Die Piasten zum Briege

oder

Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Brieg

von

K. F. Schönwälder.

Zweites Bändchen:

Von der Kirchenreformation bis zur Verleihung des Majestätsbri[illegible]

(1521 bis 1609.)

Brieg.

Commissions-Verlag von Adolf Bänder.

1855.

943.8
7275
6009 s
ZBIORY ŚLĄSKIE
Akc. V 45/9641/C

Drittes Buch.

1521 — 1609.
Habsburgische Lehnshoheit, luthersche Kirchenreformation.

Friedrich II. Religiosus. 1521—1547.

Friedrich II. als Herzog von Liegnitz 1504 bis 1521. Dieser ältere Bruder, an welchen das Fürstenthum Brieg 1521 fiel, war 1480 den 12. Februar geboren, damals also 41 Jahr alt. Nachdem er 1506 sein Schuldwesen geordnet und die Stände, welche dafür gelobten, sicher gestellt hatte, ließ er die Landesverwaltung unter Christoph Magnus von Artleben und zog den 20. März 1507 nach dem heiligen Grabe in Jerusalem, um die Orte zu sehen, wo der Heiland geboren und gelebt und durch sein Leiden, Sterben und Auferstehen den Menschen das ewige Leben erworben. In seinem Gefolge befanden sich zwei Brüder von Seidlitz, Hans und Lorenz, Lorenz von Hubrig und sein Sohn, Otto von Parchwitz, Hans Schenk, Christoph Skoppe, Hans Magnus. Vor Frankenstein, Mittags an der Linde, (22. März) schloß sich ihnen an Martin Wanner, Pfarrer zu Schönau und alter Herr (Rathsherr oder Altarherr) zu Schweidnitz, welcher die Reise beschrieben hat. Die Beschreibung befindet sich als Manuscript in der hiesigen Gymnasialbibliothek, enthält aber über den Herzog nichts von Bedeu-

tung, sondern ist eine gewöhnliche Wallfahrtsreise, in welcher alle besuchten Kirchen und gesehenen Reliquien aufgezählt werden. Die Gesellschaft nahm den Weg über Münsterberg, Neisse, Zuckmantel durch Mähren und Oestreich nach Venedig. Hier verzögerte sich die Abfahrt des Wallfahrtschiffes fünf Wochen, bis Pilger genug beisammen waren, 132 Köpfe aus 24 Nationen; außer Herzog Friedrich war ein Graf Günther von Mansfeld und viele Edelleute, Mönche und Nonnen darunter. Am 4. Juni segelte der Kapitain ab und brachte seine Gesellschaft über Pola, Ragusa, Candia, Rhodus am 12. Juli nach Jaffa, wo man bis zum 27. verweilte, dann über Rama nach Jerusalem gelangte. Der Besuch der heiligen Orte, auch Bethlehems und des Jordans dauerte vom 1. — 12. August. Die heiligen Orte waren damals außer denjenigen, welche den römisch Katholischen (Franziskanern und Barfüßern) gehörten, im Besitze der Griechen, Georgier, Jakobiten, Indianer, Surianer und Armenier, unter welchen nur die Griechen den Katholischen den Gottesdienst auf ihren Altären verweigerten. Am 4. wurden die Pilger nach Gewohnheit vom Pater Vikar zu Rittern vom heiligen Grabe geschlagen, daher Lucä's Angabe, daß Friedrich zu Jerusalem eques auratus geworden, nicht etwa Ritter vom goldnen Vließ. Die Pilger hatten von den Heiden viel Ungemach zu leiden und wurden von dem venetianischen Schiffspatron betrogen. Am 12. Nov. kamen sie wieder in Venedig an; da aber des Fürsten in der Beschreibung weiter keine Erwähnung geschieht, so ist es zweifelhaft, ob er immer bei der Reisegesellschaft geblieben ist. In der Kirche zu Liegnitz ließ er Jerusalem mit dem heiligen Grabe bildlich darstellen, sich selbst im Harnisch unter dem Kreuze knieend. Eine kleine, seltne Büchse (Schießgewehr), die er mitgebracht, wurde später im Brieger Zeughause aufbewahrt.

Landesbeschädiger. In diese erste Zeit seiner Regierung fallen die Beunruhigungen des Landes vorzüglich durch adlige Wegelagerer, welche alle Straßen unsicher machten. Matthias von Ungarn hatte zur Aufrechthaltung des Landfriedens zuerst Oberlandeshauptleute eingesetzt und dazu Ausländer genommen, durch Wladislaus Landesprivilegium 1498 war bestimmt, daß der Oberlandeshauptmann ein schlesischer Fürst sein sollte. Auf dem Fürstentage zu Brieg 1507 war der Bischof Johann Turso dazu erwählt worden; als dieser 1509 niederlegte, wurde Kasimir von Teschen zum zweiten Male ernannt, gegen den Willen mancher Fürsten, welche lieber Friedrich II. gehabt hätten. König Wladislaus schickte 100 Husaren nach Breslau, um mit der Breslauer Mannschaft zusammen dem Räuberwesen zu steuern, denn die Stadt hatte die Hauptmannschaft und auf ihre fahrenden Güter war es vorzüglich abgesehen. Unter den adligen Räubern (Bernhard Haugwitz auf Fürstenstein, Georg Geiseler, Hans Bosemann) ist besonders Christoph von Reisewitz (von seinem krausen schwarzen Haar gewöhnlich der schwarze Christoph genannt) bekannt, der von 1500 bis 1512 alle Straßen unsicher machte, die Kaufleute plünderte, ihnen die Hände abhieb und todtschlug, wer sich widersetzte. Es waren überhaupt 21 solcher namentlich bezeichneter Räuber, denen die Breslauer abgesagt und auf deren Köpfe sie Preise von 200 — 500 — 1000 Gulden gesetzt hatten.

Für die Absichten dieser Leute war eine Veruneinigung Friedrichs mit den Breslauern ein höchst erwünschtes Ereigniß. Die Breslauer hatten während Friedrichs Abwesenheit 1508 den Kretschmer in Rauschke, Leonhard Wolf, mit gewaffneter Hand aus dem Fürstenthume Liegnitz abgeführt, weil sie Aussagen über den Aufenthalt des schwarzen Christophs von ihm zu erlangen hofften; ein breslauscher Rathmann,

Konrad Saurma Senior, welchem die Münze zu Liegnitz anvertraut war, hatte nach Friedrichs Meinung den geschlossenen Contract nicht gehalten. Thebesius meint, Friedrich sei auch darum auf die Breslauer erzürnt gewesen, weil sie die Wahl Kasimirs von Teschen zum Oberlandeshauptmann unterstützt hätten, worinn er falsch berichtet gewesen, weil sie vielmehr für Friedrichs Wahl gestimmt hätten — kurz er sagte ihnen ab und nahm 30. April 1509 sechszehn ihrer Wagen weg mit Kaufmannsgütern von Leipzig und Frankfurt am Main, und drei Wagen mit ungrischem Kupfer wurden in Liegnitz angehalten. Obwohl die Breslauer sich zu rechtlicher Beilegung des Streites erboten, der Oberlandeshauptmann wegen Abstellung der Fehde und Herausgabe der Güter vermittelte, so ging doch Friedrich auf nichts ein, sondern erschien den 19. Mai mit drei Haufen Bewaffneter bei Neumarkt, plünderte drei Dörfer aus, trieb das Vieh nach Liegnitz und machte einen, wiewohl vergeblichen, Angriff auf Neumarkt. Seine Leute schwärmten auf allen Straßen rings um das Breslausche Fürstenthum und hielten an, was nach Breslau geführt wurde. Die Stadt rüstete daher und hatte allmählich an 500 Reisige und 500 Fußknechte aufgebracht; ihr Plan war, noch vor der Ernte in Liegnitz einzufallen und den Herzog, ehe er sich mit Lebensmitteln versorgen könnte, in Liegnitz einzuschließen. Sie erbaten sogar vom Könige die erbliche Verleihung dessen, was sie an festen Orten dem Herzoge abnehmen würden. Friedrich's Absicht dagegen war gewesen, seinem Schuldwesen aufzuhelfen und den Breslauern ein Darlehn von 16000 Gulden auf 30 Jahre abzupressen. Die Stadt ließ sich aber auf das Geschäft nicht ein; nur der Kaufmann, dessen Güter er angehalten, erbot sich zur Vorstreckung von 8000 Gulden auf genügendes Pfand. Bartholomäus von Münsterberg und Herzog Georg von Sachsen bemühten sich die Parteien zu vergleichen; des Königs Abgeordnete brachten mit dem Oberlandeshauptmann unerwartet schnell (19. Juli zu Schweidnitz) die Fehde zu Ende: „jede Partei steht der andern zu Rede nach Ordnung und Altherkommen, alle aufgehaltenen Güter werden ohne Minderung frei gegeben, Friedrich bleibt um Schaden unangesprochen, Saurma's Sache wird der Entscheidung Herzog Karls von Oels übertragen." — Aus der Schuldennoth, welche ihn, wie er selbst sagt, würde gezwungen haben, einen Theil von Land und Leuten zu verkaufen, halfen dem Herzoge die Stände von Liegnitz, Goldberg, Hainau, indem sie ihm drei Jahre hindurch mit einer Steuer zu Hilfe kamen. Er verlieh dafür unterm 1. Mai 1511 das Privilegium über die Vererbung der Lehngüter auf Bruder und Bruderskinder und über die Anweisung der Töchter mit Geld auf Lehngüter, welche an Lehnserben fielen. Herzog Georg hat diese Bewilligung, weil es Lehnssache betraf, zwar bestätigt, aber auf das Briegische Fürstenthum ist sie erst 1521 den 15. Dezember durch Friedrich II. ausgedehnt worden.

Nun erst, da man von dem Herzoge nichts mehr zu fürchten hatte, konnte mit größerem Ernst und Erfolge gegen die Schloßherrn und Fehder verfahren werden. Diese trieben die Räuberei oder, wie man sich ausdrückte, Reiterei nicht bloß in Schlesien und Namen wie Zedlitz, Prittwitz, Rabenau, Hammerstein, Sack ꝛc. werden als Theilnehmer genannt, der schwarze Christoph erschien auch in der Oberlausitz, in Polen, bei Frankfurt an der Oder, in Glaz; als die Breslauer einen ihrer Genossen, den Bischofsheim, getödtet, lauerte er den Gesandten derselben an den König in Mähren bei Tribau auf in Gemeinschaft mit Bartholomäus von Münsterberg. Dabei waren außer ihnen Friedrich Reideberg von

Rosenau, Hans Prittwitz, Sigmund und Hans Glaubitz von Briege bei Glogau, Sigmund Kauffung, Heinrich Senitz, Kaspar Sack und andere. Da König Wladislaus für Unterdrückung des Unwesens nichts that, so forderte Breslau zu einer Verbindung der Städte in den königlichen Fürstenthümern auf, um sich selbst zu helfen (1510). Die königlichen oder unmittelbaren Fürstenthümer waren damals Breslau, Schweidnitz, Jauer, Glogau, die Zahl der verbundenen Städte 19 und sie forderten auch die Nachbarn zu Verfolgung der geächteten Fehder auf. Der Bund bestellte aus jedem der drei Fürstenthümer drei, also zusammen 9 Statthalter auf ein Jahr, welche vier Mal jährlich zusammen kommen, über Fehden sprechen und die Fehder in die Acht thun sollten. Das Fürstenthum Schweidnitz hatte beim Eintritt in den Bund nur die Ausnahme ausbedungen, den Bernhard Haugwitz auf Fürstenstein nicht als Fehder verfolgen zu müssen. Zur Ausführung der Maßregeln sollten nach dem kleinen Anschlage 50 Reisige, 150 Fußknechte, nach dem großen 275 Roße und 1000 Fußknechte zu drei Theilen von den drei Fürstenthümern gestellt werden. Auch Herzog Friedrich nahm an diesem Bunde Theil und hat eine Zeitlang jährlich 500 Gulden von den Städten erhalten. Der schwarze Christoph mit seinem Knechte Anton wurde am 26. September 1512 in Alzenau bei Goldberg, wo er bei dem Besitzer Bernhard von Zedlitz zu Gaste war, von den Goldberger Bürgern gefangen und mit seinem Gastgeber nach Liegnitz eingebracht. Die Stadt Breslau bat um schleunige Justiz und hätte ihn gern vor ihr Gericht gezogen, aber Herzog Bartholomäus von Münsterberg bedrohte, um ihm durchzuhelfen, den Herzog Friedrich, und auch Herzog Karl von Oels verwandte sich für ihn. Christoph sagte beim Verhör aus: Sigmund Kauffung, Lorenz Seidlitz, Franz Dompnig,

Heinrich Senitz und er seien des Herzogs Bartholomäus gewiegteste Räthe gewesen. Der König ließ indeß der Gerechtigkeit ihren Lauf, Christoph wurde den 5. Oktober 1513 zu Liegnitz gehängt und soll auf seinem letzten Gange gesagt haben: „hätte ich daran gedacht, was David im Psalter sagt, verlaßt euch nicht auf Fürsten, so ständen meine Sachen besser.“ Ein langes Register von Edelleuten, die ihn während seiner Reiterei beherbergt hatten, kam dabei an den Tag: die Rederer zu Prosthain, zu Hartmannsdorf, die Reibnitz zu Armenruh, Koppitz zu Wilmsdorf, die Nimptsch zu Bärsdorf, zu Helmsdorf, Franz Czirn zu Prieborn, die Schellendorf im Reisicht und zu Adelsdorf ꝛc. Nächst ihm war Sigmund Kauffung der kühnste und gefährlichste Fehder; die Städter und Herzog Friedrich mit Liegnitzern und Briegern belagerten ihn 1513 in Katzenstein (Kaltenstein bei Henel, Karpenstein bei andern), die Burg wurde gebrochen. Obgleich der König die Städte selbst zur Gegenwehr aufgefordert hatte, so erschien ihm der Bund doch bald gefährlich und er drang auf Abschaffung desselben. Derselbe bestand indeß, bis Friedrich II. die Landeshauptmannschaft in Niederschlesien erhielt 1517.

Günstige Familienverbindungen mit Jagellonen und Hohenzollern. Der Osten Europa's wurde damals von zwei Brüdern aus dem Jagellonischen Hause beherrscht, Wladislaus in Böhmen und Ungarn, Sigismund in Polen. Friedrich II. warb durch den Bischof Turso um ihre Schwester Elisabeth und verband sich mit ihr 1515. Sie war um acht Jahr älter als der Herzog und brachte ihm 20000 polnische Gulden Heirathsgut zu und eben soviel in Gold und Silber. Daß ihm die Fürstenthümer Glogau und Troppau als Heirathsgut zugedacht gewesen, aber wegen der von ihm erregten Unruhen zurückgehalten

worden seien, wie Schickfuß berichtet, ist schon der Zeitrechnung wegen sehr unwahrscheinlich, denn die Unruhen waren 1509 vorgefallen. Elisabeth kam den 17. November 1515 nach Breslau, die Verbindung fand den 25. November zu Liegnitz Statt. Wahrscheinlicher aber schreibt sich von dieser Verwandtschaft die Bereitwilligkeit des Königs, dem Herzoge die Landeshauptmannschaft von Niederschlesien zu übertragen. Denn Kasimir von Teschen, obgleich er von Wladislaus auf Lebenszeit zum Oberlandeshauptmann ernannt worden war, legte doch sogleich nach des Königs Tode 1516 den 19. April die Hauptmannschaft von Niederschlesien freiwillig nieder und Friedrich II. verwaltete sie von 1516 — 1525. Die Herzoginn Elisabeth starb im ersten Kindbett 1517 den 17. Febr.; sie hatte am 2. Febr. eine Tochter geboren, welche ihr voranging. Friedrich schloß bald eine neue Ehe mit einer Schwestertochter derselben, wodurch die Verbindung mit dem polnischen Königshause befestigt, mit den Hohenzollern erneut wurde. Die Schwester der verstorbenen Herzoginn, Sophie, war an den Markgraf Friedrich von Anspach, den Sohn Albrecht's Achilles, verheirathet. Aus dieser gesegneten Ehe waren 17 Kinder entsprossen, von denen für unsere Geschichte vorzüglich die Söhne, Georg und Albrecht, und eine Tochter Sophie zu nennen sind. Die beiden ältesten Brüder dieser Sophie, Kasimir und Georg, stifteten 1518 den 28. April zu Krakau eine Heirathsberedung zwischen ihr und Herzog Friedrich; ihr Heirathsgut von 20000 rhein. Goldgulden sollte auf Stadt und Schloß Hainau verleibdingt werden, die Vermählung erfolgte den 13. Febr. 1519. Georg und Albrecht, deren Erbe, als der jüngern Brüder, in Franken nicht von Bedeutung war, hatten im Osten bei den mütterlichen Verwandten ihr Glück gesucht. Der jüngste, Albrecht, war 1511 Hochmeister in Preußen geworden, der Orden hoffte

durch diese Wahl der lästigen Huldigung an Polen zu entgehen, denn Albrecht war Schwestersohn des damaligen Königs Sigismund. Der andere Bruder, Georg, lebte am Hofe des Königs Wladislaus in Ungarn und hatte dort eine Schwester des verstorbenen Königs Matthias, eine verwittwete Gräfinn Frangipani geheirathet. Er stand bei Wladislaus in hoher Gunst und wurde Erzieher des jungen Königs Ludwig, welcher 1516, zehn Jahr alt, zur Regierung kam. Die Vormundschaft war dem Könige Sigismund von Polen und dem Kaiser Maximilian anvertraut, aber die Geschäfte gingen vorzüglich durch Georgs Hand. Das Ansehn des unmündigen Königs war in Ungarn sehr gering und der Uebermuth der Großen verwickelte ihn bald in unbesonnene Kriege mit den Türken, deren ebenfalls junger Sultan, Soliman, von den ungrischen Großen nach dem Maßstabe ihres Königs geschätzt wurde. Soliman eroberte im Sommer 1521 den Schlüssel des Landes, Griechisch Weissenburg (Belgrad). Aus dieser Zeit (vom 1. Aug. 1521. Ofen) ist ein Brief des jungen 15jährigen Königs Ludwig an Friedrich II. vorhanden, in welchem er ihm seine Absicht kund giebt, in eigener Person gegen die Türken zu Felde zu ziehen. Weil seine Macht der des türkischen Kaisers nicht zu vergleichen wäre, müsse er seine Freunde, Unterthanen, Getreue um Hilfe anrufen, begehre daher, daß der Herzog in eigner Person und ehrlicher Zahl des Volkes, so viel er vermöge aus seinem Lande, Fürstenthum und Herrschaft mit Büchsen, Pulver und andern kriegsläufigen Zugehörungen ohne allen Verzug kommen solle, weil der Feind mit erschrecklicher Gewalt forteile nicht allein zum Raube, sondern Willens sei, das ganze Land unterthänig zu machen. Friedrich betrieb die Rüstungen als Landeshauptmann, auch sein Bruder Georg zu Brieg wollte mitziehen, die Breslauer hatten schon einen Haufen von 500

M. abgeschickt. Da kam plötzlich Gegenbefehl, die Türken waren schleunigst abgezogen und wandten sich im nächsten Jahre gegen die Ritter in Rhodus. Unter diesen Rüstungen war Georg I. den 30. August 1521 ohne Erben verstorben und das Fürstenthum Brieg fiel an den älteren Bruder.

Befestigung des alten, Erwerbung neuen Besitzthums. So lange König Ludwig lebte (bis 1526) und Georg von Anspach sein Rathgeber war, blieben die politischen Verhältnisse dem Herzoge günstig und er hat sie benutzt, um als sorgsamer Hauswirth aus dem Schiffbruche des Besitzes, in welchen die Sorglosigkeit und Verschwendung der Vorfahren das Haus gebracht hatte, zu retten, was noch zu retten war. Er besaß jetzt die beiden Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, jenes aus Liegnitz, Goldberg, Hainau, dieses aus Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch und Lüben bestehend. Kreuzburg und Pitschen waren 1506 um 4000 Ungr. Gulden wieder an Johann von Oppeln verpfändet worden. Die Markgrafen Kasimir und Georg, welche mit Oppeln einen Erbvertrag geschlossen hatten, versprachen indeß 1522 den 2. Juni zu Prag ihrem Schwager Friedrich, wenn nach Johann's von Oppeln Tode der Markgraf Georg sein Erbe würde, daß Kreuzburg und Pitschen ohne Wiedererstattung der 4000 G. an ihn zurückfallen solle; sie versprachen auch, den Herzog Johann wegen einer Schuld von 3000 rh. Gulden, welche Friedrich bei ihm hatte, um dreijährige Nachsicht zu bitten und ihm dieselbe zu erlassen, wenn Johann während dieser Zeit stürbe. Die Pfandsumme auf Kreuzburg und Pitschen ist erst 1536 abgelöst worden.

Friedrich erwarb 1511 Montag nach dem Palmsonntag bei König Wladislaus Anwesenheit in Breslau ein Privilegium über die freie Vererbung seines Fürstenthums. In dem Lehnsbriefe, durch welchen seine Vorfahren 1331 sich

zu Vasallen der Krone Böhmen erklärten, war festgesetzt, daß bei Veräußerungen des fürstlichen Besitzes der Lehnsherr den Vorkauf haben, beim Erlöschen des herzoglichen Mannsstammes das Land an den Lehnsherrn fallen sollte. Jetzt dagegen gab Wladislaus dem Herzoge das Recht zurück, seine Städte, Leute und Land mit allem Einkommen auf dem Todbette oder testamentsweise zu vergeben, an wen er wolle, doch daß diejenigen, welchen der Herzog seine Güter verkaufe und vergebe, ebenso wie er bei Böhmen zu Lehn gehen sollten. (Dasselbe freie Vererbungsrecht hatte er 1498 an Teschen ertheilt.) Sein Sohn, König Ludwig, bestätigte diese Freiheit 1522 und 1524. (Abstattung der Herzoginn Louise No. 89 und 90.) Allerdings hatte Wladislaus im Jahre vorher 1510 auch den Böhmen versprochen, von den schlesischen Fürstenthümern nichts ohne ihre Bewilligung hinwegzugeben und sie zu Landeshauptleuten der Erbfürstenthümer zu bestellen, und Ludwig II. hat bei Bestätigung der Zusage an die Böhmen 1522 ausdrücklich hinzugefügt, daß die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nicht verwendet und veralienirt werden und wenn solches geschehen, es annullirt sein sollte. Es war aber 1511 geschehen und trotz dieser Zusagen ist auch Jägerndorf 1524 an die fränkischen Hohenzollern überlassen worden. Durch dergleichen, sich widersprechende Bewilligungen hinterließ das Jagellonische Haus eine Aussaat zu künftigen Zerwürfnissen.

In den nächsten Jahren vermehrte Friedrich seinen Besitz durch das Fürstenthum **Wohlau.** Er erwarb 1523 den Antheil des glogauschen Fürstenthums, welchen der Freiherr Hans Turso von Bethlehemsdorf an sich gebracht hatte, bestehend in den Weichbildern Wohlau, Steinau, Rauden. Die Bischöfe von Breslau und Ollmütz errichteten den Kauf zu Neisse den 23. Nov. um 26250 ungr. Gulden, der König

bestätigte ihn den 11. Dezember 1523 zu Presburg, und Friedrich nahm das Land 1524 am Sabbath nach Hedwig in Ofen vom Könige zu Lehn. Dazu kaufte er 1525 den 17. April Stadt und Weichbild Winzig und die Weichbilder Herrnstadt und Rützen mit Ritterschaft und Zubehör von dem Freiherrn Hans und Heinrich von Kurzbach zu Trachenberg und Militsch. Wie hoch die Kaufsumme gewesen sei, finde ich nicht, aber Hans von Kurzbach wurde von ihm an demselben Tag mit 4000 ungr. Gulden, zu verzinsen mit 220 Gulden, auf Liegnitz, Brieg, Goldberg, Hainau und Wohlau angewiesen mit der Bestimmung, daß, wenn Kurzbach binnen drei Jahren mit Tode abginge, 1000 Gulden an Friedrich heimfallen sollten. 1528 hatte er die 4000 Gulden erhalten und 1529 den 15. Mai hat er über 7000 vollständig erhaltene Gulden quittirt. Desgleichen hat 1536 der Burggraf Balthasar von Dohna wegen großer Schulden alle seine Güter für 2800 ungr. Gulden an Friedrich verkauft. Dieser bezahlte 700 Gulden sogleich, für 2100 Gulden verordnete er Leibrenten für den Verkäufer und seinen Sohn.

Obwohl durch diese Ankäufe der Besitz des Hauses in der Mitte des Landes eine nicht unbedeutende Vergrößerung erhielt, so war doch der große politische Fehler, durch welchen Boleslaus sich ehemals um das Fürstenthum Breslau gebracht hatte, nicht wieder gut zu machen und blieb für immer ein Hinderniß, daß die Piasten nicht mehr die Selbstständigkeit erlangen konnten, welche sie ehemals besessen hatten. Von ihren Fürstenthümern waren nun schon Breslau (1335), Schweidnitz und Jauer (1392), Glogau (1505) in den unmittelbaren Besitz der Lehnsherrn übergegangen. Das Gebiet der Liegnitz-Brieger Linie war schon größtentheils von königlichem Lande umgeben, denn als im Jahre 1532 auch

in Oppeln und Ratibor die Piasten ausstarben, so blieben in der Nachbarnschaft nur noch in Oels und Münsterberg eigene Landesfürsten. So lange indeß König Ludwig II. lebte, konnten noch andere Hoffnungen gerechtfertigt erscheinen. Denn der Schwager Friedrichs, der Markgraf Georg, hatte mit dem letzten Herzog von Oppeln und Ratibor eine vom König Wladislaus 1511 bestätigte Erbverbrüderung geschlossen, hatte die von demselben verpfändeten Herrschaften Beuthen und Oderberg 1526 eingelöst und 1524 von Georg von Schellendorf Jägerndorf um 58900 ungr. Gulden gekauft. Wäre es gelungen nach dem Tode Johanns von Oppeln 1532 dessen Erbe an sich zu ziehen, so würden die beiden verwandten Häuser Hohenzollern und unsre Fürsten, die Hohenzollern in Oberschlesien mit Jägerndorf, Oppeln, Ratibor, Beuthen, Oderberg, in Niederschlesien mit Krossen, Züllichau ꝛc., unsere Piasten mit Liegnitz, Brieg, Wohlau allerdings ein bedeutendes Uebergewicht im Lande gewonnen haben.

Friedrich als Landeshauptmann von Niederschlesien. König und Stände hatten eine neue Münze beschlossen. Die Bürgerschaft von Schweidnitz weigerte sich, dieselbe anzunehmen, auch in Breslau war man nicht damit zufrieden. Die schweidnitzer Bürger aber machten gegen ihren Magistrat, welcher dem Befehle Folge leisten wollte, einen Aufstand (1522) und trieben drei Rathsherrn mit Weib und Kind aus der Stadt. Friedrich als Landeshauptmann und sein Schwager Georg von Anspach als Bevollmächtigter des Königs forderten 72 schweidnitzer Bürger nach Breslau zum Verhör und verurtheilten sechs derselben zum Tode. Drei wurden in der That hingerichtet (12. Juli), die übrigen nach Hause entlassen. Die Stadt beharrte aber in ihrer Widerspenstigkeit und die beiden Fürsten zogen mit bewaffneter

Macht vor dieselbe und lagerten sich (20. Juli) bei Weizenrode. Auch dadurch ließ sich die Stadt nicht schrecken, sie vertheidigte sich im Vertrauen auf die Hilfe, welche ihr von Böhmen aus zugesichert ward, und der König selbst befahl den beiden Fürsten, sich zurückzuziehen.

In demselben Jahre (1522) gab es in Breslau einen Klosterstreit. Dem Magistrate erschienen zwei von Almosen lebende Klöster desselben Ordens, Bernhardiner und Franziskaner, zu viel für die Stadt, er beschloß die Bernhardiner mit den Franziskanern in St. Jakob zu vereinigen und das Bernhardinerkloster in ein Hospital umzuwandeln. Die Bernhardiner verließen nur durch Gewalt gezwungen ihr Kloster, begaben sich aber nicht nach St. Jakob, sondern nach Glaz, von wo sie ihre Klage beim Könige in Prag vorbrachten. Der König hatte am 10. Juli an Herzog Friedrich schon den Befehl ertheilt, sich fertig zu halten, um die Stadt zu überziehen. Aber Markgraf Georg, welcher der Stadt Breslau sehr wohl wollte, brachte ihn auf andere Gedanken, so daß er der Stadt die Versicherung gab, den Orden der Bernhardiner niemals zwangsweise wieder zurückzuführen. Dafür versprach die Stadt, 2000 Reiter ein Jahr lang gegen die Türken zu unterhalten. Die Türkengefahr nahm damals alle Sorge in Anspruch, der König verlangte (1523 den 24. Jan.) ein Haupt- und Scheffelgeld von den Ständen, auch der Münzstreit und die Sache der Bernhardiner kam in der Versammlung zur Sprache, ohne daß etwas erlangt worden wäre. Friedrich begab sich mit zwei breslauer Abgeordneten, Hörnig und Haunold, im März selbst zum Könige, welcher von Ollmütz aus (23. April) die untreue Gemeinde zu Schweidnitz ächtete und den Oberhauptleuten, Fürsten, Rittern, Städten und Landleuten verbot, mit ihr Gemeinschaft zu haben oder ihr etwas zugehen zu lassen. Im Mai war

Friedrich wieder zurück und befand sich (27. Mai) mit seinen Schwägern, dem Markgraf Georg und dessen Bruder Wilhelm, Domherr zu Mainz und Köln, auf dem Grödițzberge; daselbst kam Feuer aus, welches das Schloß zur Hälfte verzehrte. Der Münzstreit wurde erst 1524 auf einem Fürstentage zu Grottkau beigelegt. Wann Friedrich die Oberlandeshauptmannschaft niedergelegt hat, ist nicht genau ausgemacht. Schickfuß, Lucä, Füldener 1,303 geben das Jahr 1524 an, aber in dem Vertrage mit dem Könige von Polen über die Umwandelung des Hochmeisterthums Preußen in ein erbliches Herzogthum vom 9. April 1525 heißt er noch oberster Hauptmann in Niederschlesien. Vielleicht ist es erst bei Erledigung des böhmischen Thrones 1526 geschehen. 1527 bekleidet Karl von Münsterberg diese Würde.

Auch in der erwähnten preußischen Angelegenheit hat Friedrich seinen hohenzollerschen Verwandten Dienste geleistet. Der Hochmeister des deutschen Ritterordens in Preußen, Albrecht, der Bruder des Markgrafen Georg, war wegen verweigerter Huldigung an Polen mit dem Könige von Polen Sigismund, seinem Oheim, im Streit. Da der Orden sich durchaus von der Belehnung frei machen wollte, so war (1520) der König von Polen mit gewaffneter Hand in Preußen eingefallen, hatte Dörfer und Städte verbrannt und viel Volks erschlagen; der Hochmeister war nicht im Stande, ihm im Felde Widerstand zu leisten, die Söldner, welche er in Deutschland geworben hatte, kehrten auf dem Wege wieder um, da es an Geld zu ihrem Unterhalte fehlte. Er schloß daher (1521) einen Waffenstillstand auf vier Jahre und begab sich selbst nach Deutschland, um Hilfe zu suchen. Diese fand er aber bei dem damaligen Zustande des Reiches nicht, dagegen wurde er mit den lutherschen Ansichten über Ordensgelübde bekannt; unter seinen Verwandten waren sein

Bruder Georg und sein Schwager Friedrich II. den neuen Lehrmeinungen geneigt. Die Auflösung des Ordensgelübdes wurde für ihn der Weg, das Ordensland für sich und sein Haus zu erhalten; sein Bruder Georg und sein Schwager Friedrich vermittelten für ihn zu Krakau mit dem Könige von Polen einen Vertrag, in welchem als Ursach des Zwiespaltes der Mangel eines rechten regierenden erblichen Fürsten in Preußen angegeben wird. Weil viele Herren und Häupter dort wären, so seien um des Thorner Friedens (1466) willen Kriege und Aufruhr dort entstanden. Der König erklärte, nur in dem Falle vom Thorner Frieden abgehen und die besetzten Orte zurückgeben zu wollen, daß der Hochmeister ihn zum Lehnsherrn nähme. Die Abgeordneten des Ordens und der Stände, welche mit dem Hochmeister in Beuthen, zehn Meilen von Krakau, sich befanden, waren über diese Bedingung erstaunt und wollten erst neue Vollmachten einholen. Da aber die Frist des Waffenstillstandes zu Ende war, so ließ man ihnen nur die Wahl zwischen Krieg, Beschwörung des ewigen Friedens oder Belehnung Sie wählten daher unter drei Uebeln das kleinste, die Belehnung, und bedungen sich nur die Erhaltung der Landesprivilegien aus. Den 25. März 1525 hielt der Hochmeister, noch mit dem Ordenskreuz bezeichnet, in Krakau seinen Einzug und leistete am 10. April auf dem Markte zu Krakau dem Könige, seinem Oheim, die Huldigung. Er gewann dadurch 75 Städte, Schlösser und Plätze als erblicher Herzog in Preußen, die Belehnung ging auf die gesammte fränkische Linie des Hauses Hohenzollern. Der anwesende Bruder Markgraf Georg faßte daher auch die Belehnungsfahne mit dem schwarzen Adler zugleich an. Diese Erwerbung von Preußen, sowie die Verbindungen des Hauses Hohenzollern in Schlesien sind fruchtbare Keime seiner spätern Größe geworden.

Habsburgische Lehnshoheit. Der letzte männliche Sproß des Jagellonischen Hauses, Ludwig II, war bei Mohacz gegen die Türken gefallen 1526. Seine Schwester Anna war seit 1521 mit Ferdinand von Habsburg vermählt. Auf diese Verbindung und auf alte Erbverträge der österreichischen Herzöge mit den böhmischen Königen gründete Ferdinand seine Ansprüche auf die böhmische Krone. Die Stände hatten das Wahlrecht und nach Karls IV. goldener Bulle sollten in einem solchen Falle die schlesischen Fürsten Mitwähler sein. Die Böhmen nahmen aber auf diese Bestimmung keine Rücksicht, sondern ein Ausschuß von acht aus dem Herren-, acht aus dem Ritterstande, acht von den Städten wählte und die Markgrafschaft Mähren folgte nach. Nun forderte Ferdinand auch die schlesischen Stände auf, sich die Wahl gefallen zu lassen, indem er zugleich anzeigte, daß der Woiwode von Siebenbürgen (Johann von Zapolya) zu Stuhlweissenburg eine Versammlung seiner Partei gehalten habe und bereits zum König von Ungarn gekrönt sei; daß er aber seine Rechte auf Ungarn nicht aufgeben würde und die Stände daher der Gegenpartei keine Zuzüge gestatten möchten. Die Stände empfingen diese Propositionen zu Leobschütz im Dezember 1526, nahmen Ferdinand zum Könige an, baten um einen Revers für ihre Privilegien und daß ihnen die eigenmächtige Wahl der Böhmen an ihren Rechten nicht schädlich sein sollte. Sie baten ferner um Vertretung gegen die Anforderung der 400000 Goldgulden Ungarns an Schlesien und sagten die Verhinderung von Zuzügen nach Ungarn zu; um einen Rath zu geben, wären sie zu wenig mit den Verhältnissen in Ungarn bekannt, die ungrischen Stände würden am besten rathen können. Eine Gesandschaft der Stände, bestehend aus dem Bischof Jakob von Salza, dem Markgrafen Georg, dem Herzog Friedrich,

begab sich nach Wien und überreichte am 11. Januar 1527 in zwölf Artikeln die Wünsche des Landes, betreffend die Münze, den Handel nach Polen und Venedig, die Räumung der Oder, den Landfrieden, die Anstellung schlesischer Räthe, den Zehnten der Geistlichkeit. Ferdinand gab eine zusagende Antwort, versprach, die drei Lande wegen ihres Wahlrechtes zu vergleichen und gelänge das nicht, jedes bei seinem Rechte zu lassen. Ueber die Anforderung der 400000 G. stellte er einen Revers aus, daß niemand als der rechtmäßige König von Ungarn sie zu fordern habe und daß die Stände, falls sie von Ungarn aus gemahnt würden, keine Antwort geben sollten; er werde sie vertreten und schützen. Im Frühling 1527 ließ sich dann Ferdinand erst zu Prag krönen und kam den 1. Mai mit seiner Gemahlinn in Begleitung etlicher Walen und Großen nach Breslau; Herzog Friedrich war unter den Ständen, welche ihm entgegenritten. Nach der Huldigung zog der König am 20. Mai über Schweidnitz wieder ab.

Das Haus Habsburg war also auch zu dieser großen Erbschaft, Böhmen und Ungarn, durch Heirath gelangt, wie früher zum Besitze von Burgund und Spanien. Mit der Regierung dieses Hauses bereitete sich in Schlesien allmählich eine andere Ordnung der Dinge vor, obgleich die Privilegien des Landes wie bei frühern Regierungswechseln bestätigt und für den Augenblick keine sichtbare Aenderung vorgenommen wurde. Um Ungarn gegen Johann von Zapolya, der bei den Türken Schutz suchte, zu behaupten, bedurfte es beständiger Geld- und Truppenlieferungen gegen diesen furchtbaren Feind und Schlesien ist für diesen Zweck das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch in Anspruch genommen worden. Die Einführung stehender Staatsabgaben ist die Folge dieses Verhältnisses gewesen. Ferner verlor unser Fürstenhaus

nun erst für immer die Aussicht auf Wiedererwerbung entäußerter Landestheile, denn das Haus Habsburg war sorgfältig darauf bedacht, kein eröffnetes Lehn in andere Hände kommen zu lassen. Zwar sah sich Ferdinand aus Geldnoth zuweilen zu Verpfändungen genöthigt, und Friedrich hat z. B. 1540 — 1544 das Fürstenthum Glogau, 1542 — 1550 Münsterberg und Frankenstein in Pfandbesitz gehabt, aber als erbliches Eigenthum hat er nichts abkommen lassen. Indeß hätten unsere Fürsten zu der Verbindung mit dem damals mächtigsten Reiche Europa's sich wohl Glück wünschen können, wenn die Verschiedenheit der religiösen Ansichten nicht von Anfang an das Lehnsverhältniß getrübt hätte. Friedrich hatte noch unter den Jagellonen Aenderungen im Kirchenwesen eingeführt und durch die Predigt des Evangeliums dem erwachten religiösen Bedürfniß eine geregelte Befriedigung zu geben versucht. Befand sich nun auch das Haus Habsburg damals nicht in der Lage, diese Reformation mit Gewalt zu unterdrücken, weil es der Unterstützung aller seiner Unterthanen zu dringend bedurfte, um Ungarn zu erhalten, so verfolgte es doch in Glaubenssachen die entgegengesetzte Richtung und diese Verschiedenheit des Glaubens trug je nach den Zeitstimmungen bald mehr bald weniger zu gegenseitiger Entfremdung bei. Ohne Zweifel ist in ihr auch der Grund zu suchen, daß Friedrich auf den Fall des Erlöschens seines Stammes Land und Leute in den Schutz eines gleichgesinnten Fürstenhauses zu bringen wünschte und mit den Kurfürsten von Brandenburg eine Erbverbrüderung schloß. Nach diesen drei Richtungen wird daher die Thätigkeit des Fürsten zunächst zu betrachten sein. Was ist geschehen 1) gegen Türken und Polen, 2) für die Kirchenreformation, 3) für die Erbverbrüderung.

Türkenkrieg An auswärtigen politischen Angelegenheiten hat Friedrich keinen größern Antheil genommen als ihm sein Lehnsverhältniß gegen den König zur Pflicht machte. Oberlandeshauptmann war er nicht mehr, Karl von Münsterberg bekleidete diese Würde 1527 — 1536 und nach seinem Tode wurde bis 1608 der jedesmalige Bischof als der einzige katholische Fürst im Lande mit derselben bekleidet. Des Königs Ferdinand vorzüglichste Sorge war in dieser Zeit, Ungarn zu gewinnen; er nahm im September 1527 Ofen und war siegreich über die Gegenpartei, welche sich in den Schutz der Pforte begab, die in der offenen Ebene ein überlegener Feind war. Der Kampf gegen die Türken hat mit kurzen Unterbrechungen über 200 Jahre gedauert und Schlesien wurde während dieser Zeit fortwährend theils zu Geld- und Truppenleistungen herangezogen, theils mußte es auf seinen eigenen Schutz im Fall eines Einfalles der Türken bedacht sein. Persönlichen Antheil am Kriege hat Friedrich II. nicht genommen, sondern nur sein Contingent gestellt; sein Sohn Friedrich III. ist 1543 einmal mitgezogen. Die schlesischen Stände hatten gegen einen Revers, daß es ihnen an ihren Privilegien nicht schaden sollte, sogleich beim Regierungsantritt Ferdinands eine Hilfe von 100000 ungr. Gulden zugesagt, sie schätzten sich damals selbst, zum Theil über Verhältniß, und dies selbst entworfene Kataster hat über 200 Jahr zur Richtschnur des Steuerfußes gedient. Auch von Ferdinand ist die Steuer, wenn auch nicht immer in gleicher Höhe, noch oft gefordert worden. Als 1529 die Türken vor Wien kamen, bewilligte Schlesien zu den Kriegskosten ein Scheffelgeld auf drei Jahre, 700 Reiter, 3000 zu Fuß, 200 Wagen, 800 Wagenrosse. Dem Herzog Friedrich erließ Ferdinand den 6. April 1529 zu Speier die Hälfte der Steuer, welche auf ihn und seine Unterthanen kommen

würde. — Zur Sicherung des eignen Landes wurde eine Defensionsordnung entworfen, durch welche eine Landwehr oder allgemeines Aufgebot organisirt werden sollte. Das Land wurde zu diesem Zweck in vier Kreise oder Quartiere getheilt, über jeden derselben ein Hauptmann gesetzt. Herzog Friedrich war Hauptmann des Glogauschen Quartieres, zu welchem außer Glogau, Sagan, auch Liegnitz und Jauer gehörten. Zum Breslauschen Quartier war das Wohlausche Gebiet und der größte Theil des briegischen Fürstenthums geschlagen unter dem Hauptmann Achatius Haunold von Breslau. Das dritte Quartier umfaßte Schweidnitz, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Nimptsch, Strehlen und stand unter dem Bischof; das vierte ganz Oberschlesien unter Herzog Hans von Oppeln, welchem wegen der weiten Ausdehnung des Kreises und der Nähe der Gefahr Heinke von Freudenthal (Heinrich von Würben auf Freudenthal) beigegeben war. Die Hauptleute hatten die Verpflichtung, nach Maßgabe der königl. Aufforderung den 5., 10., 15. oder 20. Mann aufzubieten oder auch alle Waffenfähigen, das Volk zu mustern, die Grenzhäuser zu verproviantiren. Aber die Gefahr ging damals vorüber, denn es gelang den Türken nicht, Wien zu erobern.

Friedrich II. befestigte seitdem Liegnitz, Stadt und Schloß, mit großem Aufwand, verstärkte die Wälle, legte Rondele, tiefe Graben, feste Mauern an. Der Bau wurde unter Aufsicht des Grafen von Hardeck durch Baumeister aus Brabant ausgeführt. Auch das Schloßportal mit den Steinbildern Friedrichs und seiner Gemahlinn stammt aus dieser Zeit. Im Briegischen war schon 1526 ein Gebot ergangen, alle Kirchenglocken von den Dörfern außer je einer in die Weichbildstädte zu bringen, um Büchsen daraus zu gießen. Es unterblieb damals, obgleich Friedrich



viel metallne Kanonen gießen ließ. In der Stadt Brieg wurden die Mauern gebessert, der Stadtgraben erweitert, mit der Befestigung der Stadt fortgefahren. Zu diesem Zweck wurde 1534 den 7. März die Marienkirche, welche an der Stelle des Schloßwalles vor dem breslauer Thore stand, abgebrochen.

Soliman II. machte 1532 einen neuen Zug bis vor Graz in Steiermark. In Schlesien war das bewilligte Scheffelgeld zu Ende und Ferdinand forderte daher eine Steuer, 21 Groschen von je 100 Fl. und die Unterhaltung von 500 Rossen, 500 Kosacken und 2000 M. zu Fuß durch die Stände. Der Reiter war monatlich auf 10 Fl., der Kosack 6, der Fußknecht auf 3 Fl. (zu 32 Gr.) angeschlagen. In der Defensionsordnung wurden drei verschiedene Aufgebote nach Maßgabe der Gefahr festgesetzt und der Fürstentag zu Grottkau bestimmte, daß sich das Kriegsvolk zum 15. August auf den Wiesen bei Troppau sammeln, dort von Hans von Hardeck gemustert werden und dann mit den Böhmen und Mähren zusammen fortziehen sollte. Während das Heer im Felde war, wurden zu Hause besondere Gottesdienste und Gebete gegen die Türken gehalten. Kaiser und König befanden sich bei dem Einfalle in Linz; als ein großes Heer aus Deutschland zusammengekommen war, rückten sie nach Wien. Soliman zog indeß von Graz nach Hause und 1533 den 29. September meldete Ferdinand von Wien aus den schlesischen Fürsten, daß er mit dem türkischen Kaiser einen ewigen Frieden geschlossen habe. Soliman sah sich damals in Asien von den Persern bedroht und bedurfte in Europa der Ruhe; doch schon 1536 drang er wieder in Ungarn vor und 1537 bewilligten die schlesischen Stände wieder 1000 Rosse auf sechs Monate und eine Steuer von 76000 Goldgulden (24 Gr. auf je 100 Fl.) Im Jahre

darauf kam Ferdinand zum zweiten Male selbst nach Breslau und erhielt eine Bewilligung von 60000 Fl. Rheinisch und 2000 Pferden auf fünf Monate. Mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Johann von Zapolya, schloß er in diesem Jahre den Vergleich, daß beide den Titel König von Ungarn führen, aber nach Johanns Tode Ferdinand allein König sein sollte. Johann war damals noch ohne Nachkommenschaft; kurz vor seinem Tode indeß, welcher 1540 den 14. Juli erfolgte, wurde ihm ein Sohn geboren. Als Ferdinand nun Ansprüche auf ganz Ungarn erhob, wandten sich die Mutter und die Vormünder des königlichen Kindes an den türkischen Kaiser und Soliman kam 1541 wieder nach Ungarn, besetzte Ofen und schickte die Mutter mit dem königlichen Kinde nach dem Schlosse Lippa in Siebenbürgen. Der Krieg hatte also seinen Fortgang und Ferdinand verlangte 1541 von Schlesien wieder 1500 leichte Pferde auf ein halbes Jahr und im Nothfall Zuzug mit dem Aufgebot. Die Stände baten, es bei 500 Pferden bewenden zu lassen; das Aufgebot solle in Bereitschaft sein, wenn aber vom deutschen Reiche kein Zuzug erfolge, wären diese Lande zu schwach. Der Fürstentag entwarf außerdem eine Ordnung der Steueranlage auf acht Jahr nach den geometrisch ausgemessenen vier Kreisen und ließ berechnen, was jeder Kreis zu geben habe, wenn 20000 rh. Gulden gefordert würden. Auch versprach man, die im Jahre 1538 versprochenen 60000 Fl. jetzt zu zahlen, wenn der Türke in diesem Jahre nicht nach Ungarn käme. Unter einander beschlossen die Stände, 4000 Fußknechte nach Mähren zu schicken und eine allgemeine Musterung anzustellen. Zum ersten Aufgebot sollte jeder Kreis 3000 Fußknechte und 600 Rosse, und auf 10 Rosse und 25 Fußknechte je einen Wagen bereit halten. Alle vier Kreise sollten 12 Feldschlangen, 12 halbe Schlan-

gen, 12 Falkonette haben, die festen Orte mit Besatzung und Proviant versehen werden. Werde ein Kreis angegriffen, so sollten die andern zu Hilfe ziehen. Jeder Kreis erhielt zwei Hauptleute, einen über die Reisigen, den andern über die Fußknechte. Oberste Hauptleute auf zwei Jahre sollten sein Joachim von Maltzahn und Hans Gotsch. — Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe wurde eine Fehdeordnung aufgerichtet.

Zu diesem Jahre (1541) erhält das Brieger Stadtbuch die Bemerkung: der Türke hat Ofen eingenommen und ist gesonnen gewesen, wie man sagte, auch die anderen Lande als Oestreich, Mähren, Schlesien einzunehmen. So haben die Mähren die Gränze belegt und gen Böhmen und in die Slesie um Hilfe geschrieben. So sind die Böhmen auch ihnen zu rathen gezogen, so der Rath zu Breslau, desgleichen der Bischof, derzeit oberster königl. Hauptmann, haben Volk geschickt und unser Herzog Friedrich hat auch ein Fähnlein Knechte lassen annehmen und hundert Reisige. So sind die Knechte einzeln hieher einkommen Montag nach Lamperti (September) und die meiste Sammlung ist kommen Freitag und Sonnabend nach Matthäi; danach auf Montag, Dienstag, Mittwoch dieselben Knechte gemustert und zum Kriege vereidet; Freitags nach Michaelis hat man die Reisigen auch gemustert, ist Hans Oppersdorf Hauptmann über die Reiter und Fußknechte gewest und war gesonnen, die Knechte sammt den Reisigen auf Sonnabend nach Michaelis wegzuschicken. Ist man berichtet worden, der Türke sei zurückgezogen; hat man auf Sonnabend umgeschlagen und den Knechten Urlaub gegeben, welche viel in der Stadt in den Herbergen verzehrt hatten. Wollten das nicht zahlen und wollten auch nicht weg, man lösete sie denn aus der Herberge, und machten Rotten unter einander und wollten dem Hauptmann auf

den Hals um die Auslösung, daß das gemeine Volk gedachte, es würde ein Auflauf werden in der Stadt, daß etliche die Häuser zuschlossen. Was sie danach vor ein Bescheid bekommen, weiß man nicht eigen und die Knechte zogen den Tag danach auf Breslau hinaus, die Reisigen gegen Grottkau und den Abend weiter nach der Neisse.

1542 zog ein deutsches Reichsheer nach Ungarn und belagerte Pesth und Ofen. Der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg war Feldhauptmann, seine Gemahlinn Hedwig begleitete ihn bis Breslau (26. Mai), Herzog Moritz von Sachsen folgte den 7. Juni, auch schlesische Fürsten zogen mit, sie konnten aber Pesth nicht nehmen. Dagegen gingen 1543 Fünfkirchen, Gran, Stuhlweissenburg an die Türken verloren; in Schlesien wurde eine Generalmusterung des zwanzigsten, im äußersten Falle des zehnten Mannes zu Troppau angesetzt. Das Stadtbuch bemerkt: Dienstag vor Laurenti sind zum Briege gemustert worden vor dem Schlosse bei anderthalb hundert gerüstete Pferde, da hat man vom Hundert Schatzung gegeben einen Thaler auf zwei Termine, sind also seiner Majestät zu Hilfe geschickt in Ungarn, da der Türke Stuhlweissenburg und Gran eingenommen. Der ältere Sohn unsers Herzogs, Friedrich III., zog mit 50 Pferden ebenfalls gegen die Türken.

1546 den 12. April ist Ferdinand zum dritten und letzten Male in Breslau gewesen, Herzog Friedrich II. empfing ihn mit beiden Söhnen zu Schweidnitz, der ältere, Friedrich III., begrüßte ihn mit einer lateinischen Rede. Zu Breslau wurde die später zu erwähnende Erbverbrüderungsangelegenheit verhandelt. Vom Fürstentage begehrte der König 12 Th. auf das 1000, von welcher Summe 1500 leichte Pferde und 1500 Knechte zur Besatzung von Komorn auf zwölf Monate gehalten werden sollten. Zu Gebäuden

auf den Gränzen verlangte er 20000 Fl. rheinisch, oder statt dessen von jedem Fuder Salz, was ins Land geführt würde, einen ungr. Gulden auf vier Jahre; ferner die Beitreibung der Schatzung von Hab und Gut für das Jahr 1545 und zur Erhaltung der Hofstatt von jedem Viertel Bier einen böhmischen Groschen zu vierzehn Heller, von jedem Scheffel Weizen und Gerste, der verbraut würde, ebenfalls vierzehn Heller auf vier Jahr. Auch die Königinn begehrte ein Ehren- oder Hilfsgeld zu ihrer Nothdurft und mahnte um noch rückständige 1500 Fl. von dem früher bewilligten Ehrengelde. Die Stände entschuldigten sich mit dem Unvermögen des Landes, bewilligten auf das 1000 zwölf meißnische Schock zu 30 polnischen Groschen und das Biergeld auf vier Jahr. Mit dem Salzzoll baten sie verschont zu bleiben.

Polnische Gränze. Während das Land in beständiger Rüstung gegen den Erbfeind der Christenheit sein mußte, hielten auch die Polen keine freundschaftliche Nachbarschaft. Oft kamen sie über die Gränze, um zu plündern. Im Juli 1534 streifte ein Hauptmann Behawsky mit fünfhundert Pferden in Kreuzburg, Pitschen, Oppeln und führte Vieh und Leute weg. Das Herzogthum Oppeln war damals in Pfandbesitz des Markgrafen Georg und Kreuzburg und Pitschen noch an dasselbe verpfändet. Der Hauptmann Georgs zu Oppeln setzte den abziehenden Polen nach, nahm ihnen dreizehn Mann (sieben vom Adel und sechs Knechte) und brachte sie nach Namslau. Sie wurden in Breslau ein Jahr lang gefangen gehalten, bis sie 800 Gulden Schadenersatz erlegten. 1541 wurde die polnische Gränze den schlesischen Kaufleuten ganz gesperrt, denn die Polen beschwerten sich über Beeinträchtigungen durch die Schlesier. Obwohl die beiderseitigen Fürstenhäuser in nahe Verwandtschaft kamen, (der Sohn des polnischen Königs, Sigmund der Jüngere, heirathete 1543 die Tochter König Ferdinands), so trat doch in den Handelsverhältnissen keine Aenderung ein. Ferdinand ließ 1547 den schlesischen Ständen melden, der König Sigismund wolle die Straßen nicht öffnen, wenn die Schlesier nicht vorher 22000 Gulden Schadenersatz erlegten. Die Stände erwiederten: sie könnten die Summe nicht zahlen, aber man möge die Verbrecher, welche den Schaden zugefügt hätten, strafen und ihre Güter einziehen; was dann noch zu der Summe fehlen würde, wollten sie, wenn es nicht zu viel wäre, ersetzen. Erst 1556 wurde eine polnische Gränzcommission zur Beilegung dieser Streitigkeiten ernannt.

2) Die Kirchenreformation. Nach Niederlegung der Oberhauptmannschaft hat Friedrich an den auswärtigen politischen Angelegenheiten nur geringen Antheil genommen, desto bedeutender aber ist seine Regierung für die innere Bildungsgeschichte durch den Schutz, welchen er den reformatorischen Bestrebungen in Kirche und Schule angedeihen ließ. In der römischen Kirche auferzogen, hatte er durch eine Wallfahrt nach Jerusalem und zu den heiligen Orten seine Ergebenheit gegen dieselbe bewährt. Daß er von seiner Mutter Ludomilla, der Tochter Georg Podiebrads, hussitische Grundsätze eingesogen habe, ist eine unerwiesene Meinung. Er sagt von sich selbst (1527), daß er anfänglich das Evangelium für eine neue, fremde Lehre angesehen, ja mit schimpflichen Reden und Verboten dagegen verfahren sei aus Besorgniß, es möge durch Zulassung desselben etwas wider Gott und die heilige christliche Kirche gehandelt werden. Schlesien, vor allem die Hauptstadt, hatte in den Hussitenkämpfen des vergangenen Jahrhunderts zu eigenem Schaden die Treue gegen die römische Kirche bewahrt; daß dieselbe aber aus einem Reiche Gottes ein weltliches Reich geworden, daß sie, welche die Leidenschaften überwinden sollte, selbst von den

weltlichsten Leidenschaften zerrissen wurde, daß ihre Oberen mit fürstlichem Glanze und Freuden sich umgaben, mehr mit weltlichen als geistlichen Sorgen beschäftigt, ihre Priester Gottesdienst und Seelsorge wie einen weltlichen Erwerbszweig ausbeuteten, war seit länger als hundert Jahren die allgemeine Stimme der Zeit geworden und konnte bei der erneuten Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und Vergleichung mit dem ursprünglichen Zustande der Christenheit nicht verborgen bleiben. Hatte sie auf die Klagen der Völker geachtet? War es zu Kostnitz, zu Basel auf verfassungsmäßigem Wege gelungen, die allgemein ersehnte Reformation an Haupt und Gliedern zu Stande zu bringen? Hatte sie nicht nach jedem Sturme immer wieder in das alte Gleis eingelenkt? Wäre die Stimmung über die Verweltlichung der Kirche und die Ueberzeugung, daß von ihr selbst aus niemals eine Aenderung zu erwarten sei, nicht so allgemein gewesen, wie würde das Wort eines unbekannten Mönches einen solchen Wiederhall gefunden haben und im Stande gewesen sein, ihr mit geistlicher und weltlicher Macht gesichertes Dasein zu erschüttern. Vielleicht wäre bei rechtzeitiger Beseitigung der Mißbräuche die Befestigung des Widerstreites zum prinzipiellen Gegensatze zu verhindern gewesen, seitdem aber der Streit zur verschiedenen Auffassung der Heilslehre sich vertiefte, die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben der Kirchenlehre von dem Ueberschuß der guten Werke entgegentrat, war an keine friedliche Ausgleichung mehr zu denken. Es kann hier nicht die Absicht sein, in die Mißbräuche, über welche man sich beschwerte, einzugehen, jedermann kann sie in den letzten (20 bis 28) Artikeln der Augsburgschen Confession zusammengestellt finden. Auch ging unser Fürstenthum dem übrigen Schlesien nicht etwa voran, sondern folgte nur dem allgemeinen Impulse.

Die Symptome aber, welche der Veränderung hier vorangingen und die eigenthümlichen Umstände und Formen, unter welchen sie hier zu Stande kam, müssen in Betracht gezogen werden. Die Nachrichten darüber sind theils aus dem zweiten Stadtbuche, theils aus Kochs handschriftlicher Geschichte der Nikolaikirche genommen.*)

Das zweite Stadtbuch p. 20 bemerkt, wie schon im ersten Theile angeführt wurde, zu 1510: am Tage Anna hat der Pfarrer an der hiesigen Pfarrkirche Johann von Breslau den Priester Presbyter Andreas, der in seinem Gemache auf dem Kreuzhofe gegenüber der Pfarrwohnung betete, zwischen 22 — 23 Uhr mit dem Schwerte ermordet. Als darüber ein Auflauf der Bürgerschaft entstand, flüchtete der Pfarrer nach Prag in ein Kloster. Der Bruder Andreas soll ein heimlicher Hussit gewesen sein, böhmische Postillen gehegt und einen Anhang in der Bürgerschaft gehabt haben. — Im Jahre 1517 zog in Schlesien ein Minoritenbruder, Albert Frontinus, umher, um seinen Orden zu der alten Ordnung und Einrichtung, von welcher er abgekommen war, zurückzuführen. Er wurde in Krakau von den Mönchen erwürgt. — 1518 am Veitstage (15. Juni) früh nach geendeter Rathsmesse kamen zwei Vikarien vom Dome zu St. Hedwig zu den Rathmannen in die Kanzelei und trugen vor, daß der Reichskrämer Antonius vor etlichen Tagen eine gedruckte Satzschrift (die 95 theses?) eines Wittenberger Mönches, Namens Martin, von Breslau hier eingeschleppt habe und öffentlich verkaufe. Solche Schrift, die vom Teufel ausgegangen sei und sowohl päpstlicher Heiligkeit als

*) Alle Citate Kochs, welche ich habe vergleichen können, sind durchaus treu und sorgfältig, aber nicht alle Quellen, welche er citirt, sind noch im Rathsarchiv zu finden. Ebenso sind manche der von Glawnig citirten Urkunden nicht mehr aufzufinden.

dem christlichen Glauben schädlich und verkleinerlich sei, werde überall öffentlich und bei großem Zulaufe des Volkes, sonderlich im Stadtkeller verlesen. Weil diese Schrift nun gar gefährlich, ergehe vom ganzen Capitel des Stiftes an einen ehrbaren Rath das Begehren, sie auffangen und durch den Henker öffentlich verbrennen zu lassen. Die Rathmanne gaben ihnen nach kurzer Besprechung durch den Bürgermeister zur Antwort: Die Schrift des Bruder Martin sei dem Rathe nicht unbekannt, er habe sie schon vor einigen Tagen laut verlesen hören, finde doch nicht, daß der Teufel mit derselben sein Spiel gehabt. Wäre dem aber so, würde der Teufel es mit nichten lassen, sondern sein Werk selbst abholen. Die Herren Capitularen hätten ja selbst vor weniger Zeit an den Rath gelangen lassen, man solle den Tezel mit seinem Kasten nicht in die Stadt lassen. Verbrennen würde auch nicht frommen, wenn man nicht alle Städte auf einmal ausbrennen wollte; die Rathmanne wüßten keinen besseren Rath, als da auf dem Dome mehrere gelehrte Doctores der heiligen Schrift wären, möchten sie eine Gegenschrift machen und aus der Bibel darlegen, daß Martinus falsch gesprochen und ein Lügner sei; sie könnten in dem Handel nichts ändern. Mit solchem Abschiede schieden die Abgesandten verdrüßlich und das Capitel brachte noch an demselben Tage die Sache an den Herzog Georg, erlangte aber auch keinen Trost. Denn der Herzog antwortete: die Sache fechte ihn nichts an; so Rath und Bürgerschaft ihm nur hold blieben und Schoß zahlten, möge ein jeder glauben, was ihm deuchte. Er selber wolle abwarten, was Kaiser und Reich verhandeln würden.

Das Domkapitel erkannte also die Gefahr, die Bürgerschaft war aufgeregt, der Fürst unbekümmert. Im folgenden Jahre (1519 an Kreuzerhöhung den 2. Mai) gab die

Geistlichkeit durch ein öffentliches Aergerniß der Aufregung neue Nahrung. Die beiden hier bestehenden Bettelklöster der Dominikaner auf dem Sperlingsberge und der Minoriten auf dem Mühlplan sandten an Markttagen ihre Almosensammler auf den Markt; sie trugen zu diesem Zweck ein Brett mit einem Griffe, welches sie zum Empfang der Gaben darreichten. Damit die beiden Sammler nicht mit einander in Berührung kämen, hatte der Rath schon früher die Einrichtung getroffen, daß sie von verschiedenen Punkten des Marktes aus ihren Umgang halten und so gehen sollten, daß sie sich nie begegneten. An diesem Tage nun hatte der Minorit die Anordnung überschritten und traf mit dem Dominikaner an der Ecke der Frauen- heute Wagnergasse zusammen. Es kam zu einem heftigen Wortwechsel; der Minorit nannte den Dominikaner eine Schalaster (Aelster), weil sie weiße Kleider mit schwarzem Skapulir trugen; ihre Predigten wären nicht besser wie das Geplapper der Aelster, sie wären Eierdiebe ꝛc. ꝛc. Der Dominikaner wiederum nannte ihn einen stinkenden geilen Bock; er schrie laut, in ihrem Kloster sei eine Hecke von lüderlichen Weibern, so daß das umstehende Volk hell auflachte und in die Hände klatschte. Darüber ergrimmte der Franziskaner, schlug mit seinem Bettelbrett den Predigermönch dergestalt auf die Glatze, daß er leblos zu Boden sank und kehrte unangefochten in sein Kloster zurück. Mit dem erschlagenen Dominikaner trieb das Volk Kurzweil, bis ihn seine Brüder ins Kloster schafften. Der Rath brachte zwar die Sache an den Bischof, aber der Mörder war inzwischen nach Polen entwichen und die weltliche Gerechtigkeit hatte damals keine Jurisdiction über geistliche Personen. Vielmehr haben sich öfters städtische Verbrecher ins Kloster geflüchtet, um der Strafe zu entgehen.

Wie sehr die Achtung vor Kirche und Geistlichkeit gesunken war, und in welcher sittlichen Verwahrlosung sich das Volk befand, geht auch aus ein Paar Vorfällen im Jahre 1520 hervor. Am Tage Scholastica (10. Februar) kamen etliche Nonnen aus Czarnowanz, welche hier auf der Nonnengasse ein Haus hatten*), um zu Kriegs- und Pestzeiten darein zu flüchten, in einem verdeckten Rollwagen hier an. Die Schulbuben fielen sie an, rissen die Decke weg und fragten, ob sie wollten Beilager halten mit den grauen Mönchen, sie wollten kommen ihnen das Hochzeitliedlein singen. Die Stadtknechte mußten sich einmischen und die Buben abtreiben, die hernach in der Schule mit Ruthen gestraft wurden. — Bald darauf zu Fastnacht hielten die Bäcker- und Fleischerknechte einen Aufzug, verkleideten sich in Mönche und Nonnen und führten zwei Ochsen mit vergoldeten Hörnern, einen schwarzgefleckten, den Dominikaner, und einen Schabaner, den grauen Mönch vorstellend, umher. Auf beiden saßen verkleidete Nonnen rückwärts, den Zagel des Ochsens in der Hand haltend und obwohl der Rath durch die Stadtdiener es hindern wollte, war es doch nicht möglich, weil das mitlaufende Volk die Stadtknechte abtrieb. Zuletzt hat ein Fleischerknecht aus Baiern sich auf den Röhrkasten gestellt und in einem Sermon gräulich auf die Jungfrau Maria und alle Heiligen gelästert, auch der Apostel nicht verschont zum großen Aegerniß, was doch nicht möglich war abzuwenden. — Am nächsten Frohnleichnamsfest ist ein winzig Volk in dem Zuge mitgegangen und haben die meisten im Vorbeitragen des Venerabile die Barette nicht gerückt, sondern zugeschaut, sind auch nicht auf die Kniee gefallen. — Gegen solche Verachtung des Kultus wurde von dem Prediger in der Domkirche auf der Kanzel geeifert, dabei des Magistrates und der Bürgerschaft nicht geschont, so daß sich der Rath am Sonnabend nach Jacobi 1520 veranlaßt sah, eine Deputation an die Herren Kapitularen zu schicken mit dem Ansinnen: sie möchten dem Domprediger das Skaliren auf dem Predigtstuhl untersagen, sonderlich gegen den Rath und die Bürgerschaft, sonst würde es arg werden. Die Gemeinde sei gewappnet und würde es Steine regnen. Der Prädikant möge nur fleißig dem Volke aus der Schrift Gottes Wort predigen, nicht aber Wunderwerk von Heiligen und Menschentand, auch die Messe ändern, deutsch handeln und den Kelch reichen, dann würde es sich gar bald ändern und niemand der rothen Röcke der Domherrn spotten.

*) Görlich Geschichte v. Strehlen sagt dasselbe von den Klarissinnen in Strehlen, was wahrscheinlicher ist, da die Clarissinnen (nicht die Prämonstratenser) zum Orden des heil. Franziskus gehören.

Von 1520 — 1524 sind weder im Stadtbuch noch bei Blasius Gäbel Nachrichten über die Kirchenreformation enthalten. Das weltliche Regiment des Fürstenthums ging in dieser Zeit, als Georg gestorben war, an Friedrich II. über. Georg hatte sich bei seiner Vorneigung zu weltlichen Freuden gleichgiltig zu der Bewegung auf kirchlichem Gebiete verhalten, Friedrich II. war von weit ernsterem Charakter und ging auf das religiöse Bedürfniß seiner Unterthanen ein. Er war indeß anfangs gegen die Neuerung eingenommen. Noch 1522 gedachte ihm König Ludwig den Auftrag zu, die Bernhardinermönche in Breslau wieder einzuführen. Daß ihm aber die breslauer Domgeistlichkeit schon damals nicht traute, zeigt ein Vorfall während des Münzstreites mit Schweidnitz. Friedrich als Oberlandeshauptmann ließ zwei Abgeordnete von Schweidnitz auf der Dominsel verhaften (1522). Darüber entstand ein solcher Schreck, daß die Geistlichkeit glaubte, er wolle die Kirche nehmen und eiligst das

Kirchengeräth und die Schätze in Sicherheit brachte. Als sich die Sache aufklärte, fehlte es nicht an Spott über die Geistlichen.

Brieg gehört also nicht zu den Orten, welche in Schlesien am frühesten sich zum Evangelium bekannt; man folgte hier nur dem Beispiele von Breslau und Liegnitz. Die erste Verbindung mit Wittenberg hat in Schlesien ein noch in hussitischen Erinnerungen lebender Ritter, Georg von Zedlitz zu Neukirch bei Goldberg (geb. 1444, gest. 1552 108 Jahr alt) angeknüpft. Er schickte 1518 zwei seiner Unterthanen Namens Wittwer an Luther mit der Anfrage, ob er der Schwan sei, von welchem Johann Huß prognosticirt hätte? Luther erwiederte, die Zeit würde es geben, was Gott mit ihm und aus ihm machen wolle und schickte ihm einen Mönch seines Ordens, Melchior Hoffmann, als Kaplan zu, welcher 30 Jahr in Neukirch Pfarrer gewesen ist. In Breslau gaben die kirchlichen Unordnungen und Mißbräuche der weltlichen Obrigkeit Veranlassung zum Einschreiten. Bei dem Streit der Franziskaner zu St. Jakob mit den Bernhardinern in der Neustadt beschloß der Magistrat beide in einem Kloster zu vereinigen, weil zwei Klöster desselben Bettelordens für die Stadt zu viel wären. Die Bernhardiner weigerten sich, ihr Kloster zu verlassen und als sie gezwungen wurden (20. Juni 1522), verließen sie lieber die Stadt und begaben sich nach Glaz. Von dort aus beschwerten sie sich beim Könige, welcher schon den Befehl zu ihrer Wiedereinführung an den Landeshauptmann gegeben hatte, als er von Markgraf Georg zu Gunsten der Breslauer umgestimmt wurde. Die Bernhardiner sind nie wieder zurückgekehrt. — Die Pfarrkirche zu St. Magdalena war seit dem Tode des letzten Pfarrers 1517 vom Bischof einem Verweser, welcher das höchste Gebot gethan, in Pacht gegeben. Um wieder

zu seinem Gelde zu kommen, erhöhte dieser die Stolgebühren und berechnete die Stelle nach der Zahl der Taufen, Trauungen und Begräbnisse. Um dieser Bedrückung des Volkes ein Ende zu machen und sich der Heerde ohne Hirten anzunehmen, berief der Magistrat den Canonicus Johann Heß als treuen Lehrer der heiligen Schrift zum Pfarrer und führte ihn am 21. Oktober 1523 ein. Der Bischof, welchem die Berufung angezeigt war, schwieg dazu. Allerdings hatte kurz vorher Papst Adrian unterm 23. Juli 1523 an den Hauptmann und die Rathmanne ein Schreiben gerichtet, in welchem er sagt, daß er mit Betrübniß die Zuneigung zu der lutherschen Ketzerei in einer Stadt vernommen habe, welche bei den hussitischen Ketzereien so treu gewesen, daß sie lieber den König als die Kirche verlassen habe. Er forderte, weil sie der Bürgerschaft gewisses Verderben bereite, zur Unterdrückung derselben und zu strengen Strafen gegen die Drucker, Verkäufer und Leser lutherscher Schriften auf. Aber was konnten solche Ermahnungen helfen, wo die Uebelstände so klar am Tage lagen und zur Beseitigung derselben nichts von der Kirche geschah. Der Magistrat vertheidigte daher sein Verfahren in einer öffentlichen Erklärung nur durch Auseinandersetzung des Thatbestandes.

Gleichzeitig oder noch früher im Jahr 1522 hatte die Predigt des Evangeliums, denn dies war die Forderung, im liegnitzischen Fürstenthum begonnen; in der Stadt Liegnitz um Pfingsten in der Frauenkirche (Niederkirche) durch Fabian Eckel von Bautzen, in der Johanniskirche durch einen grauen Mönch, Sebastian Schubert; die alten Ceremonien wurden beibehalten. In den übrigen Kirchen, zu St. Peter und Paul (Oberkirche) und in den Klöstern zum heiligen Kreuz und zum h. Leichnam blieb man noch bei dem alten Gottesdienst. Friedrich II. selbst erklärte sich erst 1523 öffentlich

für das Evangelium und berief zum Lector in der Dom- oder Stiftskirche einen gelehrten Kanonikus, Valentin Krautwald. Die Schule zu Goldberg erhielt in diesem Jahre in Georg Helmrich und Valentin Trotzendorf zwei von evangelischem Geist durchdrungene Leiter. Durch eine öffentliche Erklärung gab der Herzog die Predigt des Evangeliums frei und erlaubte den Vasallen und Unterthanen, ein Gleiches zu thun. Er berief zu Anfang 1524 Sigmund Werner zu seinem Hofprediger und nachdem man in den Fasten schon im grauen Kloster (St. Johann) und in der Niederkirche angefangen hatte, das Abendmahl nach Christi Einsetzung zu feiern, hielt er es auch auf dem Schlosse, obwohl die meisten alten Ceremonien noch beibehalten wurden. Der Pfarrer Valerius Rosenhain in der Oberkirche zu Peter und Paul führte in seiner Kirche ebenfalls die evangelische Lehre ein, nachdem er zu Ostern in Breslau der Disputation Hesse's in der Dorotheenkirche über die Hauptstreitpunkte (1, de verbo dei in 8 thesen. 2, de summo Christi sacerdotio in 10. 3, de matrimonio in 5 thesen) beigewohnt hatte. In Breslau hatte die Disputation den Erfolg, daß der Magistrat den Predigern an allen Pfarr- und Klosterkirchen befahl, sich nach Hesse's Beispiel zu richten und das Evangelium zu predigen.

Diesem Beispiele folgte nun auch die Stadt Brieg. Die in neuester Zeit wieder vielfach versuchte Polemik gegen die Reformation, als habe sie nur der Habsucht und Gewaltthätigkeit der Fürsten und der Sinnenlust der Geistlichen ihren Ursprung zu verdanken, kann auf Schlesien und zumal auf unser Fürstenthum keine Anwendung finden. Unsere Fürsten waren keineswegs so mächtig, wenn ihnen nicht in der allgemeinen Stimmung ein mächtiger Bundesgenosse zur Seite gestanden hätte; bei ihren unrechtmäßigen Gewaltthätigkeiten in früheren Jahrhunderten war die Kirche zuletzt stets im Vortheil geblieben. Wenn die Habsucht der Fürsten der Grund zur Reformation gewesen wäre, so würde es schwer zu erklären sein, wie diejenigen Fürstenthümer, welche unmittelbar unter dem katholischen Könige standen (Breslau, Schweidnitz, Jauer, Glogau), welche weder gezwungen wurden, noch irgend Vortheile von diesem Schritte zu erwarten hatten, ebenfalls übertraten. In unserem Fürstenthume hat der Landesherr die Sache zehn Jahre lang gehen lassen, ohne sich im mindesten einzumischen. Da er nicht in Brieg residirte, so hatte er kein unmittelbares Interesse, Prediger des Evangeliums an die Domkirche zu berufen. Eine Kirche städtischen Patronates gab es damals nicht in der Stadt, denn das Patronat der Pfarrkirche stand den Johannitern zu; die Hospitalkirche zu unserer lieben Frauen vor dem Breslauer Thore wurde von den Domgeistlichen versehen und außerdem waren nur die beiden Klöster der Dominikaner und Minoriten und Haus und Kirche der Hospitalbrüderschaft von St. Antonius vorhanden. Die Predigt des Evangeliums einzuführen, hing daher weniger von dem Wunsche des Magistrates und der Bürgerschaft als von dem guten Willen der Patrone ab. Bei diesen hatte sich indeß die Stimmung bereits zu Gunsten der Sache geändert, so daß in der Domkirche seit Ende 1524, in der Pfarrkirche seit dem 1. Januar 1525 das Evangelium gepredigt wurde.

Die von Koch über den Verlauf dieser Angelegenheit aufbewahrten Nachrichten des Stadtschreibers Blasius Gäbel sind folgende: Johann Heß in Breslau hatte früher durch den Bischof Turso an der hiesigen Stiftskirche ein Kanonikat erlangt, dessen Einkünfte ihm jetzt wegen seiner reformatorischen Thätigkeit vorenthalten wurden. Er kam daher in der Woche nach Exaudi (8.—15. Mai) 1524 nach Brieg,

um mit dem Kapitel seines Zustandes wegen zu unterhandeln. Er stieg in der großen Herberge (dem goldnen Kreuz) am Markte ab. Sobald der Rath solches vernommen, sandte er ihm alsbald eine stattliche Verehrung an Wein, Fischen, Geflügel und an Futter für die Rosse und ließ durch den Stadtschreiber (Matthias Freudenreich) den ehrwürdigen Herrn bitten, sich in des Rathes Stube zu bemühen, damit man ihm die Noth der Stadt klagen und Rath holen möge. Am folgenden Morgen kam Heß schon um 6 Uhr in die Kanzelei und daselbst trug der Stadtschreiber in Gegenwart des Rathes, der Schöppen und Aeltesten vor: die Stadt, alt und jung, arm und reich, seufze seit geraumen Jahren nach dem Evangelium, hätte es aber nicht erlangen können und müßte bis jetzt eines Predigers des reinen göttlichen Wortes entbehren. Der Comtur in der Pfarre sei zwar willig, aber solchen hochwichtigen Dinges nicht mächtig und erfahren; der Domprediger dürfe nicht, wenn er auch wollte und obzwar im verwichenen Quartale ein grauer Bruder im Niederkloster angefangen, das Volk aus dem Evangelium zu stärken und zu lehren, habe doch das Capitel solches zornig vernommen und den Bruder Adalbert mit einer stattlichen Summe Geldes bestrickt und vermocht, von dannen zu ziehen. Die Mönche aus beiden Klöstern hätten sich verlaufen und die Altaristen von der Pfarre hätten sich dem Dome verschworen und seien daselbst Vicarien geworden. Nun habe zwar der Rath vermöge seines Rechtes dem Bischof andere Vicarien präsentirt, aber keine Antwort erhalten, daher die Investitur unterbleiben müssen. So stehe die Sache und möge der ehrwürdige Herr um Gottes Willen sich des armen Volkes erbarmen und schaffen, daß es zum Evangelio gelange. — Darauf dankte der Dr. Heß für die Verehrung und für das in ihn gesetzte Vertrauen, sagte zu, sobald als

möglich, einen Prediger zu senden, um in der Pfarre das Wort Gottes zu lehren; der Rath aber möge sorgen, daß in den Schulen das Evangelium und der Katechismus deutsch tractirt werde, damit es die Kinder recht lernen mögen; auch solle man in den Kirchengebräuchen derzeit nichts ändern, bis sich das besser finden werde. Als der H. Dr. sich beurlaubt und von den Rathmannen geleitet wurde, traf derselbe auf dem Ringe vor dem Rathhause viel Volks, so etwa erfahren wollte, was verhandelt worden. Er redete dasselbe an, ermahnte mit lauter Stimme, in Frieden zu gehen und keinen Ausfall zu machen, ihrer Obrigkeit zu vertrauen, das sei Gottes Wille, der werde Alles zum Besten kehren. Es werde auch bald ein Mann kommen, der ihren Durst nach geistlicher Labung stillen werde. Da rief der Kürschnermeister Anselmus: ehrwürdiger Pfarrherr, spendet uns euren Segen und wir wollen euch gehorsamen. Also segnete der Heß das Volk mit lauter Stimme und machte des Kreuzes Zeichen. Darauf ist er zum H. Comtur gegangen und hat mit ihm gehandelt. Doch ist von solcher Unterredung nichts kundig worden.

Die nächste Nachricht findet sich im Stadtbuch 2, Blatt 31: in diesem Jahre (1525) ist Magister Johannes von Troppau Prediger worden in der Pfarre am Tage circumcisionis domini (1. Jan.). Dieses Jahr hat er das Evangelium angehoben zu predigen und in Schwung bracht, wiewohl der H. Dechant (Hans Dietrich) seit dem Quartale Crucis vergangenen Jahres an der Statt (als Stellvertreter) gepredigt, auch das Evangelium angehoben. Der Dechant war ein Freund des Stadtschreibers und, wie derselbe bei der Angabe seines Todes zum Jahre 1530 bemerkt, ein gelehrter und rechtschaffner Mann. Daß er selbst im letzten Quartale des vergangenen Jahres anfing, das Evangelium

zu predigen, wahrscheinlich weil die Ankunft des versprochenen Predigers vor Neujahr 1525 nicht zu ermöglichen war, kann als Beweis dienen, daß er nicht aus Abneigung gegen die Schrift, sondern vielleicht aus Rücksicht auf die Kirchenobern damit gezögert hatte. Bei seinem Tode vermachte er der Stadt 100 Goldgulden; davon sollte die Stadt jährlich am Hedwigstage den 15. Oktober um 4 Mark vier arme Menschen mit Tuchgewand und Schuhen versehen; zwei derselben sollten vom Rath, zwei von den Dietrich'schen Erben ernannt werden. Sollte das Dietrichsche Geschlecht verarmen, so sollten diese die Kleidung vor allen andern bekommen. Sollte die Stadt das Testament nicht halten, so haben die Angehörigen das Recht, die hundert Gulden zurückzufordern. Stirbt die Dietrichsche Familie aus, so sollen die zukünftigen Rathmanne auf ihren Eid das Testament ausrichten.

Der Magister Johannes Tropper oder Troppauer, gewöhnlich der schwarze Prediger genannt, war nach dem Diarium ein Franziskaner und Luthers Schüler und soll unter dem großen Steine, da man in die Sakristei geht, begraben liegen. Beides ist aber sehr zweifelhaft. Da das Volk ihn den schwarzen Prediger nannte, ist es wahrscheinlicher, daß er ein Augustinermönch war und daß er vor der Sakristei begraben sei, ist noch unwahrscheinlicher, weil er nur bis 1529 an der Pfarrkirche Prediger gewesen ist.

Die übrigen sparsamen Nachrichten des Stadtbuches aus den ersten zehn Jahren der Reformation sind folgende: Genannter Magister Johannes hat angehoben im Jahre 1525 Freitag nach Corporis Christi alle Tage zu predigen und die Matutina beatae virginis ist abgestellt worden, auch am Sonntage mit dem Weihwasser zu sprengen, vom Sonntage transfigurationis angehoben und nicht mehr erneuert. — 1526 Sonntag nach drei Könige hat man in der Pfarre

angehoben die deutsche Messe zu singen durch den Comtur. — Tertia post Exaudi (Woche nach Himmelfahrt) hat unser Comtur Wolfgang Heinrich Hochzeit gehabt und ihm ein ehelich Weib zur Frau, Elisabeth aus dem Kloster zu Strehlen, Hans Pogrellen Schwester, zur Ehe genommen. Danach auf des heiligen Leichnams Tag Magister Johannes von Troppau unser Prediger ihm auch eine Jungfrau von Strehlen aus dem Kloster zur Ehe genommen und H. Frantz, ehemaliger Prediger im Niederkloster, Pfarrer zu Mollwitz, hat genommen ein Weib allhier Stenzel Hans Dienerinn auch am Tage Corporis Christi. Des Comturs Weib ist gestorben 1529 am Tage Mariä Reinigung. — 1529 Sonntags am Tage Johannis des Evangelisten (27. Dez.) hat der Prediger Magister Johannes Tropper auf der Kanzel einen Abschied genommen und an des Neujahrs Tage hat Mag. Simon Bernth, früher Prediger im Dom, in der Pfarre angehoben zu predigen, welcher H. Simon ein Weib gehabt, H. Lists Tochter, die gestorben ist dies Jahr am Sonntag Reminiscere.

1533 quarta post Cantate ist der Kasten, so vormals in unserer lieben Frauen in der Sakristei gestanden, allhieher gesetzt worden d. h. der Armenkasten des Hospitals zum heiligen Geist ist aus der Hospitalkirche vor dem Breslauer Thore, welche im Jahr drauf abgebrochen wurde, aufs Rathhaus gebracht worden. — 1534 Montags nach Rogate hat man Wolfgang Heinrich, ehemals Comtur allhier, itzund Pfarrer, eine Tochter getauft und seinem Glöckner einen Sohn, Nikolaus Vorholz genannt. Dabei sind Pathen gewesen H. Melchior Kaplan und der Stadtschreiber.

Soweit das Stadtbuch. Eine vollständige Trennung von der alten Kirche war wohl weder mit der Predigt des Evangeliums, noch mit der deutschen Messe eingeführt, denn

unter deutscher Messe ist sicherlich noch nicht das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu verstehen. Eher könnte die Verheirathung des Comturs, des Predigers Johannes von Troppau, des Domvikars Simon Bernth, des frühern Franziskaners Frantzke in Mollwitz als Trennung von der alten Kirche angesehen werden und man würde sich wundern, daß ihnen dadurch kein Hinderniß in ihrer Amtsthätigkeit erwuchs, wenn es nicht bekannt wäre, daß der damalige Bischof Jakob von Salza, sei es aus Ueberzeugung oder aus Vorsicht, die allgemeine Stimmung gewähren ließ. Wer eigentlich den Prediger Johann von Troppau in der Pfarrkirche angestellt hat, ist unentschieden. Wahrscheinlich war er von Heß vorgeschlagen, vom Magistrate, welchem das Präsentationsrecht der Altaristen in der Pfarre zustand, präsentirt worden. Aber ob ihn der Bischof bestätigt, oder der Comtur ihn ohne Bestätigung als Prediger angenommen und ob er es mit Bewilligung seines Ordens gethan hat, wird nicht berichtet. Der Comtur schied wohl schon mit seiner Verheirathung 1526 aus dem Orden, aber erst 1534 heißt er im Stadtbuch nicht mehr Comtur, sondern Pfarrer. Wie viele Kirchen im Fürstenthum sich außer Mollwitz schon jetzt für die Predigt des Evangeliums erklärt hatten, darüber fehlt es auch an ausreichenden Nachrichten, doch sagt Henel 7,710, daß sich in den Commenden das Lutherthum schon 1523 eingeschlichen habe und in Mechwitz war es durch Hans von Pannewitz, in Marschwitz durch von Heugel eingeführt worden. Auf manchen Dörfern hörte auch der Gottesdienst ganz auf und wurden die Kirchlehne von den Weltlichen benutzt. Sicherlich wäre die Neuerung, wenn sie sich selbst überlassen blieb, an Uebertreibungen und Ausschweifungen, die im Geleite auch der edelsten Sache einzutreten pflegen, zu Grunde gegangen, und vielleicht wartete das Kirchenregiment nur auf

diesen Rückschlag — da nahm 1534 der Fürst sich der Sache an und gab dem Kirchenwesen eine neue Verfassung. Daher setzt man nicht mit Unrecht die Einführung der Reformation erst in dieses Jahr 1534.

Friedrich that diesen Schritt nicht aus Uebermuth oder Habsucht; die weltlichen Vortheile, welche er erlangen konnte, waren sehr zweifelhaft; dagegen hatte er in Liegnitz schon die Erfahrung gemacht, daß seine Begünstigung eines schriftgemäßen Cultus ihn auf höchst dornenvolle Wege leitete. Die ausschweifenden Tendenzen, welche im deutschen Reiche die Reformation begleiteten, warfen ihren Wiederschein auch auf Schlesien. Die Prediger in Liegnitz Valentin Krautwald am Dom, Joh. Sigm. Werner Hofprediger, Fabian Eckel in der Niederkirche fingen 1525 an, Karlstadt und Zwingli's Ansichten über die Gegenwart Christi im Abendmahl anzunehmen. Krautwald sah Brot und Wein nur als Bild an, um die innerliche Wahrheit zu zeigen, er erklärte: Christus habe Brot und Wein erhoben und gesagt: dieses Brot ist (bedeutet, stellt vor) meinen Leib. Ein Edelmann und Insasse des Fürsten, Kaspar Schwenkfeld zu Ossig bei Lüben, schrieb unterm 11. Juni an Friedrich und warnte vor dem Mißbrauch des Evangeliums zu fleischlicher Freiheit. Er verwarf die Kindertaufe, weil die innere Taufe der Gnade des einwirkenden Glaubens vorausgehen müsse, ebenso müsse beim Abendmahl das innere Essen, geistige Genießen, vorangehen, und der Mensch könne selig werden auch ohne Anwendung der äußeren Mittel der Sakramente. Er wurde noch in diesem Jahre des Landes verwiesen. (Der Kaspar Schwenkfeld, welcher 1559 Ossig besaß, war wahrscheinlich sein Sohn.) 1526 kam aus Deutschland nach Liegnitz ein gewisser Sebastian N. (später Krautwalds Famulus) und wurde von dem Cantor zu unserer lieben Frauen, Gregorius, zu Gaste

aufgenommen. Denn der Geist hatte ihm geoffenbart, daß er sich an diesen als seinen Wirth wenden sollte. Der Cantor war ein Anhänger Krautwalds; die Bürgerschaft strömte dem neuen Gaste zu und auf der Schule in der Niederkirche wurden Privatbetstunden mit Fasten für diejenigen, welche die Offenbarung bekommen wollten, gehalten. Die Erscheinungen und Traumgesichte, welche sie dann hatten, hielten sie für göttliche Offenbarungen, der Cantor schrieb viele derselben auf. Die Kindertaufe wurde von ihnen verworfen, so daß die Leute anfingen, ihre Kinder ungetauft zu lassen. In den Predigten wurden Taufe und Abendmahl angegriffen, obgleich die Prediger vorgaben, keine Wiedertäufer zu sein. Die wiedertäuferischen Ideen waren aber sehr weit aussehend, bald auf wenige Punkte beschränkt, bald weiter gefaßt, überhaupt ein unbestimmter Drang gegen das Bestehende. Diese Ideen griffen auch unter den Landleuten um sich, viele Bauern aus dem Glogauschen verkauften das Ihrige und liefen nach Mähren. Herzog Karl von Münsterberg ließ sie zu Frankenstein am Pranger mit Ruthen streichen und mit abgeschnittenen Ohren zum Lande hinausweisen. Dieser Fürst wurde bei Ferdinands Thronbesteigung Oberlandeshauptmann, Friedrich II. und Markgraf Georg, welche bisher die Regierung des Landes geleitet hatten, traten ab. Da Friedrich für einen Anhänger Schwenkfelds gehalten wurde und vielfachen Angriffen wegen Ketzereien und unchristlicher Lehre in seinem Lande ausgesetzt war, so gab er 1527 eine öffentliche Erklärung (Apologie) ab, in welcher er sich gegen den Vorwurf willkürlicher Aenderungen verwahrt. „Als das Wort Gottes in neuerer Zeit wieder an den Tag gebracht worden, sagt er darinn, habe er das Evangelium anfänglich für eine neue und gefährliche Lehre gehalten, bis er durch Unterricht verständiger gelehrter Leute und Erforschung der

Schrift erkannt habe, wie man bisher durch Menschenwerk und Zusatz vom göttlichen Worte abgeführt habe. Etliche seiner Unterthanen hätten um Prediger des lautern Wortes ohne fremde Lehre und von frommem ehrbaren Wandel gebeten; er habe das mit seinen Prälaten besprochen und eingesehn, daß es bei Vermeidung göttlichen Zornes seine Pflicht sei, die Unterthanen mit dem reinen Worte des Evangeliums zu versorgen. Aus diesen Ursachen, nicht um zeitlichen Nutzens oder Leichtfertigkeit willen, habe er durch ein öffentliches Mandat das Evangelium in seinem Lande zu predigen verordnet. — Darum habe er mit möglichstem Fleiß sich nach der heiligen Schrift erfahrnen Männern und von ehrbarem züchtigen Wandel umgethan und ließe Acht haben auf die Prediger, ob sie mehr zu Unzufriedenheit und fleischlicher Freiheit denn zu christlicher Liebe und Einigkeit dienten und habe etliche, die statt des Evangeliums dem Volke falsche Bilder vormachten, des Landes verwiesen. Auch sei bisher wegen der Predigt des Evangeliums kein Aufruhr und Empörung in seinem Lande entstanden, vielmehr hoffe er durch das Evangelium brüderliche Liebe und Einigkeit zu befördern. Wir haben uns erboten, falls jemand irgend etwas Ketzerisches und Aufrührerisches, was in unserm Lande gepredigt würde, aus der Schrift erweisen könnte, dasselbige nicht zu gestatten, sondern abzuschaffen. Es hat sich aber bisher noch niemand gefunden. Nicht unbillig könnte jemand sagen, wir hätten mit solcher neuen Lehre bis auf ein allgemeines Concilium warten sollen, wenn wir nur unterdeß wider die erkannte Wahrheit und unser Gewissen nicht hätten handeln dürfen und gewiß wären, mit unsern Unterthanen ein frei christliches Concilium zu erleben. Aber wieviel ist in vergangenen Jahren verhandelt, wie oft hat man sich vertröstet und ist doch nichts Fruchtbares ausgerichtet worden;

wie oft sind Concilia grade durch die, welche sie fördern sollten, verhindert worden, wie hätte uns gebühren wollen, unsere Unterthanen, die sich sonst alles Gehorsams verpflichtet und gehalten, länger aufzuziehen und mehr auf Menschenerkenntniß als die göttliche erkannte Wahrheit zu bauen. Eine christliche Ordnung, der Schrift gemäß und Beseitigung der dawider streitenden Mißbräuche hätten wir längst gern gesehen, weil es aber nicht geschehen, haben wir die Gemüther mit dem, was stracks wider Gottes Wort aufgekommen ist, nicht ferner beschweren wollen. Wird ein gemeines oder nationalchristliches Concilium gehalten, so werden wir unsere Gelehrten dahin absenden und über unsere Lehre und Kirchengebräuche Zeugniß ablegen lassen. Wird man uns dann aus der Schrift eines Bessern belehren, wollen wir unverzüglich Folge leisten. Bei Besserung alter Mißbräuche und Gewohnheiten haben wir nichts zugelassen, als was von Gott dem Menschen zu gebrauchen frei gegeben ist, was man sonst durch Geld vom Seelsorger hat kaufen müssen bei Vermeidung des Bannes, der Verdammniß und ewiger Pein. Paulus hat im ersten Briefe an Timotheus Kap. 4 über diese Freiheit sich klar ausgedrückt und auch Christus verweiset den um seine Seligkeit besorgten Jüngling allein auf die Gebote Gottes und anderswo sagt der Bischof Cyprianus, daß die Gewohnheit, sie sei so alt und gemein als sie wolle, allewege der göttlichen Wahrheit weichen müsse. Daraus folgt augenscheinlich, daß die Ceremonien, welche aus Eigennutz und wider die heilige Schrift aufgerichtet sind, nicht im vorigen Bestand bleiben können. — Die Schriften der Kirchenväter verachten wir nicht, sondern da sie selbst ihre Schrift dem göttlichen Wort unterordnen, wollen wir, daß man dieselben in Zucht und Ziemlichkeit brauche und so weit sie mit dem göttlichen Worte stimmen, annehme. Den

Zustand der Geistlichen betreffend, habe er mit Adel, Land und Städten, nicht mit kleiner Beschwer die Uebereinkunft*) getroffen, daß jeder der Geistlichkeit ihre gebührenden Zinsen und Renten nach höchstem Vermögen entrichten solle und wer sich säumig zeigte, ist durch unsere Amtleute zur Strafe gezogen worden. Und gewiß hat die Geistlichkeit in unserm Lande ihre Zins und Zustand ebensowohl und mehr als an vielen andern Stellen in Schlesien bekommen, ja vielleicht mit mehr Beschwerung der Armuth und unserer Unterthanen, wozu wir ihnen um so lieber zu verhelfen geneigt gewesen, daß sie nicht glauben, als würde nur ihnen zum Nachtheil das Evangelium gepredigt und damit sie uns in unserm christlichen Glauben und Seelenheil ungehindert ließen. — Schließlich erklärte der Fürst, bei dem Evangelio Christi beständig bleiben zu wollen, denn wer Christi Rede verleugne vor den Menschen, den werde Christus verleugnen vor seinem Vater; mit allem Fleiße ein besseres, christliches Leben bei den Seinigen aufrichten zu wollen, wie er es gegen Gott und die durch Gott geordnete Obrigkeit zu verantworten sich getraue. Würden Irrungen in der Lehre, die in seinem Lande gepredigt werde, nachgewiesen, so erbot er sich, sie abzuschaffen. Daher möge niemand Verläumdungen gegen ihn sein Ohr leihen, sondern sich von ihm nichts denn was christlich, fürstlich und ehrlich sei versehen."

*) Diese Uebereinkunft war 1525 Dienstags nach Exaudi zwischen Geistlichen, Rittern und Städten errichtet worden wegen der wiederkäuflichen Zinsen. Der Geistlichkeit sollten ohne Widerrede vier Procent gegeben und ihr in vier Wochen rechtlich dazu verholfen werden. Wären nach dem Abkommen weniger als 4 Procent bestimmt, so sollte auch weniger gezahlt werden. Säumige vom Adel sollten in eine Herberge bestrickt, Bürger und Bauern in Arrest gesetzt werden, bis sie gezahlt hätten.

Als im Mai 1527 König Ferdinand selbst zur Huldigung nach Breslau kam, wobei mehrere eifrig katholische Fürsten sich eingefunden hatten, trug das Domkapitel dem Könige seine Beschwerden vor und den 17. Mai erging eine königliche Verordnung an Fürsten und Stände, die Religion in den alten Zustand zu setzen, ja der König ließ bei seinem Abzuge in Schweidnitz sogar einen lutherschen Prediger Hans Reichel von Striegau aufhängen. Friedrich II. hatte ihm zu Breslau vorgestellt, daß lange Jahre vorher, ehe Sr. Majestät zur Regierung kommen, bei seinen Unterthanen das Wort Gottes lauter und friedlich gepredigt, demselben auch, soviel Gott Gnade gegeben, nachgelebt worden. Also sei es ihm unmöglich, was in der heiligen Schrift nicht gegründet, bei seinen Unterthanen aufzurichten. Auch räumte er dem Bischof ein, mit gelehrten christlichen Leuten gute christliche Ordnung dem Evangelium gemäß einzusetzen und bat, ihn und seine Unterthanen dabei bis auf ein christlich Concilium bleiben zu lassen und ihm nichts aufzuerlegen, was wider sein und seiner Unterthanen Gewissen wäre.

Dennoch hörte die Verläumdung nicht auf. In einer zweiten öffentlichen Erklärung beschwert sich der Fürst, daß er trotz seiner Apologie unaufhörlich bei hohen und niedern Ständen schmählich angegeben würde, als sollte er in Liegnitz verstatten, daß man wider das Sakrament des Leibes und Blutes Christi muthwillig handele und vorsätzlich aller christlichen Ordnung widerstrebe. Er hielt es für unnöthig, sich nach seiner frühern Erklärung dawider zu verantworten, weil aber die üble Nachrede je länger je mehr sich rege und ihre Unwahrheiten mit einigen erdichteten Mirakeln, die bei uns geschehen sein sollen, bemäntelte, habe er den Pfarrern und Predigern zu Liegnitz aufgegeben, gründliche Rechenschaft ihrer Lehre vom heiligen Nachtmahl an ihn einzureichen. Das

geschah am Martinstage 1527 und dies Bekenntniß wurde von ihm publicirt. Die Prediger erklärten darinn, daß sie das Abendmahl nach Christi Einsetzung verwalteten. Die Worte: das ist mein Leib, nähmen sie in ihrer natürlichen Deutung, wie sie vom Herrn geredet und von den Evangelisten und St. Paulus aus dem heiligen Geiste beschrieben seien. Beim Essen wissen, glauben und bekennen wir, daß die rechtgläubigen Christen genießen und empfahen den wahrhaftigen Leib und trinken sein wahrhaftiges Blut im lebendigen Worte Gottes durch einen wahren Glauben; dabei wird angezeigt, daß es ein geistlich Essen und Trinken sei, den Hunger zu sättigen und den Durst zu löschen zum ewigen Leben.

Durch den obersten Hauptmann gelangten im August 1528 schwere und ernste Mandate des Königs in Sachen der Religion an den Herzog. Der König befahl, das Abendmahl nur unter einer Gestalt zu brauchen, die Mutter Gottes und die Heiligen zu verehren, die Kirchenschätze zurückzugeben, die Feiertage zu halten, die guten Werke für Abgestorbene, so sie in ihrem letzten Willen festgesetzt, nicht zu verwerfen, die Ohrenbeichte nicht zu verachten, keinen ohne Beichte zur Communion zu lassen. Niemand solle den Bischöfen in ihre geistliche Jurisdiction Eingriffe thun, kein Mensch in verbotenen Graden heirathen; die lutherschen Prediger sollten mit dem Schwerte gestraft und die vertriebenen Ordensgeistlichen in ihre Klöster wieder eingesetzt werden.

Der Herzog ließ diese Verordnung nicht publiciren, sondern schickte im November 1528 seinen Hofmarschall von Pobschütz nach Prag, um dem Könige zu wiederholen, was er bei der Huldigung in Breslau ihm eröffnet und zugleich die Apologie und die Rechtfertigung der Geistlichen zu überreichen, woraus Sr. Majestät den Grund aller seiner Hand-

lungen ersehen würde: wie es mit dem Sakrament des Leibes und Blutes nach Christi Einsetzung von seinen Gelehrten gehalten würde, wie er keinem seiner Unterthanen geboten oder verboten, dasselbe unter einer oder zweierlei Gestalt zu empfangen, sondern es seinem Gewissen anheimgestellt. Die Wiedertäufer wolle er wie bisher mit höchstem Fleiß verhüten und in seinem Lande nicht leiden. Der König möge ihn daher keines Muthwillens oder Ungehorsams zeihen, sein Beginnen sei allein aus Gedrängniß des Gewissens und erkannter Wahrheit hergeflossen, es sei unmöglich ohne Verwüstung und Blutvergießen darinn zu ändern, das Abgeschaffte wieder aufzurichten. Er möge der fürstlichen Freiheit und der Verträge, durch welche seine Vorfahren an die Krone Böhmen gekommen, eingedenk sein und ihn als einen alten Fürsten, der seines Abschiedes von dieser Welt täglich gewärtig, bis auf ein Concilium dabei bleiben lassen. Würden dann seine Gelehrten aus der Schrift überwunden, so sollten sie nicht allein davon abstehen, sondern auch gestraft werden." Feria quinta post Catharina 1528.

Diese Entgegnung nahm der König sehr ungnädig auf. Die neue Religion, erwiederte er, verfälsche das Wort Gottes und erzeuge vielerlei Glauben, was unleidlich, denn wie ein Gott und eine Taufe, so sollte auch nur ein Glaube und eine Kirche sein. Der Herzog ließe durch seine Prediger neue unerhörte Ketzereien z. B. in der Lehre vom Abendmahl vortragen, die er (der König) und sein Bruder der Kaiser und andere Könige und Potentaten verdammt hätten. Er möge überlegen, daß seine Vorfahren von der Himmelfahrt Christi an bis auf ihn und seine Prädikanten nicht alle verführt gewesen. Das Anerbieten, die Wiedertäufer nicht zu dulden, nähme er mit Dank an, er solle aber auch gegen die Schwenkfelder und andere, welche Crucifixe und Bilder

verwerfen und die Messe verachten, ernstlicher verfahren. Er, der König, wolle vollkommen halten, was er dem Herzoge zugesagt; weil er aber bei dem Worte Gottes bleiben wolle, so könne er nicht gestatten, daß ein jeder das Evangelium nach seinem Gefallen verändern, zerreissen und verfälschen oder wohl gar die Religion ändern wolle, und da der Herzog ein weltlicher Fürst, so solle er sich in Glauben, Kirchen- und geistliche Sachen nicht einlassen, sondern auf ein Concilium warten und als ein alter Fürst bei dem alten Glauben bleiben und dem ergangenen Mandat gemäß leben, welches ihm zum besondern Lobe und Ruhme gereichen würde.

Nicht geringere Sorgen machten dem Herzog die Ausschreitungen der eigenen Partei, denn die Vorwürfe über Schwärmereien und Mirakel in Liegnitz waren nicht ohne Grund. An den oben erwähnten Betstunden in der Schule der Frauenkirche nahm auch ein Lautenschläger, Ludwig, Theil und wartete auf Offenbarung. Ihm träumte von einer Jungfrau, der Tochter eines Bürgers, die ihm sollte zur Ehe gegeben werden. Die Hochzeit wurde bereitet und die Betbrüder glaubten, der Geist müsse auch die Jungfrau treiben. Aber sie erschien nicht und als man nach ihr sandte, wollte sie nichts davon wissen. Das war 1527 geschehen. Im folgenden Jahre begab es sich, daß eine andere Jungfrau, die auch an den Betstunden Theil nahm, während einer Predigt des Fabian Eckel plötzlich aufschrie: man soll mir den Cantor antrauen und dadurch großes Aufsehen erregte. Der Pfarrer Eckel mag an dieser Stimmung nicht ohne Schuld gewesen sein, der Herzog versuchte, ihn in Goldberg unterzubringen. Aber er war schon so sehr im Rufe schwenkfeldischer Irrthümer, daß ihm bei seinem Einzuge die Kinder (es war am Todsonntage, wo sie mit den Maien herumzogen) zusangen: Herr Eckel, trägt den Geist im Säckel.

Nach seiner zweiten Predigt stieg die Erbitterung gegen ihn so, daß er sich seines Lebens nicht sicher glaubte und nach Liegnitz zurückkehrte. Auch dort wurde er 1532 entsetzt, weil er die Kindertaufe verwarf und ging nach Glaz; sein Nachfolger wurde Magister Johann Wünschelt. Valerius Rosenhain an der Oberkirche begab sich ebenfalls nach Glaz und Sigmund Werner, welcher lange seine Irrlehren zu verbergen gewußt hatte, wurde endlich durch Wünschelt in die Enge getrieben. Der Herzog schickte ihn 1540 an Melanchthon, der seine Lehre ebenfalls nicht ganz rechtgläubig fand. Da er sich aber nicht rathen ließ, wurde er seines Amtes entlassen und zog wie seine Vorgänger nach Glaz.

Das Schicksal des Protestantismus in Schlesien hing vorzüglich von dem Gange ab, welchen die Reformation in Deutschland nahm. Der König Ferdinand war, wie die Vorstellungen an den Herzog von 1527 und 1528 beweisen, anfangs sehr geneigt, den alten Zustand herzustellen. Ebenso faßte damals im Reiche die katholische Partei wieder Muth und setzte zu Speier 1529 einen Beschluß durch, die Reformation auf den bisherigen Umkreis zu beschränken, gegen welchen die Gegenpartei protestirte. Unterdeß drangen die Türken 1529 bis vor Wien und das Bedürfniß der Hilfe gegen diesen Feind zwang die Habsburger den Gedanken an gewaltsame Unterdrückung der Neuerungen für den Augenblick aufzugeben. Zwar ließ der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 die Confession der Protestanten verdammen, konnte aber dem Reichstagsabschiede keinen Nachdruck geben. Er bedurfte nicht bloß der Hilfe der protestantischen Fürsten gegen die Türken, sondern auch ihrer Beistimmung, um seinen Bruder Ferdinand rechtsgiltig zum römischen König erklären zu lassen. Daher wurde 1532 ein Religionsfriede mit ihnen geschlossen und die Entscheidung bis auf ein künftiges Concil vertagt. Diese Umstände haben offenbar für unsern Herzog günstig gewirkt, denn obwohl Ferdinand in Schlesien nicht an die Reichstagsbeschlüsse gebunden war, so konnte er doch auch hier nicht wohl einen entgegengesetzten Weg einschlagen. Der Herzog blieb seitdem in seinem Reformationswerk unangefochten und war dafür um so eifriger gegen die Wiedertäufer und Anhänger Schwenkfelds. Er erließ den 13. Juli 1534 eine Verordnung gegen die Wiedertäufer und über die Verwaltung der Sakramente (Buckisch und Rosenberg 449).

Erst jetzt, im Jahre 1534, nahm er sich des Kirchenzustandes im Fürstenthum Brieg an. Er berief zum 25. September (Buckisch 1, 4, 10 und Fibiger 2, 114) sämmtliche Geistliche aus den Weichbildern Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch auf das fürstliche Haus zu einer Synode.[1]) Buckisch fügt hinzu, es sei aliunde die Nachricht vorhanden, daß er ihnen acht Tage Bedenkzeit gegeben, ob sie die Augsburgsche Confession annehmen oder das Land räumen wollten und versteht die Drohung von den römisch Katholischen, um den Abfall als durch weltliche Gewalt erzwungen darzustellen: wie er denn als Apostat der evangelischen Kirche und um seinen Eifer gegen dieselbe zu zeigen, nicht selten Ausfälle gegen dieselbe sich erlaubt.[2]) Er schrieb zu einer Zeit

[1]) Zu einem Convent nach Strehlen bei andern.

[2]) Gottfried Buckisch aus Strehlen, wo er Beisitzer des Raths und Kämmerer war. Nach Erlöschen des Fürstenhauses trat er 1676 in Wien zur römisch katholischen Kirche über und wurde Sekretär bei der Regierung in Brieg, später kaiserlicher Rath und geadelt. Er bewohnte auf dem Stiftsplatz in den zum Gymnasium gehörigen Häusern das dritte vom Thor her. Seine noch ungedruckten Religionsacten sind eine Fundgrube von urkundlichen Nachrichten, leider voll Animosität gegen seine ehemaligen

(nach 1675), wo eine solche Darstellung bei seinen neuen Glaubensgenossen gern gesehen wurde. Die Nachricht würde, wenn sie begründet wäre, schon darum in Erstaunen setzen müssen, weil Friedrich ja öffentlich und gegen den Lehnsherrn erklärt hatte, keinen Gewissenszwang ausüben zu wollen, ein derartiges Verfahren ihn aber nur in neue Verlegenheiten verwickelt haben würde. Sie erregt außerdem billiges Bedenken in einem Fürstenthume, dessen Grundbesitz ungefähr zum dritten Theile in den Händen katholischer Klöster und Prälaten war und blieb. Welches Licht würde es ferner auf die versammelte Geistlichkeit werfen, wenn auf eine solche Drohung hin, wie Buckisch erzählt, von allen (es waren wenigstens 60 — 70) nur zwei bei der römischen Kirche hätten bleiben wollen, beide aus Strehlen, von Senitz und Albertus Colo, Dr. der Theologie und Erbpfarrer! Von einem dritten, Namens Kupferschmidt, aus dem Weichbilde Nimptsch wird erzählt, daß er sich den 5. März 1535 beim Domkapitel in Breslau beschwerte, man habe ihm zugemuthet, den neuen lutherschen Katechismus anzunehmen. Wie wäre das möglich gewesen, wenn die Anhänglichkeit an den alten Glauben im Jahre vorher mit Landesverweisung wäre bestraft worden? Ja noch vom 10. Februar 1546 ist ein Brief Friedrichs II. an Luther erhalten, in welchem er sich ein Gutachten desselben erbittet über einige Geistliche im Brieger Fürstenthume, die sich in die ausgesetzte Ordnung nicht schicken, dem Superintendenten und den bestellten Senioren nicht Folge leisten, sondern ihres Gefallens und ihrer

Glaubensgenossen. Ich citire nach der Abschrift in der Warmbrunner Bibliothek. Später (nach 1693) soll er nach Köln gezogen sein und aus Unmuth über fehlgeschlagene Hoffnungen wieder zur evangelischen Kirche habe übertreten wollen, als der Tod ihn ereilte.

Freiheit leben und nach solcher in ihren Kirchen lehren und handeln wollten, also daß Gefahr sei, daß der alte Sauerteig wieder kommen werde. Ein so entschiedener Gegensatz der beiden Kirchen wie später war damals noch nicht vorhanden, man lebte noch in der Ueberzeugung, nur den alten schadhaft gewordenen Zustand zu verbessern, und der Fürst wollte Ordnung machen. Hoffte doch Ferdinand I. noch bis zum Schluß des Tridenter Concils auf eine Wiedervereinigung. Die Drohung des Exils findet sich allerdings in der Presbyterialordnung Friedrichs von 1542, aber wären eifrig römisch Katholische in Menge dagewesen, so hätte dem Fürsten die Macht gefehlt, sie auszuführen; sie ist daher auch nur gegen die Sakramentsschwärmer vollzogen worden. Eine unparteiische Vergleichung mit den Vorgängen im übrigen Schlesien und die vollständige Lähmung und Ohnmacht der Kirchengewalt beweist, daß die allgemeine Stimmung bei Laien, Weltgeistlichen und der niedern Klostergeistlichkeit durchaus gegen die alte Kirchenverfassung und Cultusform war und daß der große Einfluß unserer Fürsten in dieser Sache nur auf dem Einklange mit der Zeitstimmung beruhte. Die damaligen Bischöfe von Schlesien (Jakob von Salza, Balthasar von Promnitz) konnten zwar selbst nicht wohl reformiren, zeigten sich aber der Reformation keineswegs abgeneigt. König Ferdinand selbst war bei seinem zweiten Aufenthalte zu Breslau 1538 gegen die Evangelischen weit versöhnlicher gestimmt und bestand nur auf Entfernung der Wiedertäufer. Da das Bedürfniß einer Aenderung so allgemein geworden, die bisherige Kirchenbehörde demselben nicht abhalf, was blieb, wenn die Kirche nicht an Anarchie und Willkür zu Grunde gehen sollte, übrig, als daß die Fürsten wie in Deutschland sich des Werks annahmen? Daß sie ihre Reformation gern über alle Kirchen des Fürstenthums

ausgedehnt hätten, war der Eintracht wegen ein natürlicher Wunsch, doch gelang es nicht vollkommen. Ebenso natürlich ist es, daß der alten Kirche, als sie anfing, sich von der Betäubung zu erholen, die Beschützung der Reformation durch die Fürsten zum größten Anstoß und Hinderniß gereichte. Gewiß hat die Regierungsgewalt der Fürsten durch Ausdehnung auf das Kirchenregiment bedeutend zugenommen, aber daß dieser Zuwachs an Einfluß nur durch Gewalt erzwungen und nicht vielmehr durch das Bedürfniß des Volks und das Verfahren der Kirche selbst herbeigeführt worden, diese Behauptung mag zur Polemik vortheilhaft erscheinen, kann aber nur auf Unkundige einen Eindruck machen. Andererseits sollten auch von der neuen Kirche die Uebelstände eines weltlichen Kirchenregimentes nur allzubald empfunden werden.

Die Versammlung war berufen, um sich für eine übereinstimmende Form des Gottesdienstes zu erklären, und daß diese nur die Augsburgsche sein würde, konnte bei der damaligen Stimmung nicht zweifelhaft sein. Daß die beiden älteren Pfarrer (Colo war 1506 vocirt) zwar nicht das Land verlassen mußten, aber ihre Stellen niederlegten, ist ein in dieser Zeit sehr oft eingetretener Fall; viele ältere Pfarrherren hatten nicht die Lust und vielleicht auch nicht die Fähigkeit, die Erfordernisse des Predigtamtes zu erfüllen; ihre Stellen wurden durch jüngere ersetzt, in Strehlen durch Wenzel Küchler von Münsterberg und ihm zum Gehilfen der Schulrector Bernhard Meißner gegeben. Adjunct und Prediger an St. Gotthard (polnische Kirche) wurde Adam Schmeer. In Ohlau nahm der letzte katholische Parochus Georg Bernhardi das Evangelium an. In Brieg war zwar schon seit 1524 die Predigt des Evangeliums eingeführt, aber sie bestand nur durch den guten Willen der Stiftsgeistlichen und des Comturs. Seit 1534 heißt aber der bisherige Comtur, Wolfgang Heinrich, Pfarrer und unterm 25. November 1534 verspricht Hans Getschler von Khunwald, Commendator zu Brieg und Lossen, jährlich dem Pfarrer und Prediger zu Brieg hundert rh. Gulden Besoldung zu geben, ein Schock Karpfen oder dafür ein ziemliches Geld, ein Malter Korn, drei Stoß Holz und den Garten vor Brieg, worinn er sein Getäze halten möge, ihm einzuräumen und zwei Bete zum Lein, auch ihn mit Wohnung zu versehen; auch nach Ausgang zweier Jahre zwei Kapläne desselben zu besolden, jeden mit 26 Gulden rh., ein Malter Korn und für beide drei Stoß Holz und ein Schock Karpfen und ihre Behausung zu haben, für diese zwei Jahre aber beide mit 45 Gulden rh. zu besolden und mit drei Stoß Holz. Dem Schulmeister jährlich für seinen Tisch zwölf rh. Gulden und dem Glöckner zehn rh. Gulden. Der Orden hatte also die neue Form des Gottesdienstes zugelassen. — Von schwärmerischen Auswüchsen wie in Liegnitz ist die Reformation hier nicht begleitet gewesen. Eine Spur von Karlstadtscher Bilderstürmerei ist in der Notiz aufbewahrt, daß der Herzog den Signator Georg Springberg und den Schulmeister Stanislaus Brieger bis Seiger Eins (nach Sonnenuntergang) habe in den untersten Thurm sperren lassen, weil sie etliche Bilder aus der Kirche verbrannt hätten. — Uebrigens findet sich im Stadtbuch zu diesem Jahre auch die einzige Spur von Verwendung überflüssigen Kirchengeräths zu weltlichen Zwecken: Anno 1534 auf Weihnachten hat Hans Nitsche Bürgermeister von Kirchengeräthe und Leuchtern den Herrn ins Stübchen machen lassen zwölf zinnerne Teller, drei gute Schüsseln und zwei Salzfaß, auf daß man nicht allzeit leihen dürfte, wenn man zu Zeiten collationirt. — Von den Weihgeschenken der Katharinenkapelle (angeblich gegen 800 geöhrter Goldstücke) hat sich

das Gerücht erhalten, daß sie vom Magistrat in Verwahrsam genommen worden seien.

Auch dem Capitel des Hedwigsstiftes wurde zu derselben Zeit vom Herzoge die Frage vorgelegt, ob die Domherrn unter Bedingung lebenslänglichen Genusses der Pfründen das Stift abtreten wollten? Bei der Berathung folgten die Vikarien der Stimme der Domherrn, unter welchen sich Adlige aus bekannten schlesischen Familien (Larisch, Wentzky, Aulock) befanden und am 9. Oktober 1534 hielt das Capitel die letzte Messe und legte die Chorröcke und rothen Mäntel ab.

Um das Unternehmen des Fürsten richtig zu würdigen, muß man sich die damaligen Patronatsverhältnisse vergegenwärtigen. Das Hedwigsstift zu Brieg war von den Fürsten gegründet und ausgestattet zum Behufe eines glänzenderen Schloßgottesdienstes; dieses Bedürfniß fiel jetzt weg; an der Stelle von 25 Domherrn und Vikarien reichten zwei Schloßprediger hin, die geistlichen Bedürfnisse der wenigen Parochianen zu befriedigen, der Hof hat sich unter Friedrich II. nie auf längere Zeit hier aufgehalten. Ohne Zweifel hatte der Fürst hier das Recht wieder zurückzunehmen, was er gegeben, nachdem der Zweck der Stiftung aufgehört hatte, und es im Sinne der neuen Kirche zu verwenden.*) Aber er ließ die Domherrn in Besitz und Verwaltung, bis der letzte Dechant Johann Wentzky 1562 gestorben war; die

*) Nach römischem Kirchenrecht gehören freilich alle Besitzungen und gottesdienstlichen Gebäude der Gesammtkirche und müssen ihr bleiben, auch wenn keine Seele mehr zu ihr sich bekennt. Dieß Princip ist in Zeiten religiöser Parteikämpfe von großem Vortheil und das protestantische Schlesien hat die Consequenzen desselben schwer empfunden. Aber ob es dem Begriff der Kirche als des Reiches Gottes angemessen ist, an dem irdischen Besitz fest zu halten, venn sie die Seelen verloren hat?

meisten verheiratheten sich; einer, Melchior Springer, überlebte den Dechanten noch bis 1572, die Präbenden wurden bei Ableben der einzelnen an lutherische Prediger und Lehrer gegeben. Nach dieser Zeit ist von Georg II. das Gymnasium von den Einkünften des Stifts erbaut und zum Theil fundirt worden. — In der Pfarrkirche war der Johanniterorden in Besitz des Patronats. In dem angeführten Briefe des Herzogs an Luther von 1546 sagt derselbe, daß er sich der Commende unterwunden und ein Commendator worden sei, um Gottes Wort in selbiger Kirche zu fördern und er wolle sich mit Gott bei solcher Commende erhalten, daß der Orden nimmer in sie eingelassen werde. Das mochte, um den evangelischen Gottesdienst in dieser Kirche zu erhalten, wohl der Wunsch des Fürsten sein, aber es hat noch langer Unterhandlungen und voller Entschädigung unter Georg II. (1552, 1573) bedurft, um den Orden zur Entsagung zu bewegen. Klöster befanden sich in der Stadt zwei, das Franziskaner- und Dominikanerkloster, beide Bettelorden ohne Landbesitz, die Mönche verliefen sich oder wurden Weltgeistliche. Ein Kloster mit Grundbesitz war nur in Strehlen, Klarissinnen mit reicher Ausstattung an Gütern, es blieb jetzt noch unangetastet, obgleich mehrere der Schwestern sich, wie erzählt, schon in den Stand der Ehe begeben hatten. In der Stadt war also das Resultat der Aenderung, daß von mehr als 50 geistlichen Personen nur fünf blieben, drei an der Pfarrkirche, zwei am Dom, welche Prediger des Wortes Gottes hießen. Die beiden Klöster blieben aufgehoben. Alle anderen Kirchen im Fürstenthume waren Parochial- oder Pfarrkirchen, deren Patronat entweder dem Fürsten oder den adligen Gutsbesitzern oder den Städten oder endlich der Kirche zustand. Daß auf den Dörfern fürstlichen, adligen und städtischen

Patronats die Einführung des neuen Kultus keine Schwierigkeit fand, wird nach dem oben Bemerkten erklärlich scheinen, wie aber nahm die Kirche diese Veränderung auf? Sie besaß im Fürstenthum, abgesehen vom Hedwigsstift in Brieg und Klarissenkloster in Strehlen, zusammen an 60 bis 70 Dörfer, worunter wohl 20 — 30 Kirchdörfer, nämlich die Johanniter in den vier Commenden Brieg, Lossen, Kl. Oels, Groß Tinz, das Domkapitel, Matthiasstift, Sandstift, St. Vincent, Clarenstift zu Breslau und Strehlen, die Klöster Kamenz, Leubus und Trebnitz cf. 138, 1tes Bändchen. Ueber diese, sollte man glauben, müßte es den Fürsten schwer geworden sein, ihr Reformationswerk auszudehnen und in der That sind sie in späterer Zeit, als die katholische Kirche das verlorene Terrain wieder zu gewinnen suchte, Veranlassung zu vielen Streitigkeiten geworden. Die Johanniter z. B. haben auf ihren Commenden noch im Laufe dieses Jahrhunderts zwischen 1590 — 1594 den evangelischen Gottesdienst wieder abgeschafft und an die Stelle der luther. Geistlichen wieder katholische eingesetzt, ohne daß die Fürsten es zu hindern vermocht hätten. Jetzt aber war die Stimmung für eine Reformation des Gottesdienstes so allgemein, daß die Patrone dem Wunsche der Gemeinden kein Hinderniß in den Weg legten. So wurden z. B. Mollwitz,*) was unter St. Vincent, Michelau, was unter Kamenz, Langenöls und Heidersdorf, was unter Leubus, Naselwitz, was unter St. Clara gehörte und alle Dörfer der Johanniter Commenden mit lutherischen Geistlichen besetzt. Diese wurden von den Prälaten präsentirt, vom fürstlichen Consistorium bestätigt und standen unter dem Superintendenten. In Rechthändeln blieben sie unter dem katholischen Vikariatsamte. Daher hatte z. B. der lutherische Pfarrer in Michelau jährlich ein gewisses Maaß Zwiebeln und Gartengewächse nach Kamenz zu liefern und viele andere lutherische Geistliche im Fürstenthume zinseten von ihren Zehnten und Feldfrüchten an die katholische Geistlichkeit. In den Weichbildern Brieg, Strehlen, Nimptsch blieben keine katholischen Kirchen; die jetzt daselbst befindlichen sind auf den Commenden seit 1590, die übrigen erst seit 1675 neu gegründet. Die Zahl der evangelischen Kirchen beträgt im Briegischen 34, Strehlen 17, Nimptsch 22. Im Ohlauschen, wo die meisten Güter der Prälaten lagen, blieben die Kirchen getheilt, hier sind 16 evangelisch, wie viele damals katholisch blieben, wage ich nicht zu bestimmen. Namentlich werden in dieser Zeit Würben, Zottwitz, Brosewitz als katholische Orte genannt. Seit 1590 wurden wieder mit katholischen Pfarrern besetzt Groß Tinz, Kl. Oels, Niemen, Güntersdorf, Marienau, Lossen, Rosenthal, Buchitz, Jeschen. Bei der Altranstädter Convention blieben nach Zurückgabe der eingezogenen evangelischen Kirchen im Weichbild Ohlau noch 17 katholische Kirchen, im ganzen Fürstenthume gegen 30. — Die Geistlichkeit von Kreuzburg und Pitschen war nicht mit berufen, weil diese beiden Weichbilder erst 1536 völlig von der Verpfändung ausgelöst und die dortige Pfarrkirche erst 1556 mit evangelischen Predigern besetzt wurde.

Worin bestand nun die von den Fürsten unternommene Reformation? Zunächst in einer strengeren Kirchen-

*) In Mollwitz war bei der Kirche eine Tschammersche Kapelle, über welche die Clarissinnen zu Breslau ehemals das Patronat hatten. Friedrich II. ließ zu (1539 Donnerstag nach Kilian zu Liegnitz), daß Hans Tschammer seine Gerechtigkeit auf die Kapelle an den Abt von St. Vincent abtrat für 200 rh. Gulden, die im Lande angelegt werden sollten zu einem Stipendium für einen Tschammer vom zehnten Lebensjahre an, so lange er bei den Studien bliebe. Wäre kein Tschammer da, so sollte der Zins ins Brieger Hospital oder nach Strehlen gezahlt werden.

zucht. Am 25. November 1534 gelangte an sämmtliche Zünfte zu Brieg die Verordnung, wer ein ärgerliches Leben führe und das Abendmahl nicht alle hohen Festtage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) empfinge und seinen Gottesdienst, als einem rechtschaffenen Christen gezieme, nicht verüben werde, solle als ein ruchloser Mensch und Teufelskind aus der Stadt vertrieben werden. Wie groß die eingerissene Unordnung geworden war, geht auch daraus hervor, daß noch 1542 mehrere Pfarren im Fürstenthum ganz ohne Prediger waren. Die erste Kirchenordnung ist 1534 erlassen, aber bis jetzt nicht bekannt geworden; sie wird in Joachim Friedrichs Kirchenordnung von 1601 als alte fürstliche Ordnung bezeichnet. Zum Jahre 1535 bemerkt Thebesius, daß der Herzog die Geistlichkeit beider Fürstenthümer habe zusammen fordern lassen, um die Spaltungen und Schwärmereien wegen des Abendmahls abzuschaffen. Die daselbst entworfene Ordnung wurde unterm 12. November 1535 veröffentlicht und enthält bestimmte Anweisungen, wie Taufe und Abendmahl zu halten seien. Sie findet sich Geschichte der Stadt Goldberg von Peschel 1, 196 ꝛc. Eine Presbyterialordnung hat Friedrich 1542 Sonnabend nach Francisci bekannt gemacht. (Glawnig Brieger Wochenblatt 1790 Beilage 10.) In derselben heißt es: das Evangelium sei nun so lange im Fürstenthum gepredigt, daß niemand sich mit Grund der Unwissenheit entschuldigen könne und weil aus Ungleichheit der Lehre und Ceremonien mancherlei Uebel folge, bestimme er gleich anderen frommen Königen und Kaisern des alten und neuen Testamentes: die Messe ist abgethan, dafür das Abendmahl eingeführt. Alle Lästerung und schimpfliche Rede von Sakramenten ist bei Strafe an Leib und Gut untersagt. Allen Geistlichen wird nochmals empfohlen, sich einer einträchtigen Lehre zu verhalten,

in allen streitigen Punkten (Sakrament, Taufe ꝛc.) sich zu vergleichen mit der Augsburgschen Confession und Apologie, so die Fürsten zu Augsburg eingelegt haben. Wer unter den Predigern oder Unterthanen davon nicht abstehen will, mag das Land räumen. Weil etliche Prediger irriger Lehre halber abgesetzt sind bis zum Widerruf, so soll ihrer Lehre sich niemand annehmen und sie die Kranken und in Winkeln nicht zu verführen trachten, sondern niemand soll die Kranken oder andere lehren als der öffentliche Pfarrer oder Kaplan. Damit Lehre und Sakrament ohne falsche Deutung verwaltet werde, sind in den Weichbildern Senioren und über ihnen ein Superintendent geordnet zur Aufsicht über einträchtige Lehre und christliches Leben, diesen sollen die Pfarrer und Unterthanen gehorsamen. Die Lehnsherren mögen wie vor Pfarrherrn berufen, aber sie dem Superintendent und den Senioren vorstellen, die sie prüfen und öffentlich ins Amt einsetzen. Abzusetzen die Pfarrer soll niemand Macht haben ohne wichtige Ursach und mit Uebereinstimmung des Fürsten, Superintendenten und der Senioren. Jeder Senior soll alle Quartale und öfterer die Pfarrer seines Weichbildes versammeln, mit ihnen der Religion wegen conferiren, sie unordentlichen Lebens halber strafen, Beschwerden anhören und was sich nicht schlichten läßt, dem Superintendenten vortragen. Kein Pfarrer soll schwere Fälle der Religion zu erörtern sich unterstehen, sondern sie dem Senior und Superintendent vortragen, die sie mit andern Gelehrten berathen sollen. Weil etliche Kirchen noch ledig und das Volk ohne Predigt und rechten Gebrauch der Sakramente gelassen worden, so sollen die Lehnsherrn bei Verlust der Lehne dieselben innerhalb drei Monaten mit tüchtigen Pfarrherrn versehen — die Pfarrherrn sollen den Katechismus fleißig fördern. Wenn der Pfarrer nach je-

mand schickt, ihn zu unterrichten oder zu hören, besonders wenn sich Leute in den Ehestand begeben wollen, sollen sie nicht außen bleiben. Wer außen bleibt, wird dem Erbherrn angezeigt und wenn ihn der nicht straft, wird der Fürst selbst einschreiten. Der größere Theil des Volkes ist unfleißig zur Predigt und zum Gottesdienst, es soll sich aber niemand muthwillig der Predigt entziehen und wer während der Predigt anderwärts und in leichtfertigen Häusern betroffen wird, der soll vom Fürsten oder Amtleuten, Adligen, Stadträthen ernstlich bestraft werden. Die Wiedertäufer sollen nicht gelitten werden, weil aber viele Unterthanen, sonderlich vom Adel das Gebot verachten, so wollen wir den an Leib und Blut strafen, welcher sie auf seinen Gütern leidet und um versichert zu sein, daß solche Ordnung gethan wird, sollen möglichst bald Visitatoren abgefertigt werden. Weil ferner niemand auf eigene Unkosten predigen kann und unsere Vorfahren darum die Pfarrherrn mit Widmuthen, Zinsen, Dezem versehen haben, so befehlen wir, daß diejenigen, welche dieselben an sich gezogen haben, es den Dienern göttlichen Wortes wieder erstatten und ihnen nichts entziehen bei schwerer Strafe und Ungnade. Wann diese Visitationen zuerst gehalten worden, findet sich nicht, Buckisch setzt die erste Kirchenvisitation im Briegischen erst ins Jahr 1565.

Zu dieser Zeit, seit des Herzogs Karl von Münsterberg Tode 1536, war der Bischof Oberlandeshauptmann von Schlesien. Karl von Münsterberg war zwar für seine Person nicht zur neuen Kirche übergetreten, hatte aber seine Söhne Heinrich und Johann in den Lehren derselben erziehen lassen. Heinrich II. führte dieselbe in Münsterberg trotz der Schwierigkeiten, welche ihm die Aebte von Heinrichau und Kamenz in den Weg legten, Johann in Oels ein.

Heinrich verpfändete 1542 sein Land an Friedrich II. für 40,000 Goldgulden und lebte seitdem in Bernstadt. Friedrich und seine Söhne haben die Pfandschaft bis 1551 gehalten, wo König Ferdinand sie einlöste. In Oppeln förderte der Pfandbesitzer Markgraf Georg ebenfalls die Reformation. Auch das Fürstenthum Glogau war 1540–44 in Friedrichs Pfandbesitz (um 62,473 Dukaten). Er hatte 1537 zweimal Gesandtschaften (Philipp von Pobschütz) nach Schmalkalden geschickt und bei den Verhandlungen der Schmalkaldischen Fürsten mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Bischof von Lunden, (1539 Febr.), verlangten dieselben sogar die Einschließung des Herzogs von Liegnitz in ihren Frieden.

Um Michaelis 1544 erfolgte die Apprehension des Strehlener Klosters. In Strehlen bestand ein durch Bolko von Schweidnitz 1296 fundirtes Nonnenkloster zur h. Clara. Die letzte Aebtissinn Barbara, Tochter Johanns II. von Sagan und Großglogau starb 1539. Die Schwestern wählten eine Prinzeß Ursula aus dem Hause Teschen zur Aebtissinn, aber sie verheirathete sich mit Heinrich Schwichow von Riesenburg. Mehrere Schwestern hatten sich schon früher verheirathet, mehrere starben 1540 und 1542 in Folge ansteckender Krankheiten und der Herzog nahm, weil er das Recht der Investitur im Kloster habe, die Klostergüter, so viele in seinem Fürstenthum lagen, in Besitz. Die Einkünfte wurden 1541 in Geld angeschlagen auf 1242—57 Th.; in der Indiction von 1527 war das Stift auf 15000 Th. geschätzt, die dazu gehörigen Unterthanen auf 14,329 Th. und nach diesem Ansatze wurden die Steuern bis ins 18. Jahrhundert geleistet. Die Zinsdörfer des Klosters waren: Sägen, Woiselwitz, Friedersdorf, Kuschlau, Riegersdorf, Töppendorf, Mehltheuer, Steinkirche, Gambitz, Wammelwitz,

Striegau, Kl. Wammelwitz, Niklasdorf, Blankenau im Breslauschen, Teichgärten, Zins von Land und Städten, wüste Aecker auf dem Neproch bei Sägen, zusammen an Zins 516 Mark 1 Gr. 11 Heller außer dem Zins an Getreide, Kapaunen, Hühnern. Mühlen besaß das Kloster zu Gambitz, Steinkirch, Striegau, Woiselwitz, Riegersdorf und die Weidenmühle; Kirchen fünf und ¾ der Stadt (mit Ausnahme von 49½ Häusern). Die Einkünfte außer dem Fürstenthume, nämlich 22 Mark Zins von Breslau, 22 Mark von Striegau und das Vorwerk Blankenau nahm König Ferdinand an sich. Im Klostergebäude kam 26. October 1548 Feuer aus und es brannte sammt der Stadt ab. Der Herzog verband vier der Dörfer, Gambitz, Wammelwitz, Striegau und Steinkirch mit dem Amte Rothschloß, aus den übrigen bildete er das Rentamt Strehlen. Sie sind also nicht im Sinne der Reformation verwendet worden, konnten es aber auch nicht nach dem Vertrage welchen Georg II. mit König Ferdinand 1549 abschloß und in welchem ihm für einen Vorschuß von 14000 Th. an den König nur das Recht eingeräumt wurde, die Güter bis zu einer neuen Besetzung des Klosters oder bis jemand sich fände, der rechtliche Ansprüche darauf hätte, zu behalten. Auch sind dieselben zweimal (1628 und 1662) reclamirt worden, aber im Besitz der Fürsten geblieben, ja kurz vor dem Erlöschen des Hauses noch durch eine Summe von 51000 Th. an den Kaiser erblich erworben worden. Der Kaiser versprach 1670 den Herzog gegen päpstliche Anforderungen zu schützen. Als der Kaiser 1675 sie erbte, hat er sie der Kirche auch nicht zurückgegeben.

Die religiös communistischen Vorstellungen und Bestrebungen der Wiedertäufer tauchten von Zeit zu Zeit immer wieder auf, vorzüglich wenn im Reiche Bewegungen

dieser Art Statt fanden. So 1526 und 1535. Im Jahre 1540 folgten diesen Verlockungen an 2000 Einwohner aus dem Glogauschen und liefen nach Mähren, wo man sie gewähren ließ. Sie schafften die Sakramente ab und verfluchten die Obrigkeit, indem sie sich als Auserwählte und Heilige betrachteten, welche in unmittelbarer Gemeinschaft mit Gott ständen. Ihr Hab und Gut hatten sie zu Geld gemacht und übergaben an 7000 Fl. dem Anführer Gabriel Scherding, welcher die Colonie leitete, sie in kleine Hütten in Wäldern und Einöden sperrte, ihnen geringe Kost gab und schwere Arbeit in Wäldern, Feldern, Weinbergen auferlegte, überhaupt ihnen alle Freiheit nahm. Da gingen ihnen die Augen auf und sie kamen, um ihr Geld betrogen, ins Vaterland zurück. Scherding wurde als Betrüger aus Mähren verwiesen. Auch in unserem Fürstenthum war diese Richtung der religiösen Bewegung sehr verbreitet, Friedrich dringt in jedem Religionsedict auf Ausweisung der Wiedertäufer. 1545 machte er in Brieg ein eigenes **Mandat de abigendis Anabaptistis** bekannt, worinn er befiehlt, die Winkelprediger und Blasphemien abzuschaffen, die Verbrecher anzuzeigen, zu strafen oder zum Verkauf der Güter zu zwingen und sie hinziehen zu lassen, wo dergleichen erlaubt ist.

Als die religiöse Bewegung entstand, war es also keineswegs auf eine Trennung von der Kirche abgesehen, sondern auf Beseitigung der eingerissenen Mißbräuche, auf tiefere Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Herzens. Aber die alte Kirche bot dazu nicht die Hand, sondern verdammte. War sie der hussitischen Bewegung Herr geworden und hatte ihren Besitzstand gerettet, wie hätte sie nicht auch den jetzigen Sturm durch Festigkeit und Ausdauer zu überstehen hoffen sollen? Für sie war die Bewegung nicht ein Gottesgericht, welches Rechenschaft von ihr forderte über

die bisherige Verwaltung der ewigen Güter, für sie war es ein Ausbruch niederer Leidenschaften, der Sinnlichkeit und Habsucht, welche sich gegen die Braut des Herrn empörten. Und in der That, wäre die Bewegung sich selbst überlassen geblieben, wer weiß, ob nicht der edlere Keim derselben vom Unkraut erstickt und nnter ihm zu Grunde gegangen wäre. Wer kann es den Reformatoren zum Vorwürf machen, daß sie in dieser Alternative die Fürsten zum Kirchenregiment riefen! Unsere Piasten namentlich waren durch ihre Lehnsverträge ausdrücklich zur Aufsicht über das Kirchenwesen berechtigt und haben mit großem Ernst und Eifer diesem Berufe sich unterzogen, der für sie weit schwieriger war als für die Reichsfürsten, weil er sie in beständige Verwickelungen mit dem Lehnsherrn brachte. Die Dankbarkeit für den Schutz, welchen sie der Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer evangelischen Unterthanen gewährten, war es aber auch, welche am Grabe des letzten Piasten die Herzen des Volkes mit so untröstlichem Schmerze erfüllte und welche noch heute ihr in mancher Beziehung nicht grade glänzendes Andenken mit einer Glorie umgiebt.

Der Bericht über die Wirksamkeit des Fürsten in Kirchenangelegenheiten würde unvollständig sein, wenn wir nicht des Einflusses dieser Umänderung auf das Schulwesen gedächten Luthers Hoffnung auf Reinigung von Irrthum und falschem Gottesdienst war vorzüglich auf bessere Erziehung der Jugend gegründet; den Geistlichen wurde daher die Einübung des Katechismus zur strengsten Pflicht gemacht. Da man nicht eine neue Religion stiften, sondern nur den ursprünglichen Zustand des Christenthums wieder herstellen wollte, so trat für die Geistlichkeit das Bedürfniß ein, die alten Sprachen, in welchen die Quellen des Urchristenthums geschrieben sind, zum Gegenstand ihrer Studien zu machen.

Friedrich II. fand für sein Gymnasium in Goldberg, welches seit 1504 durch Wildenbergs Leitung in Aufnahme gekommen war, den Mann, welcher es zu einer in ganz Deutschland und den slavischen Nebenländern berühmten Pflanzschule der Gelehrsamkeit machen sollte. Valentin Trotzendorf hat demselben 1523 — 27 als Lehrer, 1531 — 56 als Rector seine Thätigkeit gewidmet. Der Herzog beabsichtigte aber 1527 in Liegnitz sogar eine Universität*) zu stiften, an welcher auch Trotzendorf wirken sollte. Mehrere Gelehrte, Bernhard Ziegler, Theodor Bibliander für die hebräische Sprache, Antonius Cordatus waren berufen, aber wegen theurer Zeit und einreißenden Schwenkfeldischen Irrthümern mißglückte der Versuch, die Zahl der Zuhörer nahm ab, die Professoren zogen wieder weg. Trotzendorf harrte bis 1529 aus, dann ging er nach Wittenberg zurück. 1531 berief ihn der Fürst von neuem als Rector der Goldberger Schule und er hat derselben von da an bis an seinen Tod 1556 vorgestanden. In den letzten beiden Jahren 1554 — 56 war sie nach dem Brande des Schulhauses im ehemaligen Franziskanerkloster nach Liegnitz verlegt. Der Brieger Stadtschreiber hat zum Jahre 1544 die Bemerkung: um Michaelis hat Herzog Friedrich ein löblich Studium zu Liegnitz eingerichtet, es mit Professoren omnium artium und hier voraus theologiae gnädiglich versehen, auch 24 Stipendien für arme junge Gesellen, zum Studiren tüchtig, einem jeden 24 rh. Gulden ein Jahr lang neben Versorgung einer Habitation zu geben verordnet und in diesen Landen auch dermaßen

*) Ein ähnlicher Versuch der Stadt Breslau im Jahr 1505 war an der Eifersucht der Universität Krakau gescheitert. Auch dies gehört zu dem Mißgeschick der Zersplitterung Schlesiens, daß es, wie keinen tonangebenden Hof, so auch keinen gemeinsamen Heerd seiner geistigen Interessen hat erlangen können.

eins anzurichten gnädiglich verheißen. Non diu duravit. Nach Schickfuß 2, 56 wäre damit die Goldberger Schule gemeint.

In Brieg bestand eine Stadtschule bei der Pfarrkirche seit Gründung der Stadt, wie Bd. 1, 93 angegeben ist; seit Gründung des Hedwigsstiftes 1369 eine zweite beim Dome. Es ist eine Zeitlang Sitte gewesen, dem Mittelalter große Unwissenheit und Finsterniß zuzuschreiben. Aber man muß die Zeiten unterscheiden. Wenn im 13. und 14. Jahrhundert in einem Städtchen wie Brieg so viele geeignete Männer zu jährlich wechselnden Rathleuten und Schöppen, deren Beschlüsse und Sprüche sämmtlich lateinisch abgefaßt wurden, vorhanden waren, so kann die Schulbildung, wenigstens was die Kenntniß der lateinischen Sprache betrifft, nicht so gering angeschlagen werden. In den Unruhen und der Verwilderung des 15. Jhrh. mag es damit rückwärts gegangen sein. Im Jahr 1529 um Crucis vereinigte Friedrich II. beide Schulen mit einander, um aus zwei geringen eine gute zu machen. Die Stadtschule, welche damals zwei Lehrer hatte, Stanislaus Brieger, Georg Bernth, wurde auf den Dom verlegt. Nach Aufhebung des Domstiftes 1534 nahm aber der Rath den 22. Oktober seine Schule wieder zur Pfarrkirche zurück und der Herzog bewilligte, daß der Dom einen Beitrag zur Unterhaltung der Lehrer zahlte, wahrscheinlich dieselbe Summe, welche bisher am Dome für den Scholastikus ausgesetzt war. Damals hießen die Lehrer: Georg Bernth und Johann Hoffmann. 1544 den 20. Februar richtete der Magistrat ein Schreiben an den Fürsten, dankte, daß derselbe im verflossenen Jahre die Stadt durch die Prediger mit dem Worte Gottes hinlänglich versorgt habe (Hieronymus Wittich war in der Stadtkirche Pastor, Franz Rosentritt bei St. Hedwig Hofprediger geworden); da es aber dem Orte an einem tauglichen Schulmeister mangele, so spüre man, daß es ein Angriff des Satans sei, wenn er die Schulen und andere zur Ehre Gottes gelangende Zwecke verderben könnte, weswegen der Magistrat demüthigst bitte, dem städtischen Schulmeister ein Domkanonikat zu verleihen, um besser leben zu können, durch welche fürstliche Gnade die Stadt in den Stand gesetzt werden würde, einen stattlichen und tauglichen Schulmeister für ihre Jugend zu erhalten. Der Herzog bewilligte die Bitte, der Rector Hoffmann erhielt ein Kanonikat und hat es, obwohl er 1546 nach achtzehnjähriger nützlicher Thätigkeit seinen Abschied erhielt, bis an den Tod 1554 behalten. Die Stadt wandte sich um einen Nachfolger an Trotzendorf in Goldberg, auf dessen Vorschlag Valentin Leo von Breslau oder Oels berufen wurde. Das Schulhaus an der Pfarre wurde 1547 um ein Stockwerk erhöht, weil es für die sich mehrende Schülerzahl zu eng geworden. Auch die Zahl der Lehrer wurde um einen vermehrt, so daß ein Rector und zwei Collegen waren. Leo ging aber schon 1550 als Prediger nach Lüben und auch die neuen Räume genügten bald nicht mehr für die Zunahme der lernbegierigen Jugend.

Erbverbrüderung mit Brandenburg. Seit den Zeiten der sächsischen Kaiser hatte sich deutsche Bildung und Bevölkerung nach dem slavischen Osten verbreitet und die an den Ostgränzen angesessenen Fürsten des Reiches ihre Herrschaft über Wenden und Polen auszubreiten gesucht. Die beiden großen deutschen Staaten, Oestreich und Preußen, sind das Resultat dieser über ein halbes Jahrtausend hindurch fortgesetzten Bestrebungen. Schon das Haus Askanien hatte mit der Mark Brandenburg auch einen Theil von Schlesien, das Lebusische (um 1250) erworben und die Lehnsherrlichkeit über die Lausitzen. Mit dem Erlöschen die-

ses Hauses wurde das bedeutende Ländergebiet wieder zerrissen und das Haus Luxemburg übernahm mit der Erwerburg von Böhmen den Beruf, deutsche Bildung, Sprache, Recht unter den Slaven zu verbreiten. Es vereinigte mit Böhmen die Lausitzen, Schlesien, ja eine Zeitlang die Mark Brandenburg selbst; trat in Erbverbrüderung mit dem Hause Habsburg in Oestreich und veräußerte, um sich in Ungarn halten zu können, die Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern. Nach dem Ableben der Luxemburger und dem Zwischenspiel der hussitischen Unruhen, vereinigte das polnische Königsgeschlecht der Jagellonen Böhmen und Ungarn 1490 — 1526. Diese Zeit ist es, in welcher die Hohenzollern durch verwandtschaftliche Verbindungen und durch Dienstleistungen den Grund zu ihren Landerwerbungen hier im slavischen Osten legten. Sie hatten bereits sämmtliche Marken wieder zusammen gebracht, als sie 1482 im Frieden von Kamenz ein Stück von Schlesien, Krossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld erlangten. Albrecht aus der fränkischen Linie, 1511 zur Würde eines Hochmeisters in Preußen berufen, verwandelte 1525 das Ordensland in ein weltliches Herzogthum. Sein Bruder, Markgraf Georg von Anspach, am Hofe des böhmisch-ungrischen Königs Wladislaus in hohem Ansehen, kaufte 1524 das Fürstenthum Jägerndorf, schloß mit den Piasten von Oppeln eine Erbverbrüderung und löste 1526 Beuthen und Oderberg, was von Oppeln verpfändet war, ein.

Mit den Piasten in Liegnitz-Brieg stand das Haus Hohenzollern seit den ersten Zeiten seiner Festsetzung in der Mark in Verbindung. Jener erste Friedrich, welcher Brandenburg vom Kaiser Sigismund erkaufte, verheirathete seine älteste Tochter Elisabeth 1419 an Ludwig II. von Liegnitz-Brieg, sie hatte nach Ludwigs Tode (1436 — 1449) das

Fürstenthum Liegnitz in Besitz. Ihr Bruder Albrecht Achilles war es, welcher 1469 zu Breslau ihrem Enkel Friedrich die Belehnung mit Liegnitz von König Matthias erwirkte. Unter dem jungen Könige Ludwig II. von Böhmen und Ungarn (1516—26) waren Markgraf Georg und sein Schwager Friedrich II. von Liegnitz die alles vermögenden Günstlinge. Friedrich erlangte in dieser Zeit vortheilhafte Privilegien und vermehrte seine Besitzungen durch Ankauf der Wohlauschen Weichbilder. Beide waren für die Reformation der Kirche gestimmt, unter ihrem Schutze verbreitete sich die Predigt des Evangeliums und wurde vor Ausschreitungen bewahrt. Wäre es ihnen gelungen, ihren Landbesitz zu befestigen, so würden sie im Besitze von Liegnitz, Brieg, Wohlau — Krossen, Züllichau — Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, Beuthen, Oderberg für immer in Schlesien den Ton angegeben haben. Aber der unerwartete Tod Ludwigs II. bei Mohacz machte diesen Hoffnungen ein Ende. Das Haus Habsburg war weder gesonnen, der Reformation eine freie Entwickelung zu gewähren, noch weniger aber andern deutschen Reichsfürsten in seinen Erbländern die Erwerbung bedeutenden Landbesitzes zu gestatten. Georg und Friedrich verloren ihren Einfluß und Ferdinand war nach dem Tode des letzten Herzogs von Oppeln 1532 alsbald darauf bedacht, die beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, welche auf wenigstens zwei Leiber verpfändet waren, einzulösen. Da der Pfandschilling aber 183, 333 Goldgulden (oder 9166 Gulden jährliche Interessen) betrug und Ferdinand seine Einkünfte anderwärts brauchte, so war für den Augenblick nichts zu besorgen. Auch der Administrator von Passau, welchem er 1537 die Einlösung überließ, konnte den Pfandschilling nicht aufbringen, und Georg blieb daher bis an seinen Tod 1543 in Besitz. Aber die Vormundschaft über seinen unmündigen, erst vier

Jahr alten Sohn, Georg Friedrich gab dem Könige Gelegenheit, seinen Plan auszuführen. Er räumte ihm, als er mündig wurde (1557), statt Oppeln und Ratibor, als Unterpfand das Fürstenthum Sagan und die biberſteinſchen Herrſchaften Sorau und Friedland ein und auch daraus wurde er 1558 verdrängt, als der Bischof von Breslau Balthaſar von Promnitz den Pfandſchilling erlegte. Am Ende von Ferdinands Regierung war alſo den fränkiſchen Hohenzollern von den oberſchleſiſchen Beſitzungen nur Jägerndorf und der Pfandbeſitz von Beuthen und Oderberg auf drei Leiber übrig.

Den Verluſt, welcher ihnen in Oppeln und Ratibor drohte, ſuchten ſie durch eine enge Verbindung mit den Piaſten in Liegnitz-Brieg zu erſetzen. Ohne Zweifel haben bei Friedrich II. außer den verwandſchaftlichen Banden auch religiöſe Rückſichten bei Abſchluß dieſer engen Verbindung obgewaltet, um bei der Abneigung des Lehnsherrn dem Werke der Reformation, welche ihm am Herzen lag, einen auswärtigen Schutz zu ſichern. Denn die beiden Brandenburgiſchen Fürſten, der Kurfürſt Joachim II. und ſein Bruder der Markgraf Johann von Küſtrin, hatten ſich ſeit dem Tode ihres Vaters ebenfalls der Reformation angeſchloſſen. Am 18. Oktober 1537 verfaßten Joachim II. und Friedrich II. im Namen ihrer Kinder eine Eheberedung; die Tochter Joachims, Barbara, ſollte an Georg, den Sohn Friedrichs; Sophie, die Tochter Friedrichs, an Johann Georg, den Sohn Joachims II. verheirathet, für jene Brieg, für dieſe das Amt Plauen als Leibgedinge beſtimmt werden. Am Tage drauf Freitags nach Galli wurde zwiſchen ihnen mit Vorwiſſen der Stände folgende Erbverbrüderung geſchloſſen: Auch wenn die beden Heirathen oder eine derſelben nicht zu Stande käme, ſo wollen ſich doch beide Fürſten brüderlich

ehren, vor Schaden warnen und jeder des andern Beſtes mit Worten und Werken zu mehren ſuchen. 1. Sollte das Haus Friedrichs ausſterben und keine männlichen Erben mehr haben, ſo fallen alle Aemter der Fürſtenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, mit den Rechten, wie ſie jetzt beſeſſen werden, zuſammt den beiden Weichbildern Trebnitz und Conſtadt, welche Friedrich jetzt für 24½ tauſend ungriſche Gulden in Pfand hat, an den Kurfürſt Joachim und ſeine Erben, an deſſen Bruder den Markgraf Johann von Küſtrin, zuletzt an die fränkiſchen Vettern und ihre Erben. Sollte indeß Johann dieſen Vertrag binnen drei Monaten nicht ratificiren, ſo bleibt er und ſeine Nachkommen ausgeſchloſſen; der Vertrag beſteht aber nichts deſto weniger mit dem Kurfürſten und den fränkiſchen Markgrafen. Alles dies vorbehaltlich der Dienſte, Pflicht und Obrigkeit von Böhmen, welche die Erben zu leiſten haben wie bisher.

2. Erliſcht dagegen das Churhaus (Joachim und Hans) eher, ſo ſollen Kroſſen, Züllichau, Sommerfeld, das Bobersberger Ländchen, die Herrſchaft Kottbus, Peitz, Zoſſen, Teupitz, Beerwalde und der Hof Groß Liebenau, ſo wie der Kurfürſt ſie von Böhmen zu Lehn trägt, oder was er ſonſt noch erb- oder pfandweiſe überkommen wird, an Friedrichs Haus fallen.

Um dieſe Erbverbrüderung bei Macht zu erhalten, ſoll, ſo oft in beiden Häuſern ein Todesfall ſich begiebt, innerhalb vier Wochen dieſer Vertrag von neuem mit einem Eide ratificirt werden. Nimmt Johann die Verbrüderung an, oder fällt Johanns Land an Joachim, ſo ſollen die Stände der genannten böhmiſchen Lehen den Herzögen zu Liegnitz eine rechte Erbhuldigung thun, die bei jedem Regentenwechſel wiederholt wird, Friedrich II. läßt auf den 19. Oktober 1537 von ſeinen Ständen die Erbhuldigung an Brandenburg lei-

sten und bei jeder künftigen Wiederholung der Huldigung soll entweder der Kurfürst selbst oder seine Gesandten gegenwärtig sein. Friedrich giebt auch an Joachim die Begnadigungen der beiden Könige Wladislaus von 1511 und Ludwig von 1524 und ein Vidimus der Bestätigung durch den jetzigen König Ferdinand von 1529, aus welchen Bewilligungsbriefen das Recht zu dieser Erbverbrüderung hergeleitet wurde.

3. Den Consens des Königs Ferdinand verspricht Joachim für seine Lande einzuholen; die Erbverbrüderung von Friedrichs Landen soll aber auch in Ermangelung und Weigerung des königl. Consenses in allen Stücken bei Kraft bleiben.

4. Nothfälle der Veräußerung. Träte in Folge von Kriegsläuften, Feldzügen, Gefängniß die Noth ein, Stücke des Landes zu verpfänden oder zu verkaufen, das soll jedem mit Vorwissen des andern Theiles frei stehn, oder will einer auf die Aemter eine Summe aufnehmen, das steht frei, nur daß sie nicht abgesondert werden. Oder trüge sich zu, daß einer die Fürstenthümer vermehren wollte erb- oder pfandweise und dafür etliche geringere Flecke oder Weichbilder verkaufen wollte, das steht frei, doch daß die beiden Häuser sich in allen Fällen das zu Verkaufende zuerst anbieten.

Wenn der Erbfall einträte, was dann verleibdingt ist, soll unangefochten bleiben, oder was etwa noch an Heirathsgut rückständig ist, soll entrichtet werden. Die Unterthanen sollen bei allen ihren Privilegien und Freiheiten erhalten werden. Liegnitz Freitag nach Galli 1537. Joachim, Friedrich, Herzog zu Liegnitz, Friedrich der Jüngere, Georg. Die zwei Söhne des Kurfürsten Johann Georg und Friedrich sollen, wenn sie zu mündigen Jahren kommen, auch unterschreiben. — Verfaßt war die Erbverbrüderung von Friedrichs Beamten, dem Kanzler Wolf von Bock, Landeshauptmann zu Liegnitz, und dem Kanzler Kaspar Jung. Es ist zu verwundern, daß dieser Gegenstand bei der Anwesenheit des Königs zu Breslau im folgenden Jahre (1538 den 29. Mai — 17. Juni) nicht zur Sprache kam, vielmehr erfolgte daselbst die erbliche Verleihung von Krossen und Züllichau an Brandenburg. Diese ehemaligen Antheile von Schlesien waren zu den Besitzungen des Markgrafen Johann von Küstrin geschlagen und haben seitdem keine Steuern und Lasten mehr mit Schlesien getragen, so oft sie auch daran erinnert wurden. Daß der König keine Kunde von der Erbverbrüderung gehabt habe, ist kaum glaublich, da die Huldigung der Stände doch nicht verborgen bleiben konnte. Waren es vielleicht politische Rücksichten, welche ihn abhielten, einzuschreiten? Im Türkenkriege, der seit 1540 wieder ausgebrochen war, führte der Kurfürst Joachim wenigstens als Reichsfeldherr das Reichsheer nach Ungarn. Die verabredete Doppelheirath kam 1545 (Fastnacht den 15. Februar) in Köln an der Spree zu Stande. Friedrich II. brachte seine Tochter Sophie in Begleitung eines zahlreichen Adels selbst nach Berlin, sie wurde an den Kurprinzen Johann Georg, Friedrichs II. Sohn, Georg an Joachims Tochter Barbara verheirathet. Das Fest wurde durch ein großes mehrtägiges Lanzenstechen in der Stechbahn zwischen der Spree und der alten Domkirche verherrlicht, wobei einmal 60 Paare zugleich turnirten, ein anderes Mal der Markgraf Hans von Küstrin und Herzog Wilhelm von Braunschweig einander fast erstochen hätten. Des Markgrafen Schild brach entzwei, der Hals wurde ihm fast abgerannt, so daß alle Fürsten auf der Bahn hinzu liefen. — Erst jetzt nahm Ferdinand Kenntniß von dem Vertrage, als die politischen Verhältnisse sich im Reiche sehr zum Nachtheil der Protestanten gestaltet hatten. Die böhmischen Stände mußten eine Klage

gegen den Erbvertrag einreichen, und der König erließ am 31. März 1546 eine Citation an Friedrich II. und seine Söhne, sich den 4. Mai zu Breslau auf der kaiserlichen Burg vor ihm zu stellen. Friedrich II. entschuldigte sich wegen Leibeskrankheit, aber die beiden Söhne erschienen. Die Böhmen hatten von König Wladislaus 1510 die Zusage, daß von den schlesischen Fürstenthümern nichts weggegeben werden sollte, Friedrich II. hatte von demselben Könige 1511 die Bewilligung erhalten, sein Land verkaufen und vererben zu dürfen, an wen er wolle und von Ludwig und Ferdinand Bestätigungen dieses Rechtes — jetzt erklärte Ferdinand 18. Mai die Erbverbrüderung, als der Krone Böhmen schädlich, für nichtig, die Unterthanen sollten von der an Brandenburg geleisteten Eventualhuldigung frei gesprochen, die Briefe, welche an Brandenburg gegeben worden, wieder gefordert, kassirt und innerhalb sechs Monaten ihm überliefert werden. Gegen den Herzog von Liegnitz behielt er sich vor zu thun, was dieser Handlung und Pönfalls halber gebührt und recht ist. — Der Kurfürst Joachim protestirte gegen dieses Rechtsverfahren, zu welchem er nicht zugezogen worden sei, durch seinen Abgeordneten Christoph von der Straßen; die Urkunden herauszugeben, verweigerte er und schrieb an den Herzog: die Erbverbrüderung sei einmal nach der Eigenschaft der dreifach ertheilten königlichen Freiheit mit Rath und Einwilligung der Landstände errichtet und beschworen, die Welt würde es ihm verdenken und seine Nachkommen es ihm zum Vorwurf machen, wenn er, was durch gesetzmäßige Verträge gewonnen wäre, aus Furcht und Bedrohung wieder aus den Händen ließe. Die eingehändigten Originalurkunden werde er in Verwahrung behalten, bis Gott die Zeit schicke, davon Gebrauch zu machen. Auch von Friedrich II. wird eine briefliche Aeußerung an den Kurfürsten aufbewahrt: was mir meines Ortes durch höhere Macht und Gewalt abgedrungen worden, kann dem kurfürstlichen Hause Brandenburg sein wohl erlangtes Recht nicht wieder nehmen und aufheben. Der Erbfall hat sich noch nicht ereignet und die Zeit verändert alles. Daher was jetzt nicht geschehen kann, wird dereinst vielleicht Späteren zu Statten kommen. Die Söhne Friedrichs II. aber, so wie alle ihre Nachkommen mußten seitdem jedesmal vor der königl. Belehnung durch einen Revers der Erbverbrüderung entsagen.

Mit der Nichtigkeitserklärung der Erbverbrüderung war ohne Zweifel des Königs Zweck erreicht; die Böhmen benutzten aber die Gelegenheit, durch ihren Sachwalter, Dr. Philipp Gundel, auch die übrigen von Wladislaus ertheilten Privilegien anzugreifen: daß nur ein schlesischer Fürst die Oberlandeshauptmannschaft haben sollte und daß vom Oberamt zu Breslau keine Appellation nach Prag Statt finden sollte. Obwohl mehrere Fürsten gar keine Vollmacht gegeben, so antworteten doch die schlesischen Stände durch Wolf von Bock: die böhmischen Stände maßten sich an, die Krone allein sein zu wollen, da doch die schlesischen Fürsten ihnen gleich wären und nach Karls IV. Privilegium von 1348 unmittelbar nach den Prälaten kämen. Daher hätten sie auch für den Fall, daß Karl IV. ohne Erben stürbe, den Markgraf Hans von Mähren mitgewählt. Zuerst nach Ladislaus Tode hätten sich die Böhmen einer besonderen Wahl unterfangen, aber Mähren, Schlesien, Lausitz hätten in die Wahl Georgs nicht gewilligt, sondern Matthias von Ungarn anerkannt. Nach ihm hätten sie Wladislaus und Ludwig angenommen und 1527 durch einen königlichen Brief gegen der Böhmen Voreiligkeit sich verwahrt. Die schlesischen Fürsten wären nach den Prälaten der erste Stand und des Königs Fürsten und Lehnsleute, nicht aber der

Krone von Böhmen Manne. Wenn die Böhmen von Wladislaus (1510) ein Privilegium zur Oberlandeshauptmannschaft zu haben behaupteten, so hätten die Schlesier eins um zwölf Jahr älter, von 1498, daß nur ein Landesfürst Oberhauptmann sein solle und seit 50 — 60 Jahren sei auch kein anderer gewesen. — Die Böhmen hielten die Gelegenheit aber für günstig, einen allgemeinen Sturm auf die Freiheiten der Schlesier zu wagen. „Das Fürstenrecht in Breslau raube den Königen von Böhmen die Hoheit der Appellation, die Fürsten und Stände behaupteten mit Unrecht, nur in Schlesien zu Rechte stehn zu dürfen, keine Steuern, keinen neuen Zoll zu entrichten schuldig zu sein, im Kriege nicht ohne Sold über die Gränze ziehen zu dürfen, die Erbhuldigung nirgends anders als in Breslau thun zu dürfen." Der Kanzler Bock antwortete, obgleich alle diese Artikel durch Privilegien gesichert wären, so enthalte man sich doch der Antwort darauf, weil hier die böhmischen Stände nicht ihre eigene Sache, sondern des Königs Recht führten. — Dasselbe war freilich auch bei der Erbverbrüderung der Fall. Der König, welcher seinen Zweck erreicht hatte, sprach daher über diese Klagen lieber gar nicht. Die Schlesier behielten für jetzt ihr Oberrecht.

Familie. Friedrich II. hatte sich den 25. November 1515 zum erstem Mal mit Elisabeth, der Schwester der Könige von Polen und von Böhmen verheirathet, sie starb im ersten Kindbett 1517 den 17. Februar. Ihre Schwestertochter, Sophie von Anspach, wurde die zweite Gemahlinn desselben (13. Febr. 1519). Mit ihr lebte er in neunzehnjähriger Ehe bis zum 14. Mai 1537, wo sie 52 Jahr 1½ Monat alt starb. Aus dieser Ehe blieben zwei Söhne und eine Tochter am Leben: Friedrich III geb. 1520, Georg II. geb. 18. Juli 1523, Sophie geb. 1525. Von Friedrich war

zu erwarten, daß er seinen Söhnen eine sorgfältige Erziehung geben würde, er sorgte vorzüglich für Rechtgläubigkeit und Bewahrung vor Schwenkfeldischen Irrthümern. Die Erzieher der beiden Prinzen waren Dr. Lembach, Friedrich von Knobelsdorf und Johann von Wentzky. Friedrich wurde sogar ein Gelehrter, sprach fertig Latein und weil er gern mit Gelehrten verkehrte und auf Rechtgläubigkeit Werth legte, nannten ihn die Junker den Pfaffenfürsten. Er reiste später in Italien, Frankreich, Belgien. Auch Georg bildete seinen Verstand vorzüglich durch die lateinische Sprache, er wurde fromm als Knabe, freisinnig als Jüngling erzogen. Reisen scheint er nicht gemacht zu haben, aber er wurde vom Vater früh zu Berathungen gezogen. Am 15. Febr. 1545 verband er sich mit Barbara von Brandenburg an demselben Tage, an welchem seine Schwester Sophie den Kurprinzen von Brandenburg Johann Georg heirathete. Georg war damals im 22., Barbara im 18. Jahre.

Testament. Als Friedrich das sechszigste Jahr erreicht hatte und ihm von seinem ältesten Sohne der erste Enkel geboren worden, hatte er (25. Febr. 1539) mit Zuziehung der Räthe und Einwilligung der Söhne ein Testament gemacht, in dessen Eingange er sagt, daß ihn die Gefahr vor den Türken bekümmere und daß seine Unterthanen, geistlich und weltlich, sich erboten hätten, ihm alle Glocken und Kirchenkleinodien gutwillig zu übergeben. Von den empfangenen Glocken habe er Geschütze gießen lassen, von den Kleinodien das Schloß zu Liegnitz so befestigt, daß es gegen Gewalt Schutz gewähren würde. Seinen Kindern bestimmte er 1. der Tochter Sophie 12000 Fl. rheinisch als Mitgift, welche, wenn er vor ihrer Verheirathung stürbe, Land und Leute zu gleichen Theilen zu geben schuldig seien. Keiner der Unterthanen noch der Brüder solle sich davon aus-

schließen und die Brüder auf gleiche Unkosten sie nach Berlin zum Beilager führen. (Diese Steuer zur Ausstattung der Prinzessinn ist 1546 im briegischen Fürstenthume erhoben worden, Liegnitz gab 6000, Brieg und Wohlau ebenfalls 6000 Fl. Man steuerte von 100 Fl. Ungr. einen Thaler oder drei Vierdunge. Die Einwohner der Stadt Brieg, der Vorstädte und der Fischergasse wurden geschätzt auf 21754 Mark und gaben 108 rth. 27 gl. 6 d., die Landgüter der Stadt auf 4400 M. ohne Tschöplowitz und zahlten 20 th. 8 gl.

2. Der älteste Sohn sollte zwar nach seinem Tode die Theilung machen, da ihm aber die Einkünfte und was zusammen gehöre, nicht so gut bekannt wären, so theile er seine Lande in zwei gleiche Theile: Liegnitz, Hainau, Goldberg, Grödițzberg, Lüben ein Theil — Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen, Wohlau, Steinau, Raudten, Winzig, Herrnstadt, Rützen der zweite. Die Söhne haben die Theilung bewilligt und um die Theile geloset; Georg hat Brieg erhalten, daher soll Friedrich, welchem Liegnitz zugefallen, als Ausgleichung innerhalb zwei Jahren 14000 ungr. Fl. dazu erhalten, im ersten Jahr 8000, im andern 6000 und wenn es nicht geschähe, sollte Friedrich die Weichbilder Steinau und Raudten einnehmen. — Da das Weichbild Lüben der Herzoginn Sophie*) zum Leibgedinge verordnet, soll H. Georg, so lange das Witthum nicht erledigt, jährlich 700 schwere Mark à 48 Wgl. entrichten und jeder seine Gemahlinn auf sein Fürstenthum verleibdingen. — Seine 12000 th. Heirathsgut hat der älteste Sohn Friedrich III. voraus und da der Vater jetzt eben dem Kurfürsten Joachim 12200 ungr. Fl. geliehen, sollen diese dem Prinzen zustehen; das Uebrige sammt aller Baarschaft wird zu gleichen Theilen getheilt. Werden die 12200 ungr. Fl. noch bei Lebenszeiten des Herzogs zurückgezahlt, so wird derselbe 12000 th. ausleihen für den ältesten Prinzen. Mit dem Heirathsgut des jüngern Sohnes auf 18000 th. soll es ebenso gehalten und dasselbe bei seinem Leben ausgeliehen werden; wäre es bei seinem Tode noch nicht geschehen, so soll Georg die Summe für sich einnehmen. — Jeder Bruder zahlt die verschriebenen wiederkäuflichen geistlichen Zinsen von seinem erloseten Landestheile. — Alle Privilegien des fürstlichen Hauses werden wie von Alters her in Liegnitz aufbewahrt, Georg erhält Vidimus, auch, wo nöthig, Originale, die er aber zurückgeben muß. Bergwerke sollen, wo sie sich finden mögen, von beiden Brüdern gleich genossen werden, vorbehaltlich der Aenderung des Testamentes und wenn die Söhne sich widerwärtig erzeigten, bis auf die legitima frei zu thun und zu lassen. Weil er und seine Söhne Fug und Macht hätten, Land und Leute im Leben und auf den Todesfall zu vergeben und zu verkaufen laut königlichen Privilegien, so soll ein Sohn dem andern, wenn er ohne Erben verstirbt, seinen Antheil aufgeben und in keine andere Hände zu bringen Macht haben; auch sollen ihnen die Unterthanen nicht huldigen, bis einer dem andern diese Aufgabe vollzogen und alsdann beiden Herzogen zugleich auf solchen Fall die Huldigung thun.

3. Müßte einer der Söhne unverhofft ein Stück Landes verkaufen oder verpfänden, so soll er es zuerst dem andern Bruder antragen. Stirbt einer und hinterläßt nur Töchter, so soll der Ueberlebende den Töchtern ein ehelich Heirathgut abstatten und seine eigenen Töchter ebenso versorgen. —

*) So steht bei Thebesius, aber im Namen Sophie muß ein Irrthum sein, denn die Herzoginn Sophie war 1537 gestorben, aber Georgs I. Wittwe Anna, welche Lüben inne hatte, lebte bis 1550.

Kein Sohn soll bei Lebenszeit des Vaters Schulden machen; geschieht es, so bezahlt er sie von seinem Theile allein. Väterliche Schulden außer den geistlichen Zinsen bezahlen beide zu gleichen Theilen. Alles fahrende Vermögen außer dem Vieh in den Vorwerken theilen sie gleich z. B. Geschütz, was fertig ist oder fertig gemacht wird, Pulver, Kugeln, Salniter, Schwefel, Kupfer, Glockenspeise ꝛc. — Vermöge der Privilegien von Wladislaus 1511 und Ludwig 1524, welche König Ferdinand bestätigt, habe er sich 1537 Freitag nach Galli mit seinem Oheim und Schwager, dem Kurfürsten Joachim, in eine erbliche Verbrüderung eingelassen, welche von seinen Söhnen und deren Nachkommen zu ewigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden soll. — Brieg und Ohlau sei er jetzt in Arbeit zu befestigen, wolle aber nicht, daß die Söhne sich darauf verlassen oder darum Uneinigkeit anfangen sollten, denn diese Baue und ihre Geschütze wären nicht, um unnöthigen Krieg anzufangen, errichtet, sondern nur um sich und die Unterthanen vor ungerechter Gewalt zu schützen. Auf einen solchen Fall sollten sie einander beistehn und sich nicht verlassen. Uneinigkeiten sollten sie durch ihre Räthe vertragen und da es nicht hilfe, sollte der nächste fürstliche Anverwandte ein Obmann sein und die Söhne sich nach seinem Ausspruche verhalten. — Zuletzt befiehlt er seinen Söhnen, das reine Wort Gottes in Einigkeit und Sanftmuth den Unterthanen vortragen zu lassen und diejenigen nicht zu dulden, welche es zu Aufruhr oder zum Schanddeckel ihrer Lüste brauchen. — Unterschrieben ist das Testament von beiden Söhnen (Friedrich III., Georg II.) und von den angesehensten Räthen und Beamten, Balthasar Burggraf von Dohna auf Belkatsch, Hauptmann zu Herrnstadt und Rützen, Bartholomäus Rußdorf der Rechte Dr., Dompropst zu Liegnitz, Dechant zu Brieg,

Johann von Leining der Rechte Dr., Daniel Stange von Stonsdorf zu Kunitz, Kaspar von Junge, Kanzler zu Liegnitz.

Bald nach Aufrichtung des Testaments versammelte Herzog Friedrich auf den 11. März 1539 Montag nach Oculi die Landschaft und Städte des obern Fürstenthums Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen in Brieg und ließ sie auf den Fall seines Ablebens seinem Sohne Georg huldigen. Als 1541 ein Theil des Brieger Schlosses einfiel, ließ er 1544 auf ein eichenes Verbündniß und erlene Pfähle den Grund zum neuen Schloßbau legen.

Codicill. Aenderungen an dem Testamente zu machen, hatte er sich vorbehalten, er fügte demselben am 1. Juni 1547 folgendes Codicill zu Nutz und Einigkeit seiner Söhne hinzu:

1. Weil Herz. Georg die Wohlauschen Lande erhält, welche größtentheils über der Oder liegen, so soll Herz. Friedrich das Wehr, was mit einem Ende im Liegnitzschen liegt, seinem Bruder und dessen Erben nach Belieben zu erhöhen oder zu erniedrigen verstatten. 2. Die Güter, welche uns Balthasar, Burggraf zu Dohna, nach seinem Tode übergeben, sollen zu Herrnstadt gehören. 3. Das fürstliche Haus zu Breslau (auf der Schuhbrücke) ist auf 2000 Dukaten angeschlagen; also kommen 1000 Dukaten auf jeden Sohn. Da es durch das Loos Herz. Friederichen zugefallen, so mag er in Jahresfrist nach unserm Tode diese 1000 Fl. Ungrisch an den herauszugebenden 14000 Fl. Ungrisch abrechnen. (Diese 14000 Fl. sollte Friedrich von Georg in den ersten zwei Jahren heraus erhalten oder Steinau und Raudten einnehmen.) 4. Stifter und geistliche Güter, so zur Ehre und Dienst Gottes gestiftet sind, sollen bei erfolgender Erledigung die Söhne nicht zu ihrem oder weltlichem Nutzen, sondern mit Rathe der Räthe in andere christliche und Gott

wohlgefällige Werke wenden. 5. Weil wir von den Herzögen zu Münsterberg das Münsterbergsche Fürstenthum sammt dem Frankensteinschen Weichbilde pfandweise an uns gebracht haben (1541), so soll der Pfandschilling unter unsere Söhne so getheilt werden, daß Schloß und Stadt Münsterberg und Stift Heinrichau mit Ritterschaft und Bauerschaft den einen, Schloß und Stadt Frankenstein mit dem Stifte Kamenz, Adel und Bauerschaft den andern Theil bilden. (Der Pfandschilling betrug 40,000 Gulden und wurde durchs Loos getheilt, Münsterberg und Heinrichau kamen an Georg, Frankenstein und Kamenz an Friedrich.) Will einer der Söhne seinen Antheil am Pfandschilling verkaufen oder verpfänden, so soll er ihn zuerst seinem Bruder anbieten, der sich innerhalb zwei Monaten zu erklären hat, ob er in Jahr und Tag die Geldsumme bezahlen will, sonst mag das Recht einem andern verkauft oder verpfändet werden. (Georg hat am 29. September 1547 seinen Antheil an Friedrich abgetreten gegen Nachlaß der 13,000 ungr. Gulden für die Lande über der Oder.) Die Bergwerke in diesem Pfandschilling halten beide Brüder gemeinsam. 6. Nach unserm Tode regiert jeder seinen Landesantheil, keiner ist dem andern daran hinderlich. 7. Die vorhandene Baarschaft und ausstehende Schulden, alles Geschütz, Pulver, Kugeln, Salniter, Schwefel auf den Schlössern und Aemtern wird zu gleichen Theilen getheilt. Getreide, Vieh, Wein, Bier und anderer Vorath auf den Schlössern und Aemtern bleibt bei jedem Theile ungetheilt. 8. Kleider, Kleinodien, Ketten, Perlen, Edelsteine, Silbergeschirr sollen gleich getheilt werden; was ein jeder von seiner Fürstinn oder bei der Hochzeit bekommen, behält er. 9. Weil wir Herz. Georgs Heirathsgut (16000 th.) zu uns genommen, so haben wir ihm jetzt 7000 th. auszahlen lassen, die übrigen 9000 th. sind uns die Landschaften der Altmark und Priegnitz schuldig. Diese soll Georg erheben, denn Friedrich hat sein Heirathsgut auch voraus bekommen. 10. Was an Schulden sich etwa findet, sollen beide Söhne zugleich zahlen, selbstgemachte aber jeder für sich allein. Unterschriebene Zeugen: Martin Promnitz von Schedlau, Hauptmann zu Liegnitz; Johann von Leining zu Jenkwitz Dr. Hauptmann zu Brieg; Dr. Wolf Bock von Hermsdorf Kanzler; Dr. Georg Lassota von Steblau; Hans Zettritz von Karisch; Georg Schweinichen zu Mertschütz; Balthasar von Arleben Magnus genannt; Barthel Logau von Olbersdorf ꝛc. ꝛc.

Das Fürstenthum. In der Ausdehnung, welche Friedrich II. seinen Besitzungen gegeben hat, ist das Land bis zum Erlöschen des Hauses geblieben, außer daß unter Joachim Friedrich 1599 noch die zwei, von den übrigen Antheilen ganz getrennten, Bergstädte Reichenstein und Silberberg erkauft wurden. Das briegische Fürstenthum bestand aus den Weichbildern Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch; Kreuzburg und Pitschen waren 1506 wieder an Oppeln verpfändet worden. Auf diese vier Weichbilder dehnte Friedrich 1521 den 19. Dezember bei seinem Regierungsantritt das der Liegnitzer Ritterschaft schon 1511 gegebene Privilegium über Lehnfälle auf Bruder und Bruderskinder aus. Es enthielt vier Punkte: 1. „Brüder und Bruderskinder männlichen Geschlechts und Lehnserben sollen zu ewigen Zeiten gesammte Lehn haben. 2. Wer sein Gut oder väterlich Erbtheil einem Bruder oder Brudersohn lieber vergönnt als dem andern, soll Macht dazu haben. 3. Wenn ein Vasall nur Töchter hat und seine Güter fallen an die nächsten männlichen Verwandten, so darf er den Töchtern einiges Geld auf die Güter verschreiben, was der Erbe herauszugeben verpflichtet ist. 4. Sie sollen sammt ihren armen Leuten dem

Fürsten nie eine Steuer geben, es wäre denn eine solche, die sie von Rechtswegen nicht verweigern könnten." Kreuzburg und Pitschen ist 1536 zum letzten Mal von Friedrich eingelöst worden, er ließ es durch den Landeshauptmann von Brieg, Wenzel von Oppersdorf auf Heide und dessen Bruder Friedrich nebst Balthasar Danwitz Montag nach Palmarum den 19. April einnehmen. — In Strehlen und Nimptsch war Landeshauptmann Kaspar von Senitz auf Rudelsdorf, Trebnig und Kittel. Ringsum war außer in Münsterberg und Oels das briegische Fürstenthum von unmittelbar kaiserlichen Landestheilen umgeben. Breslau war seit 1335, Schweidnitz seit 1392, Glogau seit 1505, Oppeln seit 1532 an den Lehnsherrn heimgefallen.

Hatte der Einfluß der Fürsten durch die Kirchenreformation sich erweitert, indem sie unter ihrem Schutze ein neues Kirchensystem gründeten und durch ihr Consistorium zu Brieg verwalteten, so erfuhren sie dagegen im weltlichen Regiment die allmähliche Verwandlung der Lehnsherrlichkeit in Souveränität. Unter Matthias von Ungarn waren zum ersten Mal Steuern vom Lehnsherrn gefordert worden und zwar acht Mal, Ferdinand I forderte dergleichen fast jedes Jahr und so viel auch die Stände sich reversirten, daß es nur aus Gutwilligkeit geschehe, konnten sie die Billigkeit derselben doch nicht leugnen, denn sie wurden für den Kampf gegen den Erbfeind der Christenheit gefordert. Als Vasallen waren die schlesischen Fürsten verpflichtet, dem Lehnsherrn in seinen Kriegen beizustehen. Sie warben in solchen Fällen Söldner und führten sie selbst oder schickten ihre Söhne oder bestellten Hauptleute, welche den kaiserlichen Befehlshabern Folge zu leisten hatten. Ueber der Gränze kam die Unterhaltung der Truppen dem Kaiser zu. War der Feldzug vorüber, so wurden sie entlassen, denn sie waren immer

nur auf Monate angenommen. Stehende Heere kannte man noch nicht, unsere Fürsten hatten damals selbst nicht einmal eine stehende Leibwache. Führten sie Kriege unter einander, so boten sie ihren Adel auf, der zum Roßdienst verpflichtet war und nahmen Truppen in Sold. Das Recht, sich selbst zu vertheidigen und ihre Städte und Burgen zu befestigen, hatten sie sich bei der Huldigung an Böhmen vorbehalten.

Die Türkenkriege sind also in Schlesien die Veranlassung zu stehenden Abgaben an den Lehnsherrn geworden, früher kannte man nur Zinsen und Dienste an die Grundherrschaften. Diesen Staatslasten waren aber auch alle Grundherrschaften unterworfen, die Fürsten nicht ausgenommen. Bei der ersten Türkensteuer unter Ferdinand 1527 hatten sich die Stände selbst geschätzt; diese Schätzung wurde allen folgenden zum Grunde gelegt und die Forderungen der Krone nach dem Tausend der Schatzung auf das Land vertheilt. Die Stadtgüter in Brieg sind 1533 zu Martini bei Gelegenheit einer Steuer von 9 Groschen aufs 100 zum ersten Mal geschätzt worden, nämlich Briegischdorf auf 540 Mark, Rathau 480, Schreibendorf 240, Schüsselndorf 300, beide Leubusch mit dem Neidberg und den Wäldern 1200 M., Giersdorf 800 Gulden, Paulau 800 Gulden, Summa 4400 M. — Zu stehenden Abgaben in den Städten sind zuerst die Biergelder geworden. 1542 bewilligten die Städte des Fürstenthums Brieg dem Fürsten zu gnädigem Gefallen, ohne verpflichtet zu sein, einen Bierzoll von 2 Weißgroschen auf das Viertel, einen Groschen auf das Achtel auf zehn Jahr. Friedrich stellte (Sonntag nach Michaelis) einen Revers aus, daß sie in zehn Jahren los und ledig sein sollten und versprach sie bei allen Privilegien zu erhalten. 1545 stellte auch der königliche Hof an den Fürstentag die Forde-

rung, zu Unterhaltung der Hofstatt von jedem Viertel Bier Einen böhmischen Groschen zu 14 Heller auf vier Jahre und von jedem Scheffel Weizen oder Gerste, welcher verbraut würde, ebenfalls Einen Groschen aufzubringen. Es wurde bewilligt, so daß also nun ein doppeltes Biergeld, für den Fürsten und für den König entrichtet wurde.

So wie das Recht der Selbstvertheidigung und das Recht über das Kirchenwesen, so besaßen unsre Fürsten ihrem Lehnbriefe gemäß auch das Münzrecht. Herz. Friedrich ließ auf seine Münzen das Bild der heiligen Hedwig mit der Inschrift **Moneta ducis Legnicensis**, auf der andern Seite den schlesischen Adler oder das herzogliche Wappen mit der Inschrift **Fridericus D. G. Dux Silesiae** schlagen. Nachdem er zur evangelischen Confession übergetreten war, änderte er das Gepräge und setzte auf die eine Seite sein Bild mit der Inschrift **Fridericus D. G. Dux Silesiae Legnic. et Bregensis**, auf die andere das fürstliche Wappen mit der Umschrift: **Verbum domini manet in aeternum.** Auch das Münzrecht des Herzogs wurde 1546 bei dem oben erwähnten Prozesse von den Böhmen angefochten. Der König verbot auf dem Fürstentage 1547 die unwürdige, zu leichte Münze als Liegnitzische, Preußische, Markgräflich Brandenburgsche Groschen und wollte eine neue Ordnung, den Groschen zu 12 Hellern, den Thaler zu 35 Groschen, einführen. Jeder Stand sollte sein Silber in die königliche Münze schicken und dafür ohne andern Abzug als die Kosten Münze erhalten. Aber die Fürsten und Stände baten, sie mit dieser neuen Münze zu verschonen und dieselbe lieber auf das polnische Schrot zu richten, jeden Stand bei seinem Münzrecht zu lassen und die liegnitzer Groschen von 14 Hellern zu 12 zu nehmen. Friedrich hat bis kurz vor seinem Tode Reichsthalerstücke schlagen lassen. Seitdem scheint das

Münzrecht zwar nicht geruht zu haben, denn auch von Georg II. werden Münzen erwähnt, aber streitig gewesen zu sein; wenigstens ist 1601 den 26. Decbr. Joachim Friedrich von Kaiser Rudolph II. zu Prag wieder mit der Befugniß, goldne und silberne Münzen zu schlagen, begnadigt worden, nur sollten sie an Gewicht und Werth den kaiserlichen gleich sein.

Die Stadt Brieg. Im zweiten Stadtbuche befinden sich eine Menge einzelner Nachrichten aus dieser Zeit vom Stadtschreiber aufgezeichnet. Mit Uebergehung der regelmäßig wiederkehrenden Angaben von kalten Wintern, trocknen oder nassen Sommern, Ueberschwemmungen, verheerenden Stürmen ꝛc. ꝛc. soll das Wichtigere unter einigen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

Der Magistrat bestand damals aus dem Bürgermeister, fünf Rathmannen und dem Stadtschreiber. Ehemals war der Rath jährlich erneuert worden, jetzt geschah es nur von Zeit zu Zeit. So heißt es: 1544 an Pauli Bekehrung ist ein neuer Rath gesetzt worden und Peter Horle zum ersten Mal Bürgermeister geworden, Rathmanne waren Valten Wagner, Merten Andres, Simon Rokitta, Peter Beck, Hans Weinisch; verordneter und geschworner Stadtschreiber Franz Rothermel. Diese Wahl wurde durch den Hauptmann Johann von Leining beider Rechte Dr. bestätigt. Kurz vorher 1542 war noch Valentin Wahl Stadtschreiber. Die Bürgermeister wechseln oft, 1531 war es Nikolaus Arnold, 1532 Hans Nitschke, 1542 Valten Wagner, 1545 Peter Horle, 1547 Simon Rokitta. Die Rathsversammlungen wurden seit 1530 mit Bewilligung der Schöffen und Aeltesten des Morgens gehalten. 1522 waren die Rathmanne ganz einig geworden und hatten zwischen einander also verwilligt, daß forthin keiner mehr im Keller solle sitzen trinken

auf die Stadt; allein wenn einer darinn zu handeln hätte, möchte er ein Glas Bier oder zwei nehmen und ihm einschenken. Wer sonst darinn sitzen wollte am Tage, der solle Geld geben, wenn er trinken wolle, allein der Kellerherr hat frei Trinken am Abend. Auch soll man keinen Heller mehr aus dem Brette zu weißem Biere nehmen, es wäre denn, daß ein Kellerherr nicht Gerstenbier tränke.

Zu 1525 bemerkt der Stadtschreiber eine Gränzberichtigung mit Tschöplowitz und die Errichtung einer neuen Prange, die 1540 in eine steinerne verwandelt wurde, zu 1529 eine Erhöhung des Galgens. 1533 wurde eine Schöppenordnung mit der gerichtlichen Taxe erlassen, sie findet sich Brieg Wochenbl. 1794 Seite 288; in demselben Jahre befahl der Fürst das Fleisch nach dem Gewichte zu verkaufen und der damalige Landeshauptmann von Brieg und Ohlau, Wenzel Oppersdorf von der Heide, bestimmte die Ordnung des Salzmarktes; jeder Sälzer giebt ¼ Salz dem Fürsten, seinen Zoll der Stadt, dem Wachsetzer sein Marktrecht 2 Groschen. — 1540 nach der Huldigung an Georg, wobei sich die Stadt durch ein Geschenk an Wein freigebig bewiesen, erhielt sie das Recht mit rothem Wachs zu siegeln, welches für das Stadtgericht die Freiheit in sich schloß, bei manchen gerichtlichen Verhandlungen selbstständig ohne Zuziehung des Hofrichters zu verfahren. Die Stadt hat sich bei diesem Privilegium erhalten und wenn ein Hofrichter sich ingeriren wollen, derlei **actus jurisdictionis** nie anders als **concurrenter** und **sub protestatione** ohne Nachtheil der städtischen Gerichtsbarkeit exercirt (Urbar 1750).

Wasserleitung 1527. Die Versorgung der Stadt mit Wasser war schon unter der vorigen Regierung Gegenstand der Sorge des Fürsten gewesen, 1496 hatte man das Oderwasser durch Röhren in den Röhrkasten bei der Prange

und von da in die Brauhäuser geleitet, 1514 auf eine andere Weise durch Pumpen. Aber auch diese muß sich nicht bewährt haben, denn 1527, bemerkt der Stadtschreiber, hat Herz. Friedrich einen Graben vom Kreisewitzer Feld auf Schüsselndorf und Briegischdorf bis hinter die Gärten zwischen dem Mollwitzer und Briegischdorfer Thore führen lassen; daselbst hinter den Gärten auf fürstlichen Befehl hat der Rath Röhren legen lassen durch den Parchen und die Stadtmauer, die Milchgasse hinauf bis an den Ring vor Schönwitzen und von dannen durchs Kaufhaus bis vor Tilschmidts Haus auf der Stadt Darlage, auf Freitag vor Advent vollendet. Danach hat der Fürst auf seine Darlage dieselbigen Röhren weiter in die Brauhäuser leiten lassen. Solche Röhren Merten Tilscher, ein Melzer allhier, gelegt hat, welche neben den andern Röhren, die vormals aus der Oder geführt, Sonnabend vor Fastnacht 1528 in Stadtschreibers Valentin Wahl Haus gegangen sind, danach am Ring vor Schönwitzen, danach fort durchs Kaufhaus und in die Brauhäuser auf der Zoll- Fleischer- und Hundgasse. — Die zweite ebenfalls noch bestehende Wasserleitung von Grüningen her aufs Schloß ist dem Diarium zufolge erst 1568 angelegt. Die beiden Röhrkasten am Markte, auf der Morgenseite gegenüber der Vogtei und auf der Abendseite vor der Apotheke sind 1538 neu gesetzt worden.

Mühle. Das Recht Mühlen zu bauen hatte die Stadt bei ihrer Aussetzung auf deutsches Recht 1250 erhalten, sie besaß 1315 deren vier, eine hinter dem Niederkloster, drei bei Rathau. Obgleich 1500 die beiden Fürsten Friedrich und Georg auf Bitte der armen Leute eine Schiffsmühle hinter der Antonierkirche gebaut hatten, so gehörte das Mühlenrecht doch noch 1507 der Stadt. Bei welcher Gelegenheit sie um dasselbe gekommen, oder ob sie es vielleicht we-

gen des kostbaren Wehrbaues selbst abgetreten hatte, ist nicht bekannt, aber 1529 ist die erste fürstliche Mühle gebaut worden. Der Stadtschreiber bemerkt zu 1529: nach Trinitatis ist die alte Mühle abgeräumt und diese neue bei Kunze Romptitz Hauptmann zu bauen angehoben, wiewohl dieselbige in vergangener Zeit in der Fasten zuvor abgebunden ist worden und die Woche vor Michaelis ist das erste Rad gehangen worden, damit man Malz mahlet und die andern Rade umher hernach. Zu solcher Mühle haben die Mitbürger Pfähle gestoßen mit einer kupfernen Ramme, welche die Herrn von Breslau hieher geliehen haben, aber graben zu den sechs Pfeilern, darauf die Mühle steht, haben die Bauern vom Lande helfen thun und da man das Wehr hernach hat erhöhen müssen, haben die Bürger helfen dazu Ramme stoßen und die Bauern auf dem Lande Reisicht geführt. Diese Mühle stand nach Glawnig (1794 Wochenbl. 360) am Schloßwall vor dem Breslauer Thore und wurde 1578 wieder eingerissen. Darauf wurde eine neue am Mühlplan gebaut. Fürstliches Eigenthum ist die Mühle bis 1843 geblieben.

Außerdem sind unter Friedrichs Regierung eine Menge städtischer Bauten ausgeführt worden. Die Ausbesserung der Stadtmauer, Basteien, der Thorthürme, die Aufwerfung eines Walles, überhaupt die Befestigung der Stadt wurde fortwährend betrieben, die Nachrichten darüber finden sich in den Brieg. Nachrichten 2, 9—12. Am Rathhause und Nebengebäuden wurde 1531 das Dach des Kaufhauses abgetragen und drei Pfeiler aufgeführt, neu gemacht und eine Rinne gelegt, 1532 das andre Theil beim Schergaden auch abgetragen und zwei Pfeiler gemacht, neu gesperrt und eingedeckt, auch Rinnen aufgezogen. 1544 sind Vogtei und Wage inwendig ganz neu gebaut und zugerichtet worden, auch das Rathhaus auf einer Seite neu gesperrt und wiederum mit Ziegeln neu gedeckt, 1547 der Saal auf dem Rathhause ganz neu überlegt. Auf den Rathsthurm ist 1535 ein neuer Seiger durch den Schlosser Georg Pfuhl zu Neisse gefertigt worden, wofür man ihm gegeben hat zwei alte Seiger und 44 Gulden. 1542 Dienstag nach Circumcisionis fiel bei großem Winde der oberste Knopf vom Rathsthurme, nachdem er 47 Jahre gestanden und wurde 1544 wieder aufgesetzt. — Zum Jahr 1544 wird einer Erweiterung der Apotheke auf fürstlichen Befehl gedacht, die Goldschmiedebauden wurden dazu genommen. Wann in Brieg zuerst eine Apotheke angelegt worden ist, weiß man nicht; wohl aber, daß sie in früherer Zeit einen Garten auf dem Kreuzhofe für einen Zins an die Kirche inne gehabt hat. Die Badestube, früher mit Oderwasser versehen, wurde seit 1533 aus einem Borne versorgt.

Das letzte Lebensjahr Friedrichs II. Im deutschen Reiche war im Jahr 1546 der Widerstreit der beiden Religionsparteien zum offenen Ausbruch gekommen, der Kaiser hatte unter dem Vorwande, nur die ungehorsamen Reichsfürsten züchtigen zu wollen, die Protestanten in Oberdeutschland unterworfen und wandte sich mit Anfang des Jahres 1547 gegen die beiden Führer des Schmalkaldischen Bundes, Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen und Philipp Landgraf von Hessen. Weil Herzog Moritz von Sachsen sich dem Kaiser angeschlossen hatte, so besetzte Johann Friedrich sein Land. König Ferdinand bot daher in Böhmen und Schlesien ein Heer auf, um von hier aus den Kurfürsten anzugreifen. Aber weder in Böhmen noch in Schlesien konnte bei der protestantischen Partei großer Eifer für diese Sache vorhanden sein, weil sie gegen ihre Glaubensgenossen kämpfen sollten. Hier zeigte sich zuerst, wie miß-

lich in Zeiten religiöser Kämpfe die Verschiedenheit des Glaubens bei Fürst und Unterthanen ist. Die Erfüllung der Unterthanen- oder Lehnspflicht brachte mit der religiösen Ueberzeugung in Widerspruch. Denn daß der Krieg nur gegen ungehorsame Reichsfürsten geführt würde, konnte über die wahre Absicht desselben nicht täuschen. Der Papst würde dem Kaiser kein Hilfscorps allein zur Vermehrung seiner weltlichen Macht gestellt haben.

Friedrich II. hatte es von je mit den schmalkaldischen Fürsten gehalten und in Frankfurt war 1539 versucht worden, ihn in den Bund derselben mit aufzunehmen. Der König hatte ihm eben erst durch Vernichtung der Erbverbrüderung mit Brandenburg eine Wunde geschlagen, die er sehr schmerzlich empfand, wie hätte er jetzt mit der Bereitwilligkeit, welche er stets bei den Rüstungen gegen die Türken zeigte, gegen seine Glaubensgenossen ziehen sollen! Er erhielt kurz nach einander am 5., 14., und 15. Januar aus Prag von Ferdinand Befehle zum Aufgebot zu Roß und zu Fuß nach Bautzen. Der Kurf. Johann Friedrich sei in der Lausitz und in Herzog Moritzens Land eingefallen, habe böhmische Unterthanen beschädigt und sei Willens durch die Lausitz in Schlesien einzubrechen, daher solle der Herzog sein Kriegsvolk unter einem seiner Söhne nach Bautzen senden. In Böhmen verweigerten die Utraquisten die Hilfe gegen den Kurfürsten ganz und forderten die Schlesier auf, sich mit ihnen zu verbinden; die Schlesier leisteten dem königlichen Befehl nur langsam und mit Bedenklichkeiten Folge, mochten aber auch mit den Böhmen, welche im Jahre vorher ein Attentat gegen ihre Privilegien unternommen, keine Gemeinschaft eingehen, sondern schickten die Aufforderung derselben an den König. Herzog Friedrich schrieb für seine drei Fürstenthümer und für Münsterberg einen Landtag auf den 24. Januar

aus und erbat sich den Rath seiner Stände. Diese antworteten, er möge sich in so wichtige Dinge nicht ohne einen Fürstentagsbeschluß einlassen, weil es gegen den Landesgebrauch wäre. Der Bischof Balthasar von Promnitz als Oberlandeshauptmann wurde vom Könige beauftragt, auf etwaige Praktiken und namentlich auf den Herzog von Liegnitz gut Acht zu haben. Doch erließ der Herzog am 11. Februar ein Aufgebot: auf je vier Mann vom Lande sollte ein Harnisch mit Wagen, Knechten, Pferden bereit sein, zum 14. März eine Musterung gehalten werden; auf den 3. Mai wurde der Adel nach Kunitz zur Musterung bestellt. Sein ältester Sohn Friedrich III., der seit 1545 in Hainau residirte, trennte sich in dieser Angelegenheit vom Vater und zog ohne den Willen desselben Sonnabend vor Fastnacht mit 30 Spießen und zwei Wagen auf eigne Hand dem Könige zu Hilfe. Er hat aber keine Lorbeeren auf diesem Zuge gesammelt, sondern borgte in Görlitz bei einem Bürger tausend Thaler und lebte dort seinem Vergnügen, ließ sich im Zechgelage mit den Gerbern vor dem Neissethore ein, so daß das Stadtthor in der Nacht für ihn offen gehalten werden mußte. Der Krieg in Deutschland nahm mit der Schlacht bei Mühlberg (24. April) ein schnelles Ende; der Kurfürst verlor sein Land, was an Herzog Moritz gegeben wurde und der Landgraf Philipp unterwarf sich am 19. Juni zu Halle.

Unser Herzog Friedrich machte am ersten Juni sein Codicill zum Testament und wollte am 29. Juni mit dem jüngern Sohne, Georg, nach Brieg reisen, wahrscheinlich um ihn selbst in sein Fürstenthum einzusetzen, er kam aber nur bis Royn, zwei Meilen von Liegnitz. Dort wurde er krank und nachdem er zwei Tage still gelegen, ließ er sich wieder nach Liegnitz führen. In dieser Zeit, wo er sein baldiges

Ende voraussah, bekümmerte ihn vorzüglich die eigenmächtige Handlungsweise seines ältesten Sohnes. Obwohl demselben das Hainausche nur unter der Bedingung eingeräumt worden war, sich über Amtleute und Unterthanen keine Befehle anzumaßen, so hatte er sich doch daran nicht gekehrt und Friedrich untersagte daher am 22. August Land und Städten, bei seinen Lebenszeiten irgend einen Befehl von seinem Sohne anzunehmen oder auf sein Erfordern zu erscheinen, bei Verlust der Lehen und schwerer Strafe. Am 26. August folgte eine zweite Bekanntmachung an die Stände: „weil es sich mit seiner Leibesschwachheit nicht zur Besserung, sondern zur Verschlimmerung schicke, so wünsche er nichts mehr, als daß nach seinem Ableben Liebe, Treue und brüderliche Einigkeit unter seinen Söhnen sei. Die Stände sollten daher dem ältesten Sohne nicht eher huldigen als bis das Testament, was von beiden Söhnen und den Ständen beschworen wäre, sammt dem Beibriefe publicirt und erfüllt sei." Dasselbe wurde dem briegischen Fürstenthume anbefohlen, damit Uneinigkeit der Brüder und fernere Empörung vermieden werde.

Friedrich starb am 17. Sept. Sonnabend nach Kreuzerhöhung am Tage Lamperti zu Liegnitz, 67 Jahr 7 Monat alt. Der älteste Sohn war abwesend, man wußte nicht genau, wo. Der liegnitzer Stadtrath schickte Tags darauf einen Abgeordneten, Valentin Seidel, ab, um den nunmehrigen Landesherrn aufzusuchen und ihn zu benachrichtigen. Unterdeß wurde der Vater am 20. September zu Grabe getragen, einfach wie er es gewünscht; Schule, Geistlichkeit, Beamte vor dem Sarge, hinter demselben Herzog Georg mit dem Hofgesinde und den Landständen. Dann folgten die Gemahlinnen Herzog Georgs und Friedrichs mit den Edelfrauen und dem Hofstaat, zuletzt Bürger und Bauern.

Der Abgeordnete traf Friedrich III. zu Torgau, wo er sich des Vergnügens wegen aufhielt. Er kam acht Tage nach dem Begräbniß und hielt am 28. Sept. mit hundert Pferden durch das Hainauer Thor seinen Einzug, Georg war ihm mit 34 Pferden bis Fellendorf entgegen geritten. Rath und Bürgerschaft bewillkommneten ihn auf der Hospitalwiese. In den nächsten Tagen erfolgte die Theilung des beweglichen Vermögens, — Georg schickte am 12. Oktober die Wagen mit Geschütz und Hausrath voraus nach Brieg, er selbst mit seinem Hofe folgte am 13. und wurde vom älteren Bruder eine Meile weit begleitet, wo sie sehr vertraulich Abschied von einander nahmen.

Friedrich II. war in einem für die Sache des Protestantismus sehr gefährlichen Zeitpunkte gestorben. Der Kaiser war auf dem Gipfel seiner Macht, seine Gegner in Frankreich und England, Franz I. und Heinrich VIII., hatten das Zeitliche gesegnet, Deutschland schien seinem Willen sich beugen zu müssen. Der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen waren seine Gefangenen, der schmalkaldische Bund war gelöst, der Erzbischof Herrmann von Köln seiner reformatorischen Bestrebungen wegen abgesetzt. Was stand in den kaiserlichen Erbländern zu erwarten? Böhmen verlor seine Wahlfreiheit, die Zünfte ihre Privilegien, königliche Richter und Hauptleute wurden den Städten vorgesetzt, die Lausitzer Sechsstädte mußten ihren Bund auflösen, ihre Dorfschaften (über 100) abtreten, 100,000 th. Strafe zahlen, ein ewiges Biergeld zusagen. Auch die Schlesier hatten sich durch Nichterfüllung und Verzögerung der Befehle des Königs Unwillen zugezogen, auch sie mußten, wie Buckisch sich ausdrückt, wacker schwitzen. Doch erst zum 25. Oktober 1549 wurden die Städte der Erbfürstenthümer Breslau, Namslau, Neumarkt, Schweidnitz, Jauer, Glogau nach Prag

vorgeladen, der König forderte hohe Geldstrafen und legte ihnen ein Malz- und Biergeld auf. Durch Vermittelung des Bischofs kam Breslau mit 80000 th., Schweidnitz und Jauer mit 54000, Namslau und Neumarkt jede mit 1000 th., Glogau mit 11000 th. Strafe davon. Außerdem liquidirte die Kanzelei für den böhmischen Hofkanzler 2000 fl. ungrisch, für den Vicekanzler 500 th., für den zweiten Vicekanzler 1000 th., für den Registrator 300 fl. ungrisch. Die Bürgermeister der Städte wurden abgesetzt, die Zünfte und ihre Versammlungen aufgehoben, in Rechtshändeln die Appellation nach Prag festgesetzt. Das war ein großer Schritt aus der alten Selbstständigkeit zum Verhältniß fürstlicher Kammerunterthanen. Die Stände in den Fürstenthümern Liegnitz — Brieg — Wohlau waren vor solchen Maßregeln durch die Privilegien ihrer Fürsten geschützt oder verdankten es vielleicht dem Ableben des Herzogs, daß sie ungestraft aus dieser Gefahr hervorgingen. Aber die beiden jungen Fürsten erhielten die Belehnung mit ihren Landestheilen auch nicht eher, als bis sie durch einen Revers der Erbverbrüderung des Vaters mit Brandenburg entsagt hatten. Georg leistete sie den 1. März 1549 und erhielt den 7. März zu Prag die Bestätigung aller seiner Privilegien. Die Unterthanen, welche bei Friedrichs II. Lebenszeiten zum voraus für den Fall der Erledigung an Brandenburg gehuldigt hatten, wurden durch königliche Commissarien des Eides entbunden. Seitdem mußte bis auf das Erlöschen des Hauses bei jedem Regierungswechsel der Eventualeid an die Krone Böhmen geleistet werden.

Georg II. 1547—1586. Der Schwarze. Inclytus.

Einzug in Brieg. Georg war am 13. Oktober von seinem Bruder geschieden und langte am 14. Abends

in Brieg an. Das Stadtbuch sagt: Sonnabends nach Dionysii ist der erlauchte Fürst sammt seinem Ehgemahl, Frau Barbara, geborenen von Brandenburg, mit seinem Vorrath und Kleinodien gegen den Brieg einkommen zur Vesperzeit. Zwischen der Linde und Ohlau (an der Gränze des Weichbildes auf der alten Straße) wurde er von der Ritterschaft (100 Edelleute in schwarzer Kleidung und zu Roß) empfangen und angenommen; gemeiner Stadt Bürgermeister und Rathmanne, Schöffen, Aelteste und Geschworne in langen Mänteln bewillkommneten ihn auf einem grünen Platze vor der Stadt bei dem Weingarten. Simon Rokitta als derzeit Bürgermeister hat das Wort geredet, Rathmanne waren Peter Horle, Valten Wagner, Hans Stentzel, Martin Andres, Hans Weinisch Beisitzer, Franz Rothermel Stadtschreiber. Schöffen: Peter Berg, Martin Kaspar, Georg Rupricht, Ambrosius Neumann, Andreas Klimmt, Ambrosius Körber. Hernachmals ist die Erbhuldigung geschehen zu Strehlen im Convent Donnerstags nach Andreä. Die dem Herzog zugefallenen Geschütze bestanden in 26 großen Stükken, etlichen hundert ganzer und halber Hacken, einer Menge Spieße und Picken; sie wurden im Antonierhofe am Oderthor aufgestellt.

Erbtheilung. Bruderzwist. Am 11. November war der Fürst wieder in Liegnitz, an welchem Tage die dasigen Stände seinem Bruder huldigten; Georg begab sich daselbst des Liegnitzischen, Friedrich des Wohlauschen. Der Landbesitz wurde nach des Vaters Testamente so getheilt, daß **Friedrich III.** Liegnitz, Goldberg, Hainau, Lüben, Grödizberg und den halben Pfandschilling auf Münsterberg und Frankenstein erhielt, **Georg II.** Brieg, Ohlau, Steinau, Nimptsch, Strehlen, Pitschen, Kreuzburg, Wohlau, Winzig, Raudten, Rützen, Hernstadt und die andere Hälfte

des Münsterberger Pfandschillings. Aus dieser Theilung ist zu ersehen, daß damals das liegnitzsche Fürstenthum, obgleich kleiner an Umfang, in besserm Stande und einträglicher sein mußte als das Briegische, da diesem zur Ausgleichung noch die Wohlauschen Weichbilder hinzugefügt wurden. In der nächsten Zeit hat sich das geändert und ist Liegnitz durch schlechte Wirthschaft heruntergekommen, Brieg durch Ankäufe von Gütern einträglicher geworden. Indeß auch damals schon war Friedrich mit der Theilung keineswegs zufrieden, sondern hielt sich für übervortheilt. Sein Unwille wandte sich zunächst gegen die Stadt Liegnitz, weil sie ihr Stadtsiegel unter das Codicill des Vaters gesetzt hatte, und gegen die Räthe seines Vaters, namentlich den Kanzler Sigmund von Bock, den er am 23. April 1548 auf dem Rathhause zu Goldberg aus dem versammelten Landtage als Eid und Pflicht vergessen weisen ließ, weil er nur mit den treuen Unterthanen rathschlagen wolle. Die Liegnitzer behandelte er höchst willkürlich, ohne ihrer Privilegien zu achten, setzte Beamte ein und ab, welche die Stadt anzustellen hatte, verfügte Hinrichtungen (z. B. der zwei Goldberger Gymnasiasten, welche einen Nachtwächter im Bierhause auf fürstlicher Freiheit beleidigt hatten), ohne sich um die Schöffensprüche zu kümmern. Zu andern Zeiten war er wieder übertrieben gnädig, je nach Laune; dabei liebte er Tafel und Wein, verschwendete mit Turnieren und Reisen, so daß er immer tiefer in Schulden gerieth und die Stände fortwährend um Darlehne, Biergelder, Bürgschaften anging. Sie hatten gleich bei der Huldigung ihm 30000 th. in drei Jahren auf seine Schulden zu zahlen versprochen. Was er gegen seinen Bruder gehabt haben mag, ist nicht recht klar; aber am 13. Febr. 1550 erließ er einen Befehl an die Bürger und an die Bauern und Vorwerksleute der Stadt, sie sollten sich mit Wagen,

Pferden und Harnischen auf einen Zug bereit halten. Niemand solle des Herzogs Georg Leute einlassen. Der Befehl wurde am 23. wiederholt, „die Bürgerschaft solle sich auf ein Jahr verproviantiren und keine Brieger einlassen." Herzog Georg genoß bei den liegnitzer Ständen großer Zuneigung und wurde von allem, was vorging, in Kenntniß gesetzt. Es schien, als sollten die alten Bruderkriege des Hauses sich erneuern, aber die Zeitumstände waren unterdeß andere geworden, der Lehnsherr konnte jetzt befehlen. König Ferdinand übertrug die Beilegung des Streites einer Commission (Weihnachten 1549), welche indeß keine Vereinigung zu Stande brachte. Daher beschied er beide Brüder nach Prag vor seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, und dieser traf den 26. April 1550 auf dem königlichen Schlosse zu Prag folgendes Abkommen:

„1. Alle unbrüderlichen Reden, Schriften, Handlungen, welche bisher vorgefallen, sollen ab sein; die Fürsten sollen sich brüderlich und freundlich halten, einander in allen gebührlichen Sachen und Rathforderungen nicht verlassen, den väterlichen Ordnungen in allen Artikeln nachleben, ihre Räthe, Diener und Unterthanen in ihren beiden Landen frei und sicher hin und her ziehen lassen und nicht wider Gebühr beschweren, so daß sie als in einem dem Gerichte nach vereinigten Lande mit schleuniger Amts- und Rechtshilfe erfordert werden können. Die geschehenen Reden und Schriften sollen niemandem zur Unehre gereichen, die Unterthanen deswegen keine Ungnade zu befürchten haben. Namentlich soll Sigmund Wittweßdorf und die drei Gefangenen der Bestrickung von Herzog Friedrich entlassen werden und Adam Gefug*) dem Herzog Rechnung thun, ob er ihm etwas

*) Adam Gefug war Silberkämmerer und hatte bei einem Rennen

schuldig sei und dann sollen sie vom Herzog ihrer Pflicht entledigt werden, auch künftig kein Fürst des andern Räthe, Diener und Unterthanen schmählich anziehen. 2. Vermöge der väterlichen Ordination soll H. Georg von allen Privilegien, Handfesten, brieflichen Urkunden, welche beide Fürstenthümer betreffen, Vidimus erhalten und nächsten Montag nach Trinitatis im Thurme und in der Kanzlei dieselben besichtigen und auf seine Kosten sicher allda vidimiren lassen. 3. H. Friedrich soll das Leibgedinge, welches auf Georgs Herrschaften Wohlau, Raudten, Steinau verschrieben ist, zwischen hier und Michaelis abführen; auch dem Erzherzoge zuvor bis Johanni angeben, worauf er seine Gemahlinn anderwärts verleibdingen wolle, alsdann verspricht der Erzherzog die Confirmation derselben bei Sr. Majestät zu befördern. 4. Was an der Rechnung noch Mangel ist, sollen beide Fürsten Montag nach Johanni endlich vollziehen. 5. Was den Pfandschilling auf Münsterberg — Frankenstein betrifft, wird der Erzherzog, was beide Fürsten vorgebracht haben, Sr. Majestät berichten und nach deren Verordnung sollen beide sich richten. 6. Der Kauf der Güter des Dr. Bock wird eingestellt und soll derselbe sie ungehindert genießen und H. Friedrich sogleich einen Befehl an die Unterthanen des Bock ergehen lassen, daß sie demselben bis auf Sr. Majestät weitern Befehl Folge leisten. 7. Die Klagen des Herzogs gegen Bock und Bocks Beschwerden gegen den Herzog hat H. Friedrich erklärt dem Verhör und der Sühne oder in Abgang derselben der rechtlichen Entscheidung des

am 13. Mai 1548 auf dem kleinen Markte zu Liegnitz das Unglück gehabt, daß ihm das Pferd durchging und er den Herzog fast mit der Lanze durchrannte. Ein Junge schlug die Lanze nieder, so daß sie nur eines kleinen Fingers tief in das rechte Knie fuhr.

Erzherzogs zu überlassen. Der Herzog soll sie nächsten Dienstag nach Michaelis auf dem Prager Schloß durch seine gevollmächtigten Gesandten vor dem Erzherzog vorbringen und dieser die Verantwortung Dr. Bocks anhören. Sühne oder Rechtsentscheidung sollen beide unweigerlich annehmen, doch soll diese Verwilligung in Dr. Bocks Sache dem Herzog an seinen fürstlichen Freiheiten ohne Nachtheil sein.*) Bis zu Austrag der Sache darf Friedrich gegen den Dr. Bock, welcher kaiserliches Geleit hat, nichts Schmähliches vornehmen. Beide Fürsten haben versprochen, mit Land und Leuten sich allen hier verzeichneten Punkten gemäß zu verhalten."

Friedrich's Unternehmungen. Friedrich wurde durch den ungünstigen Erfolg dieser Anfänge nicht abgehalten, sich in immer neue Verlegenheiten zu stürzen. Er hätte gern eine politische Rolle gespielt, wozu ihm doch die Mittel fehlten und das Verhältniß zum Lehnsherrn zog seiner Willkühr Gränzen. Als die unzufriedenen Reichsfürsten, Kurfürst Moritz, Wilhelm von Hessen, Albrecht von Kulmbach sich mit Frankreich verbanden und den Kaiser angriffen (1551), verließ er sein Fürstenthum, um in Frankreich Kriegsdienste zu nehmen. Der König ernannte daher den Bischof (v. Promnitz) und den Herz. Georg zu Vormündern des ältesten Sohnes (Heinrich XI., damals zwölf Jahr alt) und trug ihnen auf, Schloß, Stadt und Fürstenthum Liegnitz in Besitz zu nehmen. Sie erschienen den 22. Sept. 1551 in Liegnitz, stiegen in einem Bürgerhause ab und nahmen zuerst Stadt und Land in Besitz, dann übergaben die Hofleute das Schloß. Ebenso wurden Lüben, Hainau, Goldberg

*) Nämlich, daß einer seiner Unterthanen ihn vor das Gericht des Lehnsherrn zog, was zwar schon in dem Lehnbriefe von 1331 dem Adel bewilligt, aber selten vorgekommen war oder auch seit 1505 (1. B. 310) nicht mehr Statt fand.

eingenommen, die überflüssigen Hofdiener entlassen und Otto von Zedlitz auf Parchwitz zum Statthalter gesetzt. Georg hatte von dieser Vormundschaft sehr viel Verdruß, weil ein Theil der Stände trotz des königlichen Verbotes mit Friedrich in Verbindung blieb. Der Erbe Heinrich XI., für welchen das Fürstenthum verwaltet werden sollte, wurde in Brieg an Georgs Hofe erzogen und machte nur zu Zeiten z. B. 1554, als er funfzehn Jahr alt war, mit Räthen und Dienern seiner Mutter, Katharina von Meklenburg, in Liegnitz einen Besuch. Friedrich III. war unterdeß aus Frankreich zurückgekehrt, hielt sich in Schwerin, Preußen, Meißen auf und begab sich 1552 nach Polen. Er verbreitete schimpfliche Vorwürfe gegen Georg, als habe er ihm nach dem Leben getrachtet. Von Fraustadt aus machte er Pläne, sein Fürstenthum wieder zu nehmen oder wenigstens seine Gemahlinn von dort abführen zu lassen. König Ferdinand schrieb dreimal an den König von Polen, ihn nicht zu leiden. Auf Fürbitten des Königs von Polen, etlicher Kurfürsten und der beiden Erzherzöge (Max II. und Ferdinand) und auf Bitten der Gemahlinn und Töchter Friedrichs willigte er 1556 in seine Rückkehr unter gewissen Bedingungen (des Gehorsams gegen den König; allen Haß gegen jedermann des Vergangenen wegen fallen zu lassen, ohne Vorwissen des Königs sich nicht aus dem Fürstenthum zu entfernen.) 1557 wurde er von kaiserlichen Commissarien in Hainau wieder eingesetzt, sollte die Einkünfte genießen, aber der Justiz sich enthalten, welche den Commissarien übertragen wurde. Stadt und Schloß Liegnitz behielt sich der König vor und setzte einen Hauptmann Sigmund v. Gersdorf hinein. In diese Lage vermochte sich Friedrich nicht zu finden, er bestürmte den Rath zu Liegnitz mit Forderungen von Geldvorschüssen, war jähzornig gegen seinen ältesten, jetzt 19jährigen Sohn,

Heinrich XI, welcher es den Ständen klagte, 1558 in Schmochwitz den Vater heimlich verließ und nach Brieg flüchtete und lebte vom Versatz der Kleinodien des Hauses. Goldberg, Grädițzberg, Lüben mußten schon 1558 an Georg als Pfand für 67,500 th. Schulden gegeben werden. In demselben Jahre war eine Landstreicherinn, die sich für die Herzoginn Anna von Cleve Berg ausgab, bei Friedrich zum Besuch in Hainau, er gab ihr das Geleit mit mehreren Pferden. Ueberdieß hielt er die Unterthanen ab, den kaiserlichen Commissarien zu gehorchen und die kaiserlichen Steuern zu entrichten, hinderte Regiments- und Justizsachen, so daß die beiden Vormünder (der Bischof und Georg) 1559 den 3. Mai von Neisse aus beim Kaiser einkamen „es sei nöthig, Friedrich III. einzuziehen, wenn das Land nicht zu Grunde gehen sollte." Ferdinand gab den 20. Juni zu Augsburg das Herzogthum an Heinrich XI., bis zu dessen Mündigkeit der Bischof und Georg in Justiz und Regimentssachen Vormünder bleiben sollten. „Heinrich soll ohne sie nichts vornehmen; für die Schulden, für die Mutter, den Bruder, die Schwestern solle gesorgt werden. In Kirchenceremonien und Gottesdienst sollte keine Veränderung gegen den alten katholischen Glauben vorgenommen werden, der junge Herzog am kaiserlichen Hofe die Kirche besuchen, bei der Messe und andern Ceremonien aufwarten." Der Vater wurde, als er auch den Hauptmann im Schlosse zu Liegnitz beunruhigte, eines Tages mit vier Trompetern und etlichen Pferden vor den Wall kam und ihn schmähte, vor eine kaiserliche Commission (Bischof und Dr. Mehl von Strehlitz) auf das Rathhaus zu Breslau gefordert und dort den 27. Oktober 1559 in Verwahrsam genommen; am 20. Dezember huldigten die liegnitzer Stände seinem Sohne Heinrich. Der Vater blieb bis zum 7. Nov. in der kleinen Schöppen-

stube des Rathhauses, erhielt dann einige Zimmer auf der kaiserlichen Burg und wurde 1560 den 8. Febr. nach Liegnitz aufs Schloß gebracht, wo er im Rosengemach bewacht und unterhalten wurde bis an seinen Tod 1570 den 15. Dezember. Ueber sein Bett schrieb er: libero lecto nihil jucundius. Zu seiner Bedienung waren 21 Personen bestimmt; außer Unterhalt sollte er wöchentlich 20 fl. erhalten, aber auch diese konnte Heinrich bald nicht mehr aufbringen. Daher reichte der Vater fortwährend beim Kaiser Beschwerden ein über den Sohn, daß er die Güter versetze und verkaufe, daß vor seiner Gemahlinn, als sie in die Kirche gehen wollte, die Schloßbrücke aufgezogen worden sei; er bittet bald um Erlaubniß, auf dem Wall und im Schloß spazieren gehen, bald nach Wien oder Prag zur Audienz kommen oder nach Warmbrunn ins Bad gehen zu dürfen. Seit 1567 war ihm erlaubt, aufs Land zu fahren, aber da klagt der Sohn wieder, daß er Tage und Wochen lang ausbleibe, sich betrinke, eine Jungfrau vom Adel bei sich habe, welcher er die Ehe versprochen, wenn seine Gemahlinn stürbe; sein Bruder Friedrich würde schlecht erzogen und versäume seine Jugend. Auch der Ruf der Herzoginn (Katharina von Meklenburg) war nicht ohne Makel, sie ging z. B. 1573 den Magistrat von Oppeln um ein Darlehn von 30 th. an oder um eine Verehrung, bis sie zu ihrem Leibgedinge käme. Den jüngern Sohn Friedrich wollten Heinrich XI. und Georg II. nicht für ein ehelich Kind gelten lassen, bis der Kaiser sie beruhigte. — Außer Heinrich XI. waren aus der Ehe Friedrichs und Katharinas vorhanden zwei Töchter: Katharina, 1563 an Kasimir von Teschen, und Helena 1568 an den Freiherrn Sigmund von Kurzbach verheirathet, und ein Sohn Friedrich IV. geb. 1552 und in Brieg erzogen.

Georg's Regierung. Ganz verschieden von diesem launenhaften, sittenlosen, dem Untergange entgegen eilenden Hofwesen zu Liegnitz ging es unterdeß am Hofe zu Brieg her. Wie ehemals unter Boleslaus III. Söhnen im 14. Jahrhundert, so sollte auch jetzt die jüngere Linie zu Brieg die Ehre des Hauses retten. Georg II. ist unbestritten der bedeutendste Fürst unter den Briegischen Piasten, er hat das Fürstenthum in einen Stand gesetzt, daß man, wie Tilesius sagt, das alte Land nicht mehr erkannte und das neue nicht ohne Bewunderung ansehen konnte. Aber seine Thätigkeit war nicht auf die Gränzen seines Eigenthums beschränkt; sein nicht unbedeutender Landbesitz so wie sein erprobter Charakter, seine Gerechtigkeitsliebe gaben ihm eine nachhaltige Stimme in den allgemeinen Landesangelegenheiten und brachten ihn mit auswärtigen Königen in freundschaftliche Verbindung. Obwohl sein Name in schlesischen Geschichten viel gerühmt wird, so sind doch die Nachrichten über seine Wirksamkeit noch nirgends in einiger Vollständigkeit gesammelt. Seine 39jährige Regierung verdient es aber in hohem Grade, von den Schlesiern und vorzüglich von den Bewohnern des Fürstenthums in Ehren gehalten zu werden, denn ihre Segnungen dauern zum Theil noch heute fort. Auch den Anblick seiner Gestalt hat das Schicksal der Nachwelt erhalten; die unglücklichen Wechselfälle seines Hauses haben sein lebensgroßes Steinbild über dem Schloßthore verschont, von dort blickt er noch heut mit seiner Gemahlinn Barbara auf den ehemaligen Schauplatz seiner Thätigkeit hernieder.

Um Ordnung und Uebersichtlichkeit in das reiche Material von Nachrichten zu bringen, wird es zweckmäßig sein, die chronologische Folge der Begebenheiten den verschiedenen Richtungen seiner Thätigkeit unterzuordnen und 1) die allgemeinen politischen Verhältnisse des Landes, als den

Horizont, innerhalb welchem sich seine Thätigkeit bewegte, 2) die Regierung des Fürstenthums in Beziehung auf geistliche und weltliche Angelegenheiten, 3) die Verwaltung der fürstlichen Kammergüter, Ankäufe, Bauten, Stiftungen, 4) die persönlichen und Familienangelegenheiten darzulegen.

1) Allgemeine politische Verhältnisse. Als Georg zur Regierung kam (Michaelis 1547), war die Macht des Hauses Habsburg im deutschen Reiche auf einer für die Unabhängigkeit der Reichsfürsten gefährlichen Höhe, und es war zu fürchten, daß wenigstens in den Erbländern der günstige Augenblick benutzt werden würde, um für die Zukunft den Widerstand der protestantischen Stände zu brechen. Wie Böhmen, Lausitz und Schlesien gestraft wurden, ist angegeben. Auch andere Vortheile zog der König aus seinem Siege. Die böhmischen Lehne z. B. welche unter Kursachsen gehörten, wollte er einziehen, weil sie als Vasallen eine Treulosigkeit begangen hätten. Um dieselben zu erhalten, trat Kurf. Moritz 1549 das Fürstenthum Sagan an ihn ab, welches seit 1472 der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen gehört hatte, und Ferdinand benutzte es, um den Pfandschilling des Markgrafen Georg Friedrich auf Oppeln und Ratibor darauf anzuweisen 1553 und den katholischen Gottesdienst daselbst wieder einzuführen. Im Reiche wurde für Religionssachen ein Interim eingeführt, an die Protestanten in Schlesien ist dazu keine Aufforderung erlassen worden. Aber die verweigerte Annahme des Interims von Seiten der Stadt Magdeburg benutzte Ferdinand, um ins Künftige alle Berufungen an den Schöppenstuhl zu Magdeburg von Schlesien aus zu untersagen. Dafür errichtete er zu Prag ein Ober-Appellationstribunal, wohin die böhmischen Provinzen (also Breslau, Schweidnitz, Glogau, Oppeln, Ratibor) gewiesen wurden. Die schlesischen Stände bemühten sich 1556 vergebens um ein eigenes Justizcollegium.

Die Religionsangelegenheiten Deutschlands gewannen indeß bald eine andere Wendung; der Günstling des Kaisers Kurf. Moritz selbst ergriff die Waffen gegen ihn, verband sich mit Frankreich und erzwang den Vergleich zu Passau, in welchem festgesetzt wurde, daß kein Stand den andern der Religion wegen mit Krieg überziehen sollte. Dieselbe Bestimmung wurde drei Jahr darauf 1555 im Religionsfrieden zu Augsburg bestätigt und obwohl sie für die Erbländer des Hauses Habsburg keine rechtliche Geltung hatte, so konnte doch Ferdinand, welcher 1556 an der Stelle seines Bruders die Reichsverwaltung übernahm, in seinen Erbländern nicht wohl entgegengesetzte Maaßregeln ergreifen, wenn er sich nicht die protestantischen Reichsfürsten zu Feinden machen wollte. Die Zwischenzeit 1548 — 52 hatte er in den Erbfürstenthümern benutzt, um die Herstellung der alten Kirchenordnung anzubahnen, 1550 erging von Prag aus der Befehl, alle nicht geweihten Priester abzuschaffen, und ein päpstlicher Commissarius kam zu diesem Zwecke nach Breslau. Der Ausgang des Religionsstreites im Reiche hatte aber auch für Schlesien die günstigsten Folgen, die beiden Parteien lernten sich allmählich vertragen, Besitzstreitigkeiten wurden auf rechtlichem Wege entschieden und man sah, da auch Ferdinands Nachfolger von versöhnlicher Gesinnung gegen die Protestanten erfüllt war, einer gesicherten Zukunft entgegen. Die Bischöfe, welchen als einzigen katholischen Fürsten im Lande seit 1536 die Ober-Landeshauptmannschaft anvertraut wurde, waren weltkluge Männer, welche dem Zeitgeist nicht gradezu widerstrebten, sondern nur zu retten suchten, was zu retten war. Sie hießen Balthasar von Promnitz 1539 — 62, Kaspar von Logau 1562 — 74,

Martin Gerstmann 1574 — 85, auf welchen Andreas Jerin aus Schwaben folgte 1585 — 96.

Außer dieser Wendung der deutschen Angelegenheiten verdankt das Land die Schonung in Religionssachen vorzüglich dem fortdauernden Kriegszustande mit den Türken. Zwar war 1549 auf fünf Jahr Frieden geschlossen worden, aber der Pascha von Ofen brach denselben durch Erbauung des Schlosses Zolnock und Bedrohung Siebenbürgens, welches die Königinn Isabelle an Ferdinand übergeben hatte. Daher ist von 1551 an die Hauptproposition auf allen Fürstentagen eine Türkensteuer, theils zum Kriege im Feld, theils zur Befestigung der sehr ausgedehnten Gränze. Die Forderung war nach dem Bedürfniß verschieden, bald 15 rth., bald 12, bald 10 Schock böhmischer Groschen auf das Tausend. 1552 bewilligten die Stände sechs Thaler aufs Tausend und ein Biergeld auf zwei Jahre, 1553 12 th., 1554 5 th., für Bauergüter 3 th. und auf das Viertel Bier zwei Groschen; sie beschwerten sich auch wohl über zu hohe Zahlungen, denn früher habe Schlesien ⅓, Mähren die Hälfte von dem, was Böhmen trage, gegeben, jetzt zahle es weit mehr. Noch hingen die Bewilligungen vom Beschluß der Stände ab, Erzherzog Ferdinand als kaiserlicher Commissarius erlaubte sich 1554 zuerst zu repliciren und eine Aenderung im Beschluß zu erwirken. Die Stände verwahrten zwar ihr Recht, doch ist unter Maximilian II. von den kaiserlichen Commissarien noch oft replicirt, von den Ständen duplicirt und vom Kaiser triplicirt worden. 1559 kamen die kaiserlichen Commissarien mit dem ausdrücklichen Auftrage, kein geringeres Anerbieten als 15 Schock Groschen aufs Tausend und das Biergeld anzunehmen, die Stände bewilligten aber nur 12 th. und 2 Groschen Biergeld auf das Viertel auf drei Jahr. Der Kaiser ernannte zu seinen

Commissarien auf den Fürstentagen zuweilen Mitglieder der Stände z. B. unsern Herzog Georg (1549. 1558. 1559. 1562), worüber diese Beschwerde führten, weil dadurch ihre Abstimmung geschwächt würde. Wenn nun auch die Stände zuweilen sich weigerten, auf Forderungen einzugehen oder sie herabsetzten, so blieb das Resultat doch immer, daß das Land allmählich regelmäßigen Steuern unterworfen wurde. Dies war auch nicht unbillig, da der Krieg gegen die Türken auch im Interesse der Provinz geführt wurde.

Zu Ritterdiensten außer Landes waren die schlesischen Fürsten nicht verpflichtet, haben sich aber, wenn der Landesherr in Person mitzog, freiwillig dazu erboten. Daher ist unter Kaiser Maximilian II. Georg als kaiserlicher Oberst bei Solimans viertem Einfall 1566 an der Spitze der schlesischen und lausitzer Völker (2300 M. in 7 Fahnen getheilt) mit nach Ungarn gezogen. Er selbst stellte dazu ein Corps schwarzer Reiter, und hat davon den Beinamen der Schwarze erhalten. Sein Aufgebot vom 16. Febr. 1566 ist noch vorhanden. Er habe, sagt er, auf dem Landtage erfahren, daß der Kaiser eine Musterung verlange. Jeder Besitzer ist von seinen Gütern zu dienen schuldig, die Dorfschaften mit Heereswagen; in jedem Dorfe sollen auf den vierten Mann Harnisch und Wehr ausgetheilt werden. Auf Sonntag Oculi hat jeder vom Lande mit guten Pferden, Knechten, Rüstung, Heerwagen, die Städter und Bauernschaften mit Harnischen, Büchsen, Wehren zum Briege einzukommen, um Montag darauf gemustert zu werden. Wer vom Adel fehlt, muß einen Stellvertreter schicken. Die Stände des Fürstenthums (Geistliche, Land und Städte) gaben außerdem monatlich 1000 th. zum Unterhalt von hundert Reisigen auf so lange als der Herzog im Felde sein würde und der Herzog gab ihnen einen Revers, daß es ih-

nen an ihren Privilegien nichts schaden sollte. Georg ging den 2. Juli von Brieg ab, zu Haus wurden die öffentlichen Betstunden (Bet- oder Türkenglocke genannt) eingeführt. Die kaiserliche Armee erwartete den Feind bei Raab bis zum Winter, Soliman griff aber Szigeth an, bei dessen Belagerung er (3. Sept.) starb. Die Schlesier sind also nicht ins Feuer gekommen. Georgs Wachsamkeit und Klugheit im Felde wird gerühmt. Da der Nachfolger Solimans, Selim, 1566—74 den Krieg fortsetzte, so erbot sich 1570 Georg wieder zu persönlichem Zuzug, wenn der Kaiser mitzöge. Obwohl der Krieg gegen die Türken nicht immer mit Glück geführt wurde, weil die Mittel des Widerstandes oft unzulänglich waren, so ist im Ganzen der Zweck doch erreicht worden und Schlesien verdankte es den Anstrengungen der Landesherrn, daß der Krieg von seinen Gränzen fern blieb. Unter Maximilian II. gewannen die Kaiserlichen an Lazarus Schwendi einen erprobten Anführer. Während der 39jährigen Regierung Georgs unter drei Kaisern (Ferdinand I. bis 25. Juli 1564, Maximilian II. bis 12. Okt. 1576, Rudolph II.) ist der Friede im Lande ungestört geblieben, aber die Unsicherheit der polnischen Gränze und der Krieg zwischen Dänemark und Schweden (1563—70) wirkten nachtheilig auf den Handel der Schlesier.

Die Zerwürfnisse mit Polen betrafen meist Gränzhändel. Oft griffen die Polen über die alten Mahlzeichen und Kopitzen über, trieben Vieh weg und mißhandelten die Einwohner. So entführten sie z. B. 1554 Wilhelm von Kurzbach in Militsch, erschossen einen Edelmann des Herzogs Wenzel von Teschen; 1578 wurde ein Herr von Braun zu Wartenberg auf den Tod von ihnen verwundet und gefangen fortgeführt. Dagegen hatte 1576 den 25. Febr. Wilhelm v. Kurzbach auf Militsch den Grafen Andreas von

Gurk, Woiwoden zu Posen, bei Schildberg hinter Wartenberg gefangen genommen und ihn zu seinem Schwager Georg nach Brieg gebracht. Er wurde aber den 14. März auf kaiserlichen Befehl wieder frei gegeben, nach Breslau gebracht und bis an die polnische Gränze geleitet. Eine Commission zu Regulirung der Gränze wurde 1558 zum 1. Mai nach Schowa berufen, die Abgeordneten des Kaisers waren der Bischof, Georg II. und Dr. Lang. Militsch und Trachenberg beschwerten sich 1559, daß an hundert Rosse gegen die Polen gehalten werden müßten und daß man ohne königlichen Schutz künftig die Steuern nicht würde abführen können. Die Fehder würden in Großpolen gehegt. 1566 ließ Georg unterhandeln in Gränzstreitigkeiten der Frankenberg und Stwolinsky mit Hans Trzynsky zu Trzyn, polnischem Hofdiener, 1567 wurde wieder eine Commission (Wenzel von Zedlitz, Siegfried von Promnitz) für die Gränzhändel ernannt. Als in Polen 1571 der letzte Jagellone Sigmund August gestorben war, wählte der Landtag den Prinzen Heinrich von Valois zum Könige, welcher sich durch Schlesien nach Polen begab. Eine vom Kaiser ernannte Commission [der Bischof, Martin Gerstmann, Georg II.*) und der Kammerpräsident Siegfried von Promnitz] mit 50 Mann Breslauern empfingen ihn Anfang Januar 1574 in Liebau an der Gränze und geleiteten ihn durch Schlesien bis Meseritz, wo er den 24. Januar ankam. Von da begab er sich nach Krakau zur Krönung (20 Febr.), verließ aber, als sein Bruder in Frankreich gestorben war, nach drei Monaten 26 Tagen (am 18. Juni) bei Nacht mit zwei Bedienten das Reich und kehrte durch Oberschlesien und über Wien in die

*) Georg, sagt Lucä, war dazu ausersehen, weil er von fürstlichem Ansehen und gravitätischer Beredsamkeit war.

Heimath zurück. In Polen erfolgte darauf eine Doppelwahl; die Minorität gab ihre Stimme (12. Dez. 1575) dem Kaiser Maximilian II., worüber in Schlesien große Freude war; die größere Partei wählte Stephan Bathori von Siebenbürgen, welcher dem Kaiser zuvorkam und der Regierung sich bemächtigte.

In Betreff der böhmischen Königswahl blieb es bei der schon 1527 von den Schlesiern übel vermerkten Form, daß die Böhmen ohne Zuziehung der Schlesier wählten und diese dann erst aufgefordert wurden, sich die Wahl gefallen zu lassen. So forderte Ferdinand 1549 den schlesischen Fürstentag auf, seinen Sohn Maximilian als böhmischen König anzuerkennen. Es geschah, obwohl mit Beschwerden über die eigenmächtige Handlungsweise der Böhmen und Verwahrung der Privilegien. Man bewilligte dem Könige sogar eine Beisteuer zur Ausstattung seiner Töchter, nicht aus Pflicht sondern Gutwilligkeit, da der Landesherr nie eine Heirathssteuer gefordert hätte. Georg erschien mit hundert Pferden (1562 den 20. Sept.) bei der Krönung zu Prag, sowie bei der zu Preßburg, 1563 kam Maximilian selbst nach Breslau, um die Huldigung anzunehmen; Georg, Heinrich XI. von Liegnitz, Karl v. Oels ritten beim Einzuge vor ihm her. Zwei Jahr darauf 1565 war Georg beim Leichenbegängniß Ferdinands I. in Wien und gehörte zu den 20 Fürsten und Herren, welche die Leiche von der Burg in die Stephanskirche trugen. Maximilian ist als Kaiser nur einmal noch (1567) nach Schlesien und auch nur bis Troppau gekommen, wo er einen Fürstentag hielt und gegen Troppau, was sich von Schlesien losreißen wollte, entschied. Sein Nachfolger Rudolph II. (1576 — 1612) kam mit seinen zwei Brüdern, Matthias und Maximilian, 1577 den 24. Mai nach Breslau zur Huldigung, hielt sich vier Wochen daselbst

auf und übernachtete auf der Rückreise den 20. Juli im Brieger Schlosse. Auch er ist nur einmal in Schlesien gewesen. Unter diesen 3 Königen (Ferdinand, Maximilian, Rudolph) kam es schon vor, (z. B. 1552, 1576, 1579), daß die schlesischen Abgeordneten auf den Landtag nach Prag gefordert wurden. Sie gingen, obwohl es gegen ihre Privilegien war, weil es des Türkenkrieges wegen geschah, beschwerten sich aber über die lästigen Zumuthungen der Böhmen und machten sich 1579 aus, nicht über vier bis sechs Wochen aufgehalten zu werden.

Defensionsordnung. In allgemeinen Landessachen betrieb Rudolph 1577 die Einrichtung einer Defensionsordnung. Alle angesessenen Leute sollten verzeichnet, die Dominsel in Breslau und die Gränze gegen Polen befestigt werden. Der Entwurf kam 1578 zu Stande. Schlesien war in demselben in vier Quartiere getheilt: 1. Oberschlesien mit 35,880 Angesessenen; 2. das Bisthum, die Fürstenthümer Breslau, Brieg und Großburg mit 37,747½; 3. Liegnitz, Glogau, Sagan, sämmtliche Antheile des Wohlauschen, auch Militsch, Trachenberg ꝛc. mit 35,516½; 4. Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Frankenstein, Silberberg, Reichenstein mit 30,152. Das ganze Land sollte 4000 gerüstete deutsche Pferde und 8000 leichte Bauerpferde halten, und 8000 M. zu Fuß aufstellen, die Gränzhäuser von Ungarn bis zur Mark (auf der 60 M. langen polnischen Gränze) und im Lande 24 Städte befestigen, unter welchen auch Brieg war. Diese Ordnung ist aber nicht völlig zur Ausführung gekommen. Dagegen ist in demselben Jahre eine

Polizeiordnung vom Kaiser bestätigt worden. Als Ferdinand 1547 die Appellationen an den Schöppenstuhl zu Magdeburg untersagte, wies er dieselben nach Prag. Weil sich aber die Urtheilssprüche dort häufig verzögerten, baten

die Schlesier wiederholt (1553, 1554) um Zulassung eines Obergerichtes zu Breslau, welches vierteljährlich aus Deputirten der Stände gebildet werden und die Gränzhändel und Parteisachen entscheiden sollte. Daß von dieser Entscheidung die Appellation an das Oberamt ergehen sollte, sei ihnen verkleinerlich, da in Böhmen und Mähren vom Oberamt auch keine Appellation Statt finde. Der König willigte indeß nicht ein, sondern verlangte dagegen 1557 die Aufrichtung einer guten Polizeiordnung. Sie wurde von den Ständen entworfen, 1565 in Neisse gedruckt, aber erst 1577 mit kaiserlicher Bestätigung vom Oberlandeshauptmann als öffentliches Landesgesetz bekannt gemacht. Sie besteht aus fünf Artikeln: 1) von den Arresten. Beim Ausbruch eines Liquidationsprozesses soll 24 Wochen Frist gesetzt werden, innerhalb welcher Zeit alle Gläubiger mit ihren Forderungen bei den Gerichten sich zu melden haben. 2) Von der Weiber Obligation, Bürgschaft und Gerechtigkeit. Haben Ehefrauen für ihre Männer Bürgschaft geleistet, so sollen sie bis zur Hälfte ihres Vermögens die Bürgschaft zu halten verpflichtet sein. 3) Von Bankrottirern. Wer über sein Vermögen borgt und Andere muthwillig in Schaden bringt, darf auf Begehren der Gläubiger gefangen gesetzt und am Leibe gestraft werden. Die cessio bonorum soll ihn nicht befreien, dem Weibe aber verbleiben, was sie an Heirathsgut dem Manne zugebracht hat oder der lebenslängliche Nießbrauch des Leibgedinges. 4) Schadentreiben, Einreiten, Einlager. Wenn Schuldner zum bestimmten Termin die Zahlung nicht leisten können, wird ihnen beim Einreiten durch übermäßiges Schwelgen oft großer Schaden zugefügt. Die Einlager sind verboten, aber Bürgen sollen gefordert verden und den Bürgen und Gläubigern zusammen nicht mehr als zwei Pferde und für Roß

und Mann 60 Kreuzer auf Tag und Nacht gezahlt werden, mehr nicht. 5. Von dem muthwilligen und ungezogenen jungen Volk. Von dem jungen Volk des Adels und Herrenstandes, auch andern wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern ehrlichen Zusammenkünften viel Muthwillen, Frevel und Gewalt begangen. Jeder Wirth, bei welchem dergleichen geschieht, ist bei hundert ungr. Gulden Strafe verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Frevler mit Gefängniß gestraft oder auf eine Zeitlang in Herrendienst außer Landes sich zu begeben genöthigt oder bei schweren Vergehen auf eine Zeitlang auf eigene Kosten wider den Erbfeind dienen müssen. Welche Obrigkeit die Strafe erläßt, soll 100 fl. dem gemeinen Lande zum Besten zahlen. Wird der Frevler oder der Wirth mit Geld gestraft, so bleibt das Strafgeld der Obrigkeit des Ortes.

Im folgenden Jahre (1578) wurde dem 5. Artikel folgende Erklärung hinzugefügt: die Frevler sollen an dem Orte, wo sie ihre That begehen, gestraft werden, auch wenn sie nicht daselbst angesessen sind, Adlige oder gemeine Leute, jeder nach seinem Stande. Heimliche Harnische, Reifen, Pickelhauben in Hüten, mit denen sich das junge Volk auf Zusammenkünfte begiebt und Unbewehrte verwundet, wohl gar tödtet, sind bei 50 Dukaten Strafe und einem Monat Gefängniß verboten; Herausforderungen, wobei Verwundungen vorkommen, bei 50 Dukaten; Herausforderungen ohne erfolgte Thätlichkeit bei 25 Dukaten; bei Zweikämpfen ohne Herausforderung zahlt der Anfänger 50 Dukaten, Herausforderungen auf Rohr und Büchsen sind bei Leibesstrafe und Verlust der Ehre untersagt. — Wer bei Hochzeiten ꝛc. die Kammerthüren, dem Wirth die Kellerthüren aufstößt, zahlt 25 Dukaten. Um der Unzucht zu steuern, sollen Jungfrauen und Wittwen, welche sich entehren, mit Gefängniß

gestraft werden und ihr väterliches und mütterliches Angefälle verlieren, wovon zwei Theile an die nächsten Verwandten, ein Theil an die Obrigkeil der Gerichte halber fallen. Junge Gesellen und Wittwer werden am Leibe oder mit Verweisung gestraft. Ledige Knechte und Mägde müssen in Dienst gehen, kein Wirth darf sie bei sich aufnehmen bei ein Thaler Strafe, und Knecht oder Magd zahlen ½ th. Sie sollen sich nicht von 6 zu 6 Wochen, auf ein Viertel oder Halbjahr, sondern auf das ganze Jahr vermiethen, zu Weihnachten, und erst sechs Wochen vorher dürfen die Herrschaften um neue Dienstboten anwerben. Damit die Herrschaften an Lohn nicht übersetzt, die Dienstboten ihr Gewisses erhalten, sollen durchs ganze Land einem Großknecht nicht mehr als 6 rth. 12 gl., ein Paar Stiefeln für 1 th. oder dafür zwei Paar Schuhe gegeben werden; einem Mittel und Wagenknecht 4½ th., 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe; einem Pflugtreiber 2 th., 2 Paar Schuhe; einem Pferdehirten 1 th. 12 gl., 2 Paar Schuhe. Einer Schließerinn, Kindermagd oder Köchinn 2 th., 5 Ellen allerlei Leinwand (kleine, mittlere, grobe) 2 P. Schuhe, 1 Schleier. Einer Viehmagd 1 th. 27 Wgl., 15 Ellen Leinwand (klein, mittel, grobe) 2 P. Schuhe, 1 Schleier. — Da viele Herumläufer im Lande sind, die sich zusammen rotten, für Landsknechte ausgeben und Almosen erzwingen, so sollen jedem bis zu Mitfasten von den Gerichten des Dorfes 2 Heller gegeben werden, was die Gemeinden zusammenzuschießen haben. Nach dieser Zeit soll das Umlaufen ganz verboten sein und Uebertreter des Landes verwiesen werden.

Statt der Thaler zu 35 — 36 Groschen wurde 1561 in den böhmischen Erblanden die deutsche Münzordnung, d. h. der Gulden zu 60 Kreuzer eingeführt. 1580 beschlossen die Stände und bestäigte der Kaiser, daß künftig nicht mehr

8 — 10 bis 15 Procent Zinsen, sondern nur noch 6 Procent bei Verlust des Kapitals genommen werden sollten. Die vorher eingegangenen Verpflichtungen blieben in Kraft.

1584 wurde in Schlesien auf kaiserlichen Befehl der neue gregorianische Kalender statt des julianischen eingeführt und statt des 7. Januar sogleich der 17. geschrieben.

2) Regierung des Fürstenthums.

Da in dieser Zeit die kirchlichen Interessen überall in den Vordergrund treten, so mögen sie auch in der Darstellung die erste Stelle einnehmen. König Ferdinand hatte geglaubt, daß durch Bewilligung der Priesterehe und des Laienkelches die Protestanten wieder gewonnen werden könnten und der Papst hatte wenigstens das Abendmahl sub utraque verstattet, ohne indeß eine Wirkung hervorzubringen. Indeß ist der Laienkelch in der katholischen Kirche Schlesiens von 1564 bis 1628 in Gebrauch gewesen. Maximilian II. war beiden Religionsparteien gerecht, aber schon unter Rudolph II. entbehrten in den Erbfürstenthümern die Protestanten des Schutzes; in Troppau begann die Bedrückung 1577, und Abraham von Dohna fing seit 1581 auf seinen Gütern die Bekehrung an. Wie waren nun die Verhältnisse unseres Fürsten 1, zu den römisch Katholischen?

Die Klostergüter in Strehlen waren schon von seinem Vater in Verwahrsam genommen, 1548 den 26. Oktober wurde das Kloster sammt der ganzen Stadt durch einen großen Brand in Asche gelegt. Das Kloster wurde nicht wieder aufgebaut, sondern auf dem Klostergrunde das fürstliche Haus oder der Renthof errichtet. Der König Ferdinand behielt die Einkünfte, welche das Kloster aus seinen Fürstenthümern bezog (nämlich 22 M. Zins von Breslau, 20 M. in Striegau und das Vorwerk Blankenau im Breslauschen), in Verwahrsam und überließ 1549 für einen Vorschuß von

14000 th. dem Herzoge den Nießbrauch der Strehlenschen Güter. Sie sind 84 Jahr lang bis 1628 jure hypothecario unangefochten beim Fürstenthum Brieg geblieben. Georg bildete aus diesen Klostergütern das Rentamt Strehlen und kaufte noch mancherlei Besitzungen dazu. Die Kirchen besetzte er mit evangelischen Predigern, welche er mit auskömmlichen Dezem versorgte.

Daß Georg seine Hoheitsrechte auch gegen die hohe römische Geistlichkeit in seinem Lande aufrecht zu erhalten wußte, zeigt ein Vorfall mit den Unterthanen des Abtes von St. Vincent in Arnsdorf bei Stanowitz 1549. Dieselben hatten sich geweigert, mit den herzoglichen Jägern die Netze zu stellen und sich, als sie nach Ohlau vor des Herzogs Kämmerer berufen und zur Verantwortung gezogen wurden, mit dem Befehle des Abtes entschuldigt. Georg forderte daher den Abt auf, seine Güter im Herzogthum zu verkaufen und mit tüchtigen Leuten zu besetzen, welche dem Fürsten gehorsamten. Der Abt leugnete aber, seinen Unterthanen etwas verboten zu haben, was sie dem Herzog schuldig wären.

Mit dem Domkapitel von St. Johann in Breslau so wie mit dem Kapitel des Kreuzstifts, welche beide im Fürstenthum angesessen waren, war es oft zu Zwistigkeiten wegen der Steueranlage und anderer Landbürden der geistlichen Unterthanen gekommen. Die Commissarien des Bischofs und des Herzogs einigten sich am 11. Juni 1550 zu Breslau auf folgende Bedingungen: Wenn der Fürst eine Steuer oder Beihelf auf gemeinem Landtage nachsucht und erhält, so sucht er bei beiden Stiftern an, ihre Unterthanen nach gemachtem Ueberschlage auch mitsteuern zu lassen und beide Kapitel sollen aus Gutwilligkeit, nicht aus schuldiger Pflicht, ihre Unterthanen dazu anweisen. Ob er bei den Prälaten

selbst, die für ihre Personen und Güter frei sind, etwas erhält, soll in dem freien Willen und Gefallen derselben stehen. — Andere gemeine Landessteuern und Bürden, welchen Namen sie haben, tragen die geistlichen Unterthanen ohne weitere Bewilligung mit.

Obgleich Georg damals noch ein junger Fürst war, (1551 war er 28 Jahr alt), so wurde er doch bei den Klagen der katholischen Geistlichkeit über Beeinträchtigung in ihren Einkünften zugleich mit dem Bischofe Balthasar vom Könige zum General-Commissarius ernannt, um die Beschwerden zu untersuchen und möglichst in der Güte zu vergleichen, damit die Geistlichkeit bei dem Ihrigen erhalten würde. Wo ein Vergleich nicht gelänge, sollten sie der Sachen Gelegenheit mit ihrem Gutachten an ihn einreichen und seines Bescheides gewärtigen. Georg hatte im eigenen Lande mit den Johanniter Commendatoren von Oels, Tinz, Brieg und Lossen Streit, die ihn anklagten, sich etlicher Gerechtigkeiten an ihren Kirchen, Häusern und Unterthanen angemaßt zu haben. Dieser Zwist wurde durch den Graf Hartenstein, Burggraf zu Meissen, dahin verglichen, daß die Commendatoren ihre Kirchen, Häuser und Unterthanen ganz frei haben sollten von jeder Unterthänigkeit, Jurisdiction, Patronatsrecht, Pflichten, Huldigung, Besuchung der vom Herzog ausgeschriebenen Landtage, Steuern, Diensten und daß die Herzöge bei Leben und Sterben der Commendatoren darinn nichts zu gebieten haben sollten. Die im Namen des Königs ausgeschriebenen Landtage sind die Commendatoren schuldig zu besuchen und die Steuern zu entrichten. Sonst sollen die Herzöge für sich selbst sie mit keiner Steuer belegen, ausgenommen die erste Steuer, wenn ein neuer Fürst die Regierung antritt; diese sollen sie gleich den andern fürstlichen Unterthanen erlegen. Werden die Herzöge von Brieg

in ihrem Lande von Jemand überzogen und begehren die Ritterdienste, so leisten die Commendatoren dieselben wie andere Unterthanen auf fürstliche Besoldung und Unkosten, nur darf der Krieg nicht gegen den König oder den Orden St. Johann gerichtet sein. Da der Herzog damals eben sein Schloß zu Brieg baute, so bewilligte der Meister des böhmischen Priorats, Stenko Berka von der Daube auf Strakonitz, daß die Unterthanen der Commenden zwei Jahr lang gleich den übrigen Unterthanen mit Fuhren dienen sollten. Dagegen sollen auch die Herzöge dem Orden Hilfe, Förderung und Gerechtigkeit erzeigen. Die Unkosten und den Schaden, welche aus den Irrungen für den Commendator von Tinz entstanden, läßt der Heermeister sich gefallen, da er sich aber auch über andere Artikel, Wassergänge, Fluthen ꝛc. beschwert, so sollen von jeder Partei zwei Personen ernannt werden, die Sachen gütlich beizulegen oder auch Recht zu sprechen Macht haben. Der Vertrag wurde vom Könige zu Prag den 24. Januar 1552 bestätigt.

Die Streitigkeiten über die Kirchen der Commenden betrafen das Patronatsrecht, welches den Comturen gehörte. Seitdem die Predigt des Evangeliums eingeführt war, vocirten die Herzöge evangelische Prediger, und die Ritter ließen es unter Georg geschehen. So hat Georg z. B. 1571 den Prediger Michael Strigel mit Bewilligung des damaligen Comturs Friedrich Pannewitz*) nach Rosenthal in der Commende Lossen berufen. Doch dauerten die Zwistigkeiten über gemeinschaftliche Rechte, welche Fürst und Orden auf den Commenden hatten, fort, so daß zu völliger Ausgleichung derselben 1573 ein neuer Vergleich zwischen dem Meister

*) Sein Steindenkma in erhabener Arbeit befindet sich in der Vorhalle der katholischn Kirche zu Lossen.

des böhmischen Priorats, Wenzel Hassen von Hassenberg, dem Commendator von Brieg und Lossen, Friedrich von Pannewitz, und dem Herzog durch Commissarien des Kaisers abgeschlossen wurde. Dieselben: Hans von Oppersdorf, Matthias von Logau, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Nikolaus Lassota von Steblau, Kanzler von Oppeln, kamen den 21. Dez. 1572 in Lossen zusammen, konnten den Vergleich indeß nicht zu Stande bringen, die Unterhandlung wurde von Oppersdorf und Logau in Strehlen den 20. Jan. 1573 fortgesetzt und zum Abschluß gebracht. Die gemeinsamen Besitzungen sollen durch Austausch gesondert werden. Der Herzog übergiebt seinen Antheil an den vier Ortschaften Lossen, Rosenthal, Jeschen, Buchhausen mit allen Gerechtigkeiten, Zinsen, Jagden, Teichen, namentlich dem großen Sigmundsteich, Platen, Löbener, Buchteich, Jeschen-Bach, Wiesen, Gehölz, nichts ausgenommen, dem Orden und der Commende Lossen, es frei zu besitzen, darunter auch das Brauwerk und den Verlag. — Dagegen tritt der Orden ab das Patronat der Kirche zu Brieg mit den Zinsen der Commende, allen andern Rechten, etlichen dazu gehörigen Gärten, dem Comturhof (gewöhnlich Canterhof) in der Stadt sammt drei Hufen Ackers und der Eingehör vor der Stadt in Briegischdorf; das Dörfchen Pobawitz (Poppelwitz) im Ohlauschen, die Ansprüche auf den Zehnten in Minkenau, den Zehnten zu Schreibendorf, den Zins zu Ohlau, den einer von Schreibendorf und einer von Hund dem Orden vermacht, ferner die Krummendorfer, Polnisch Jägeler, Tschamwitzer und Gußmansdorfer Zinsen, wie es der Orden genossen oder gebührlich hätte genießen mögen, und zur völligen Vergnügung noch 3500 th. zu 34 Weißgroschen in Monatsfrist nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung zu entrichten. In derselben

Frist soll die Uebergabe der Urkunden und Handfesten erfolgen, die Kosten der kaiserlichen Bestätigung trägt der Orden. Damit sollen alle Irrungen ausgeglichen sein, drei anwesende Comture des Ordens (von Gräbnitz, von Troppau, von Reichenbach-Goldberg) verbürgten sich durch Namens Unterschrift und der Kaiser Maximilian II. bestätigte 1573 den 26. Febr. zu Wien diesen Vertrag in allen Artikeln, so wie die darüber errichteten Urbar-Register.

In sehr freundschaftlichem Verhältniß stand Georg mit dem Bischof Martin Gerstmann von Bunzlau (1574—85) zum Aerger der römischen Geistlichkeit. Der Bischof besuchte ihn oft im 2spännigen Wagen, nur von einem Diener begleitet, und sie blieben dann vertraulich ein Paar Tage zusammen, oder der Herzog besuchte den Bischof in Breslau. Einst führte ihn derselbe ins Vincentinerkloster zu den Prämonstratensern, unter welchen sich ein vor wenigen Jahren vom Brieger Hofe entwichener Hofdiener befand. Als der Herzog ihn in der Conventsstube erblickte, sagte er: wie kommst du denn hieher? bist du nicht früher mein Bedienter gewesen? Der Mönch leugnete es nicht und der Herzog sagte lachend: drum sagt das Sprichwort richtig: **desperatio facit monachum aut militem** (die Verzweiflung ist der Mönche Mutter). Die römische Geistlichkeit sah dies freundschaftliche Verhältniß ungern, weil ihrer Meinung nach der Herzog in der Kirchenreformation den besten Vortheil daraus zog und ersann daher allerhand Fündlein, die Freundschaft zu trennen. Es ist aber nicht gelungen, sie sind bis zum Tode gute Freunde geblieben; der Bischof vermachte im Testamente dem Herzog seinen besten Ring und einen kostbaren rothsammtnen mit Zobeln gefütterten langen Rock. Das Bildniß des Verstorbenen hing im Schlafgemach des Herzogs und fand sich 1675 noch in Liegnitz vor.

Wenn Georg auch den Landbesitz der katholischen Grundherrschaften nicht anfocht, so mußte ihm als protestantischen Landesherrn doch viel daran gelegen sein, daß den zur evangelischen Kirche übergetretenen Gemeinden der evangelische Gottesdienst erhalten würde. Auf den Commendegütern gaben es, wie bemerkt, die Comture nach, über die Pfarrkirche in Kreuzburg hatte der Meister von St. Matthias in Breslau das Patronat. Mit dem damaligen Meister Thomas Smetana, welcher 1551 wegen der Stiftsgüter im Kreuzburgschen dem Herzoge die Huldigung geleistet hatte, unterhandelte Georg 1556—57 über das Patronat der Kirche, konnte es zwar nicht erlangen, setzte indeß die Anstellung eines evangelischen Geistlichen, Peter Schwartz, durch. Als er aber 1558 von ihm und von dem Abte von St. Vincent die Abschriften ihrer Privilegien von Stiftern und Kirchen durch ein offenes Mandat forderte, wandten sich dieselben an den Kaiser, welcher den Herzog zur Ruhe verwies. Ebenso sorgte Georg 1579 bei einer Vacanz in Naselwitz, als die Aebtissinn gern wieder einen katholischen Priester gesetzt hätte, dafür, daß ein evangelischer Geistlicher folgte, erklärte aber, daß er damit der Aebtissinn ihr Kirchlehn nicht schmälern wolle. In demselben Jahre hatte die evangelische Bürgerschaft zu Glogau sich ihrer Pfarrkirche bemächtigt, um ihren Gottesdienst darinn zu halten. Die dasigen Domherrn klagten beim Kaiser und Rudolph verordnete 1587 zu Commissarien den Bischof Martin Gerstmann, Georg II., Siegfried von Promnitz und den Landeshauptmann von Biberstein. Auf Georgs Fürsprache wurde den Bürgern die Pfarrkirche zu gemeinschaftlichem Gebrauche mit den Katholischen überlassen, Pfarrwohnung und Einkünfte ganz, und sie sind über zwanzig Jahre im Mitbesitz geblieben.

2, Protestantische Kirche. In der Fürsorge für die protestantische Kirche folgte er dem Vorgange des Vaters, und die Gunst der Umstände kam ihm dabei zu Statten. König Ferdinand hatte es in der letzten Zeit seiner Regierung aufgegeben, die Protestanten mit Gewalt wieder zur römischen Kirche zurückzubringen, Maximilian II. bei der Huldigung in Breslau 1563 den 28. Dez. versprach ihnen sogar Schutz für Kirchen und Schulen, nur sollten sie wie bisher Mäßigung gebrauchen und die Schwenkfeldischen Irrthümer verhüten. Den Bischof von Breslau forderte er 1564 auf, die auf dem Tridenter Concil durch seinen Vater für seine Erbländer von Pius IV. erlangte Freiheit, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu genießen, baldigst bekannt zu machen. Doch Maximilians Regierung dauerte zu kurze Zeit, um den Geist der Duldung und Versöhnlichkeit zu befestigen, unter seinem Nachfolger Rudolph II. wurde schon 1581 in der Resolution über den Glogauschen Kirchenstreit wieder geltend gemacht, daß der Augsburgische Religionsfriede die schlesischen Stände nichts angehe, wogegen die evangelischen Stände remonstrirten.

Was Georg im Einzelnen für Ausstattung evangelischer Kirchen und Begründung von Kirchensystemen gethan hat, läßt sich vollständig freilich nicht mehr nachweisen. Daß er die evangelischen Prediger auf den Commendegütern zu halten suchte, das Patronat über die Brieger Pfarrkirche von den Rittern erwarb, den evangelischen Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Kreuzburg gegen den Abt von St. Matthias durchsetzte, ist schon erwähnt, ebenso richtete er auf den Strehlener Klostergütern den evangelischen Gottesdienst ein und wies den Pfarrern Dezem und Einkünfte an; dem Pfarrer in Scheidelwitz sicherte er 1550 gegen Abtretung eines alten Briefes jährlich fünf Stöße Holz zu bis zur

Wiedererrichtung der Kirche und Pfarrei in Ritschen. Diese ist nicht erfolgt, sondern der Pfarrer im Genuß geblieben. In Brieg richtete er die frühere Stifts-, jetzt Schloßkirche durch Stände und Bühnen zum evangelischen Gottesdienst ein, schmückte sie mit einem neuen Altar und Predigtstuhl, mit bildlichen Darstellungen fürstlicher Genealogien, seiner eigenen und verwandter Fürstenhäuser, und erneuerte die Fürstengruft; in der Pfarrkirche ließ er die Annakapelle aufräumen, das alte Hochaltar abbrechen, schaffte die alten Heiligenbilder, Statuen und Bildhauerarbeiten in den Kirchthurm, setzte 1576 einen steinernen Taufstein. Den beiden Thürmen und dem Kirchendach gab er die jetzige Gestalt und richtete den Comtur- oder Kreuzhof zur Wohnung für die Geistlichen ein. — Die beiden Mönchsklöster hatten ihre kirchliche Bestimmung verloren und waren schon zu Herzog Friedrichs Zeit von den Mönchen verlassen worden; die Kirche des Dominikanerklosters wurde 1545 unterhackt und eingefüllt und auf dem Grunde wurden Wohnhäuser erbaut. Grund und Boden gehörte dem Fürsten. Da nun die Stadtgemeinde ihm zur Beförderung des Schloßbaues Fuhren und Materialien geliefert und die Ziegelscheune gut bestellt hatte, so schenkte der Herzog aus Dankbarkeit der Gemeinde alle die neuen Häuser vor dem Schlosse hinter dem Stalle und an der Mauer und auch die ledigen Hofstätten und Stellen, welche noch erbaut werden sollten, zu Stadtrecht, Schoß und Wache und behielt sich nur vor, die Stellen an ihm gelegene Personen zu vergeben. Die Besitzer sollten bürgerlichen Urbar und Handthierung mit Brauen, Schenken wie andere Bürger zu treiben Macht haben, soviel auf ein jedes Haus bei der Ausmessung kommen würde. Wer ein solches Haus erbaute, sollte vierjährige Freiheit haben. — Das Niederkloster auf dem Mühlplan war 1527 von den

Mönchen verlassen und der Umfang desselben mit Häusern bebaut worden. Die Kirche ordnete Georg 1557 ebenfalls der Stadtgemeinde zu mit der Erlaubniß, sie nach Gutdünken zu gebrauchen, auch zu Häusern auszusetzen. Als er aber den 23. April 1582 das Patronat der Pfarrkirche an die Stadt abtrat, gab diese die Klosterkirche der Minoriten, welche auf ihre Kosten in ein Zeughaus umgeschaffen worden war, an den Fürsten zurück. Das Pfarrlehn der Nikolaikirche bestand aus dem Comturhofe, 3 Comturhufen in Briegischdorf, Gärten vor dem Mollwitzer Thore und einigen Wiesenflecken hinter dem Thiergarten. Die Stadt trat zur Erweiterung des fürstlichen Thiergartens ein Stück Land zwischen dem Neidberg und Kl. Leubusch ab. Das Pfarrlehn verwaltete sie selbst wie vorher der Orden und übernahm dafür die Unterhaltung der Geistlichen. Vorzügliche Sorge richtete Georg auf das Schulwesen. Das Gymnasium zu Brieg, das einzige im Fürstenthum, verdankt ihm seinen Ursprung (1564—69). Auch die Schule zu Strehlen hat er gegründet. (1585).

Kirchenzucht. Wenn dem modernen Protestantismus (auch Rationalismus genannt) der Vorwurf laxer Kirchenzucht und dogmatischer Indifferenz gemacht worden ist, so steht dagegen der ursprüngliche Protestantismus eher auf dem entgegengesetzten Extreme. In welchem Sinne die Geistlichen verfuhren und wie Georg in beiden Beziehungen sein Aufsichtsrecht über die Kirche gegen Geistliche und Laien ausübte, wird aus den folgenden Beispielen hervorgehen. In Goldberg, welches er seit 1558 in Pfandbesitz hatte, war von den dasigen Geistlichen, Pastor Tilenus und Diakonus Aßmann, einem leichtsinnigen, mehreren Lastern ergebenen Bergknappen, Eich Scholtz genannt, auf dem Sterbebette das Abendmahl verweigert worden. Die Anverwandten wurden klagbar beim Herzog, welcher entschied, die Geistlichen hätten kein Recht gehabt, dem armen Menschen trotz seines ruchlosen Lebens das Sakrament zu verweigern und sie beide ihres Amtes entsetzte. Gegen dieses Urtheil protestirten die Betroffenen: „sie hätten dem Kranken das Sakrament nicht versagt, sondern die Darreichung nur aufgeschoben, um ihn erst zur Buße zu ermahnen. Sie müßten ihr Amt bei den Kranken nach der heiligen Schrift, nach Dr. Luthers Unterricht und der churfächsischen Kirchenordnung verwalten und appellirten daher an das Urtheil der Theologen in und außerhalb des Landes. Der Superintendent in Liegnitz, Magister Heinrich Dietrich, Pfarrer zu Peter und Paul, bestritt auf der Kanzel das Recht der weltlichen Obrigkeit, die Geistlichen vom Amte auszuschließen und predigte in Gegenwart des Herzogs, daß sein Urtheil ungerecht sei. Der Herzog ließ daher den Vorfall schriftlich aufsetzen und mit den darüber geführten Acten an alle Geistlichen beider Fürstenthümer Liegnitz und Brieg senden, um ihre Meinung zu hören. „Da des Papstes Gewalt über die lutherischen Prediger aufgehört habe und sie keinen geistlichen Oberherrn hätten, so fragte er, ob es nun nicht ihm als Landesherrn zustände, über Kirchenfälle und kirchliche Personen zu urtheilen? und ob die Prädikanten zu Goldberg nicht rechtmäßig, weil sie gegen das Gesetz gesündigt hätten, verabschiedet worden wären?" Die Geistlichkeit des Briegischen Fürstenthums wurde den 11. April 1563 nach Brieg berufen und ihre Erklärung erfordert. Die Geistlichen der Weichbilder Nimptsch und Strehlen mit Ausnahme des ersten Predigers in Nimptsch gestanden dem Herzog das Richteramt in geistlichen Dingen zu, auch ohne Zuratheziehung des Ministeriums und erkannten den Urtheilspruch für gerecht. Die Geistlichen aus dem Briegschen und Ohlauschen Kreise mit den

beiden Superintendenten, Andreas Eising an der Schloßkirche, Martin Zenkfrei an der Nikolaikirche, erkannten der weltlichen Obrigkeit zwar das Recht zu, Kirchensachen zu richten, aber nicht ohne und hinter, sondern in und durch das Ministerium. Wäre der Bergknappe bußfertig gewesen und hätte die Kirche genügende Zeichen seiner Buße gehabt, so hätten die Geistlichen Unrecht gethan; habe er aber keine Zeichen der Buße gegeben, so hätten die Geistlichen recht gehandelt und nicht anders handeln können. Die Amtsentsetzung sei aber ungesetzlich, weil das kirchliche Ministerium bei dem Urtheilspruch nicht zu Rathe gezogen worden und weil die Prüfung der Bußfertigkeit dadurch beschränkt würde. Mit dieser Antwort war der Herzog sehr unzufrieden, beschuldigte die Geistlichen eines großen geistlichen Stolzes, sie wollten die alte päpstliche Gewalt auch in ihre Kirche übertragen, gab aber zu, daß demjenigen, welcher gottlos gelebt, die Wohlthat des Sakraments mit Recht verweigert würde. Er verlangte nur die Anerkennung, daß ihm von Rechtswegen zustehe, über Kirchensachen und Kirchenpersonen nach eigener Erkenntniß, ohne die Kirche um Rath zu fragen, zu schlichten. Die Brieger Geistlichen konnten sich nicht entschließen dem Gutachten der Strehlen-Nimptscher Geistlichen, wie der Herzog befahl, beizutreten und das Verfahren des Herzogs gerecht zu nennen. Trotz dem Verbote, weder öffentlich noch privatim dagegen zu lehren und zu reden, blieben sie bei ihrer Meinung, denn wenn die weltliche Obrigkeit sich das Recht über Kirchensachen anmaße, so handle sie 1) gegen die Schrift alten und neuen Testamentes, 2) wider die festgesetzten Statute, 3) wider die Aussprüche der Kirchenväter, 4) wider das Beispiel der frommen römischen Kaiser, 5) wider den zeitherigen Gebrauch bei den Kirchen, welcher geistliches und weltliches Regiment

wohl unterscheide. Der Goldbergsche Fall sei eine Kirchensache, welcher nicht die äußere Zucht, sondern die Lehre der Kirche betreffe, könne daher auf rechtliche Weise nicht entschieden werden. Sei der Eich Scholtz bußfertig gewesen, so hätten ihm die Geistlichen das Sakrament mit Unrecht versagt; sei er unbußfertig gewesen, so hätten sie Recht gethan. Nun seien in den Acten etliche starke Zeichen der Unbußfertigkeit angezeigt, Andere hätten indeß darinn Zeichen einer wahren Buße sehen wollen. Sie ließen es daher in Zweifel, wollten den Verstorbenen nicht verdammen, sich aber auch von niemand bereden lassen, ihn bußfertig oder selig zu sprechen. Sie entschuldigten die Goldberger Pfarrer darinn nicht, daß sie dem Verstorbenen die gemeine Fürbitte versagt, zu ihm zu kommen gezögert und nach seiner Buße und Beichte nicht gefragt. Weil sie ihm aber das Gesetz gepredigt, ihn nicht gänzlich ohne Trost gelassen und das Sakrament nur aufgeschoben, nicht versagt, so hätten sie mit der Absetzung verschont werden sollen; denn so wenig sie ganz zu rechtfertigen seien, so wenig könnten sie ganz verdammt werden. Zuletzt laute der fürstliche Abschied zu indifferent gegen die Religion und könne dahin gedeutet werden, als müsse künftig jedem Kranken ungeachtet eines ruchlosen Lebens auf Bitte und Begehr ohne vorhergehende Erforschung das Sakrament gereicht werden. — Auf diese Erklärung wurden beide Superintendenten (6. Aug. 1563) ihres Amtes entlassen. In Eisings Abschiede sagt der Herzog indeß, daß er wegen eines streitigen Falles, über welchen er sich mit den Theologen des Nimptscher und Strehlener Weichbildes nicht habe vergleichen können, seinen Abschied genommen habe. Ebenso erhielt Zenkfrei ein rühmliches Zeugniß, nur daß in der Stelle von dem Goldbergschen Falle steht, „dadurch er seinen Abschied bekommen." An

Lehre und Wandel beider Männer war sonst nicht das Geringste auszusetzen, Eising war ins elfte, Zenkfrei ins 9. Jahr Superintendent gewesen.

Im Jahre 1571 hatten einige Briegische Bürger vorüber reisende Zigeuner besucht. Der Superintendent Thanholzer und der Pastor Czepko eiferten auf der Kanzel dagegen als gegen etwas Unchristliches, schlossen sie vom Abendmahl und Gevatterstehen aus und wollten sie nicht ohne vorherige Kirchenbuße zum Abendmahl zulassen. Einige bequemten sich; einer Frau wurde das Abendmahl verweigert. Darüber kam es zur Klage beim Herzog. Dieser berief fremde Theologen zu einem Convente, den Inspector Jesaias Heidenreich und den Rector Peter Vincentius von Breslau, von Strehlen den Pastor Hieron. Rosäus, von Steinau den Superintendent Thomas Niger, welche mit acht herzoglichen Räthen ein außerordentliches Consistorium bildeten und den 26. Okt. 1571 entschieden: der Besuch bei den Zigeunern sei nicht zu billigen. Weil aber die Bürger bei ihrem Gewissen betheuert, es sei aus Vorwitz und Unbedacht, nicht aus Bosheit und Abgötterei geschehen, weil es ihnen leid und sie es Gott abgebeten hätten, so sollten sie vor dem Herzog, dem versammelten Consistorium, dem Ministerio und Pfarramt eine demüthige Abbitte thun mit Zusage, sich künftig vorsichtiger zu halten. Daran sollten sich die Geistlichen genügen lassen und den Reuigen die Absolution ertheilen, Communion und Gevatterschaft gestatten, ohne weiter gegen sie zu eifern. — Was künftige Fälle von Kirchenstrafen betreffe, so könne der Landesherr von Erkenntniß derselben nicht ausgeschlossen werden, sondern vorkommende Fälle sollten an ihn gebracht und von ihm ein ordentliches Consistorium von geistlichen und weltlichen Personen gesetzt werden. Die Prädikanten werden vermahnt, unter dem Scheine

von Gesetzpredigten nicht Privataffecten mitunter laufen zu lassen. — Bei diesem Entscheid beruhigten sich Thanholzer und der Diakonus Mylius noch nicht, sondern protestirten. Der Herzog berief daher (1572 den 2. Mai) nochmals ein Consistorium aus den vorher genannten Theologen und elf Räthen, welches den Receß vom 26. Okt. 1571 billigte. Beide Geistliche mußten ihn unterschreiben und ihm nachzuleben versprechen. — 1579 den 20. Nov. erließ der Herzog einen Befehl an Adam Borteck Neopolsky zu Groß Jenkwitz, die Kirchenbuße gegen einen seiner Unterthanen sogleich einzustellen, weil er dergleichen nie erlaubt habe. 1580 einen Befehl an die Geistlichen in Nimptsch, Strehlen, Ohlau: Zwar sei vormals zuweilen Kirchenstrafe bei Vergehen wider das sechste Gebot von Predigern geübt worden, nie aber bei Vergehen gegen andere Gebote, nie gegen Adel und Geistlichkeit, welche auch stark gestrauchelt hätten. Sollte Kirchenstrafe angeordnet werden, so müßte sie wegen aller Gebote und gegen alle Personen Statt finden. Die Pfarrer sollten also nicht die Communion verweigern.

Schützte der Herzog in diesen Fällen die Gemeinde vor Uebergriffen der Geistlichen, so wachte er mit nicht geringerer Strenge über dem Lebenswandel der Laien. Bei einer Theurung 1571 ließ er ein Edikt ergehen, welches ein stilles christliches Leben anbefahl, Kirmessen, Nachttänze ꝛc. außer Sonntags bis Sonnenuntergang untersagte. — 1576 am Tage Peter und Paul beschwerten sich die Prediger zu Brieg beim Herzog, daß wenig Volk aus der Bürgerschaft die Kirche besucht habe. Dieser ließ die Zechen aufs Rathhaus fordern, jeden besonders fragen, ob er in der Predigt gewesen sei und über 150, welche nicht gewesen waren, in den Thurm am Oderthor sperren. Da ihrer auf einmal zu viele waren, so sind am andern Tage die ersten herausgelas-

sen worden, die andern hineingekommen. — 1583 am 19. Aug. ließ er bekannt machen: Seit einigen Jahren, vornämlich am gestrigen Tage habe er bemerkt, wie unfleißig die von der Stadt zur Kirche kämen, unter dem Amt und der Predigt haufenweis vor und in der Stadt hin und herspazierten. Dorfschaften, Vorstädte und Städte sollten bald nach dem Geläute der großen Glocke in die Kirche gehen und bis zu Ende der Predigt darinn bleiben, das Spazierengehen vor und in der Stadt einstellen, unter der Predigt in keinem Schenkhaus und heimlichen Winkeln sitzen. Wer daselbst oder beim Spazierengehen betroffen wird, soll mit Gefängniß gestraft werden und etliche Monat am Wall arbeiten. — Als einer seiner Räthe über zu harte Ausdrücke eines Geistlichen sich beschwerte, so erwiederte der Herzog im sitzenden Rathe: so recht, es muß doch einem jeden gesagt werden. Mir darf kein Prediger zu Gefallen reden. Ich höre keine Predigt, darinn ich mich nicht prüfen könnte und warum besuchte ich die Predigt, wenn sie mich nichts anginge? Als der Prediger Martin Zimmermann in Lossen (Sohn eines Brieger Seilers) bei Berufung zum zweiten Hofprediger sich entschuldigte, er sei dieser vornehmen Charge nicht gewachsen, so erwiederte der Herzog: mein Herr Martine, die Fürsten gehören in denselben Himmel, darinn die Bauern gehören; ich lasse mir kein anderes Evangelium predigen, als was den einfältigen Leuten vorgetragen wird. — Ein Bauer aus Wettersdorf in Baiern, Michel Niedermeier, welcher damals umherzog und dem Volke predigte, kam 1578 den 3. Dez. auch nach Brieg, mußte aber sogleich wieder fort.

Kirchenordnung. Schon seit Friedrich II. hatte jedes Weichbild seinen Senior, das Fürstenthum einen Superintendenten. Die Ordination der Geistlichen geschah in

der Hedwigskirche durch den Superintendenten unter Beisitz der Geistlichen der Pfarrkirche und wurde (nach Lucä 348) so hoch gehalten, als geschähe sie zu Wittenberg bei Luthers Kanzel. Daher schickten die Oberschlesier, Mähren und Ungarn häufig ihre Kandidaten nach Brieg, um sie hier ordiniren zu lassen. Die jährlichen Synoden zur Vergleichung über Lehre und Ceremonie wurden (nach Buckisch) 1558 eingeführt. Jährlich sollte eine allgemeine Synode in Brieg, vierteljährlich Synoden der einzelnen Weichbilder gehalten werden Da man indeß zu keiner rechten Einigkeit gelangte, so führte der Herzog die Mecklenburgsche Kirchenagende ein. Anfangs gab es noch kein Konsistorium, sondern zwei Superintendenten, der Hofprediger und der Stadtpfarrer, welche der Herzog damals noch beide vocirte, führten die Aufsicht, in schwierigen Fällen berief man fremde Theologen. 1553 bis 1563 waren Eising Hofprediger, Zenkfrei Stadtpfarrer; als beide entlassen wurden, folgten Thomas Thanholzer als Stadtpfarrer, Mag. Georg Roth als Hofprediger, beide vertrugen sich aber nicht. In Streit gerathen über die Entscheidung eines Ehefalles, verklagten sie 1565 einander beim Herzog. Von ihrem beiderseitigen Freunde, dem Superintendenten in Oels, M. Valentin Leo, wurden sie dahin vertragen: „1) die beim Streit vorgefallenen Injurien einander zu vergeben; 2) künftig alle Kirchensachen gemeinschaftlich nach gemeinsamer Berathung ohne Absonderung und brüderlich abzuthun; 3) vom Herzoge eine richtige Verordnung wegen der Superintendentur zu erbitten; 4) wenn der Herzog in diese Entscheidung nicht willige, solle die Klage zum Prozeß fortlaufen und jedem sein Recht vorbehalten bleiben." Der Herzog genehmigte die Uebereinkunft und fügte zu No. 3 hinzu, daß Thanholzer die erste Stelle als Superintendent haben solle, und damit kein Zweifel entstehe, welcher von ihnen

zu dem andern gehen solle, so sollten sie im Sommer in der Sakristei, im Winter in einem Zimmer des Schlosses ihre Berathungen halten. Wäre erst die neue Schule verbracht, so würde ihnen ein eignes Zimmer eingeräumt werden (Freitag nach Trinitatis 1565.) Als Roth 1566 nach Wohlau versetzt wurde, erhielt Thanholzer die Superintendentur allein. 1573 berief der Herzog einen sächsischen Theologen von Wittenberg, Lorenz Stark, zum Superintendenten, welcher ihm endlich in Rechtgläubigkeit und Amtsführung Genüge leistete.

Zur ersten Kirchenvisitation im Fürstenthum ertheilte er seinen Commissarien Kaspar Danowitz zu Johnsdorf, Georg Wentzky zu Petersheide und dem Pfarrer zu Brieg, Thomas Thanholzer, (unterm 10. Sept. 1565) folgende Instruction. Die Visitatoren sollen an des Fürsten Statt im Briegischen Fürstenthum und Ohlauschen Weichbilde 1) nach der Lehre der Pfarrer fragen, ob sie der Propheten, Christi und der Apostel Lehre dem Volk vortragen, ob die Sakramente nach Christi Einsetzung gereicht, ob der Katechismus gelehrt wird? Wo es nicht geschieht, soll es anbefohlen werden. 2) Leben und Wandel der Pfarrer und Pfarrkinder erforschen, besonders ob einer unter dem Volke mit groben, öffentlichen Sünden z. B. mit Gotteslästerung, Zauberei, Segnerei, Wahrsagerei, Todtschlag ꝛc. behaftet ist. 3) Sollen sie die Baulichkeiten der Kirchen, Kirch- und Pfarrhöfe ansehen, ob sie im Baustande, die Widmuth und Kirchengelder, was der Pfarrer inne hat und ob dazu gegeben wird, was vor Alters dazu gehört hat, oder ob etwas entzogen wird; ferner was vor Alters an Zinsen, Getreide ꝛc. dazu gehört, wer es jetzo inne hat und genießt. Das sollen sie der Hauptsache nach aufzeichnen und dem Fürsten Bericht erstatten.

Lehrstreitigkeiten, Krypto-Calvinismus. Nicht weniger, wie um die Kirchenzucht, war der Herzog um die Rechtgläubigkeit seiner Unterthanen besorgt. 1565 den 25. Nov. ließ er durch den Stadtprediger Thomas Thanholzer und Samuel Czepko (Tschepe) in Gegenwart fürstlicher Abgesandten auf dem Rathhause den Rath und alle Zechen wegen der ächt evangelischen Religion examiniren. Solch Examen ist auch vorher auf dem Lande vorgenommen worden. Tilesius sagt von ihm: theologische Streitigkeiten hasste er, befragte andere, blieb bei der als richtig erkannten Meinung, machte keine neuen Glaubensartikel, sondern setzte den Streitigkeiten ein Ziel nach Erkenntniß und Einsicht derer, welchen er das Heil seiner Seele anvertraut hatte. Daher hat er wie andere Irrthümer, so die Ubiquität aus seinem Lande verbannt, über Anderes Stillschweigen geboten, über den Abendmahlstreit festgestellt, was er nach dem Maaße der von Gott empfangenen Gnade und nach dem theologischen Urtheile seiner und fremder Geistlichen für rechtgläubig und mit der Schrift übereinstimmend erkannte. Obwohl er die orthodoxen Symbole (Augsburgsche Confession, Luthers Katechismus und Corpus Philippi) seinen Kirchen und Schulen empfahl, um sie vor Sectirerei zu bewahren, so galt ihm doch die Bibel als einzige Norm des Glaubens und das reine Gotteswort hielt er höher, mit Augustinus, welcher sagt: was außer der Schrift überliefert ist, wird in ihr, wenn es schädlich ist, verdammt, wenn es nützlich ist, findet es sich in ihr.

Die Lehrstreitigkeiten, welche den Herzog zum Einschreiten bewogen, sind dieselben, welche damals die protestantische Kirche Deutschlands als Gegensätze der Melanchthonischen und Flacianischen Schule oder der Wittenberger und Jenaer beunruhigten. Einige Geistliche und Schulmänner geriethen

1572 in den Verdacht des heimlichen Calvinismus, weil sie zwar alle andern Ketzer mit Namen nannten, die Calvinischen aber nie erwähnten, noch weniger widerlegten. Dazu gehörte der damalige Rector des Gymnasiums, Johann Ferinarius aus dem Neumarktschen, welcher auf Empfehlung des Breslauer Rectors, Petrus Vincentius, 1572 im Juni angestellt worden war. Er hatte in seinem Katechismus (wahrscheinlich die zu Wittenberg 1571 erschienenen Capita pietatis christianae) und in Privatgesprächen gesagt, Christus sei nach seiner menschlichen Natur an einem bestimmten Ort des Himmels räumlich eingeschlossen, könne daher nicht nach beiden Naturen im Abendmahl gegenwärtig sein. Einige Prediger des Fürstenthums theilten diese Ueberzeugung und bald fand sich ein Ankläger, welcher sie beim Herzog angab. Beide Parteien nebst einigen andern Predigern des Landes und einem Doctor der Theologie aus der Nachbarschaft wurden aufs Schloß gefordert und den Verklagten sieben Fragen vorgelegt. 1) Ob sie die Worte des h. Abendmahls hielten, wie sie lauten, ohne einige Figur, Deutung und menschliche Glossen? 2) Ob sie glaubten, daß im Abendmahl der wahre, wesentliche, natürliche Leib und Blut Christi, welcher für uns am Kreuz geopfert worden, und daß Christus, Gott und Mensch, nach beiden Naturen im Abendmahl gegenwärtig sei? 3) Daß Leib und Blut Christi nicht allein im Glauben geistlich, sondern auch mündlich empfangen würden? 4) Daß die Unwürdigen als Judas Ischarioth und andere in den Kirchen ebensowohl den Leib und das Blut Christi empfangen als die Gläubigen? 5) Ob sie glauben, weil Christus wahrer Gott und Mensch gen Himmel gefahren und sitzet zur Rechten Gottes d. h. regieret, Gott und Mensch, in gleicher Macht und Majestät mit dem Vater, daß er auch gleichwohl hier unten auf Erden, wo er will und

ihn sein Wort zeigt, ganz und gar nach göttlicher und menschlicher Natur gegenwärtig sei, als im Abendmahl und sonst in der Gemeinde, wo zwei oder mehr Christen in seinem Namen versammelt sind, laut seinen Worten? 6) Ob sie nicht nur schlecht wörtliche oder scheinbare Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur (verbalem sive imaginariam communicationem idiomatum), sondern wirkliche, wahre, obwohl nicht physische (realem seu veram, non tamen physicam, quae est confusio naturarum, quam fingunt aliqui) für recht halten? 7) Ob sie Calvins Lehre vom Abendmahl für unrecht hielten? — Alle diese sieben Fragen hat der verdächtige Schulherr mit ja beantwortet und im Beisein des Herzogs, seiner Söhne, der fürstlichen Räthe mit eigener Hand unterzeichnet. Kurz nachher aber auf erholten Rath seiner kalvinistischen Lehrer hat er vorgegeben, er wäre übereilt worden, hat um Frist und Bedenkzeit gebeten, die er auch erhalten, und ist zum zweiten Mal im Jan. 1573 vom Herzog nach Strehlen beschieden worden, wo damals auf fürstlichen Befehl ein Convent der lutherschen Geistlichkeit des Herzogthums zur Berathung über die Einsetzungsworte des Abendmahls, über die Person Christi, die Vereinigung der beiden Naturen, die Himmelfahrt, über das Sitzen zur Rechten Gottes ꝛc gehalten wurde. Hier erklärte er am 14. Januar, er sei mit den lutherischen Predigern in den vorgelegten Fragen einig, hielte sie für recht, versprach auch die Lehre von dem körperlichen Sitzen zur Rechten Gottes mit den Zeugnissen aus seinem Katechismus zu thun und nicht zu lehren; im Falle er dawider handle, gäbe er sich fürstlicher Strafe anheim, nur die reale Gemeinschaft beider Naturen trüge er Bedenken anzunehmen. Der Fürst hatte mehrmals erklärt, daß er die wahre Vereinigung der beiden Naturen für recht hielte und lehren lassen wollte. Die Geist-

lichen, um dem Begehren des Fürsten nach Vereinigung zu genügen, berichteten, weil das Wort **realis communicatio** in der Augsburgschen Confession und dem **Corpus doctrinae Philippi** nicht vorkomme und für einen unnöthigen Wortstreit erklärt, auch in diesen Kirchen lange nicht gebraucht worden sei, so wollten sie künftig statt des Wörtlein **realis** das Wort **vera et non verbalis**, in dem Sinne wie sie zuvor **realis** gebraucht und nicht wie es die Kalvinisten meinten, gebrauchen. Dagegen solle der Gegner das Wort **verbalis** nicht gebrauchen, auch andere, die in ihrem Lande oder Kirchen das Wort **realis** für **vera** angenommen hätten, nicht verdammen, weil sie in alle Wege bei dem Sinne selbst wie bisher blieben, wie er in der sechsten Frage enthalten und bei der Erklärung, welche sie (15. Jan. 74) dem Fürsten zugestellt. — Der Fürst bestätigte ihre Erklärung in folgendem darüber aufgerichteten Recesse und Abschiede: Demnach sich von den benachbarten Orten doch außerhalb seiner Lande vor kurzem neue subtile Disputationes erhoben, woraus mancherlei irriger Wahn nicht ohne Aergerniß und Betrübniß der Gewissen in die Kirche eingeführt werden könne, so habe er allen möglichen Fleiß angewendet, dem Uebel zuvorzukommen und solche unnöthige Neuerungen in seinen Kirchen und Schulen nicht einreißen zu lassen und Gott habe diesen Fleiß nicht ohne Frucht gelassen und Prediger und Lehrer verliehen, welche Friede und Wahrheit liebten und dem Aergerniß entgegen wirkten. Weil er aber berichtet, als wolle jetzt etwas dergleichen unter den Seinen entstehen, habe er die vornehmen Personen seiner Kirchen und Schulen zu sich gefordert, um sich nach aller dieser Sachen Gelegenheit gründlich zu erkundigen. Außer dem alten Streite über des Herrn Nachtmahl seien vor wenig Jahren neue Scribenten und Disputatoren über die Person Christi,

sein Sitzen zur Rechten Gottes aufgestanden und ihre Schriften würden nicht ohne Verwirrung vieler Leute überall umher getragen. Er wolle aber nicht, daß aus solcher Neuerung neue und irrige Wahnlehren und Meinungen, die nicht in den prophetischen und apostolischen Schriften und approbirten Symbolen (deren Inhalt in der Augsburgschen Confession und ihrer Apologie, im **Corpore doctrinae**, in der Kirche in des Kurfürsten zu Sachsen Landen, in der Mecklenburgschen Agende, in den Schriften Luthers und was damit stimme, begriffen) eingeführt werden sollten. Da nun vermöge derselben 1) in dem Nachtmahl des Herrn laut der Einsetzungsworte der wahre Leib und das wahre Blut ausgetheilt und dargereicht wird, so soll solches schlecht und einfältig ohne Einführung anderer Glossen und Deutungen gebraucht und verstanden werden. Verworfen werden alle vorwitzigen Fragen über die Möglichkeit, weil die Kraft des Sakraments nicht aus der Ubiquität oder andern menschlichen Spekulationen, sondern allein aus Christi Worten muß genommen werden. 2) Ueber die Person Christi ist bisher in unsern Kirchen gelehrt worden, daß der Sohn Gottes in dem Leibe der Jungfrau Maria durch Ueberschattung des heiligen Geistes wahre Menschheit angenommen und Fleisch von unserm Fleisch, Bein von unserm Bein geworden ist, doch ohne Sünde und also in einer unzertrennlichen Person wahrer Gott und wahrer Mensch ist, was die Kirche **unionem personalem seu hypostaticam** nennt. Folglich hat auch dieser ganze Christus das Werk des verlornen menschlichen Heils und der Seligkeit erworben; denn weil es einem Menschen unmöglich war, den Zorn Gottes zu versöhnen und das höllische Reich sammt dem ewigen Tode zu überwinden, so hat er uns zu Gut diese Weise vorgenommen und wir sagen christlich und recht, daß der ganze Christus,

Gott und Mensch, solch großes Werk ausgerichtet habe. Obwohl richtig ist, daß die Gottheit nicht hat sterben können, so ist doch die Menschheit Christi von der Gottheit auch im Tode nicht verlassen und wird diese Weise zu reden genannt communicatio idiomatum in concreto; dergleichen Ausdrücke sind auch: Gott leidet, stirbt ꝛc. das muß nicht für ein bloßes Wort, sondern gewisses Ding geachtet werden und alle, die es communicationem idiomatum verbalem nennen, irren weit. Ebenso haben wir Bedenken, den Ausdruck communicatio realis zuzulassen, weil, wenn es absolut gebraucht wird, eine confusio naturarum (physica) daraus entsteht. Wiewohl man den Ausdruck limitiren und umschreiben kann, daß sein Sinn nicht so gefährlich, so soll man sich doch dessen ganz enthalten, denn er ist vordem in unsern Kirchen und Schulen wenig gebraucht, kommt in der Augsb. Confession und im Corpus doctrinae nicht vor und ist in der deutschen Kirche nicht von nöthen. 3) Für unsern Glauben von der Himmelfahrt Christi bezeuget die Schrift, daß er nicht dermaßen aufgefahren sei, um an einem gewissen Orte wie angebunden zu sitzen, sondern daß er nun habe eine allmächtige Regierung, denn ihm ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum ist und bleibt er bei uns bis ans Ende der Welt und wo ihrer zwei oder drei in seinem Namen vereinigt sind, so ist er im Mittel. Daher verstehen und glauben wir diese Sprüche von dem ganzen Christus. So wenig wir eine Trennung der Personen glauben, ebenso wenig soll darunter eine Confusio oder Vermischung beider Naturen verstanden werden. Und obwohl etliche, doch nicht der Unsern, vorwitzig fragen, wie das zugehe und in die Speculationem de ubiquitate verfallen oder ob Christi Leib zugleich an vielen Orten sein könne, so ist dergleichen zu erforschen doch wider Gott, welcher solchen

modum praesentiae uns in diesem Leben nicht offenbart. — Geht demnach an unsere getreuen Lehrer im Lande in Kirchen und Schulen der ernstliche Befehl, daß sie in diesen Artikeln sich nach der obgeschriebenen Förm verhalten und fleißig zusehen, daß kein heimlich Gift, diesen und andern Punkten unseres Glaubens zuwider, einschleiche. Wem solches zuwider, der wolle lieber unseres Dienstes müßig gehen, als Verwirrung in unsern Kirchen und Schulen anrichten, da wir solches zu dulden gar nicht gemeint sind.

Weil wir auch nicht ohne sonderliche Ergötzung in diesem Verhör vernommen, daß nicht Zweiung in den Artikeln des christlichen Glaubens, sondern vielmehr ein Mißverstand, der leicht Verbitterung mit sich bringt, eingefallen, so ist unser ernster Befehl, daß man hinfürder gegen einander mit christlicher Liebe und Einigkeit und dem Geiste der Sanftmuth verfahre auf Kanzeln, in Schulen, in Häusern und Versammlungen, wo es immer sein kann, keiner den andern mit Worten verfolge, sondern lieber, da etwas Beschwerliches vorfiele, Uns dasselbe vorbringe, so wollen wir selbst Rath zu schaffen wissen. Zu unsern lieben Predigern, Seelsorgern und Lehrern versehen wir uns, daß sie sich christlich verhalten, Fried und Einigkeit lieben und Christi Spruch eingedenk sein werden: an dem wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt. Jeder wird also seines Amtes und Berufes ohne Einführung fremder und gefährlicher Disputationen und Redeweisen treu und fleißig sein, wie bisher und wir wollen hiermit alles unnöthige Gezänk und Widerwillen endlich abgeschafft haben und werden darüber halten. Was die Zeit über zwischen etlichen Personen ihres Mittels von scharfen Reden und Schreiben mit eingefallen, wollen wir, weil es meistens aus Aufregung mag geschehen sein, aus fürstlicher Macht aufgehoben haben

und erkennen und sprechen, daß es ihnen sammt den Ihrigen an ihren Ehren zu keinem Nachtheil soll gezogen werden. Strehlen den 15. Januar 1573.

Im Jahre darauf Dienstag vor Ostern 1574 hielt die Geistlichkeit der beiden Kreise Nimptsch und Strehlen zu Heidersdorf eine Synode, um nach dem fürstlichen Abschiede eine übereinstimmende Lehrformel (formula concordiae) wegen der betreffenden Streitpunkte zu entwerfen. Dieselbe führt die Ueberschrift: Formula concordiae zwischen den Pfarrherrn des Strehlnischen und Nimptschischen Weichbildes, wie sie bisher von der Person und Gegenwärtigkeit Christi, Idiomatum communicatione und des Herrn Nachtmahl geredet, gelehrt und geglaubt, auch hinfürder zu reden, zu lehren, zu glauben gedenken. 1) Lehren und glauben wir, daß Christus Gottes und Mariens Sohn, wahrer Gott und Mensch sei und sich zwei ungleiche Naturen in einer Person unzertrennlich mit einander vereinigt haben, welche Naturen nicht mit einander vermengt, noch von einander getrennt werden, sondern beide beisammen unterschiedlich bleiben sollen, und daß dieser Christus, ganz Gott und Mensch, in seiner Kirche und bei den Seinen nach seines Wortes Inhalt wie und wo er will, sein könne, nicht aber an einem Ort allein sein und bleiben dürfe. Und wiewohl wir über die Art der Gegenwart Christi unbekümmert sind und nicht disputiren, so glauben wir doch, daß Christus nicht nach der ewigen Gottheit allein, wie Anglianer und Calviniſten reden, sondern auch in seiner einmal angenommenen oder, nach seiner allerheiligſten Menschheit unsichtbarlicher, unbegreiflicher, unerforschlicher, himmlischer, übernatürlicher Weise, nach seiner allmächtigen Kraft, Macht und Gewalt, dadurch er ihm alle Dinge unterthänig machen kann, gegenwärtig sei und das alles per veram idiomatum communicationem.

— 2) Lehren und glauben wir, daß die Eigenschaften beider Naturen der Person, so Gott und Mensch ist, zugeeignet werden sollen und daß die göttliche Natur ihre Eigenschaften, so viel sie gewollt und communicabiles sind oder der menschlichen Natur gegeben werden können, derselben zugeeignet habe und daß Christus auch nach seiner Menschheit alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, doch daß die menschliche Natur der göttlichen nicht gleich, noch in diese verwandelt worden sei, sondern ihre wesentlichen Eigenschaften behalte. — 3) Von des Herrn Nachtmahle lehren wir, daß uns unter und mit dem gesegneten Brote und Wein an allen Orten, da es nach Christi Ordnung gehalten, durch die Hand des Dieners mündlich zu genießen gereicht und gegeben werde der wahre natürliche Leib Christi so für uns am Kreuze gestorben und das wahre wesentliche Blut Christi so aus seiner Seite geronnen, beide Würdigen und Unwürdigen; den Gläubigen und Würdigen zu Trost und Seligkeit, den Unwürdigen und Ungläubigen zum Gericht und Verdamniß und das nicht per communicationem idiomatum, sondern vere et substantialiter. Doch verwerfen wir die Verwandlung des Brotes in den Leib, des Weines in das Blut Christi und lehren, daß zwei unterschiedene Dinge im Abendmahl bleiben Brot und Wein und alsdann Leib und Blut des Herrn. Wir lehren und glauben, daß dies Sakrament extra usum kein Sakrament, sondern schlecht Brot und Wein sei und das alles nach Inhalt der heiligen Schrift, der Augsburg. Confession, der Schriften Martin Luthers, des Corpus Doctrinae Dr. Philippi und des christlichen Abschiedes verschienenen Jahres zu Strehlen gegeben. Verwerfen als irrig und ungegründet, was dem zuwider gelehrt und geschrieben haben der Papst, alte und neue Ketzer, Nestorius, Eutyches, Cinglius, Calvinus, Schwenk-

feld, Beza ꝛc., bedingen uns auch klar, daß wir keine Flacianer sind, es auch in allem jetzigen Streit mit Flacio Illyrico und denen, so mit ihm stimmen, gar nicht halten, noch in künftigen Jahren halten wollen. Schlecht und recht, behüte uns, Amen. Seniores und fratres des Strehlnischen und Nimptschischen Weichbildes, Heidersdorf Dienstag in Ostern 1574. Folgen 26 Unterschriften.

Matthias Flacius kam in diesem Jahre mit Empfehlungen des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg selbst nach Schlesien, doch nicht ins Liegnitz-Briegische Fürstenthum, sondern hielt sich bei Sebastian von Zedlitz in Lehnhaus auf. Man beabsichtigte ein Colloquium und Disputation der schlesischen Theologen. Einige Prediger aus der Nachbarschaft wurden dazu berufen, aber der Rector der Goldberger Schule, Martin Thaburnus, und der Professor Helmreich entschuldigten sich mit Leibeskrankheit. Wiederholte Einladungen und Zusendung einer Kutsche vermochten sie nur zu bewegen, ihre Argumente über Erbsünde und freien Willen schriftlich zu übersenden. Auch die Freiin Margarethe von Kittlitz, Wittwe Balthasars von Gotsch auf Langenau, erhielt von Flacius einen Besuch und stellte eine Unterredung von Theologen an, wobei sich der Oberpfarrer von Hirschberg, Balthasar Tilesius, befand. Sie beschenkte Flacius reichlich und setzte ihm eine jährliche Pension von 50 Gulden aus, um seine Erklärung des alten Testamentes auszuarbeiten. Der Inhalt der Disputation, mit welcher Thaburnus übereinstimmte, war gewesen, daß die Erbsünde nicht zufällig sei, sondern das verderbte Wesen in der Natur des Menschen, welches nur durch vollkommene Wiedergeburt an Leib und Seele abgethan werden könne, eine Wiedergeburt, die nicht allein auf Accidentia und zufällige Dinge, sondern auch auf das Wesen und die Natur selbst gerichtet

sei. Aber dieser Gegenstand wolle mit Vorsicht besprochen sein, sonst glaubten die Menschen, die böse wesentliche Natur der Erbsünde sei von Gott erschaffen, der alle wesentlichen Naturen erschaffen hat.

Das hohe Interesse, welches jene Zeit an solchen Speculationen nahm, und die Gefahr für das Seelenheil, welche in jeder Abweichung gefürchtet wurde, hielten die Sorge des Fürsten stets wach. Schon am 10. Dez. 1574 hielt er zu Brieg mit der Priesterschaft des ganzen Fürstenthums einen neuen Convent, in dessen Abschied er sagt: in vergangener Zeit wären zu großem Kummer vieler gutherzigen Leute einige Disputationen über die Person Christi, seine Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes, so wie über seine wahre Gegenwärtigkeit im Abendmahl unter das arme Volk mündlich und schriftlich ausgesprengt worden, so daß auch bei den Unsern etwas von neuer Lehre überhand nehmen konnte, wenn der Neuerung nicht bei Zeiten abgeholfen würde. Zur Abwendung solcher einschleichenden Neuerung habe er am 15. Jan. 1573 eine Zusammenkunft etlicher vornehmer Prediger und Lehrer berufen, weil eine allgemeine Versammlung wegen gefährlicher Sterbensseuche ungelegen gewesen und mit Rathe derselben in einen Abschied gebracht, was in den berührten Punkten in seinen Landen sollte gehalten werden.

Obwohl er sich von jedermann des Gehorsams versehen habe, so sei doch seiner christlichen Wohlmeinung zuwider von einigen der rechte Sinn der Worte Christi vom Abendmahl mißdeutet, die mündliche Genießung des Leibes und Blutes bestritten worden, ferner daß die Unwürdigen den Leib und das Blut Christi nicht empfingen — was ihm zu dulden nicht gebühren wolle, weil dadurch anderen gefährlichen Sekten, die früher mit großer Mühe abgewendet

worden, wiederum Eingang gestattet würde. Daher habe er die Lehrer und Prediger des Briegischen Fürstenthums auf heute (10. Dez. 1574) zu sich gefordert, ihnen solche Neuerung vorgelegt und diese hätten alle einträchtiglich auf folgende Meinung geschlossen: „Im heiligen Abendmahl wird mit Brot und Wein der wahre Leib und Blut Christi wahrhaftig auch mit dem Munde empfangen und genossen von Würdigen und Unwürdigen, doch unsichtbarer, unempfindlicher und unbegreiflicher Weise. Der Unterschied besteht aber darinn, daß die Würdigen durch den Glauben sich dabei der durch das Leiden und Sterben erworbenen Wohlthaten Christi erinnern, sich dieselben mit gläubigem Herzen zueignen und das heilige Nachtmahl als ein himmlisches Pfand und Siegel empfangen, wodurch Christus mit ihnen und sie mit Christo vereinigt werden. Die Unwürdigen aber essen und trinken ihnen selber das Gericht." — Ueber die Art der Gegenwart des Leibes Christi wird gar nicht disputirt, sondern wie solches zugeht, soll seiner Allmächtigkeit heimgestellt sein. Denn die Wahrheit dieses Mysteriums und göttlichen Geheimnisses soll bloß aus den Worten der Einsetzung ohne Einwendung einiger Ubiquität des Fleisches, figürlicher Deutungen oder anderer menschlicher Spekulationen genommen werden. Hierauf hat auch Dr. Luther mit den andern Lehrern, auf welche hierinn nicht unbillig gesehen wird, gestimmt, gelehrt, geglaubt und auf dieselbe Weise haben sich in diesem Jahre (1574 Mai zu Torgau) die Theologen in des Kurfürsten zu Sachsen Landen verglichen. Diese Meinung kann und soll daher für die gemeinschaftliche und allgemeine der reformirten Kirchen gehalten werden; und wiewohl das „Mündlich" in den Einsetzungsworten nicht zu finden, so giebt es doch die ganze Action. Denn weil der Herr mit Brot und Wein seinen Leib und Blut darreicht und zu

essen und zu trinken befiehlt, so leidet es keinen andern Verstand, als daß es auch mit dem Munde geschehen müsse. Wir brauchen daher das Wort Mündlich, damit bei so mancherlei gefährlichen Opinionen und Secten die reine Lehre kann erkannt werden. — Ob man gleich das Wort Mündlich die Zeit über wenig gebraucht, so meinen wir doch nicht, daß einiger Mißverstand dabei verborgen liege und die mündliche Empfahung sollte oder könnte ausgeschlossen werden, welche die ganze Handlung des Sakraments in den klaren Worten des Essens und Trinkens mit sich bringt. Es könnte das Wörtlein Mündlich auch noch weiter unterlassen werden, wenn man nur bei den Einsetzungsworten Christi und Pauli Erklärung (da er von den Unwürdigen spricht, die es doch nicht anders als mit dem Munde empfangen, weil sie des Glaubens und geistigen Genusses unfähig sind und also sich daran versündigen) einfältig, ohne Figur und fremde Deutung oder Glosse verbliebe. — Wir selbst sind uns keines andern bewußt, daß wir von unsern Lehrern und treuen Seelsorgern jemals anders gelehrt und unterwiesen worden und da wir hoffen, daß dieselbe wohlbegründete christliche Meinung auch in unserem zuvorgegebenen Abschiede zu Strehlen begründet sei, so wollen wir denselben, als wäre er Wort für Wort hier eingeschlossen, neben dieser Erklärung fest und unverbrüchlich gehalten haben. Befehlen demnach unsern christlichen treuen Predigern und Lehrern unserer Kirchen und Schulen, ob solcher christlichen und wohlbegründeten Lehre fest und unwandelbar zu halten und sich durch keinerlei Rotten und sakramentirische Sekten, wie sie immer benannt werden möchten, davon abführen zu lassen. Wem es mit Uns und den Unseren hierinn zu halten ungelegen, der wolle lieber unseres Dienstes und Lehramtes sich entäußern und

uns zu anderem Einsehen nicht Ursache geben. Brieg den 10. Dez. 1574.

Das war zu derselben Zeit, als in Kursachsen die Wittenbergischen Theologen sich gegen die lutherische Abendmahlslehre erklärten und der Kurfürst den Kanzler der Universität Caspar Peucer, Melanchthons Schwiegersohn, den Hofprediger Stößel, den Kanzler des Landes, Cracau, ihrer kalvinischen Irrthümer wegen ins Gefängniß setzen ließ. Die darauf im Kloster Bergen 1577 entworfene Concordienformel ist zwar in unserm Fürstenthum als symbolisches Buch nicht eingeführt worden, aber die Recesse Georgs lehren vom heiligen Abendmahl, von der Person Christi, von seiner Himmelfahrt dasselbe und fast mit denselben Worten. Diesen Grundsätzen ist er bis an sein Lebensende treu geblieben; Prediger, welche in den Verdacht des Kalvinismus kamen, wurden unnachsichtlich ihres Amtes entlassen. Der Hofprediger Paul Franz erhielt 1575 den 21. März nach einer am grünen Donnerstage gehaltenen Predigt wegen kalvinischer Aeußerungen seinen Abschied; dem Pastor Martin Zimmermann, welcher geäußert haben sollte, daß, da Gott alle Menschen zur Seligkeit berufen habe, man kaum glauben könne, daß alle, die nicht eben vom Abendmahl dächten wie er, verdammt sein sollten, wenn sie nur sonst fromm gelebt hätten, ließ er die Kanzel verbieten; 120 Bürgerfrauen mit der Herzoginn thaten vergebens eine Fürbitte, doch muß Zimmermann nicht ganz verwerflich erschienen sein, denn er erhielt bald 1579 das Pastorat in Nimptsch. — In Liegnitz hatte 1582 beim vierteljährlichen Convent der Superintendent Krenzheim einige Theses über die Person Christi gestellt; die Hainauschen Prediger, an der Spitze Martin Stübner zu Bärsdorf, beschuldigten ihn kalvinischer Ansichten, verklagten ihn beim Herzog Friedrich IV., welcher die Klage an Georg

schickte. Dieser antwortete unterm 10. Mai 1583 mit den Bestimmungen seiner Recesse: die Prediger sollten bei den prophetischen und apostolischen Schriften und approbirten Symbolis bleiben, deren Grund und Inhalt in der Augsburgschen Confession, der Apologie, dem Corpus doctrinae und Luthers Schriften enthalten wäre. Sie sollten keine neuen subtilen Disputationen hegen, das Abendmahl könne mündlich auch von Unwürdigen genossen werden, Christi Leib und Blut sei in demselben gegenwärtig. Die Speculationen von der Person Christi, von der communicatio idiomatum vera et in concreto, die jetzt einige verbalem nennen wollen, sollten sie unterwegens lassen. — Im folgenden Jahr 1584 gerieth der Rector des Gymnasiums Lorenz Cirkler mit vier seiner Collegen Lorenz Besler, Jakob Paulonius, Melchior Tilesius und Johann Samuel Schröder in den Verdacht des heimlichen Calvinismus. Der Herzog ließ sie (23. Jan.) vor sich rufen und über ihren Glauben befragen. Ihre Antworten und Bekenntnisse schienen ihm mit der Augsburgschen Confession nicht in Uebereinstimmung und da sie durch kein Zureden gewonnen werden konnten, erhielten alle den Abschied mit der Weisung, das Land zu verlassen. Nur Tilesius bedachte sich auf Zureden seines Vaters (Seniors zu Strehlen) und wurde Rector. Cirkler, welcher Lehrer von Georgs Söhnen gewesen war, blieb auch nach seiner Entlassung mit Joachim Friedrich in Briefwechsel. — Georgs ängstliche Besorgniß um lutherische Rechtgläubigkeit erbte indeß nicht in seinem Hause fort, der Sohn Joachim Friedrich wurde schon der Zuneigung zum Calvinismus beschuldigt und der Enkel Johann Christian bekannte sich öffentlich zu demselben.

b) Weltliches Regiment. Das Verhältniß zu den weltlichen Ständen, Adel und Städten, hat unter Georg

keine Aenderung erfahren; sie verhandelten ihre Angelegenheiten auf den Landtagen. Auch der Fürst zog sie bei wichtigen Regierungsangelegenheiten zu Rathe, z. B. 1563 bei der Umwandlung des Domstifts in ein Gymnasium. 1569 Dienstag nach Misericordia gab er der Ritterschaft das Privilegium, daß unbelehnte Brüder, zu Erhaltung der gesammten Lehn, Fug und Recht haben sollten, sich bei Theilung oder Verkauf einen Bauern, Gärtner oder sonst etwas nach Gelegenheit der Güter auszuziehen, davon sie dem Fürsten Erbhuldigung thun. 1580 wurden zur Abschätzung adliger Güter von den Ständen Grundsätze festgestellt. Diese Taxordnung findet sich bei Zimmermann (Briegischer Kreis 7 – 14) und setzt eine mit großer Sorgfalt betriebene Landwirthschaft voraus. Ein Erbgut wurde um den achten Theil höher als ein Lehngut bezahlt. Tilesius in seiner Parentation auf Georg, nachdem er seinen Zug gegen die Türken, die Gründung des Zeughauses, seine Sorge für Erhaltung des Friedens erwähnt hat, fährt fort: „sein Hof war das Rathhaus von ganz Schlesien. Was ist auf Landtagen zum Heile des Vaterlandes beschlossen worden, was nicht unter seinen Auspicien angefangen oder erreicht worden wäre? Welche Uebelstände sind beseitigt worden, wenn nicht durch seine gewiegte Klugheit und Beredsamkeit! Wie viele Gränz- und Ehrenstreitigkeiten und Erbprozesse hat er als Schiedsrichter entschieden! Wie vielen der Religion wegen bedrohten Städten hat er durch seine Verwendung Erleichterung verschafft, wie viele Reisen des Landes wegen mit Aufwand von Geld und Kräften unternommen, zuweilen zu seinem eigenen Schaden ganz Schlesien gedient, so daß er treffend auf seine Münzen schreiben konnte: aliis inserviendo consumor."

Gerechtigkeitspflege. Ueber die Verwaltung der Justiz sagt Tilesius: „Kein Vergnügen hielt ihn ab, die Parteien selbst zu hören; niemanden ließ er warten oder abweisen, antwortete stets gütig, hat niemandem absichtlich Unrecht gethan, selbst Unwürdigen Verzeihung gewährt. Aus Irrthum und Zufall kann er, weil er ein Mensch war, gefehlt haben, aber den Namen eines guten Fürsten kann ihm niemand absprechen. Bisweilen hat er Speise und Schlaf über Berathungen und Rechtssachen vom frühsten Morgen an vergessen, bei Strafen mäßigte er die Strenge des Gesetzes." Am wenigsten hatten untreue Beamte auf Schonung zu rechnen. Sein Rentmeister, David Rosentritt, hatte ihm eine Summe Geldes entwendet,*) es wurde an verschiedenen Orten seines Hauses versteckt gefunden. Er wurde zum Galgen verurtheilt und das Urtheil mit Aufsehen erregenden Formen vollzogen. Der Galgen wurde neu gebaut und um fünf Ellen erhöht; der Verbrecher war von stattlicher Figur, 42 Jahr alt, er betete vor seinem Ende den 51. Psalm. Der Herzog sah mit einigen Räthen vom Löwenthurm durch ein Fernglas der Exekution zu und sagte zu seiner Umgebung: „so muß andern zum Beispiel die Untreue belohnt werden." — Das Gesetzbuch, nach welchem man sprach, war das sächsische. Die Kanzlei des Fürsten war bestellt mit Georg Lassota von Steblau der Rechte Dr. Kanzler, Christoph von Langenau auf Mandritsch, Hauptmann des Fürstenthums Brieg, Georg Freiherrn von Kittlitz auf Eichberg und Kreisewitz — Heinrich von Senitz dem Aeltern auf Rudelsdorf, Hauptmann von Strehlen und Nimptsch — Georg von Waldau auf Schwanowitz, Hauptmann zu Brieg

*) Nach dem Diarium zum 8. Mai 1581 waren es 1600 th., nach andern 20,000 th.

und Ohlau — Hans von Rechenberg auf Jakobsdorf, Hauptmann zu Herrnstadt und Rützen — Ernst von Prittwitz auf Laskowitz, Joachim von Näse auf Obischau und Lorenzdorf, Balthasar von Stwolinsky auf Steinersdorf, Hauptmann zu Kreuzburg und Pitschen, Sigmund von Reideburg auf Lorenzberg, Heinrich von Czirn auf Prieborn, Laurentius von Heugel der Rechte Dr., Hans von Bohuneck und Titschein Rath und Sekretarius.

Die Justiz in der Stadt hatten der Vogt und die Schöppen zu üben, geringe Händel unter 5 Mark oder ½ Malter konnte der Vogt allein abmachen. Auch hier griff der Fürst ein, wenn Klagen an ihn gelangten. Z. B. fragte er bald im Anfang seiner Regierung an, wie es mit den Erbschichtungen in der Stadt gehalten würde. Der Rath erwiederte: in den alten Stadtbüchern finde sich darüber kein Gesetz. Die Stadt sei auf Neumarktsches Recht, d. h. auf das Recht der Schöppen von Halle, welches 1235 der Stadt Neumarkt mitgetheilt worden, gegründet. Dazu besäßen sie zwei Briefe Magdeburgisch Recht, 1327 von Breslau mitgetheilt. Ob diese früher in Gebrauch gewesen, sei ungewiß. Vor Alters sei die Stadt unbesetzt, Häuser und Güter gering, der Bürger unvermögend und durch Erfallung der Stadt und viele Brände verarmt gewesen, so daß also die Kinder von den Eltern nicht viel fordern und diese ihnen nicht viel hätten geben dürfen. Verträge, ob die Weiber nach dem Tode der Männer ½ oder ⅓ erhalten haben, fänden sich nicht. Jetzt ist seit unserm Gedenken dieser Brauch: die hinterlassene Frau erbt das Gut des Mannes zur Hälfte, die andere Hälfte bringt sie durch leidlichen Vertrag an sich und genügt den Kindern für das Vatertheil; ebenso entrichtet der Mann den Kindern die Hälfte als Muttertheil. Auf eine Klage der Aeltesten und Geschworenen entschied der

Fürst 1565 unter andern Dingen, daß bei Erbschichtungen zwei Heller auf die Mark von jeder Partei an den Rath gezahlt werden sollten.

Zur Vollstreckung der Criminalstrafen hielt die Stadt einen Nachrichter und mehrere Schwerdtdiener. Seine Wohnung war bei dem Stocke. 1554 wurde bestimmt: der Rath läßt dem Nachrichter nichts mehr bei Schmieden, Stellmachern und Wagnern machen, weil die Stadt viele unnöthige Ausgaben gehabt hat. Für die Hinrichtung eines Fremden ist dem Nachrichter zu entrichten ein schweres Schock und sechs Groschen für den Strick, dem Stockmeister eine schwere Mark, den Stadtdienern zwölf Groschen. — Eine Dienerordnung ist 1557 entworfen worden. Die Schwertdiener erhalten freie Wohnung, jeder sechs Lachtern Holz zu Michaelis aus dem Stadtwalde, was sie sich selbst hereinschaffen, acht Groschen wöchentliches Lohn, zu Weihnachten jeder ein zweifaches oder doppeltes Rockstück, eins zum Ueberzuge, eins zum Unterzuge von gemeinem Futtertuche. Ihre Geschäfte sind: vorzufordern vor den Rath; dafür erhalten sie von Einheimischen in der Stadt nichts, vor dem Thor sechs Heller, von Fremden einen Groschen; von jedem, der das Bürgerrecht gewinnt, einen Groschen. Bei Hochzeiten haben sie auf dem Tanzhause Acht zu geben aufs Verdrehen und erhalten zwei Groschen vom Strafgelde. Außerdem jeden Jahrmarkt 24 Gr., zum Neujahr 12 Gr. Wenn der Nachrichter nach Ohlau oder Strehlen oder aufs Land geholt wird, erhalten die Diener sechs Gr., von den Edelleuten 12 Gr. 1558: von jeder Person, die in den Oberthurm gesetzt wird, einen Gr. — Sie haben an des Bürgermeisters Thür, vor der Rathsthür und Kanzlei zu stehen, um aufzuwarten.

Die Hinrichtungen geschahen am Galgen auf der Au, die städtischen auf dem Markte an der Prange gegenüber der Stadtvogtei. Sie sind zum Theil barbarisch und im Verhältniß zur Volkszahl zahlreich; Mord wurde mit dem Rade, Diebstahl mit dem Strange, Kirchendiebstahl mit dem Feuertode bestraft. So wurden z. B. 1579 ein Pferdedieb, 1580 ein Vater mit seinem Sohne wegen Diebstahl gehängt, 1592 ein Wilddieb an einen Birnbaum aufgeknüpft. 1582 wurde des Todtengräbers Sohn wegen dreizehn Mordthaten um den Ring geführt, mit glühenden Zangen gerissen und gerädert. Wegen Ehebruch wurde 1579 der Kürschner Schmidt zum zweiten Male gestäupt und ihm das Stadtzeichen auf die Stirn gebrannt. 1563 sind für die armen Sünder die schwarzen Hüte und Trauermäntel eingeführt worden, wie in Breslau 1555. — Beleidigungen des Rathes wurden mit Gefängniß bestraft; 1579 mußte Meister Gerlach, welcher dem Rathe schnöde Reden gesagt hatte, zur Strafe acht Wochen an der Ramme ziehen.

Verwaltung der Stadt. Die Stadt hatte bisher keine glänzenden Zeiten gehabt, sondern nur einen sehr bescheidenen Wohlstand genossen. Unter Friedrich war sechs und zwanzig Jahre lang (1521 — 47) die Residenz nicht hier, sondern in Liegnitz gewesen, der Fürst kam zwar oft herauf, hat aber nie seine bleibende Wohnstätte hier aufgeschlagen. Mit Georg beginnt für sie ein neues Leben; die Nähe des Hofes führte zwar für den Magistrat die Unbequemlichkeit einer unmittelbaren Aufsicht mit sich, hatte aber für die ganze Verwaltung sehr heilsame Folgen. Unglück durch Brand und ansteckende Krankheiten hat die Stadt auch unter Georg viel erlebt z. B. legte 1569 den 6. September ein Brand 72 Häuser, darunter das Rathhaus mit dem Thurm, Kauf- und Schmetterhause und allen Nebengebäuden mit allen Vorräthen an Getreide, Gewand, Büchern, Geld, Harnischen, Gewehren, ganzen und halben Hacken in Asche; 1575 brannten 14 Häuser auf der Burggasse, 1576 30 in Briegischdorf ab. 1572 raffte von Bartholomäi bis Michaelis (24. August bis 29. September) eine ansteckende Seuche an 400 M., oft 12 — 18 an einem Tage weg. Manche Familie starb ganz aus, Kirchen und Schulen wurden geschlossen, der Hof flüchtete.

Ueber die Stadtverwaltung sind durch die sorgfältigen Aufzeichnungen des Stadtschreibers Blasius Gäbel in seinem Copiarium genaue Nachrichten vorhanden, welche über das gewerbliche und bürgerliche Leben der damaligen Zeit guten Aufschluß geben. Georg ließ bald nach seinem Regierungsanfang 1550 eine Stadtordnung entwerfen, in deren Eingange er sagt: nachdem er dieses Landes Fürst geworden, habe er sich für schuldig erkannt, der Unterthanen Nutzen, Wohlfahrt und Gedeihen zu betrachten, Schaden, Nachtheil und Verderb abzuwenden. Er habe in dieser Stadt, in welcher er mit seiner Gemahlinn Hoflager zu halten gedenke, allerlei Unordnung gefunden und spüre noch täglich allerlei unleidliche Gebräuche, die größtentheils aus mangelhafter Aufsicht der Obrigkeit kämen. Daher habe er seines Vaters Ordnungen vor sich genommen und nach vielfacher Berathung folgende Ordnung zu Papiere gebracht Wer sie überschreitet, soll die bestimmte Poen zahlen, halb in die Kammer, halb dem Fiskus und gemeiner Stadt. Zur Erweiterung sind dann noch eine Reihe einzelner Verordnungen erschienen, 1553 eine Feuerordnung, eine Brau- und eine Hochzeitordnung, 1554 eine Wächterordnung, 1557 beschlossene Artikel, Ordnung der Knechte im Stadthofe, 1558 Begräbnißordnung ꝛc.

Stadtordnung von 1550: Da die Kirche mit gelehrten tüchtigen Pfarrern und Kaplänen bestellt ist, welche das Wort Gottes aus heiliger Schrift treulich vortragen, so soll sich jeder Einwohner fleißig zur Predigt halten. Die Brantweinschenken maßen sich vor und unter dem Amte an den Festen des Schenkens an, wodurch die Leute geärgert, abgehalten oder zur Predigt verdrossen werden. Daher soll der Wirth, welcher künftig einschenkt, ein Schock Groschen Strafe zahlen. Auch das Arbeiten, Kaufen und Verkaufen unter dem Amte wird bei ein Schock Gr. verboten. Verächter des Sakraments aber, die durch Spott andere ärgern, mit Fluch und Scheltworten Gottes Leiden und fünf Wunden lästern, sollen nicht mit Geld, sondern mit schwerer Leibesstrafe gestraft werden. — Bisher sind Unzucht und Ehebruch mit Leibesstrafe verschont worden, aber die Nachsicht hat zu größerer Bosheit gereizt. Daher soll der Rath fleißig auf solche Laster achten und wer bei Ehebruch betroffen wird, soll vom Leben zum Tode gebracht werden. Alle verdächtigen Weibspersonen, welche Unzucht und Hurerei treiben, sollen aus der Stadt geschafft werden.

Die armen Spitalleute sollen vom Rath und den Spitalherrn sorgfältig gepflegt werden, die Spitalherrn die Woche wenigstens einmal in die Spitale gehen und selber sehen, wie die Pflege beschaffen ist und jährlich von Einkommen und Ausgabe dem Rath ordentliche Rechnung thun. Die geistlichen Zinsen der Einwohner, welche zu Hospitalien verordnet sind, soll der Rath beitreiben.

Außer gegen den unkirchlichen Sinn sind die Verordnungen vorzüglich gegen die Vertheuerung der ersten Lebensmittel: Brot, Fleisch, Bier und die Unsauberkeit der Straßen gerichtet. 1. Fleischer mit 42 Bänken. Mein Vater hat verordnet, das Fleisch nach Pfunden und halben

Pfunden zu verkaufen; dabei soll es bleiben, so lange es sich dem gemeinen Manne nicht etwa als schädlich erweiset. Die Fleischer müssen bei Leibesstrafe rechte Gewichte brauchen; zu unserm Mißfallen weigern sie sich, den Armen zu einzelnen Pfunden oder halben Pfunden abzuhauen. Auch soll keiner sein Fleisch versprechen, sondern am Sonnabend sollen alle zugleich mit Tagesanbruch ihr Fleisch auf dem Platze zu einem freien Markte auslegen und bis zur Vesperzeit feil haben und jedem zu Pfunden und halben Pfunden verkaufen, an Wochentagen alle zugleich ihre Bänke aufthun, nicht bloß wie bisher zwei und die andern warten, bis diese verkauft haben. (1556 und 1557 wurde festgesetzt: die Fleischer sollen sich eiserne oder kupferne Gewichte schaffen und jedem nach Wohlgefallen abhauen oder ohne Wage nach dem Handkaufe, was jeder will, arm und reich und kein Bein zulegen.) — Die Schätzung des Fleisches soll nach Gelegenheit der Käufe Statt finden, nicht durch die Aeltesten der Zeche, sondern durch zwei aufrichtige und unverdächtige Personen vom Rathe. Diese sollen es, wie sie es verstehen, schätzen, so daß der Fleischer und die Armuth unbeschwert dabei bleiben kann. Jede Uebertretung dieser Artikel wird an dem Fleischer mit 2 Schock Gr. gestraft, sollte aber die ganze Zeche die Armuth bedrängen, so behält sich der Fürst vor, einen freien Fleischmarkt anzuordnen. (Die damaligen Fleischpreise sind in einer Antwort des Magistrats an die Fleischerzeche zu Oppeln vom 22. April 1561 angegeben: von Ostern bis Trinitatis das Pfund vom besten Rindfleisch 10 Heller, vom mittlern 9, vom geringsten 8. Später gilt das beste 9, das mittlere 8, das schlechte 7 Heller. Kalb- und Schöpsenfleisch, das gute 8 Heller, das andere 7. Bockfleisch 8 H. das gute; Schweinefleisch mit dem Specke 11 Heller, der Speck das Pfund 14 Heller. Alle Sonnabende

setzen ein Rathmann, ein Schöppe und zwei Aeltesten das Fleisch, die Woche über die Fleischerältesten allein.) Doch müssen trotz dem noch Klagen vorgekommen sein, 1583 unterm 25. Nov. ließ der Fürst auf alle Sonnabende und Montage freien Fleisch- und Brotmarkt ausrufen. Auch mit dem Magistrate hatte die Zeche nicht selten Uneinigkeiten. Nach fürstlichem Dekret 1560 sollte sie nur 400 Schöpse auf der Stadtau halten und für jeden Schöps jährlich dem Rathe sechs Heller, in Summa 4 Mark 8 Gr. zahlen. Aber am 21. Juli machten der Stadtschreiber und ein Rathmann die Anzeige, daß sie 1150 Schöpse und Schafe auf der Au gezählt hätten. Wegen der ihnen zur Hutung vermietheten Wiesen bei Leubusch klagten 1562 die Fleischer gegen den Rath beim Fürsten. Ehe der Fürst den Weinberg habe einrichten lassen, hätten sie ihre Hutung darauf gehabt, dann aber hätte der Rath ihnen auch die Weide neben dem Weinberge genommen, so daß sie ihr Vieh mit großem Schaden im Stalle halten müßten. Zuletzt habe ihnen der Rath eine Weide angewiesen, welche ihnen mehr Schaden als Nutzen brächte, daher könnten sie die Stadt nicht mit gutem Fleisch versorgen. Der Rath entgegnete, ihre Klagen wären falsch. Der Neitberg sei ihnen zwar ein bis zwei Jahr bis an die Furt vermiethet gewesen, aber sie hätten sich nicht damit begnügt, sondern bis an Scheidelwitz gehütet, der Stadt und den Leubuschern vielen Schaden gethan. Wegen vieler Klagen über sie seien die Flecken anders vermiethet worden und beinah um sechs Mal vortheilhafter. Die Stellen, welche wir ihnen haben ablassen wollen, Sauhübel, Hebermanns Wiese und die Haide, verachten sie und wollen sie nicht.

Die Bäcker (42 erblich verkaufte Bänke). Die hiesigen Bäcker sollen mit dem Pfennigwerk des Weizen- und Roggenbrotes es den Breslauer und Schweidnitzer Bäckern gleich thun, da sie das Korn hier so nahe bekommen wie in Breslau und das hiesige Maaß noch größer ist. Daher können sie sich nicht entschuldigen, daß sie mit den Breslauern nicht gleiches Pfennigwerk halten könnten. Jeder Bäcker darf täglich backen, nicht etwa nur zwei oder einige, so daß die andern warten müßten, bis diese verkauft haben. Der Rath hat auf die Getreidepreise zu achten, damit das Pfennigwerk von Weizen und Roggenbrot in rechter Größe und nicht so uneße wie bisher gebacken wird. Jede Uebertretung wird mit drei Schock Gr. gestraft, daneben das Brot weggenommen und den Armen ins Spital gegeben. (1558 Verordnung an die Bäcker, die Brotbänke mit lichtem eßem [eßbarem] Pfennigbrot von Zwiligen und Hellerbrot hinlänglich zu versorgen bei 14 Tagen Gefängniß und 10 Mark Strafe.) Sollte die ganze Zeche die Armuth bedrängen, so behält sich der Fürst vor, zwei Platzbäcker für die Stadt zu halten und die Armuth zu versorgen. Die zugleich bekannt gemachte Brotabwägung von Breslau setzt fest: wenn der Scheffel Korn 4 Groschen gilt, so sollen die Bäcker das Brot 2 Pfd. 9 Lth. schwer backen, bei 5 Gr. 1 Pfd. 26 Lth., bei 15 Gr. 15 Lth und setzt so fort bis bei dem Preise von 32 Gr. à Scheffel das Brot 9 Lth. schwer sein muß. Kauft man den Scheffel Weizen um 8 Gr., so muß das Brot 29 Lth. 3 Quentchen schwer sein, um 32 Gr. 7 Lth. 1 Qtch. Die Bäcker hatten hier nie nach dem Gewicht gebacken, sondern die Aeltesten und vier Aufseher das Verhältniß des Brotes zum Getreidepreise beaufsichtigt. (1570 Verordnung: Bäcker, welche das Brot zu klein backen, werden das erste Mal mit 8 Tagen Gefängniß, das zweite Mal mit 10 schweren Mark Buße gestraft, beim dritten Mal wird ihnen das Handwerk gelegt. — Mahlen lassen durften

die hiesigen Bäcker nur in den briegischen Mühlen und jeder sollte stets 2 Malter Mehl im Vorrath haben. 1576 den 17. Januar heißt es in einer Verordnung: die Bäcker lassen trotz des Verbotes das Getreide anderswo vermahlen; sie sollen alle zwischen hier und Mannefastnacht sechs Malter Korn ohne allen Aufzug zu stellen verbunden sein und künftig kein Getreide anderswo als in der hiesigen Mühle bei Verlust des Getreides mahlen lassen. Jeder Meister soll stets 2 Malter Mehl im Vorrath haben. Bei welchem weniger gefunden wird, der soll von jedem folgenden Scheffel zwei Weißgroschen entrichten. Wer zu kleines Brot bäckt, soll es bei der Prange verkaufen und was ihm bei Sonnenuntergang übrig bleibt, in die Spitäler geben. Der Müller soll mit dem Mahlwerk richtig umgehen. Unterzeichnet sind des Herzogs zweiter Sohn Johann Georg und sämmtliche Hauptleute des Fürstenthums: Heinrich Waldau zu Schwanowitz, Hauptmann zu Brieg und Ohlau; Heinrich Senitz zu Rudelsdorf, Hauptmann zu Strehlen und Nimptsch; Georg Senitz von Rudelsdorf, Hauptmann zu Pitschen und Kreuzburg; Jakob Moschelnitz von Herrmotschelnitz, Hauptmann zu Wohlau ꝛc.

Malz- und Brauordnung. Darüber hat der Fürst allerlei Bedenken, so daß er sie für jetzt nicht in Richtigkeit bringen kann. Der Rath soll daher mit der alten Ordnung fortfahren, bis eine neue zuträgliche wird aufgerichtet sein. Alle Zechen beklaggen sich, daß die Armuth bedrängt werde, weil viele Kretschmer auf dem Lande das Bier bei etlichen vom Adel zu nehmen gezwungen würden. Künftig soll daher kein Kretschmer weder an Adlige noch Bürger gebunden sein, auch soll kein Bürger den Kretschmern Geld leihen, um sie an sich zu ziehen ohne Vorwissen der Grundherrschaft. Adlige, die in der Stadt Häuser besitzen, dürfen ihre

Erbkretschmer daraus verlegen, aber darum nicht mehr brauen, als sie der Hofstatt nach in Aussatz haben. Außerdem mag jeder Kretschmer das Bier nehmen, wo es ihm am gelegensten ist. — Niemand soll das Wasser aus seinem Brauhause muthwillig weglaufen lassen, sondern es zum Brauen gebrauchen bei einer Poen von 1 M.; sobald das Bier abgebraut ist, soll der Wirth es vermachen lassen, daß er den Zapfen verschließen mag bis wieder gebraut werden soll.

Die verheißene Brauordnung erschien 1553 den 21. September, war durch Rathsbeschluß mit Schöppen und Aeltesten verfaßt und wurde vom Fürsten zur Probe auf ein Jahr lang zugelassen. 1. Wer nicht Bürger ist und Zechenrecht hat und nicht ein eigenes oder gemiethetes Haus besitzt, darf nicht Weizen kaufen, mit Malz handeln oder brauen und schenken. 2. Den Adligen, welche Häuser in der Stadt haben und ihre Erbkretschmer daraus verlegen wollen, ist ihr Recht nicht benommen, aber sie dürfen nicht mehr brauen, als das Haus Recht hat. (1566: Heinrich Oppersdorf zur Heide darf keinen Brauurbar üben.) 3. Die Vikarien und andere geistliche Personen sollen sich nicht in weltliche Händel, Urbare und Geschäfte verflechten. 4. Auch wer ein eigenes oder gemiethetes Haus hat, darf nicht mehr Weizen kaufen als er zu brauen hat bei ein Schock Poen. 5. Wer sein Malz nicht selber verbrauen will, darf es nach der Taxe verkaufen, doch muß er es, als hätte er es selbst verbraut, auf sein Haus schreiben lassen. Wer dawider heimlichen Betrug sucht, Käufer oder Verkäufer, verliert den Urbar auf ein Jahr oder wird sonst nach Erkenntniß des Rathes gestraft. 6. Wer Malz verkauft, soll das, was im Malzhause zugewachsen, dabei bleiben lassen und nichts davon nehmen, auch nicht viel Malz auf einen Haufen schütten und nochmals mit zähen? Scheffeln, damit ihm der Ueberschuß bleibe,

ausmessen oder verkaufen bei einer Pön von 2 Sch. Gr. — Der zweite Artikel enthält Vorschriften für die Mälzer, um das Malz licht zu machen. Nur 20 Scheffel guter Weizen dürfen auf einmal eingelassen werden. Bis das Malz gedörrt ist, darf das Malzhaus nicht ledig stehen, ein Schrotfaß voll Wasser muß stets im Malzhause sein. 1582: die Mälzer sollen vom Brauurbar und Malzhandel abstehen und kein Vieh halten. Doch hat der Fürst ihnen den Brauurbar nachgelassen, nur soll jeder von 20 Scheffeln Weizen 20 gehaufte Scheffel Malz gewähren, die Kühe, Schweine, Hühner aber bis Pfingsten abschaffen. — Vom Malze für gemeine Stadt wurde vom Fürsten eine Metze genommen. 1561 bittet der Magistrat, dieselbe künftig nicht mehr zu nehmen, weil sie das alte Wehr bauständig erhalten müßten. Im Jahre zuvor wären 2 ganze Malze für 50 M. und dies Jahr wieder 2 nach Hofe gefordert worden. Der Vater Friedrich II. habe sie nie gefordert. — Dritter Artikel vom Brauen. Ein ganzer Hof braut 9 ganze Biere, ¾ Hof 7 Biere, ½ Hof 4½ Biere, ¼ Hof 2½ Biere. Eckhäuser und diejenigen, welche kein Handwerk treiben, haben ½ Bier mehr. 1584 wurde festgesetzt: wer einen gemauerten Giebel hat, darf ½ Bier darauf brauen, ebenso diejenigen, welche einen Brunnen halten. Niemand darf in 14 Tagen zwei Mal brauen, an Sonntagen, Festen, Jahrmarkt darf niemand brauen. 1565: in den Stadtkeller darf wöchentlich nur ein Bier gebraut werden, außer am Jahrmarkt. Damit das Bier nicht so geringe wird, sollen auf 20 Scheffel und den Zuwachs nicht mehr als 14 Viertel gegossen werden. In jedem der 4 Viertel der Stadt sind zwei Beschauer, welche das Bier, wenn es abgegohren, zu beschauen haben, damit kein fremdes Bier damit gemischt wird. Wo dergleichen gefunden wird, kommt es in die Spitale und

der Wirth zahlt ein Schock. Vierteljährlich läßt der Rath das Malz taxiren, um danach den Preis für ¼ oder ⅛ Bier zu bestimmen.

Bierschank. Ehemals steckte man als Zeichen des Ausschanks Besen an langen Stangen aus, seit 1563 gemalte Kegel. Wer ausschenkt, darf nicht länger als drei Tage schenken, außer am Jahrmarkt. Keiner soll sein Bier den Kretschmern aufs Land zuführen, kein Bürger die Kretschmer mit Geld an sich ziehen. Die Frühstücke in Wein- und Bierhäusern sollen bei ein Mark Strafe abgeschafft sein. Nachmals ist zugelassen worden, daß ein jeder zum Frühstück einen Groschen niederlegen soll.

Da nach Artikel 3 die Zahl der Biere auf den Ansatz beschränkt wurde, so merkte der Hof, daß er an Biergeld verlor, und verstattete daher 1555 wieder nach der alten Aussetzung zu brauen. Dazu unterfingen sich die Commendatoren und Edelleute des Bierbrauens und Verlegens ihrer Dörfer und Kretschmer, so daß wenig Bier aufs Land geführt wurde, oft 9 — 10 Kegel auf einer Gasse ausstecken und die Bürger zu großem Schaden kamen. Dulcis odor lucri ex re qualibet hat der Stadtschreiber hinzugesetzt.

Weinschank. Es kommt vor, daß zuweilen das ganze Jahr nichts Gutes von Wein und Bier hier vorhanden ist. Daher soll der Bürgermeister und seine Beisitzer etlichen Personen, die damit umgehen können und das Vermögen haben, auflegen, das ganze Jahr hindurch rheinische und andere gute Weine zu schenken. Wer einen Wein aufthun will, soll ihn unserm Hauptmann bringen, der ihn kosten und nach Würden, der Stadtgerechtigkeit unbegeben, neben dem Rathe schätzen soll. Wer ihn nicht schenkt, wie er geschätzt ist, dem soll der Wein wieder genommen werden. Auch sollen Bürgermeister und Rath den Stadtkeller stets mit guten

fremden Weizen- und Gerstenbieren versehen. 1554 Ordnung für Abladung und Verlegung der Weine: von einem Dreilige 32 Gr., vom halben 16 Gr., vom Eimer 19 Heller an die Stadt zu entrichten.

Auch den Brantweinschank übte der Rath 1565 und sollte ihn behalten, nur sollte der Brantwein gut und billig gemacht werden. 1568 wurde er auf fürstliche Verordnung an 4 Bürger für 50 Th. (à 36 Gr.) jährlichen Zinses an den Rath auf 4 Jahr verpachtet. Unter den Wochenpredigten und dem Amte an Sonn- und Feiertagen sollte nicht geschenkt werden.

Reinigung der Straßen. Weil es auf den Gassen und auf dem Platze ganz unsauber und unlustig gehalten wird, so soll jeder Einwohner alle Sonnabende vor seiner Thür rein kehren, schoren und aufräumen. Wer es unterläßt, giebt dem Stadtknecht einen Gr. zur Strafe. (Die Karrenfuhren für Unreinigkeiten bestanden schon 1565.) Niemand soll den Mist länger als einen Tag vor den Häusern liegen lassen bei der Pön von 6 Gr., wovon ein Gr. den Stadtknechten zukommt, damit sie fleißig aufmerken. Niemand soll auf die Gasse ausgießen, die Kinder ihre Nothdurft nicht vor den Häusern verrichten. Wer darüber betroffen wird, zahlt den Stadtknechten 2 Gr. Schweine sollen auch nicht in der Stadt umlaufen, sondern wer sie halten will, soll sie in Ställen oder in der Vorstadt halten und vor den gemeinen Hirten treiben. Umlaufende Schweine sollen die Stadtknechte eintreiben und für jedes Schwein einen böhmschen Gr. fordern. (1561 hat der Rath verboten, daß die, so vor der Stadt und um den Stadtgraben wohnen, ihre Schweine nicht sollen umlaufen und den Graben zerwühlen, viel weniger dieselben im Stadtgraben schwimmen oder baden lassen bei der Pön einem Rathe vorzubehalten

oder die Schweine sollen ihnen genommen und in die Spitale gegeben werden.) — In allen Häusern sollen zwischen hier und Fastnacht heimliche Gemächer eingegraben und die vorigen Winkel, aus denen pestilenziarische Luft entsteht, bei 2 Schock Strafe gereinigt werden.

Arbeiterordnung. Zimmerleute, Maurer und allerlei bekannte Tagelöhner unterstehen sich, guten Montag zu halten, weil Frühstücke in den Schenk- und Bierhäusern gegeben werden. Das Frühstückgeben soll bei ein Mark Strafe ganz abgeschafft werden. Der Rath soll das Verbot an einem Markttage ausrufen lassen, daß kein guter Montag gemacht werden dürfe, außer es sei an einem Feste. Wer von den Arbeitern sich weigert, soll am Leibe gestraft werden. Sollten fremde Umläufer hieher kommen und Montags nicht arbeiten wollen, so soll sie der Rath vor sich fordern und jeden, der sich weigert, wegweisen. — 1561 erschien eine Ordnung der Maurer, Zimmerleute, Tagelöhner. Kein Gesinde darf sich auf kürzere als halbjährige Frist vermiethen und darf keine Kammer zur Miethe bewohnen bei dreijähriger Verbannung und 2 M Strafe für den Wirth. Streitigkeiten mit der Herrschaft gehören vor den Stadtvogt. Maurer erhalten von Ostern bis Michaelis täglich 4 Gr., ein Gesell 3 Gr. 4 Heller ohne Speise, oder mit Speise der Meister 2½ Gr., der Gesell 2 Gr. Der Winterlohn ist für den Meister 40 Heller, oder mit Kost 28 Heller, für den Gesellen 28, mit Kost 18. Zimmerleute erhalten 5 Gr., mit Kost 3½; Gesellen 4 Gr., mit Kost 2½. Auch soll kein Zimmermann mehr als zwei Baue auf einmal annehmen und bei jedem einen halben Tag bleiben und selber arbeiten und zusehen. Zwei Diener sollen den ganzen Tag durch die Stadt gehen und die, so in den Wirthshäusern sitzen, nach ihrer Nahrung fragen. Wer nicht

arbeiten will, wird in den Stock geführt. — Holzhauer bekommen für den Stoß Holz zu sägen oder in 3 Scheite zu hauen 9 Gr. und ein Frühstück, in 4 Scheite 12 Gr. — Botengänger für jede Meile einen Gr.; müssen sie warten, für den Tag einen böhmischen Groschen.

Maße. Alle Scheffel und Viertel der ganzen Stadt sollen auf einen Tag vor Rath und Aelteste gebracht werden, damit einträchtig Maß und Gleichheit gemacht werde. Zu 1582 19. Jan: die Mälzer haben falsche Scheffel und Viertelmaße, der Fürst hat sich dieselben auf sein Zimmer im mittlern Gange bringen lassen, um sie zu untersuchen, und es hat sich große Ungleichheit gefunden; einige haben zwei Striche, daher soll der Rath neue machen lassen.

Feuerordnung. Da im Lande und ringsum erschreckliche Brände meist aus Verwahrlosung vorkommen, so soll der Rath auf die Feuerstätten fleißig Acht haben, dieselben wenigstens alle Vierteljahre einmal besichtigen, die Feuermauern kehren, reinhalten, wohl verwahren, auf alle Häuser gute Estriche schlagen lassen, auf denselben nicht viel übriges Reisig, Heu und Stroh halten lassen, sondern in der Anzahl, wie es unser Vater dem Rathe aufgelegt. Jeder Wirth soll seinen Feuerhaken und Leitern fertig und vor seinem Hause ein Schrotfaß mit Wasser halten, was von Zeit zu Zeit neu zu füllen ist. In jedem Brauhause sollen zwei gute Spritzen sein. Wenn gedörrt wird, sollen die Mälzer die Malzhäuser nicht ledig und ohne Aufsicht stehen lassen. Auch soll kein Flachs im Ofen gedörrt oder sonst bei Lichte damit umgegangen werden, weil schon oft Unrath daraus entstanden ist. Alle Badekutten in der Stadt sind beim gemeinen Mann abzustellen. Wer in seinem Hause badet, soll eine M. Strafe zahlen, es wären denn Sechswöchnerinnen und kranke Leute. Wer diese Ordnung übertritt, zahlt 2 Schock Pön. Eine

genauere Feuerordnung wurde 1553 entworfen, die Stadt dazu in 12 Gänge getheilt und 1558 in 16 Gänge, zu leichterer Uebersicht. Die Aeltesten jeder Zeche hatten die Feuerstätten zu besichtigen, jedem war sein Gang angewiesen.

Bierglocke. Schon mehrmals ist dem Rathe anbefohlen worden, nicht zu gestatten, daß nach der Bierglocke in Bierkellern und Weinhäusern gesessen wird, es ist bisher wenig beachtet worden. Der Rath hat daher fleißig auf die zu achten, welche über die Glocke sitzen und so oft ein Wirth die Gäste über die Zeit hält, soll er ein Schock zur Pön und jeder Gast ½ Schock geben. Darunter sind aber Ausländer und Reisende nicht begriffen. Wer auf der Gasse Geschrei und Unordnung macht, soll durch die Wache eingezogen und vom Rathe bestraft werden.

Wächter. Die Wache auf den Thürmen und sonst soll mit mehr Fleiß und nicht von alten gebrechlichen Personen, sondern von jungen, starken, nüchternen Leuten bestellt werden, die einander von den Thürmen mit Hörnern zublasen und zurufen. Wer nicht antwortet, zahlt einen Groschen, und wer es verschweigt, wenn ihm nicht geantwortet wird, verliert sein Wochenlohn. Eine Wächterordnung ist 1554 vom Rathe aufgerichtet worden. Befehlshaber ist der Wacht- oder Zirkelmeister. Die Wächter sollen nüchterne, gesunde, treue Personen sein, und sollen eine Viertelstunde vor 22 Uhr zur Stelle sein. Nach der Schließglocke haben sie an Thoren und Pforten zuzusehen, ob sie geschlossen sind; in Gasthöfen, Ställen und auf Mauern, ob nichts Gefährliches von Feuer oder Feinden vorhanden. Beim Umgange in der Nacht muß der Thorwächter vom Thurme herab antworten bei 1 Gr. Strafe. Bei Unruhen und Zank in den Wirthshäusern haben sie Beistand zu leisten; kein Thor oder Pforte darf bei Nacht ohne fürst-

lichen oder des Bürgermeisters Befehl geöffnet werden. Der Thürmer auf dem Rathsthurme muß alle Stunden sich umschauen und blasen mit dem Horn, dann folgt der Thürmer auf dem Oppelnschen Thor, dann auf dem Briegischen und so fort herum bis wieder ans Oppelnsche Thor.

Für die Knechte im Stadthof ist 1557 folgende Ordnung verfaßt. Den Knechten ist ein dritter Gehilfe zugegeben worden, sie sollen mit Wagen und Rossen behutsam umgehen, Hafer und Streu nicht verschwenden, nichts am Zeuge an den Wagen ꝛc. machen lassen ohne Wissen des Rathes oder Bauherrn, damit auf dem Stadthof nicht so viel ausgegeben wird. Den Mist fahren sie auf die Stadtäcker; sie sollen keine Hühner, Schweine, Enten im Stadthofe halten und ihre Weiber nicht im Stadthofe auf Lohn waschen und brühen, sondern dagegen der Stadtochsen und Schweine im Hofe warten. Sie dürfen keine Fuhre auf Lohn und Trinkgeld thun ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und des Bauherrn, nur wenn sie Lehm oder Sand zur Ziegelscheune führen, mögen sie einem Mittwohner zu Mittag oder Abend eine Fuhre für 14 Heller mit hereinnehmen, außer wenn die Stadt selbst die Sandfuhren bedarf. Lohn erhält jeder wöchentlich 10 Gr. und jährlich 28 Gr. zu Stiefeln, 16 Ellen briegisch Zweisiegler Tuch, 12 Gr. vom Heuabladen, 12 Gr. zum Neujahr; wenn sie die schweidnitzer Faß den Herrn heimführen, für jedes Faß 3 Heller — jährlich 6 Scheffel Korn, und freies Brennholz dürfen sie sich im Stadtwalde holen. 1561 wurde ihnen zu Licht 9 Heller und statt der Hühner jedem 9 Gr. zugelegt.

Bauten an Mauern und Thürmen, sonderlich die Brücken sollen stattlich gehalten, mit guten starken Lehnen versorgt werden. Die Wege vor der Stadt und auf den Straßen sind zu bessern und standhaftig zu halten und dem

Fürsten und gemeiner Stadt zum Besten müssen von der Stadt gute Pferde und Knechte gehalten werden.

Der Bürgermeister soll nie allein eine Sache unternehmen, sondern 1—2 Rathspersonen zu sich fordern und mit ihnen handeln, es wären denn eilende Sachen, die keinen Verzug leiden. Jeder Bürgermeister und Rathmann hat jährlich von seiner Verwaltung vor unsern verordneten Räthen gebührliche Rechnung zu thun. Da es vorkommt, daß fremde, unbekannte Leute sich hier einlegen, so soll niemand ohne vorherige Ansage beim Rath zu Hause eingenommen werden bei 1 Schock Gr., die Fremden müssen gute Kundschaft ihres Verhaltens bringen.

Strafmaß. Wenn sich eine Zeche oder ein Einzelner gegen irgend einen Artikel vergeht und auf Befehl des Rathes nicht abläßt, so zahlt er 4 M. böhm. Gr. Wenn der Rath diese Artikel nicht hält oder durch die Finger sieht, wie bisher, so zahlt der Bürgermeister und jede Rathsperson, die darum weiß, 10 M. von ihrem eigenen Gute. Wer aus den Zechen ungehorsam sein sollte, den zeigt der Rath dem Fürsten an, der ihn selbst zum Gehorsam bringen will. Zeigt er ihn nicht an, so leidet der Rath selbst die Strafe. — Freitags nach Martini 1550.

Ein Auszug aus dieser Stadtordnung in 58 kurzen Sätzen, wozu später noch 2 hinzugefügt wurden, die Generalartikel genannt, wurde vierteljährlich in allen Zechen vorgelesen. Für Verhältnisse, welche in der Stadtordnung nicht berührt sind, hat der Rath mit Schöppen und Aeltesten in dieser Zeit eine Reihe von Statuten entworfen, z. B. eine Hochzeitordnung 1553. Zu Hochzeiten dürfen nur fünf Tische Gäste gebeten werden und darunter nicht mehr als 16 Jungfrauen, deren keine unter 12 Jahren sein darf. Bei fremden Anziehern ist ein Tisch mehr gestattet. Gesellen

dürfen nicht über 12 dabei sein. Die Trauung findet nur in der Kirche Statt. Jungfrauen und Gesellen gehen jedes Geschlecht für sich, je zwei und zwei; nur ein Verlobter darf mit seiner Verlobten gehen. In der Kirche soll für die Armen etwas gesteuert und von Hause ihnen etwas an Speise in die Wohnung geschickt werden. Die Hochzeit darf nur einen Tag dauern mit ein oder zwei Mahlzeiten, Nachhochzeit ist nicht erlaubt. Nach Hause darf kein Essen geschickt werden (es war oft alles Vorhandene nach Hause geschickt worden), die Köchinn soll nicht an den Tisch kommen und um eine Beisteuer bitten, den Spielleuten und Cantoren mag jeder nach Belieben geben. Der Stadtpfeiffer erhält bei zwei Mahlzeiten eine schwere Mark zu Lohne, bei einer Mahlzeit einen Thaler, nicht mehr, und soll keine leichtfertigen Tänze spielen. Nach dem Essen wird aufs Tanzhaus gezogen (aufs Rathhaus, wo es 24 Gr., oder in die Schuhbänke, wo es 6 Gr. kostete). Beim Tanze laden die Brautdiener und Altknechte den Gästen die Tänzerinnen. Die Gesellen sollen sich nicht schwenken und umwerfen, noch mit den Jungfrauen reißen. Wer sich unanständig beträgt, erhält drei Tage Gefängniß oder zahlt eine schwere M. (später die Männer 12 Gr., Weiber 6 Gr.) Die Jungfrauen dürfen nicht mit Musik heimgeführt werden.

Stadtpfeiffer wurden 1564 zwei angenommen. Ihr Geschäft war, stündlich dem Seiger nachzublasen und zweimal täglich, außerr Freitag, die gewöhnliche Thurmmusik zu machen um halb 4 Uhr, Sonnabends aber zur Morgen- und Abendzeit. Im Sommer von Ostern bis Michaelis sind sie drei Tage in der Woche, Sonntag, Dienstag und Donnerstag des Morgens früh die Tageweise zu halten verpflichtet. Wenn sie mit Erlaubniß des Rathes auf dem Lande oder in fremden Städten bei Hochzeiten abwesend sind, haben sie

den Thurm mit einem tüchtigen Wächter für Tag und Nacht zu versehen. So oft der Fürst in die Stadt verrückt, sollen sie das Anblasen nicht versäumen. Ihre wöchentliche Besoldung besteht in 1 schweren M. 6 Gr. — Holzgeld 3 th. für Kleidung 6 M., 8 Scheffel Korn, freie Wohnung. Die andern Accidentien wie bei ihren Vorgängern.

Weil die Vorschriften des Rathes nicht immer beachtet wurden und derselbe beim Fürsten in den Verdacht schlechter Aufsicht kam, sind 1557 folgende vom Rathe beschlossene Artikel in alle Zechen gegeben worden:

1) Alle fürstlichen Mandate, Brau-, Hochzeitordnung sind in allen Punkten zu halten. 2) Der Rath will durchaus Gehorsam, keine Rebellion und Widermurren beim Hinausgehen oder vor der Raths- und Kanzleithür. 3) Erbkäufe sind nicht ohne den Rath zu schließen, vielweniger Angeld und Erbgeld heimlich zu legen, sondern die Häuser und Güter vor gehegtem Dinge zu verreichen. 4) Stirbt ein Zechgenoß, so macht der Aelteste die Anzeige beim Rath, damit den Erben, vorzüglich unmündigen Kindern, ein Vormund gesetzt werde und keine Verkürzung geschehe. 5) Niemand in der Stadt und außer der Stadt soll fremde Leute aufnehmen, ohne sie beim Rathe zu melden, bei welchem sie sich ausweisen müssen, damit die Stadt und die Spitäler nicht mit Müßiggängern und anrüchigen Weibspersonen überlastet werden. Auch in der Stadt sind diejenigen anzuzeigen, welche nicht Bürger- und Zechenrecht haben, ebenso sollen von den Gastgebern in Wein- und Bierschenken die Gotteslästerer, Raufer, schlechten und muthwilligen Leute dem Rathe angezeigt werden. Ein Wirth, welcher Uebertretungen und Zänke nicht anzeigt, zahlt 30 Gr. Im Domkeller soll kein Mitbürger weder bei Tage, noch bei Nacht sitzen, auch nicht Schöps und Bier in Kannen holen lassen. Wer in den

Domkeller geht, zahlt, wenn er ein Hauswirth ist, 1 schweres Schock und kommt 3 Tage in den Thurm, ein Geselle zahlt 12 Gr. Wer Schöps daselbst holen läßt, dem soll die Kanne sammt dem Biere genommen werden. 1558 wurde festgesetzt: der Thumvogt darf wöchentlich nur ein Viertel Schöps verthun und nur an die Geistlichen und Räthe.

Kein Mitwohner soll jährlich mehr denn sechs Stöße Holz auf ein Wasser kaufen, auch es nicht im Wasser und von Matätschen kaufen, sondern nach ausgesetzten ganzen und halben Stößen und dem Stoßmesser von jedem Stoße 6 Heller geben. — Weil die Wache noch mit einem Wächter vermehrt worden und die Stadt mit Ausgaben beladen ist, so soll jeder Mitwohner Geschoß und Wache und was er sonst der Stadt schuldig ist, zu rechter Zeit erlegen, damit der Rath die Baue und der Stadt Bestes fördern kann und die Register desto richtiger gehalten werden und sich nicht große Summen auf die Häuser zu ihrem und ihrer Kinder Schaden sammeln und anlaufen. — Die Miethhäuser machen im Register großen Irrthum, weil die Miether oft wechseln und davon ziehen ohne Schoß und Wache zu zahlen, und die Vermiether sich beschweren, es zu zahlen. Daher soll künftig jeder Mitbürger, welcher Häuser vermiethet, selbst Schoß und Wache zu rechter Zeit erlegen und sich mit dem Miether einigen. — Wer an Kirchen, den gemeinen Kasten, die Hospitäler und die Armuth etwas zu geben schuldig ist, soll es zu rechter Zeit geben. — Die Handwerker (Fleischer, Bäcker, Schuster, Schneider ꝛc.) sollen sich in Gewerbe und Handel nicht wider die christliche Liebe und die weltliche Obrigkeit vergreifen. — Alle, welche mit Feuer, Licht und brennbarem Material umgehen, Bäcker, Schmiede, Schlosser, Tischler ꝛc. sollen fleißig zusehen und es nicht unachtsamem

Gesinde überlassen. Aus den Brauhäusern soll niemand brennende Kohlen oder Feuer tragen, auch nicht Deulen oder Backsteine unterlegen und heraustragen. Die Wirthe, Braumeister und Arbeiter sollen das nicht leiden. — Das Nachtgeschrei vor und nach der Bierglocke soll weder von Knaben, noch Handwerksgesellen, noch von sonst jemand geduldet, sondern jeder Ruhestörer gefänglich eingezogen werden. Das Verdrehen und Schwenken im Tanze, das Sitzen über die Glocke wird nicht ungestraft bleiben. —

Kein Wirth darf den Bauern gestatten, bei sich Getreide aufzuschütten. 1574 bittet der Magistrat, das Aufkaufen des Getreides durch Städter, Scholzen und Kretschmer zu verbieten, weil der gemeine Mann kein Getreide zu kaufen bekäme. Der Fürst verbot es den Städtern, aber den Kretschmern blieb erlaubt, ihre Nothdurft zu kaufen. Die Bitte, setzt der Stadtschreiber hinzu, ist **contra rem publicam**. — Die Ochsen sollen am Markte gekauft werden, nicht die Kaufleute den Verkäufern entgegenziehen; sonst dürfen diese nicht durch das Land treiben.

Eine Ordnung für Kirchen-, Schulsachen und Begräbnisse ist 1558 bekannt gemacht worden: Für alle drei Aufgebote wird nicht mehr als 3 Weißgroschen, für die Trauung auch 3 Gr. gezahlt. Für ein Begräbniß, wenn der Prediger eine Rede hält, 6 Gr., ohne Rede, wenn er nur mitgeht, 3 Gr. Die Kapläne trauen für 18 Heller und nehmen für ein Begräbniß ohne Rede 18 Heller, mit Rede noch 18 Heller dazu. Bei einem Begräbniß mit ganzer Schule erhält der Schulmeister 6 Gr., der Bakkalaureus 2 Gr., die andern Gehilfen jeder auch 2 Gr., der Cantor bei ältern Personen 2 Gr., bei Kindern unter 12 Jahren 18 Heller. Dazu muß er wenigstens 24 Schüler mitnehmen und einen, der das Kreuz trägt. Der Glöckner für das

Lauten mit der kleinen Glocke erhält 1 Gr. Wer ausläuten läßt, zahlt 12 Gr. (9 für die Kirche, 3 für den Glöckner). In ein Grab dürfen nicht mehr als 2 Leichen begraben werden. Kirchhöfe sind an der Pfarrkirche und vor dem Oppelnschen Thor. Für ein Grab in der Kirche werden 9 Gr., bei einem Kinde 6 Gr. gezahlt; auf dem Kirchhofe für Erwachsene 6 Gr., für Kinder 3 Gr., bei Leichen ohne Sarg 3 Gr. und für Kinder 18 Heller. Wer in der Kirche unter das Gewölbe begraben läßt, giebt der Kirche 2 th. und mit zugeschlagenem Sarge 2½ th.; unter dem niedern Gewölbe mit offnem Sarge 1 schwere Mark, mit zugedecktem Sarge 18 Gr. mehr, für ein Kind 1 th. und mit verdecktem Sarge 1½ th. Auf dem Kirchhof der Kirche 8 Gr., mit verdecktem Sarge 26 Gr. 1580 wurde die Taxe der Kirchenbegräbnisse erhöht auf 5 schwere Mark unter dem hohen Gewölbe, 3 unter dem niedern, 1½ auf dem Kirchhofe. Fremde zahlen den doppelten Preis. Josias Rothermel hat aber neben seinem Vater noch eine Stelle offen nach der alten Taxe. — Ein fremder Knabe, welcher hier in die Schule geht, giebt jährlich 8 Gr. Schulgeld.

Viele Gewerbe haben unter Georg ihre Zunftordnungen und Zechenbriefe entweder erst erhalten oder verbessert. Der Fürst ließ von jeder Zeche die Rechnung abnehmen und untersagte 1577 das übrige Essen und Trinken bei den Quartalen und den guten Montag. Er verbot, einen Lehrjungen ohne Geburtsbrief aufzunehmen und setzte fest, was fürs Meisterrecht in jeder Zeche zu erlegen sei und was für einen aufzunehmenden Lehrjungen. Das Bürgerrecht galt 1556 eine breslausche Mark oder 32 Gr., wovon die Stadt 30 Gr, der Stadtschreiber 1 Gr., der Diener 1 Gr. erhielten. Für Dorfbewohner wurde 1597 der Preis des Bürgerrechts auf 20 th. festgesetzt. Das kleine Bürgerrecht für solche, die nicht Handwerk treiben, Arbeiter, Einlieger und die auch keine Mäkelei treiben, 16 Gr.

Eine Apotheke wird schon 1544 erwähnt. 1578 hieß der Apotheker Johann Paiski, er verkaufte an Fabian Ilges, welcher 1587 sein Privilegium erhielt. Ein Stadtmedicus wurde 1582 vom Rathe mit 20 th. (à 36 Gr.) und 1 Stoß Holz angestellt; 30 th. sollte er von den Zechen erhalten. Der Herzog gab im ersten Jahr 25 th. zu Hilfe. Der erste Stadtarzt war Friedrich Säbisch; als 1598 Johann Fersius folgte, erhielt er 100 th. Besoldung, 1 Malter Korn, 1 Stoß Holz oder statt dessen 5 th. Er sollte auch auf die Apotheke Acht haben, daß gute Waaren gehalten und nicht übertheuert würden.

Abgaben. Es ist schon erwähnt, daß in diese Zeit der Türkenkriege der Ursprung stehender Staatsabgaben fällt, früher gab es in der Stadt nur Schoß- und Münzgeld 230 M. an den Landesfürsten zu entrichten. Auch diese Abgabe scheint in Brieg unter Ludwig II. abgelöst oder von der Stadt erworben worden zu sein, denn sie kommt im 16. Jahrh. nicht mehr als fürstliche Abgabe vor, dagegen entrichten die Bürger als Communalabgabe Schoß und Wache. Außer derselben zog die Stadt die Erträge der Stadtgüter, vom Brauurbar, von Zöllen ꝛc. Da der Brauurbar zu den Hauptnahrungsquellen gehörte, so hielt die Stadt streng auf ihr Meilenrecht, d. h. daß die Kretschmer innerhalb der Meile ihr Bier nur von Brieg nehmen durften. Unter den Zöllen war auch einer von Wagen und Vieh auf der Straße von Ohlau nach Neisse und von Schurgast und Löwen her, welche alle nach alten Privilegien durch die Stadt Brieg mußten. 1559 kam der Rath zu Strehlen im Namen der dortigen Fleischer und Tuchmacher bei dem briegischen Rathe ein, diesen Zoll zu ändern. Ihre Fleischer und Tuchmacher würden, wenn

sie auf Strehlitz und Beuthen zu Markt reiseten, von den Zöllnern und Wegereitern mit Vieh und Waaren durch die Stadt Brieg gewiesen, was ein Umweg von 2 Meilen sei. Sie bäten, den Zoll, der nicht von Bedeutung sei, zu erlassen, oder ihn doch zu Böhmischdorf zu fordern. Der Briegische Rath antwortete: die Beschwerde wegen des Umwegs sei wahr, aber da, wo ihre Fleischer trieben, sei keine Straße, und ihr Beispiel würde von den umliegenden Orten nachgeahmt, was zur Schmälerung der königlichen und fürstlichen Privilegien und zu bösem Exempel diene. Daher habe der Fürst streng befohlen, auf die Straße und den Zoll zu halten und sie hofften, der Rath zu Strehlen werde die Seinen auf die alte Straße weisen.

Abgaben an den Fürsten. Obwohl der Fürst kein Erbgeschoß von 200 M. mehr von der Stadt zog, es müßte denn unter der Rubrik Erbgulden zu suchen sein, so hatte er doch 1583 zusammen 2033 rth. 4 Gr. Einnahme von ihr unter folgenden Posten:

Biergelder	760 th.	9 gr.			
Malzfuhren	56 —	15 —			der Fürst hielt 2 Pferde u. den Wagen, um das Malz vom Malzhause in die Mühle und von da ins Brauhaus zu führen.
Wassergeld	335 —	30 —			für das vom Fürsten in die Stadt geleitete Wasser.
Klein Zoll	91 —	33 —	2	hl.	von Lastwagen und Kaufmannsgütern.
Küchenzoll	55 —	35 —	3	—	von Bauholz, Rademacher- und Stellmacherholz.
Salzzoll	9 —	10 —			
Zimmerzoll	2 —	25 —	3	—	von Zimmerholz.

Wasserzins	16 th.				von Hausröhren à 1 th. für das Haus.
Kaufkammern	5 —	30 gr.			
Fleischbänke	120 —				
Bäckerzinsen	10 —				
Erbgulden	73 —	12 —			scheinen Erbzinsen, vielleicht ein Rest des alten Grundschoßes zu sein.
Mehlmühle	88 —	6 —			
Walkmühle	304 —	20 —	4	hl.	
Brettmühle	2 —	15 —			
Lohmühle	20 —				
Fischerzins von der Oder	79 —	15 —			
	2033 th.	4 gr.			

Das Biergeld war 1542 zuerst an Friedrich II. auf 10 Jahr bewilligt, dann prolongirt und 1556 wieder auf 2 Jahre zugesagt worden. 1559 am Landtage bat die Stadt um Erlaß. Sie habe es nun 16 Jahre gegeben. Die Städte wären mit königlichen Steuern, Biergeldern, Zöllen, Rammestoßen, Thorstehen und andern Roboten und Diensten überlastet, sie hätten schon früher des Biergeldes wegen oft borgen und verkaufen müssen und hätten auch noch Häuserbauten auf des Fürsten Wunsch. Der Fürst bestand auf der Verlängerung. Der Rath brachte das Ansinnen desselben vor die versammelten Schöppen, Aeltesten und Geschwornen, daß es in Ansehung der wichtigen Bauten, Reisen, Schulden und anderer fürstlicher Unkosten noch länger gegeben werden möchte. Die Versammlung schützte ihr Unvermögen, Armuth, Erschöpfung der Nahrung durch die königlichen Steuern, Biergelder, Zölle und andere Ausgaben vor. Dazu braue der Adel und andere auf dem Lande. Wer al-

so nicht eigene Kretschmer habe, sondern sein Bier mit dem Kegel verthun müsse, käme zum Theil zu großem Schaden oder habe keinen oder sehr kleinen Gewinn. Dazu müßten sie Geschoß, Wache und andere Gebühr für gemeine Stadt aufbringen, wären auch mit vielen Hofarbeiten, Rammestoßen, Thorstehen belegt, bäten daher, sie von diesem Zoll oder vom königlichen Biergelde zu befreien. Wenn es aber nicht sein könnte, wollten sie es noch auf die nächsten 2 Jahre erlegen mit unzweiflicher Vertröstung, F. Gn. werde sie mit gnädigem Revers, wie vom Vater geschehen, versehen, daß es nach Verlauf von 2 Jahren aufhöre. Georg ließ den 12. Juni durch den Kanzler und Dechanten erwiedern: die Verwilligung auf 2 Jahr nähme er in Gnaden an; was den Revers betreffe, könne er sich diesmal nicht verbindlich machen. —

Das Mühlenrecht war unter der vorigen Regierung wieder an den Fürsten gekommen. Wann die große fürstliche Mühle am Mühlplan gebaut ist, läßt sich nicht bestimmt angeben. Die neue Mühle hinter dem Schloßwalle vor dem Breslauer Thore wurde 1578 eingerissen. Am Mühlplan stand gewiß schon damals eine Mühle, denn die frühere Brudergasse, wie sie noch in der Feuerordnung 1558 heißt, hat in dieser Zeit den Namen Mühlgasse bekommen. Pohl zu 1585 sagt, daß sie mit 5 Gängen aus dem Grunde neu gebaut worden sei. Mayer dagegen in der Jubelschrift zum 200jährigen Stiftungsfeste des Gymnasiums p. 81 läßt sie 1595 und von Stein erbaut sein. Streng hielt der Fürst auf den Mühlenzwang. Von 1584 den 9 Nov. ist ein Befehl an alle Scholzen von Kammer- und Stadtgütern vorhanden, nur in der fürstlichen Mühle mahlen zu lassen, wie auch das Bau-, Brenn- und anderes Holz nur in den fürstlichen Wäldern zu kaufen.

3) Die fürstlichen Kammergüter.

Einnahmen, Bauten, Oekonomie, Stiftungen. Georg hatte seine Freude an Verbesserung der Landwirthschaft und Erweiterung des Besitzes; er hat für 150,000 th. Güter zugekauft, daher das Briegische Fürstenthum von nun an höher geschätzt wurde als das verschuldete Liegnitzische. Im Weichbilde Brieg kaufte er 1551 die Scholtisei in Peisterwitz, die Dörfer Briesen, Linden, Groß Neudorf (für 2200 ungr. Gulden), Grüningen, Paulau 1572, Scheidelwitz, Deutsch Steindorf 1568; Michelwitz tauschte er 1558 für Kochern, Pramsen 1561 gegen Thomaskirchen, Tschöplowitz 1557 für Böhmischdorf ein. Dagegen verkaufte er 1580 Kreisewitz an Georg von Kittlitz nur mit Vorbehalt der städtischen Wasserleitung. Das Brieger Burgamt bestand seitdem aus 12 Dörfern und 7 Vorwerken. — Der bedeutendste Ankauf Georgs war die Ketzerndorfsche Herrschaft 1565 von Adam von Beeß, aus welcher ein eigenes Amt gebildet wurde. Sie bestand damals aus Ketzerndorf, Kauern, Köln, Stoberau, Tarnowitz, Roßkowitz, dem Hammer mit dem Teiche und den Holzflößen im Walde. Der Herzog bezahlte dafür 58,200 th. Dazu erkaufte er Rogelwitz. Auch im Kreuzburgschen hat er viel angekauft; im Strehlenschen erlangte er die Klostergüter. Der ganze herzogliche Landbesitz bestand seitdem in 13—1400 eignen oder zinspflichtigen Hufen. Nach einer Jahresrechnung von 1583 brachte

die Stadt Brieg	2033 th	4 gr.	
das Rentamt Brieg	2996	—	
Ohlausches Amt	5984	— 14	— 6 hl.
Strehlensche Klostergüter	2677	— 2	— 7 —
Nimptsch oder Teichamt	7949	— 35	— 2½ —
Wohlausches Amt	4684	— 27	— 9 —
Herrnstädtsches Amt	3297	— 33	—

Kreuzburgsches Amt 75 th. 20 gr.

was indeß nicht die regelmäßige Jahreseinnahme war, da 1582 die ganze Stadt Kreuzburg (152 Stellen) abgebrannt war. Die ganze Jahreseinnahme wird auf 101,386 th. 12 gr. berechnet, die Ausgaben über 90,000 th. Darunter kommen vor: auf Spiel nur 74 th., für die Küche 836, für Würze, Confect, Eintunke, Kastanien, Pomeranzen, Citronen 1205, für den Keller 274 rth. 15 Gr. auf Wein, ungrischen, mährischen und Rheinwein; darunter ein Faß Ungarwein mit 14 Eimern zu 27 th. 9 gr., 40 Eimer zu 118 th., 93½ Eimer mährischen Wein den Eimer zu 3 th., der Topf Rheinwein mit 14 Gr., Reisegelder 5319 th. 31 gr, für Hofgesinde Besoldung 2867 th. 35 gr., für türkische Schafe dem Könige von Dänemark verehrt 23 th. 27 gr., bezahlte Schulden 46,753 th. Zu des Stadtmedicus Dr. Säbisch Gevatterschaft brauchten sämmtliche fürstliche Personen nur 9 th. 18 gr. Die Hofhaltung wurde geleitet von Augustin von Altwerden, Rath und Hofmarschall, aus dem Stifte Bremen. Die Rentkammer stand unter Hans Abraham von Warkotsch auf Nobschütz; der erste Kammerrath war Georg Friedrich Freiherr von Kittlitz auf Ottendorf. Burggraf in Brieg war Balthasar von Fitz auf Puditsch; zu Ohlau Hans von Schreibersdorf auf Deutsch Steine. Eine neue Dreidingsordnung für die fürstlichen Kammergüter im Briegischen war den 22. März 1566 erlassen worden.

Wenn von Georg gerühmt wird, daß er die Unterthanen nicht übermäßig belastet habe, so war er doch auch auf Erhaltung seiner Rechte bedacht, wie folgender Vorfall beweist. Am Schlosse in Nimptsch hatte ehemals ein Dörfchen Neudeck bestanden als ein Rittergut, dann war es zum großen Theil an die Stadt Nimptsch verkauft worden und

wurde unter dem Namen Altstadt begriffen. Die Stadt hatte es mit 3 Bauerhöfen und 14 Gärtnern wieder verkauft. Die Einwohner dieses Dorfes waren verbunden bei Hasenjagden des Herzogs mitzugehen. Damals wohnten aber daselbst viele Weber, welche sich auf Anrathen des Stadtrathes weigerten, den Dienst zu leisten, denn der Herzog war lange nicht in Nimptsch gewesen und die Frohn in Vergessenheit gekommen. Da erließ er ihnen zwar das Jagdgehen, legte aber einen Geldzins aufs Leinwebermittel und ließ an ihr Zechhaus die Geschichte der sieben Schwaben auf der Hasenjagd malen zum Spott, daß sie einem höchst selten vorkommenden Frohndienst einen ewigen Geldzins vorzogen.

Bauten und Oekonomie. Tilesius in der Parentation auf Georg sagt: „seinen Erben hinterließ er das Land mit Gebäuden, Schlössern, Festungen und Lebensbequemlichkeiten so geschmückt und erweitert, daß man das alte Herzogthum kaum erkennt, das neue nicht ohne Bewunderung ansehen kann. Er ergötzte sich wie Lukull an Gebäuden, Gärten, Fischteichen, Bädern und Spaziergängen. Andere meinen, es sei besser leben und leben lassen. Aber haben bei diesen Anlagen nicht viele ihren Vortheil gehabt? Sind die Schulden nicht mit Zinsen bezahlt worden oder werden noch verzinset? Mag also der Neid nicht unschätzbare Verdienste verkleinern." — Ein Verzeichniß der hauptsächlichsten seiner Anlagen findet sich bei Mayer 81 in der Jubelschrift des Gymnasiums. Die Schlösser in Ohlau und Wohlau hat er vergrößert, in Strehlen den Renthof auf dem Grunde des Klarissen-Klosters neu erbaut, das Schloß in Nimptsch (nach Zimmermann im Jahre 1585) von Grund aus zwei Stock hoch erbaut und eine Betkapelle darin einrichten lassen. Die Ufer und Dämme an der Oder hat er theils gebaut,

theils ausgebessert, in der Stadt die steinerne Mühle und eine Walkmühle errichtet. In der Zeit, als er Patron der Pfarrkirche zu St. Nikolai war, hat er die beiden Thürme um sechs Ellen höher bauen und durch einen gewölbten Gang verbinden lassen. Sie sollten nach einem vorhandenen Plane wie die Thürme zu Maria Magdalena in Breslau mit Kupfer gedeckt werden und durchsichtige Spitzen erhalten. Vorläufig wurden aber plumpe Dächer aufgelegt, bei denen es bis heut geblieben ist. Das schadhaft gewordene Gewölbe der Kirche ließ er ausbessern und gab dem Dache seine heutige Gestalt. In der Kirche wurde 1572 ein neuer Altar gesetzt, welcher sich seit 1782 in der Sakristei befindet; 1576 der neue steinerne Taufstein; die jetzige steinerne Kanzel ist erst 1590 — 96 statt der frühern hölzernen errichtet worden. Den Comtur- oder Kreuzhof, früher nur vom Pfarrer bewohnt, richtete er zur Wohnung für sämmtliche Geistliche ein, die Kapläne hatten früher in der Stadtschule gewohnt. 1573 baute er den Wall hinterm Schlosse; dem Zeughause, wo er sein Kriegsmaterial unterbrachte, gab er seine innere Einrichtung Seine vorzüglichsten Werke in der Stadt sind aber das

Schloß und Gymnasium.

Der Bau des Schlosses war schon 1544 angefangen worden und hat seine ganze Regierung hindurch fortgedauert. Es war im Viereck gebaut, an drei Seiten mit fünf Wandelungen übereinander und dreifachen Gallerien, an der vierten Seite (nach Mathau zu) nur ein Stockwerk hoch. Das kunstreiche Portal mit der Genealogie in Brustbildern des Fürstenhauses und den Statuen des Erbauers und seiner Gemahlinn ist 1553 vollendet. Es ist eins der frühsten und besten Werke der Renaissance in Deutschland, in welchem die malerische Nachbildung von Arabesken, mythologischen Ornamenten ꝛc. in Stein zu hoher Vollkommenheit gebracht ist; die Brustbilder und Statuen waren durch Farben belebt. Gefahr drohte dieser Schöpfung zum ersten Mal schon am 13. Juli 1577, als der Blitz ins Schloß schlug. Georg läutete selbst die Tischglocke zum Sturm, der Blitz hatte glücklicher Weise nicht gezündet. — Hinter dem Schlosse am Wall erbaute er eine Reitbahn; vor dem Schlosse auf der Stadtseite legte er einen Lustgarten an. Auch die Hedwigskirche, welche jetzt wieder zur Schloßkirche geworden war, ließ er 1567 von neuem ausbauen, schmückte sie mit Altar und einem Predigtstuhl, welcher aus einem großen von Strehlen hergeführten Granitblocke gearbeitet wurde, legte unter ihr die Fürstengruft an und ließ an den Wänden der Kirche die Genealogien seines Hauses, die der Habsburger und Hohenzollern abbilden. Eine Menge Künstler, Maler, Maurer, Bildhauer fanden daher hier Beschäftigung. 1567 erwiedert der Magistrat, welcher von Herzog Johann von Münsterberg-Oels um Zusendung eines Malers ersucht worden war: der hiesige Maler sei gern bereit, wäre aber jetzt mit Abmalung der fürstlichen Genealogie und Geschlechtes und anderer fürstlicher, nothwendiger Arbeit so belegt, daß er fürchte, es werde ihm solches nicht zugelassen werden. 1577 wollte Georg das Bildniß Ferdinands I. und seiner Gemahlinn und Kinder in der Schloßkirche malen lassen und bat den Hauptmann von Oppeln um Nachricht, wohin die Töchter des Königs geheirathet hätten. Von Friedrich II. von Dänemark und von Herzog Wilhelm von Braunschweig nebst ihren Gemahlinnen bat er sich Oelgemälde auf Leinwand aus und schickte das Maaß für die Bilder mit, da er deren schon etliche von Kaisern, Kur- und andern Fürsten in seiner Kammer habe. Dem Hans Gröber bezeugte er 1582, daß er ihm 13 Jahr als Hofmaler

gedient, im fürstlichen Hause und vorzüglich in der Schloßkirche viele Stücke verfertigt habe. Ein Schüler von ihm, Georg Pohl, wird 1582 erwähnt, wo er frei gesprochen wurde. Unter den Maurermeistern werden genannt 1562 Hans Vorrah, welscher Maurer; Jakob Bawor, Meister Antoni von Theodor, beide Walen. Das zweite schloßähnliche Gebäude, welches er 1564—69 errichtete, war das Gymnasium. Es erhielt drei Stockwerk Höhe, 18 Fenster Front, mit 9 Giebeln und einem Thurm an der Stadtseite. Die Giebel waren mit den Bildnissen der 9 Musen, der Thurm mit dem des Apollo geschmückt. Im Mittelstock waren die Lehrzimmer, damals 5; der Oberstock war zu Wohnungen der Alumnen eingerichtet. Die Corridors nach dem Hofe zu waren offene Gallerien. An der Stadtmauer im Hofe standen damals einige Lehrerwohnungen. Die genaueren Nachrichten über diese fürstlichen Bauten finden sich in den Briegischen Ortsnachrichten 2. Theil.

Der Bauluft und Kunstliebe des Fürsten folgten Stadt und Unterthanen. Viele Adlige, welche Häuser in der Stadt hatten, bauten sie von Stein und schmückten Eingänge und Vorderseiten mit Bildhauerarbeit. Die Stadt baute 1547—48 die Schule auf dem Pfarrkirchhofe um einen Stock höher und als 1569 bei dem großen Brande auch das Rathhaus zerstört wurde, ist ihm im folgenden Jahre die heutige Gestalt gegeben worden. Der steinerne Gang wurde 1570 am Ursula Tage aufgerichtet, die Gesperre belattet und eingehängt. Der Rathsthurm wurde 1576—77 wieder erbaut, höher als vorher, die Spitze zweimal durchsichtig und mit Kupfer gedeckt, 1577 ein Kranz von ausgehauenen Werksteinen 500 Zentner schwer aufgesetzt. Pohl bemerkt zu 1581, daß am 2. Sept. der Seiger auf der Pfarrkirche zuerst auf die halbe Uhr geschlagen habe und

zwar 10 Uhr Vormittags; nach dem Diarium fing schon 1580 die halbe Uhr zu schlagen an, vorher zählte man bis auf 24 und fing mit Sonnenuntergang an, die Uhr mußte daher alle Wochen geändert werden. Aber auf dem Rathsthurm befand sich eine Uhr nach der neuen Art schon seit 1568, denn zum 2. Juli dieses Jahres findet sich im Weißbuch 261 ein Abkommen des Bürgermeisters und der Rathmanne mit Leonhard Buchleiter Urmacher und Mitbürger allhier, daß er einen neuen Seiger auf den Rathsthurm, auf 12 Stunden gesetzt, mit vier Sphären machen sollte und die 5. auf 24 St. gerichtet. In dieser 5. Sphäre sollte die Zu- und Abnahme des scheinenden Mondes inkorporirt werden, doch dergestalt, daß der Rath die Unkosten so viel auf die Kugel des Mondenscheins ergehen würden, ohne irgend eine Darlage des Urmachers erlegen wollte. Auch sollte der Seiger die Viertelstunden schlagen auf das erste Viertel ein Schlag und so fort 2, 3, 4. Die ganze Länge des Seigers sollte sein 3 Ellen weniger ¼ Viertel, die Höhe 2½ Elle, die Breite 2 Ellen. Dazu wollen wir die Cimbel auf unsere Unkosten machen und in den Thurm hämmern lassen. Wir wollen auch die Unkosten, so auf die 5. Sphäre zu machen (zu malen, die Ziffern zu vergolden und die Rüstung, welche durch Maurer, Zimmerleute und andere Handwerker vorgehen wird) ohne irgend eine Beschwerniß des Meisters Leonhard erlegen. Allein, daß uns Meister Leonhard schuldig, die Ziffern zu schneiden und zu machen, dazu wir dann das Kupfer geben sollen. Es hat auch M. Leonhard in diesem Contract bei seinem Handwerk und allem, was er hat und vermag, dermaßen sich gegen uns obligirt und verpflichtet, daß er nach Verfertigung des Seigerwerkes, wie wir es ihm nach obenangezeigter Form und Gestalt zu machen verdingt, dasselbe uns standhaftig

zwei Jahre lang ohne einigen Mangel und Wandel gewähken soll. Für diese seine Arbeit wollen wir ihm 320 th., jeden Thaler zu 34 Gr. gerechnet, ehrbarlich geben und ausrichten neben einem Malter Korn und zwei Stößen Holz und alle Wochen ein Zuber Langfel und zwei Achtel Bier, wenn er das Werk setzen wird.

Die Verdingung der Sphären S. 264 lautet: An den kunstreichen Balthasar Schierschmidt zum neuen Seiger auf dem Rathsthurm fünf Sphären zu malen und zu verfertigen angedingt folgender Gestalt: er soll 4 Sphären zu oberst in die 8 Ecken malen, die Sonne mit den Strahlen zusammt den Zierden und Laubwerke vergolden; das Feld, darinn die Ziffern kommen, schwarz mit zwei rothen Zirkeln, auswärts grün anstreichen, zu unterst unserer f. Gnaden oder unserer gnädigen Frauen Wappen, nach demselben aber gemeiner Stadt Wappen oder an demselben Ort einen Text mit vergoldeten Buchstaben. Die 5. Sphäre unten am Thurme, da das Corpus stehen und ruhen soll, nach der ganzen Uhr und dem Mondenschein gerichtet, soll er gleicherweise vergolden und anstreichen und demnach zwischen obgemeldete 4 Sphären gleicher Zahl untermischte Sonnenuhren auf die Mauer verfertigen und mit schwarzer Farbe machen. Für diese seine Mühe und Arbeit soll ein ehrbarer Rath ihm geben 90 th. à 34 gr., 16 Scheffel Korn, ½ Achtel Bier und zwei Eichen aus dem Stadtwalde, wenn er die 5 Sphären verfertigen wird. — Zwei Jahr nach Georgs Tode (1588 den 21. Mai) zwischen 3—4 nach Vesperzeit wäre der Thurm bald von neuem eine Ruine geworden. Bei einem Ungewitter, was von Morgen kam, schlug der Blitz in denselben auf der Morgenseite am Eck gegen die Reichkramen, zersplitterte den Drath am Seiger, fuhr durch den Thurm hinaus und zersplitterte die Sphäre der ganzen Uhr von

oben herunter, versengte die Zahl 18 ganz, ging wieder hinein und durch die Mauer am Fenster hinunter ins Untergewölbe kaum 1½ Klaftern entfernt von dem Pulver, was dort in 5 Tönnlein mit etwa 11 Stein im Winkel stand. Das Pulver ist alsbald weggenommen und ins fürstliche Zeughaus gebracht worden.

Landwirthschaftliche Anlagen. Den Neitberg, welchen ihm die Stadt abgetreten hatte, hat Georg zu einem Weinberg umgeschaffen und dahinter auf Kl. Leubusch zu einen Thiergarten angelegt, wozu die Stadt 1582 bei Uebergabe des Kirchenpatronats von St. Nicolai ein Stück Landes hergab. In Garbendorf richtete er ein Gestütt ein; die Stadt trat ihm unterm 23. April 1582 die Wiesen hinter den Ziegelscheunen, Roßgarten genannt, ab, welche mit Stangen umzäumt wurden und bei einstiger Aufhebung des Gestüttes wieder zurückgegeben werden sollten. Von Herzog Alfons von Ferrara und Kaiser Rudolph erbat er sich neapolitanische und spanische Rosse, aus Dänemark, Ungarn, Pommern ließ er Stuten kommen. — Diesseits der Oder legte er nach der Erwerbung von Briesen und Grüningen (1551. 1555) eine große Teichwirthschaft an. Oben bei Grüningen waren die Satzteiche, an 20; diese standen durch Graben mit dem großen Teiche zwischen der Oder und dem Briesener Wege in Verbindung. Derselbe hatte gegen ¾ Meilen im Umfange und war auf drei Seiten durch einen hohen Damm vor Uebertreten des Oderwassers geschützt. An der 4. Seite ging der Briesener Weg oder die Breslauer Straße, welche Georg über eine halbe Meile weit mit großen Strehlener Granitplatten belegen ließ. Zum Andenken an diesen Straßenbau wurde der Stein bei Briesen gesetzt, das Werk ist 1582 vollendet worden. Brieg. Ortsnachrichten 1, 42—53. Hinter Briesen

auf der Höhe über dem Teiche hatte er ein Vorwerk „das rothe Haus" mit einem Fasanengarten, wo er sich im Herbst mit dem Fischfange und der Teichjagd zu erlustigen pflegte. Rothe Häuser scheinen damals bei Teichwirthschaften eine Liebhaberei der Fürsten gewesen zu sein, auch bei den Teichen im Weichbild Nimptsch hat er ein Rothschloß gebaut. Beide erhielten ihren Namen von der Farbe der Gebäude.

Mit gleicher Vorliebe betrieb er die Verbesserung der Viehzucht. Z. B. ließ er sich holländische und Schweizer Kühe bringen, schabanisches Rindvieh, türkische Schafe. Mit dem Könige von Dänemark stand er im Austausch seltner Thiere. 1577 schickte er demselben 10 Schafe, 2 Böcke, 1 Zwitter, 8 türkische Schafe, 2 Böcke und einen türkischen Schöps, einen Büffelochsen mit einer Kuh und einen verschnittenen jungen Büffel. Ein anderes Mal schickte er ihm einen Bauer, der Bienenstöcke in Bäumen zu halten verstand und erhielt dagegen einen Mann, der Bienen zu fangen, in Stöcke zu bringen und Stöcke zu verfertigen verstand. Seine liebste Erholung war die Jagd, doch ließ er weder die Felder der Unterthanen beschädigen, noch bis zur Wildheit hetzen. Falken bezog er aus Polen, beschenkte auch wohl den König von Dänemark damit. Sein Jägermeister war Georg von Pogrell auf Michelau.

Ausgaben. Trotz der sorgsamen Landwirthschaft und obwohl der Briegüsche Hof in einem weit günstigeren Zustande sich befand als der Liegnitzische, war doch an eine Auffammlung von barem Vermögen oder auch nur an Beseitigung der Schulden hier nie zu denken, dazu kosteten die Bauten, Reisen, die große Gastfreiheit bei Kindtaufen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen zu viel und überhaupt scheint die Sparsamkeit in diesem Hause für unfürstlich gegolten zu haben.

Leben und leben lassen war in der That ihr Princip. Um nur einige Beispiele anzuführen, so reiste Georg oft mit der ganzen Familie und großer Begleitung nach Berlin zu seinem Schwiegervater z. B. 1555, 1559 mit 150 Pferden. Fürstliche Hochzeiten wurden in Brieg gefeiert, z. B. 1560, als Salome v. Bernstadt einen Grafen Thurn aus Steyermark heirathete. Georg war Vetter und Vormund der Prinzessinn. 1577 und 1582 die Hochzeiten seiner beiden Söhne, 1585 seiner Tochter. Dabei vergnügte man sich mit Turnieren, Fechten und Stechen. Sehr oft kamen fremde Fürsten zu Gast, 1567 brachte er deren fünf von Wenzel Adams Hochzeit in Teschen mit, 1577 war Kaiser Rudolph mit seinen zwei Brüdern hier zum Besuch. Bei den Feierlichkeiten im Gymnasium, z. B. bei dessen Einweihung, bei der häufigen Einführung neuer Directoren wurden stets fürstliche Gäste geladen. Ebenso legte ihm sein Verhältniß als Vasall von Böhmen kostspielige Verpflichtungen auf; bei Maximilians II. Krönung zu Prag war er mit 100 Pferden, dann in Preßburg, von wo er den König nach Breslau zur Huldigung begleitete. Oft erhielt er Commissionen vom Kaiser, welche Ehrenausgaben verursachten, z. B. zum Empfange des Königs von Polen, Heinrichs von Valois, den er von Liebau bis Meseritz geleitete. Auch die Vormundschaften, z. B. über Margarethe von Münsterberg, über die Vettern in Liegnitz und der Besuch der Fürstentage waren mit Kosten verbunden.

Stiftungen. Von Georg stammt die Errichtung der Schützengilde. Waffenübungen der Bürger waren wohl nie ganz außer Gebrauch gekommen und die Vogelschießen mit Armbrust und Bolzen hatten denselben Zweck vor Erfindung des Schießpulvers. Jetzt bei der stets drohenden Gefahr eines Türkeneinfalls war es nöthig, die Bür-

gerschaft im Gebrauch des Schießgewehres zu üben. Zu diesem Zweck stiftete er 1574 die Schützengilde, welche ihren Schießplatz im Zwinger zwischen dem Mollwitzer und Briegischdorfer Thore erhielt; erst 1679 wurde derselbe auf die Stadtau jenseit der Oder verlegt. Ein neues Privilegium hat ihr der Nachfolger Joachim Friedrich 1598 den 20. April ertheilt, worin die Uebungen an allen Sonntagen von Ostern bis zum 4ten Sonntag nach Michaelis befohlen werden; jede Zeche sollte zwei Personen dazu schicken, die jungen Bürger, nachdem sie das Bürgerrecht erlangt, ein ganzes Vierteljahr nach einander mitschießen. Um den Eifer zu beleben, war der Fürst selbst oft gegenwärtig, sowie seine Räthe und Hofdiener.

Vor dem Breslauer Thore stand das Hospital zum heiligen Geist, die Kirche desselben war 1534 zur Erweiterung des Wallgrabens abgebrochen worden. Georg hatte die Absicht, hier eine Häusergasse anzulegen, er ließ im Spitalgarten 1562 für arme Leute Häuser bauen, jedes zu 30 Ellen Länge und 14 Ellen Breite; alle sollten neben einander ohne Zwischenraum in gleicher Höhe gebaut werden, so daß zwei Nachbaren immer eine Rinne hätten. Die Breite der Häuser war gegen die Stadtmauer gerichtet, jede Baustelle sollte jährlich eine schwere Mark (in 48 Gr.) Zins geben. Auch das Spital wurde 1583 angefangen zu bauen, aber 1585 ist der Bau eingestellt worden. Wie viel dergleichen Häuser gebaut worden sind, ist nicht bekannt; das Hospital hat in dieser Vorstadt bis 1634 gestanden, wo es abgebrochen und in die Stadt auf die Mollwitzer Gasse verlegt wurde.

Eine Stiftung aber hat Georg gemacht, welche seinen Namen noch heute bei den Nachkommen in gesegnetem Andenken erhält, die Stiftung des Gymnasiums. Nachdem

der Dechant des Domstiftes gestorben war, präsentirte Georg als Patron der Stiftung nach vorhergegangener Berathung mit den Ständen seinen 13jährigen Sohn, Joachim Friedrich, welcher im Jahre vorher schon mit päpstlicher Erlaubniß Coadjutor des Magdeburger Dompropstes geworden war, dem Bischofe zum Dechanten des Stiftes. Die Breslauer Domherrn trugen zwar, weil die Stiftsgüter geistlichen Personen zugehörig gewesen und zum Theil noch zustanden, auch Fundationen vorhanden wären, welche von den Fürsten der Hedwigskirche vermacht worden, beim Bischof darauf an, als Ordinarius loci dagegen zu protestiren, weil sonst der Herzog die geistlichen Güter nach und nach an sich ziehen würde; aber der Prinz wurde zum Dechant angenommen. Darauf wurde den 21. März 1564 der Grundstein zum Gymnasium gelegt. Die meist schon angewiesenen Einkünfte des Stifts reichten indeß zu einem solchen Baue nicht hin, der Fürst hat große Kosten aufgewendet und auch von Stadt und Land eine Schulsteuer zu Hilfe genommen. 1563 gab ein Bürger 6 Gr., ein Hausgenoß 2 Gr., 1564 die Hälfte wie im vorigen Jahre. Am 10. Aug. 1569 wurde nach Vollendung des Gebäudes die Schuljugend aus dem städtischen Schulhause feierlich hier eingeführt und ihr und den Lehrern das Gebäude übergeben als ein Wohnsitz für den wahren Glauben, eine erleuchtete Philosophie und alle Tugenden wie die Inschrift über dem Eingange sagt. Georg war sich wohl bewußt, daß er sich in diesem Werke die Dankbarkeit der Nachwelt sichere. Er betrachtete die Schüler wie seine eigenen Pfleglinge, stiftete für die Aermeren einen Freitisch und erhielt der Anstalt trotz skrupulöser Orthodoxie und häufigem Lehrerwechsel unveränderlich seine Gunst und Fürsorge. Brieg. Ortsnachrichten 2,306 ꝛc.

In Georgs Regierungszeit 1554 fällt auch die Aussetzung eines Kapitals von 1000 ungr. Gulden (à 56 Gr.) zur Aussteuer armer Jungfrauen in Strehlen durch den Abt Vincenz von Heinrichau. Georg und der jedesmalige Bischof sollten Testamentsvollstrecker sein. Die Stiftung besteht noch heut und gewährt armen Bürgerstöchtern von Strehlen, wenn sie sich verheirathen, je 20 th., aber erst 9 Monate nach der Trauung.

4) Privatleben, Familienangelegenheiten.

Im Privatleben war Georg II. grade und aufrichtig, trug Freundschaft wie Unwillen auf der Stirn und hielt es für edler, offen zu zürnen als heimlich zu grollen. Dieselbe Offenheit liebte er an andern. Er kümmerte sich im Umgange, wenn er tadelte, wenig darum, ob er beleidigte, achtete eben so wenig auf fremde Beleidigungen, das Bewußtsein unbescholtenen Willens genügte ihm. Er war stets derselbe, gegen Niedere mehr als gnädig; mit vielen Fürsten hat er innige Freundschaft unterhalten, z. B. mit dem Könige von Dänemark, den er zwar nie gesehen, aber mit welchem er häufig Briefe und Geschenke wechselte; mit dem Könige von Polen Sigismund, und der Kronmarschall Andreas Opalinski rühmte, daß durch diese gute Nachbarschaft die Compactaten zwischen Polen und Schlesien zu Stande gekommen wären. Trotz seiner Klugheit hatte er sich doch nicht selten zu beklagen, daß er sich in Menschen, denen er Vertrauen geschenkt, getäuscht habe. Er war durch ein sehr treues Gedächtniß ausgezeichnet. Wen er einmal gesehen und wessen Namen er gehört, den erkannte er wieder; die Pferde erkannte er aus dem Wiehern und der Farbe wieder. In der heiligen Schrift war er so bewandert, daß er noch auf dem Sterbebette die von den Geistlichen angefangenen Sprüche fortsetzte.

Mit Barbara von Brandenburg am 15. Febr. 1545 vermählt, hat er mit ihr 41 Jahre 3 Monate in sehr glücklicher Ehe gelebt, sie begleitete ihn auf Reisen und pflegte ihn in Krankheiten, zumal in seiner letzten Krankheit. Aus dieser Ehe entsprossen zwei Söhne Joachim Friedrich geb. 1550, Johann Georg geb. 1552, (der erste genannt nach den Fürsten, welche die Erbverbrüderung gestiftet hatten, Joachim und Friedrich, der zweite nach seinem Oheim, dem Kurfürsten von Brandenburg) und 5 Töchter, von denen aber nur drei am Leben blieben: Barbara geb. 1548, welche 1565 starb; Sophie geb. 1556, † 1594 unverheirathet; die jüngste Elisabeth Magdalena geb. 1562, 1585 an den Herzog von Münsterberg verheirathet und 1631 gest. — Die Söhne verheiratheten sich: Joachim Friedrich 1577 mit Anna Maria, Tochter Joachim Ernsts von Dessau; sie wurde mit 15000 th. Heirathsgeld auf Haus und Amt Herrnstadt angewiesen. Johann Georg 1582 mit Anna, Tochter Christophs von Würtemberg und Schwester Ludwigs von Würtemberg. Ihr wurden für 64000 Gulden Heirathsgut 3200 th jährliche Nutzungen auf Amt und Schloß Wohlau angewiesen. Wäre die Ehe ohne Leibeserben, so sollte das Heirathsgut an Ludwig zurückfallen. Johann Georg mag wohl ein großer Jagdliebhaber gewesen sein, sonst wüßte ich die Nachricht nicht zu erklären, daß bei seiner Vermählung zu Brieg die Bürger ihre Häusergiebel mit Hirschhörnern geschmückt hatten.

Die jüngste Tochter, Elisabeth Magdalena, wurde 1585 den 1. Oktober an den Herzog Karl von Münsterberg-Oels verheirathet. Gesandte des Kaisers Rudolph, des Königs von Dänemark Friedrich II., der Kurfürsten und anderer Reichsfürsten und Städte waren gegenwärtig. Die Braut erhielt nach den fürstlichen Ordnungen und Satzungen 12000

th. Heirathsgut, wozu die Stände von Brieg und Wohlau (18 th. aufs Tausend) beisteuerten aus Gutwilligkeit nicht aus Pflicht, worüber ihnen 1587 ein Revers gegeben wurde. Die Prinzessinn verzichtete für sich und ihre Erben auf alles und jedes väterliche, brüderliche und vetterliche Erbe und Gut, so lange noch Herzöge von Brieg und Liegnitz am Leben wären. Sie verzichte auch, fährt sie fort, auf alle Freiheiten und Satzungen, so päpstliches und kaiserliches Recht, Gewohnheit, Landrecht und Statut der Jugend und weiblichem Geschlecht zugelassen und gegeben, also daß sie und ihre Erben wider diesen Verzicht keine Gnade, Freiheit, Restitution des Alters oder anderer Sachen halben, auf Entbindung oder Wiedereinsetzung weder von Papst, Kaiser oder andern Gewalten erwerben oder aufbringen, auch die aus eigener Macht und Bewegniß gegebenen nicht annehmen wolle. Würde eine mehrere Verzichtung nöthig, so wolle sie dieselbe so wie jetzt gethan haben. Wir haben, schließt das Abkommen, mit rechter Hand auf die linke Brust und gelehrten Worten auf das Evangelium geschworen einen Eid zu Gott dem Herrn, die Verzichtung treu und fest zu halten, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wenn der leidige Fall eintritt, daß der Stamm und Name der Herzöge zu Liegnitz-Brieg abstirbt, daß wir alsdann uns und unsern Erben unsere Erbgerechtigkeit vorbehalten. Ihr Gemahl Herzog Karl bezeugte, daß die Verzichtleistung in seinem Beisein geschehen sei und daß er sie in allen Punkten zu halten gelobe. Beide unterschrieben mit eigener Hand und drückten das Münsterbergsche Siegel unter. Bürgermeister und Rathmanne zu Brieg haben unter dem 19. März 1607 bezeugt, daß sie den Perganentbrief gesehen und wörtlich Vidimus davon genommen.

An Georgs Hofe wurde auch eine Tochter des Freiherrn von Kurzbach auf Militsch und Trachenberg und der Prinzeß Helena von Liegnitz erzogen mit Namen Sophie. Nach Georgs Tode wurde sie durch Friedrich IV. von Liegnitz, ihrer Mutter Bruder, an den kaiserlichen Rath und Landvogt der Niederlausitz Heinrich Anshelm von Promnitz Herrn zu Priebus und Naumburg verheirathet; von ihr stammen die Promnitze in Pleß. Die Familie Kurzbach aber stammte vom Rhein, der Vater Sigmunds, Hans von Kurzbach, hatte sich um 1480 in Schlesien angekauft; Sigmund starb 1579 den 31. Dez. in Laugring in der Grafschaft Leiningen durch eine Pulverexplosion im Schlafgemach, die ein Edelknabe durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hatte. Seine Wittwe Helena von Liegnitz starb 1583 zu Breslau 39 Jahr alt.

Der Hof zu Liegnitz.

Mit diesem geordneten Hof- und Familienleben stehen die Verhältnisse der älteren Linie zu Liegnitz in grellem Gegensatz. Georgs älterer Bruder, Friedrich III., war, wie angegeben, 1558 der Regierung entsetzt und dieselbe 1559 seinem damals 20jährigen Sohne Heinrich XI. übergeben worden. Der jüngere Sohn, Friedrich IV., erst 1552 geboren, war noch unmündig. Heinrich gab später (1581) vor, er sei von Herzog Georg, dessen Kanzler Lassota und dem Prediger Eising gedrängt worden, die Regierung mit einer Verschreibung anzunehmen; jetzt aber sei er mündig und die Bedingungen hätten ein Ende. Sein Leben gleicht mehr dem eines fahrenden Ritters des Mittelalters als eines regierenden Fürsten, oder wenn man lieber will, die alte polnische Piastennatur schlug noch einmal vor. Er hatte sich 1560 zu Eger mit Sophie von Anspach verlobt und am 11. Nov.

zu Liegnitz vermählt, fing aber bald nach der Hochzeit an schlecht Haus zu halten, war viel auswärts und die Amtleute wirthschafteten, ohne Rechnung zu legen, so daß die Unterthanen schon 1565 wegen übermäßiger Beschwerung ihn beim Kaiser verklagten; er erbot sich ein Manngericht durch 12 Pares curiae zu bestellen, wo jedem freistehen solle, seine Klagen anzubringen. Die Herrschaft Parchwitz, welche seit 1400 in den Händen der Familie Zedlitz gewesen war und 1554 an einen Oppersdorf, den Schwiegersohn Ottos von Zedlitz gebracht werden sollte, mußte 1564 als verfallenes Lehn auf Veranlassung des Kaisers an Heinrich XI. zurückgegeben werden. Aber das half seinem Geldmangel nicht ab, 1567 wollte er seinen Ständen das Glogausche Privilegium, d. h. Aufhebung der Lehnfälle, zuertheilen für 120000 th. Die Stände boten aber nur 17 – 28000 th., mehr vermöchten sie nicht und die Handlung zerschlug sich. 1569 verpfändete er um 45000 th. den Lübenschen Kreis an Christoph von Zedlitz auf Samitz mit Georgs Einwilligung, reiste dann unter dem Vorwand, ein Legat des Herzogs Albrecht von Preußen, der im Jahre vorher gestorben war, zu erheben, nach Polen auf den Reichstag zu Lublin in der Absicht, König von Polen zu werden. Dort gab er über 24000 Fl. aus, hatte aber nur drei Stimmen. Als 1571 der jüngere Bruder 20 Jahr alt wurde, sollte er mit Heinrich zugleich regieren und versprach in einem Vergleiche den 14. Dez., zu welchem man ihn vermocht, die Schulden seines Bruders mit zu übernehmen, nur sollte keiner ohne des andern Beistimmung neue Schulden machen. Auch erklärte Friedrich (denn er war noch nicht völlig mündig), sich des Beneficiums der Minorennen gegen solchen Vergleich nicht zu gebrauchen. Die Stände huldigten darauf zu Weihnachten 1571 beiden Brüdern. 1573, als er mündig geworden, wurde der Vergleich wiederholt und von Friedrich, wie er später sagte, aus Furcht und Bedrängniß und weil er niemanden hatte, der ihm rathen konnte, ratificirt. Heinrich begehrte damals von den Ständen in seinem und seines Bruders Namen die Uebernahme seiner Schulden gegen Verpfändung von Kammergütern. Als sich die versammelten Edelleute weigerten, ließ er sie (Weihnachten 1572) einige Tage lang im großen Saale des Liegnitzer Schlosses gefangen halten und durch 400 M. der bewaffneten Bürgerschaft bewachen. Sie schlugen nun die Forderung ganz ab und es entstand auch zwischen Stadt und Landschaft Haß und Erbitterung, weil der Adel der Bürgerschaft die Schuld der Verwilligung zum Vorwurf machte. Es waren aber vorzüglich fremde Räthe aus dem Reiche, welche aus Eigennutz dem Herzog vorredeten, daß die Landschaft verbunden sei, die Schulden des Landesherrn zu bezahlen. Die Stände willigten endlich in eine Schatzung von 40 aufs Tausend und wurden am 4. Tage frei gelassen, kamen aber alsbald mit einer Klage gegen den Herzog und gegen die Stadt beim Kaiser ein. Die vier Städte des Fürstenthums (Liegnitz, Goldberg, Hainau, Lüben) versprachen auf dem nächsten Landtage jährlich 2000 th. auf 10 Jahre, also im Ganzen 20000 th. und die Landschaft vertheilte ihre versprochene Schatzung auf drei Termine. Viele zahlten aber sogleich von Anfang nicht. Beide Herzöge reisten nach Wien, um sich beim Kaiser zu vertheidigen. Von dort zurückgekehrt, begaben sie sich über Berlin, Braunschweig, Lüneburg nach Schwerin und Güstrow und kamen über Magdeburg, Halle, Sagan am 4. Febr. 1574 zurück. Heinrich aber machte sich sogleich wieder nach Dresden auf, um sich beim Kurfürsten wegen übler Reden, die er gegen denselben geführt haben sollte, zu entschuldigen. Der Kurfürst ließ ihn gar nicht vor, er mußte abreisen ohne ihn zu sprechen,

begab sich darauf nach Jägerndorf zum Markgraf Georg Friedrich, wohnte mit 52 Pferden dem Einzuge des neugewählten Bischofs Martin Gerstmann in Neisse bei und verlangte im September 1574 von jedem Hause der Stadt Liegnitz 6 th., weil er in großer Verlegenheit sei. Die Stadt entschuldigte sich mit Unvermögen, leistete aber einen mäßigen Beitrag. Im November reiste Heinrich mit 30 Pferden nach Polen zum Herrn von Oppalinsky und zum Kronmarschall Christoph von Radzivil; im Januar des folgenden Jahres wieder mit 70 Pferden zum Begräbniß des Bischofs von Posen und im April zum dritten Male nach Kobylin, wo er 500 th. verspielte. Im Juli begaben sich beide Brüder zum Woiwoden von Krakau, der Hoffnung gemacht hatte, dem jüngeren ein königliches Fräulein zur Gemahlinn zu verschaffen. Da wurden 826 th. ausgegeben, aber nichts bewirkt. Den 3. August hatten sie Termin in Prag, wo der Kaiser die Streitigkeiten mit der Landschaft vornehmen wollte. Heinrich begab sich von da mit Postgelegenheit nach Heidelberg, Mainz, Neuburg, um sich Raths bei den Kurfürsten zu erholen und kam über Regensburg nach Prag zurück, eilte aber schon im September mit 4 Junkern und zwei sechsspännigen Kutschen wieder ins Reich nach Nürnberg, Augsburg, Heidelberg, ging mit dem dasigen Kurfürsten Johann Kasimir, welcher für den Herzog von Alençon und den Prinzen Condé Truppen warb, durch Lothringen an die französische Gränze und trat in französische Dienste. Er sollte unter dem Prinzen Condé ein Corps von 3000 Reitern und 4000 Knechten führen, monatlich 2000 Kronen Sold erhalten; ging auch am 3 Jan. 1676 mit dem Pfalzgrafen und den Söldnern nach Frankreich ab, kam aber nur bis Anis und kehrte schon den 28. Jan. nach Straßburg zurück. Der Herzog von Lothringen und die

Landstände, über die Verwüstungen der durchziehenden Truppen erbittert, hatten sie angegriffen. Heinrich begab sich nun von Straßburg nach Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt; er sollte 2000 Kronen monatliches Wartegeld haben und frische Söldner werben. Zwei junge französische Herren, welche für die Kosten hafteten, waren bei ihm. Hier in Frankfurt wurden ihm 1000 Kronen auf einen halben Monat und dann noch einmal 1000 ausgezahlt. Zu den Anwerbungen wollte aber das Geld nicht reichen, daher nahm er bei Juden auf und versetzte Kleinodien. Zu dieser Zeit meldeten sich zwei kaiserliche Commissarien, die ihn zu sprechen wünschten Da er das Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten kannte, so fürchtete er, es möchte auf seine Person abgesehen sein, ließ sich wegen Unwohlseins entschuldigen und bat, ihm des Kaisers Willen schriftlich mitzutheilen. Derselbe untersagte Musterung und Durchzug auf Reichsboden. Heinrich versprach, sich danach zu achten, ging in drei Schiffen den Rhein hinab nach Köln, wo er mit 52 Leuten und 32 Pferden fünf Wochen lang still lag und 3083 th. Schulden machte. Unterdeß war in Frankreich den 10. Mai 1576 zwischen Hugenotten und Katholischen Frieden geschlossen worden und der Prinz von Condé kündigte dem Herzog die Bestallung auf. Dieser borgte, da sein Wirth in Köln auf Pferde und Mobilien Beschlag legte, in Cleve 2000 Dukaten und bei einem H. v. Braun 1500 Duk. auf das Siegel seines Hof-Marschalls, Hans von Schweinichen, und zog, nachdem er seine Schuld berichtigt, mit Ehren aus Köln im stattlichen Aufzug mit 70 Reitern und 10 Trompetern und Paukern; ja der Rath bedachte ihn sogar mit einem Ehrengeschenk. Darauf lag er 5 Wochen in Heidelberg. Nach Ziegenhals brachte ihm sein Kanzler Schramm den kaiserlichen Befehl, zum 25. Sept. 1577 sich in Liegnitz einzustellen. Trotzdem ging er

erst nach Düsseldorf zurück und überschlug daselbst seine Rechnung; er hatte vom 10. Sept. 1575 bis 7. Nov. 1576 13852 th. 12 wgr. verbraucht. Jetzt miethete er in Emmerich ein Haus, in welches er mit 51 Leuten und 27 Pferden einzog, um daselbst zu überwintern. Aber schon den 9. Jan. 1577 begab er sich mit 4 Dienern zu Wasser zum Bischof von Bremen, bei welchem er 8 Wochen verweilte. Unterdeß gerieth sein Hofmarschall Schweinichen zu Emmerich in die größte Noth, die Wirthe verkauften ihm die Pferde, die Diener verliefen sich und er selbst kehrte nach Schlesien zurück. Als der Herzog die Nachricht vernahm, zog er voll Unwillen nach Frankfurt, kaufte neue Pferde, hielt sich wieder in Heidelberg, dann 6 Wochen in Nürnberg auf, wo er 3000 th. aufborgte und für ebenso viel Geld Waaren zur Reise nach Schlesien ankaufte. Damit reichte er bis Görlitz, wo er am 16 Sept. 1577 mit 22 Reitern und 19 Kutschenpferden anlangte und 36 ihm auf seine Einladung entgegen gekommene Edelleute vorfand, welche ihn bis Hainau begleiteten, wo er 7 Tage blieb. Die Rechnung in Görlitz mit 234 rth. und in Hainau am Abend der Ankunft mit 762 th. bezahlte das Land. Nach Liegnitz kam er erst den 9. Nov. 1577.

Während seiner Abwesenheit waren die Schulden daheim immer drückender geworden; das Fürstenthum blieb mit den kaiserlichen Steuern und Biergeldern im Rückstande, die Stände desselben erschienen nicht auf den Fürstentagen; daher hatte der Kaiser Maximilian 1576 dem Herzog Georg in Brieg die Eröffnung gemacht, daß er mit seines Neffen Heinrichs Regiment übel zufrieden sei, weil er in Frankreich unter den Hugenotten Dienste genommen, Bruder und Mutter ohne Versorgung lasse und daß er die Verwaltung des Fürstenthums dem jüngern Bruder übertragen würde. Georg

möge die Aufsicht führen und 3 — 4 verständige Edelleute ihm zur Seite setzen. Die kaiserliche Commission, welche Friedrich den IV. einsetzte, kam am 11. April 1576 unter Leitung des Kammerpräsidenten Seifried von Promnitz nach Liegnitz. Friedrich sollte Ordnung ins Steuerwesen bringen, auch die Mutter, und die Gemahlinn und Töchter seines Bruders versorgen und an Heinrich erging der Befehl, nichts gegen diese Einrichtung vorzunehmen. Darüber starb Kaiser Maximilian 1576 den 12. Okt. Friedrich hatte bald erkannt, daß die Bewältigung der Schulden unmöglich sei und bat daher um Theilung des Fürstenthums. Er erbot sich zwar, seinen Antheil an den väterlichen Schulden zu tragen, aber nicht an denen, die sein Bruder gemacht. Denn dazu habe er sich 1571 zwar aus jugendlichem Unverstande und in Folge von Bedrohung bereit erklärt, aber wie gern er auch seinem Bruder geholfen wünsche, sähe er doch ein, daß, wenn er die Schulden desselben mittragen sollte, sie beide verderben müßten. Er bäte daher um brüderliche Theilung. Der Kaiser Rudolph II. bestellte zur Ermittelung des ganzen Schuldwesens eine Commission auf den 25. Sept. 1577, wozu auch Heinrich berufen wurde. Dieser kam damals von Nürnberg nach Görlitz, von wo er nach Hainau eingeholt wurde, und daselbst von einem bestimmten Deputate leben sollte.

Am 9. November kam er nach Liegnitz und quartierte sich in Hans Helmanns Hause am Markt ein. Sein Bruder Friedrich, welcher die Regierung führte und die Räthe desselben ließ er nicht vor sich, nur seine Gemahlinn hatte Zutritt. Er lebte hier von seinem Deputat und 40 rth, welche ihm wöchentlich an Geld ausgesetzt waren; aber diesen Betrag konnte Friedrich nicht volle 4 Wochen leisten. Daher zog Heinrich bald nach Weihnachten wieder nach Hai-

nau, griff nach den Renten des Weichbildes und bemächtigte sich, weil er in Hainau wie ein gemeiner Bürger nicht leben könne, des Gröditzberges, welcher damals an Leonhard von Skop für 10,000 th. verpfändet war und wo viel Getreide aufgeschüttet lag. Die Commission kam zwar den 8. Dezember zu Stande, zerschlug sich aber fruchtlos, weil Heinrich von einer Theilung nichts wissen, sondern den mit dem Bruder geschlossenen Erbvertrag von 1571 gehalten wissen wollte. Die Berechnung des Schuldwesens wurde indeß fortgesetzt und dem H. Heinrich sein wöchentliches Deputat, was er im Schloß zu Hainau verzehren sollte, ausgemittelt. Heinrich versorgte sich selbst vom Gröditzberge aus mit Fischen aus dem See zu Arnsdorf, holte sich Wolle und Schöpse zu Groß-Wandris, die Wolle zu Weissenhof, verkaufte sie und erbot sich, den Betrag vom Deputat abziehen zu lassen. Weil er aber den Winter über auf dem Berge nicht leben konnte, so brachte er von den Zechen und Bauern und durch Darlehn 868 th. zusammen und ging am 16. Oktb. 1578 wieder ins Reich. Auf dem Gröditzberge ließ er Heinrich Gefug zurück, welcher mit sämmtlichem Gesinde entlief, als der Bischof drohte, sie alle hängen zu lassen. Der Herzog besuchte Halle, Wolfenbüttel, Zelle, Berlin, Rostock; seine Gemahlinn und Räthe kamen beim Kaiser um Restitution in die Regierung ein und der Kaiser bestellte beide Brüder auf den 16. März 1579 nach Prag, um selbst die Giltigkeit des Erbantrages von 1571 zu untersuchen. Beide mußten ihre Beschwerden schriftlich abgeben, die Entscheidung verzog sich wegen vieler Geschäfte und wiederholt verlegter Termine bis zum 10. Sept. 1580. Beide Brüder lebten unterdeß in Prag, Heinrich sogar mit Familie und verbrauchten 7689 rth. Heinrich erschien vor dem Kaiser stets mit großem Gefolge von Abgesandten und Grafen, Friedrich dagegen mit weni-

gen Räthen. Heinrich war durch ein gewinnendes Aeußere, hohe Gestalt, helle Augen, bräunlichen Bart, ritterliches großmüthiges Wesen, Unerschrockenheit in Gefahren und große Beredsamkeit ausgezeichnet. Die kaiserliche Entscheidung wurde am 5. Okt. 1580 auf dem Rathhause zu Liegnitz öffentlich bekannt gemacht: beide Brüder sollten gemeinschaftlich regieren, Heinrich zu Liegnitz, Friedrich zu Hainau; vom Kaiser ernannte Räthe sollten der Regierung vorstehen, die Commission zur Berechnung der Schulden und zur Theilung fortarbeiten, die Leibgedinge der Mutter und der Gemahlinn Heinrichs, auch der Schwestern feststellen und ermitteln, welche Schulden Heinrich zu bezahlen habe. Friedrich gab schon am 7. Okt. seine Einwendungen ein: er sei zwar bereit, der Sentenz nachzukommen, wünsche aber zuvor zu wissen, ob sein Bruder nach der Einsetzung die Beraithungs- (Berechnungs-) und Theilungscommission anerkennen würde. Ferner sei das Haus zu Hainau besonders für den Winter unwohnlich, auch wären außer der Mühle keine Vorwerke und Wirthschaften vorhanden, er wünsche also erst seine Einkünfte angewiesen und behalte sich die Zimmer im Liegnitzer Schlosse vor, welche er bisher inne gehabt. Er legte noch denselben Tag die Regierung in die Hände der Commissarien nieder, welche sie beiden Brüdern zurückgaben. Am 10. Oktober wurde festgesetzt, daß die Einkünfte des Hainauschen Weichbildes H. Friedrichen allein und von andern Vorwerken, Wiesen, Teichen im Liegnitzischen die Hälfte zukommen sollte, doch blieb H. Heinrichen ein ziemlicher Vortheil.

Am 26. Oktober hielt Heinrich mit 75 Rossen seinen Einzug in Liegnitz. Der Bischof suchte ihn vergebens in Waldau zurückzuhalten durch die Vorstellung, daß erst über Friedrichs Versorgung und über die Schulden ein Abkommen getroffen werden müßte. Er zog in die Stadt in Hans

Helmanns Haus, lud die Gesandten zu Tisch, seinen Bruder ließ er nicht vor sich. Durch Trompeter wurde zu Tisch geblasen, die ganze Bürgerschaft war auf den Beinen und der gemeine Mann schrie; Gottlob! der Herr, der die ganze Stadt lustig macht, ist wieder gekommen, es wird nunmehr nicht so still zugehen! Am andern Morgen früh um 8 Uhr kam der Bischof in die Herberge und entschuldigte, daß gestern die Einsetzung nicht geschehen. Beide ritten darauf die Burggasse hinunter nach dem Schloß, wo Friedrich sie empfing. Im Frauen-Zimmer publicirte der Bischof im Beisein der Landschaft die kaiserliche Resolution, beide Brüder erhielten besiegelte Rekognitionen des Vergleiches und Heinrich die Schlüssel zum Schloß. Die Landschaft, welche an beide Brüder zugleich gewiesen wurde, bat, erst mit H. Heinrich wegen ihrer großen gethanen Bürgschaft verglichen zu werden, ließ sich indeß, da der Bischof den kaiserlichen Auftrag nicht ändern konnte, zum Eide bewegen unter dem Vorbehalt, ihre Sache beim Kaiser zu fördern. Heinrich sagte ihnen: sie würden besser gethan haben, ihm aus den Schulden zu helfen, als Geld auf die Klage beim Kaiser zu wenden. Da sie es indeß so wollten, wäre es ihm auch recht. Darauf erhob er die Schlüssel zum Schloß und rief: nun bin ich wieder Herzog zu Liegnitz! Gott verläßt den nicht, so recht und aufrichtig handelt! und gab die Schlüssel an seinen Hofmeister Hans von Schweinichen. H. Friedrich dankte dem Bischof auch, aber nicht mit Freuden. Er bewirthete den Bischof und seinen Bruder, wobei ein starker Trunk gehalten wurde, daß die Herren und Diener gute Rausche davon brachten. Es hatte das Ansehn, als wollte Friedrich seinen Kummer vertrinken, Heinrich dagegen trank aus freudigem Gemüth. Gegen Abend hatte sich dieser verloren und man glaubte, er habe sich zur Ruhe begeben, der Bischof zog sich auf den Bischofshof zurück. Heinrich war aber auf den Markt geritten, hatte die Bürgerschaft zusammen trommeln und in Wehr auf dem Platze erscheinen lassen. Bei dem Tumult wußten weder der Bischof, noch Friedrich, welcher auf dem Schlosse war und von der Wache nicht herunter gelassen wurde, woran sie waren; der Bischof schickte zwei seiner Räthe an Heinrich mit der Frage, warum er die Bürgerschaft auffordere? Der Herzog antwortete, er habe nur zusehen wollen, ob die Liegnitzer noch in voriger Uebung wären. Der Bischof möge sich nichts befürchten, wenn er noch nicht zu Bette wäre, wolle er ihm auf einen Trunk zusprechen, was auch geschah. Dennoch nahm er 50 Mann Nachtwache aufs Schloß und legte 30 Mann Wache vor den Bischofshof, weil, wie er sagte, der Bischof bei der Einsetzung ihm befohlen, Schloß und Stadt als eine Festung in guter Acht und Verwahrung zu halten. Der Scherz wurde indeß vom Bischof übel vermerkt und an den Kaiser berichtet. Am andern Morgen (28. Oktbr.) bat er seinerseits den Bischof und seinen Bruder zu Gast aufs Schloß, wobei der Bischof die Brüder versöhnte und eine Theilung der Küchen- und Kellervorräthe zu Stande brachte. Kaum aber hatte die Commission den Rücken gekehrt (30. Oktbr.) und Friedrich mit der Mutter (2. Nov.) nach Hainau sich verfügt, als Heinrich auch sogleich das willkürlichste Regiment begann, über 40 Hofjunker und Reisige annahm, alle Aemter mit Ausländern besetzte,*) den Unterhalt an seinen Bruder nicht folgen ließ und auf den 17. Nov. in sei-

*) Nur Hans von Schweinichen war von einheimischem Adel; bei der Kanzlei ging Alles durch Hans Schramm, Marschall war Günther Losser, der, wie Schweinichen sagt, nur fluchen, fressen und saufen konnte, aber keinen Rath wußte, wo es wieder zu schaffen wäre.

nem Namen allein einen Landtag berief. Friedrich untersagte die Beschickung desselben und meldete es dem Kaiser, auch blieb der größere Theil der Landstände weg. Der Kaiser forderte beide Brüder wieder nach Prag vor, Heinrich entschuldigte sich mit Krankheit, belästigte aber die Bürgerschaft durch neue Anforderungen z. B. eine Bürgschaft für 800 th., durch Aussetzung sechs neuer Brotbänke, verfeindete sich den Adel durch Gefangennehmung Brandan's v. Zedlitz und machte sich dem Kaiser durch wiederholte Reisen und sehr lebhafte Correspondenz nach Polen verdächtig.

Brandanus von Zedlitz zu Hartmannsdorf im Fürstenthum Jauer befand sich am 12. Dez. 1580 auf dem Gröditzberge, woselbst die Inhaber des Gröditzberges Pfandschillings einen Termin hatten, um die Rechnung abzunehmen. Heinrich mit 50 Rossen legte sich unter den Berg ins Holz und sobald Zedlitz in die Burg eingeritten war, wurde das Thor verschlossen; der Herzog, durch einen Schuß von seiner Ankunft in Kenntniß gesetzt, eilte hinauf und nahm ihn gefangen, um ihn mit sich nach Liegnitz ins Schloß zu führen. Zedlitz versprach bei seiner Ehre, den andern Tag sich in Liegnitz zu stellen, kam aber nicht, weil er kaiserlicher Unterthan und gezwungen worden wäre. Der Herzog hatte ihm nichts zu Leide thun, sondern nur sein Müthchen an ihm kühlen wollen. Auch mit dem Bruder desselben, Friedrich von Zedlitz, hatte er Händel. Der sollte gesagt haben, es würde nicht besser, bis er und sein Bruder ihre Hände in des verlogenen Fürsten Blut wüschen. Auf Georgs II. Rath schickte Heinrich seinen Hofmeister Hans von Schweinichen mit 3 Edelleuten und 24 Knechten zu ihm und Friedrich Zedlitz erbot sich, sich zu verantworten, wenn man ihm den Kläger nenne. Die Sache blieb liegen, verbreitete aber Schrecken unter den Edelleuten, besonders den frühern Landräthen; sie schliefen meist außerhalb des Fürstenthums oder flüchteten mit Weib und Kind. Auch H. Friedrich hielt sich in Hainau nicht für sicher, sondern lebte in Brieg bei Georg. Selten kam ein Adeliger in die Stadt Liegnitz, ihre Rechtshändel brachten sie nie bei H. Heinrich an. Kamen die Liegnitzer Bürger aufs Land, um Vieh oder Getreide zu kaufen, so verweigerte man es ihnen. Während so Stadt und Land verfeindet waren, vergnügte sich der Fürst unbesorgt mit Ringelrennen, Spazierritten, Tänzen, Mummereien und Kurzweilen; 6 Trompeter mit dem Kesselpauker verkündigten der Stadt täglich, wenn er sich zu Tisch setzte.

Die Correspondenz nach Polen war ein halbes Jahr eifrig fortgesetzt worden, Heinrich reiste selbst drei Mal dorthin zu Hochzeiten und Kindtaufen; einige polnische Schmarotzer spiegelten ihm vor, sie wollten ihn zum großen Herrn oder gar zum König machen; bei seiner 3ten Reise nahm er 7 Stück Geschütze nach Cobylin an den Herrn von Koselwitz mit. Auf der Rückkehr sollte er in Steinau durch die dasige Bürgerschaft festgenommen werden. Aber er bekam Nachricht und begab sich, ohne die Stadt zu berühren, nach Hause. Auf seine Anfrage beim Bischof, warum man ihn habe festhalten wollen, erwiederte dieser, daß ihm davon nichts bewußt wäre; das aber wisse er, daß dem Kaiser die beständigen Reisen und Correspondenzen nach Polen mißfällig wären. Heinrich hatte überdieß das Jahr seiner Restitution vorübergehen lassen, ohne dem Kaiser die Huldigung zu leisten; in die Hand des Bischofs zu huldigen, verweigerte er, weil der Bischof kein eingeborner Fürst sei; nach Prag zu kommen, lehnte er zweimal ab, und zum 28. April auf den Fürstentag nach Breslau geladen, verlangte er von Breslau sicheres Geleit. Sein Bruder Friedrich reichte unterdeß elf Klagepunkte beim Fürstentage ein und der Für-

stentag beschloß mit kaiserlicher Bestätigung, den Herzog Heinrich gefangen zu setzen. Der Zuzug sollte sich den 6. Juni in Neumarkt versammeln; die kaiserliche Commission, welche den Herzog am 7. Juni 1587 zu Liegnitz aufheben sollte, bestand aus dem Bischof, dem Kammer-Präsidenten Seifried von Promnitz, Georg v. Braun, Freiherr zu Wartenberg, Matthes von Logau, Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer. Die Truppen trafen am frühen Morgen des Tages in Beckern vor Liegnitz ein; auch Herzog Friedrich und ein Trupp von 110 Pferden und 150 Hackenschützen aus Brieg von Georg gesendet unter Heinrich von Waldau und Hans von Rechenberg war dabei, die Breslauer schickten 212 Mann, im Ganzen waren es 500 Rosse und 2500 M. zu Fuß. Aber H. Heinrich war gewarnt; Tages zuvor Mittags 2 Uhr hatte ein Edelmann, Wolf von Kittlitz, ihm angezeigt, daß etliche hundert Mann Reiter und Fußvolk zu Neumarkt lägen. Er schickte sogleich einen reitenden Boten, um beim Bischof anzufragen, berief je 50 Hackenschützen von Goldberg und Lüben, nahm die Thorschlüssel in Liegnitz an sich und besetzte Schloß und Rathhaus. Als der Bote um 10 Uhr Abends zurück kam und berichtete, daß es auf die Stadt und den Herzog abgesehen sei, wurde die Trommel gerührt und um 11 Uhr standen gegen 1000 M. gerüstet auf dem Platze. Die Stücke wurden auf den Stadt- und Schloßwall geführt und aus den nächsten Vorwerken Vieh, Getreide, auch 150 Viertel Bier aufs Schloß geschafft. Der Herzog ritt vors Rathhaus, wo Rath, Schöppen, Geschworene versammelt waren und fragte, ob sie bei ihm halten wollten? Als sie Leib, Gut und Blut für ihn zu lassen schwuren, ließ er die Bürgerschaft auf die Wälle vertheilen, Picken u. Hellebarden in den Boden stecken als wenn so viel Volks unter Waffen stände und zwei Feldstücke auf den

Schloßthurm bringen. Auf dem Kranze wurden die 6 Trompeter mit dem Pauker aufgestellt. Früh um 4 Uhr riefen die Wächter vom Thurm, daß auf allen Straßen viel Volks hervorkomme. Die Stücke auf Thurm und Wall gaben Feuer, die Trompeter bliesen, so daß die Feinde in der Hoffnung, die Stadt zu überrumpeln, getäuscht, in der Karthause Halt machten und Kriegsrath hielten. Während dem gab ein entrissenes Pferd, welchem der Knecht nachjagte, Veranlassung zu dem Geschrei, der Herzog mache einen Ausfall und brachte Verwirrung im Belagerungsheer hervor, auch die Executoren in der Karthause warfen sich aufs Pferd. Als von einem Ausfall nichts zu sehen war, brachte man die Leute wieder zum Stehen, aber der Bischof hatte keine Hoffnung mit den ungeübten Landleuten etwas auszurichten und sagte zum Herz. Friedrich: Euer Liebden haben das Spiel ausgegeben, sehen Sie nun zu, daß Sie nicht matsch werden. Die Hackenschützen von Goldberg und Lüben kamen unangefochten am hellen Tage in die Stadt. Friedrichs Junker, welche mit einem Trompeter an die Mauer ritten und den Bürgermeister zu sprechen verlangten, wurden vom Herzog Heinrich als Rebellen zurückgewiesen, der Commission aber durch die Schloßpforte Eintritt verstattet. Der Bischof und Friedrich IV. blieben in der Karthause; die Commissarien Promnitz, Braun, Simon Hanewald, Dr. Reimann begleitet von Heinrich von Waldau, dem Briegschen Hauptmann, Bernhard von Waldau und Hans Saurma von Jeltsch wurden durch Reihen von Soldaten ins Schloß zum Herzog geführt, welcher sie, umgeben von bewaffneten Edelleuten, Dienern und Trabanten empfing. Hanewald im Namen der Fürsten und Stände hielt ihm vor, daß er trotz der kaiserlichen Aufforderung die Huldigung noch nicht geleistet, dem Dekret vom 5. Oktober über gemeinschaftliche Re-

gierung nicht nachgelebt habe; der Kaiser erwarte, daß er der Commission kein Hinderniß in den Weg legen würde. Der Herzog erwiederte: er habe sich stets als treuer Fürst und Unterthan erwiesen und zu einem solchen Prozeß keine Veranlassung gegeben. Die Regierung sei ihm von Ferdinand I. aufgemöthigt worden. Jetzt, da sein Vater verstorben, sei er an die damals gemachten Bedingungen nicht mehr gebunden. Die Fürsten von Liegnitz seien die ersten gewesen, die sich der Krone Böhmen ergeben hätten und ihrer Abkunft nach nicht geringer als die Reichsfürsten und der Kaiser selbst. Er und sein Vater hätten den Kaisern Karl, Ferdinand und Maximilian zu Ehren bis an die 500,000 th. verzehrt und nun solle er solchen Dank davon haben. Sein Bruder habe Ursache, sich besser in die Sache zu schicken; er sei ihm gegen den unterschriebenen Erbvertrag im Regiment zur Seite gesetzt, und Räthe seien ihm zugeordnet worden, die ihn, nicht er sie regieren sollte. Das sei ihm, der nun 42 Jahr alt wäre, verkleinerlich. Daß er dem Kaiser die Huldigung noch nicht geleistet, daran sei seine Krankheit Schuld gewesen, statt dessen dem Bischof zu huldigen, laufe wider die Privilegien. Er bitte also, nicht ohne Verhör gegen ihn zu verfahren, dazu würde nur Majestätsverbrechen berechtigen. Er würde, ehe er sich gefangen gäbe, lieber Leib und Gut dran setzen und diese Stelle seinen Kirchhof sein lassen. Die Commissarien berichteten Alles dem Bischof; dieser verlangte, der Herzog solle entweder selbst herauskommen oder seine Räthe schicken, in die Stadt zu ziehen fand man nicht für räthlich. Der Herzog schickte nach erhaltenem schriftlichen Geleit seinen Hofmeister Hans von Schweinichen, den Kanzler Schramm und den Sekretair, welchen vorgeworfen wurde, daß sie ihren Herrn zum Aufruhr gegen J. Majestät verleiteten. Sie wiesen diese

Beschuldigung als ganz ungegründet zurück; könne man sie nicht leiden, so würde ihr Fürst andere Personen schicken. Die Forderung, welche ihnen mitgetheilt wurde, war, daß der Herzog die Huldigung leisten und sich der Commission nicht widerwärtig erweisen sollte. Heinrich erbot sich schriftlich, die Huldigung an einen eingebornen Fürsten statt an J. Majestät zu leisten, gegen Gewalt werde er Gewalt brauchen. Der Bischof erwiederte dem Trompeter, welcher das Schreiben überbrachte, man werde also die Exekution vornehmen. Nun hatte man zwar Reiter und Fußvolk auf dem Glogauschen Haag in Schlachtordnung gestellt, aber nicht für Unterhalt gesorgt. Der Tag war heiß, aus der Stadt erfolgte weder Speise noch Trank, ja der Herzog wurde nur durch Gemahlinn und Töchter von einem Ausfall abgehalten. Er ermahnte auf den Wällen zur Standhaftigkeit und ließ hinaus sagen: wofern man die Vorstädte anzünde, werde er die Commissarien als Feinde betrachten und sich bald dabei finden lassen. Indem die herzoglichen Abgeordneten noch auf Antwort warteten, war eine Gewitterwolke aufgezogen, der Blitz schlug in eine Weide und die kaiserlichen Commissarien, welche den Schlag für einen Kanonenschuß hielten, fragten, ob das sühnlich gehandelt hieße? Bei der Besichtigung fand sich aber, daß es ein Donnerschlag gewesen war. Unterdeß nahte der Abend, die Commissarien wünschten für ihre Person Einlaß in die Stadt, wo man in Fried und Freundschaft am folgenden Morgen sich unterreden könne. Der Herzog verweigerte den Einlaß, weil sie als Feinde gekommen wären. Sie hatten aber zugleich mit Rath und Bürgerschaft gehandelt und ihr zu Gemüthe geführt, daß sie dem Herzog Friedrich ebenfalls geschworen hätten. Der Rath stellte dem Herzog vor, die Commissarien hätten ihm vermelden lassen, wenn sie die

Stadt nicht öffneten, vom Herzog abfielen und die Waffen niederlegten, so würden sie es mit Verlust des Lebens, Landesverweisung und Confiscation der Güter büßen. Er bäte daher, gütliche Mittel nicht auszuschlagen. Die Besorgniß vor einem Abfall der Bürgerschaft, denn diese hatte die Anwesenheit einer kaiserlichen Commission erst nachträglich erfahren, bestimmte den Herzog zur Nachgiebigkeit, er erbot sich, dem Bischofe die Huldigung zu leisten. Gewalt anzuwenden, waren die Commissarien nicht im Stande, da sie sich nur zu einem Ueberfall gerüstet hatten; sie beriethen daher mit Herzog Karl von Münsterberg, welcher an Georgs II. Stelle anwesend war, mit Georgs Abgeordneten, mit denen von Breslau und andern vornehmen Personen im Felde und beschlossen, da der Herzog zur Huldigung sich erboten, ihm Verhör zu gestatten, um den Verderb der Stadt und Verlust an Steuern und Anlagen zu vermeiden. Der Tag endete also damit, daß Abends um 7 Uhr die Commissarien mit ihren Kutschen, 360 Reitern und 50 Hackenschützen in die Stadt gelassen wurden unter Lösung der Geschütze und Salven aus den Musketen. Auch Herzog Friedrich wurde nach einigen Schwierigkeiten mit seinen Leuten eingelassen. Am folgenden Morgen, nachdem sich der Herzog drei Geiseln hatte stellen lassen, ging er in den Bischofshof und leistete dort die Huldigung nicht an den Bischof, sondern weil Herzog Karl gegenwärtig war, an diesen und versprach zum 1. Juli sich in Prag zu stellen. Der andern Artikel wegen berief er sich auf das Verhör und versprach, künftig den kaiserlichen Botschaftern die Stadt nicht zu versperren. Bei der Huldigung waren anwesend als des Bischofs Räthe, Hans von Reder, Georg von Senitz und Rudelsdorf, Simon Hanewald zu Eckersdorf, Joachim Näse von Obischau Hofmarschall, Johann Reimann der Rechte Dr. und Kanzler, und Heinrich Freund. Des Herzogs Räthe waren Hans Lassota von Steblau zu Rothkirch, Hans Schramm Kanzler, Hans Schweinichen zu Mertschütz Hofmeister, Burghardt Matthäi und Paul Friedrich. Die Commission verließ Liegnitz den 10. Juni, beide herzogliche Brüder sagten zu, sich in Prag zu stellen. Ehe es dazu kam, gab Heinrich noch zu mancherlei Klagen Veranlassung. Gleich am 11. Juni ließ er ehrenrühriger Reden wegen einen Rath, Friedrich von Muschelwitz, auf dem Rathhause in das Gefängniß (die Jungfrau) einsperren. Er hielt in Liegnitz noch eine Anzahl Landsknechte, welche Unfug trieben, ließ die Thore streng bewachen, Pulver durch Juden zubereiten, drängte die Bürgerschaft zu einer Contribution für die Reise nach Prag und ins Warmbad; auch die Commission zahlte ihm 200 th. zur Prager Reise. Endlich am 4. Juli verließ er Liegnitz mit dem Kanzler Hans Schramm, mit Hans Lassota, Hans Schweinichen und traf am 9. in Prag ein. Daselbst wurde am $^{3}/_{13}$ Aug. im Beisein des kaiserlichen Hofes und vieles Volkes in der Tafel- oder Ritterstube auf dem Hradschin das Urtheil gegen Heinrich veröffentlicht: „Weil der Herzog der Huldigung sich geweigert und erst habe conditioniren wollen, weil er oft gegen den Kaiser und sein Oberamt ungehorsam gewesen und auf dreimalige Citation nach Prag nicht erschienen sei, weil er die Berechnungscommission nach dem Dekret vom Oktober, die Bürgen im Pfandbesitz des Grödizberges gehindert und Brandanen von Zedlitz überfallen und überdies widersetzlich und verkleinerlich gegen die kaiserliche Commission sich betragen*), so werde er dem Oberst-

*) Auch der Markgraf von Anspach soll ihn beim Kaiser verklagt haben, weil er seiner Gemahlinn, einer Anspachschen Prinzessinn, der Kittlitzen wegen eine Ohrfeige gegeben hätte.

Burggrafen von Böhmen Wilhelm von Rosenberg in Verwahrsam gegeben und solle in einem Zimmer des hintern Schlosses bewacht werden. (Mit ihm wurde auch der Kanzler Schramm zurückbehalten, Schweinichen dagegen mit den Dienern nach Liegnitz zurückgeschickt.) Herz. Friedrich dagegen solle die Regierung führen und der Berechnung und Theilung des Fürstenthums gewärtig sein." Hainau, wo Friedrich bisher seinen Sitz gehabt, war damals abgebrannt, auf dem Schlosse zu Liegnitz wollte Heinrichs Gemahlinn den ihr verhaßten Schwager nicht aufnehmen, sie verlangte außerdem wegen ihres Leibgedinges sicher gestellt zu werden. Der Kaiser gestand ihr bei Lebenszeit ihres Gemahls kein Leibgedinge, sondern nur nothdürftiges Auskommen zu; nach langen Unterhandlungen wurden ihr wöchentlich 34 th. baar und der Nießbrauch des Vorwerks Schönborn, freies Holz, Stroh, Heu und die Wohnung im Schloß neben H. Friedrich zugesichert. Heinrich war am 18. Juli 1582 von Prag über Glaz und Schweidnitz mit militärischer Begleitung nach Breslau auf den Kaiserhof gebracht worden, woselbst seine Gemahlinn mit den Töchtern ein Jahr lang bei ihm lebten, bis sie der Pest wegen wieder nach Liegnitz zogen. Er sollte wöchentlich 30 th. und aus den Biergeldern jährlich 200 th. erhalten. Die Einkünfte des Fürstenthums waren aber so sehr geschmälert, daß Friedrich auch dieß nicht leisten zu können glaubte. Die Commission arbeitete unter des Bischofs und Georg II. Aufsicht am Grundbuche, Friedrich bestand auf Theilung, Heinrich hielt fest am Erbvertrage von 1571. Die väterlichen und großväterlichen Schulden hatten 1559: 57,920 th. betragen, mit 8 Proc. zu verzinsen. Dieser rückständige Zins betrug auf 25 Jahr 115,725 th., also zusammen 173,645, dazu der Pfandschilling für Goldberg und Lüben mit 67,500 th. an Georg,

machte 241,145 th. Dazu waren Heinrichs eigene Schulden getreten, und an 52,000 th. versessene Steuern, 11,000 th. Abstattung an Kurzbach, an 100,000 th. eingebrachtes Heirathsgut von Heinrichs Gemahlinn, so daß (nach Schweinichen) die ganze Summe einige tausend Thaler über 700,000 betrug, zu deren Berichtigung der Verkauf der Kammergüter nicht ausreichend gewesen sein würde. Nun sollten die Stände helfen und auf 10 — 12 Jahre hohe Steuern geben, waren aber nicht dazu zu bewegen Heinrich machte sich die Sache leicht. Er meinte, es wären 19,000 Hufen im Lande; wenn nun jeder Bauer etliche Jahre hindurch auf die Hufe 2 th. steuerte, so würden die Schulden leicht zu bestreiten sein. Die Landstände waren anderer Meinung. Sie gönnten, entgegneten sie, ihm gern diese Anzahl von Bauern, wüßten sie aber nicht zu finden.

Nun starb 23. Mai 1585 der Bischof Martin, welcher sich der Sache sehr angenommen hatte. Eine pestartige Krankheit brach in Breslau aus, die kaiserlichen Kammerräthe flüchteten nach Schweidnitz und der Herzog erhielt im Juli die Erlaubniß, sich ebenfalls dahin zu begeben. Er verließ in einer gemietheten Kutsche die kaiserliche Burg am 30. September, gab vor, nach Leubus zu fahren, fuhr aber über Stroppen, Trachenberg auf Schrim zum Kronmarschall von Polen Opalinski. Dort wurde die Breslauer Kutsche vom Marschall bezahlt und heimgeschickt. Der Marschall bewirthete ihn in Groß-Lika, meldete seine Ankunft an Georg und wurde von diesem ersucht, seinen Neffen zur Rückkehr zu bewegen, damit die Familie nicht die Schande gebrochenen Lehneides erführe. Auch der Kaiser forderte unterm 22. Dez. 1585 seine Rückkehr. Heinrich war unterdeß nach Warschau gegangen, wo ihm der ganze Hofstaat der Königinn entgegenritt. Die Königinn ließ seine Herberge

ausmeubliren und ihn mit allem fürstlichen Geräth versehen. Von da begab er sich nach Grodno zum Könige und antwortete hier am 18. Febr. 1686 dem Kaiser, er wäre von Breslau weggegangen, weil er das zugesicherte Deputat nicht erhalten hätte. König Stephan Bathori legte gute Worte für ihn ein. Am Kaiserhofe fürchtete man von Polen aus einen Anschlag auf Liegnitz und Friedrich erhielt Befehl, die Festung in gutem Verwahrsam zu halten. In Polen starb König Stephan gegen Ausgang des Jahres 1586 und an seine Stelle wurde von der Mehrzahl Sigismund III. von Schweden gewählt gegen den Kandidaten der Minderzahl Maximilian v. Oestreich, des Kaisers Bruder. Maximilian suchte vergebens mit Gewalt seiner Partei das Uebergewicht zu verschaffen. Er rückte mit gewaffneter Hand in Polen ein. Von Cracau mußte er abziehen; aus den Winterquartieren bei Wielun wurde er durch den Großkanzler Zamoisky aufgejagt, verfolgt und bei Pitschen am 24. Jan. 1588 gefangen. Heinrich, welcher mit in Schweden gewesen war, um den neuen König einzuholen, soll sich jetzt auch bei diesem Zuge in dem polnischen Heere befunden haben. Friedrich fürchtete irgend einen Anschlag auf Liegnitz, was seinem Bruder noch immer mit Unterthanenpflicht verbunden war. Der Kaiser entband daher die Stände des Gehorsams gegen Heinrich und wies sie an Friedrich allein. Heinrichs Gemahlinn, Sophie von Anspach, war unterdeß 22. Februar 1587 zu Liegnitz gestorben; er selbst soll nach diesem Todesfall die Absicht gehabt haben, die Schwester eines litthauschen Fürsten zu heirathen. In den Unterhandlungen über des gefangenen Erzherzogs Freilassung wurde von den Polen auch Heinrichs Restitution mit ausbedungen, aber er starb, ehe es zu einem Abschluß kam, am 3. März 1588 zu Krakau, 49 Jahr alt. Ein Trunk Milch während eines hitzigen Fiebers soll die

Ursache seines Todes gewesen sein. Seine Leiche blieb in dem gemietheten Hause stehen, in welchem er gewohnt hatte. Sie nach Liegnitz zu holen und im Erbbegräbniß beizusetzen, untersagte der Kaiser, weil Heinrich im Leben sich ungehorsam gezeigt habe und die Abführung der Leiche Ungelegenheiten verursachen könnte. In Krakau wollte ihn die Geistlichkeit als einen Ketzer nicht beerdigen, bis endlich die dasige Weißgerberzunft, in welcher mehrere geborene Liegnitzer waren, bei den Bettelmönchen um 70 th. ihm ein Begräbniß verschaffte. Da wurde er in eine Kapelle beigesetzt und dieselbe drei Jahre nachher, als Friedrich noch 50 ungr. Gulden und Joachim Friedrich 50 th. eingeschickt hatten, vermauert. So lange er noch etwas aufzuwenden hatte, hatte es ihm unter den Polen nicht an Freunden gefehlt; aber auch in der Heimath gewann ihm sein leutseliges, freigebiges Wesen treue Diener, wie Schweinichens Beispiel beweist. In Geldverlegenheiten scheute er freilich auch gewissenlose und erniedrigende Schritte nicht, wie er z. B. in Köln Schweinichens Siegel ohne Vorwissen desselben zu einer Schuldverschreibung gebrauchte, oder ein anderes Mal beim Vorüberreisen die Aebtissinn von Trebnitz um 100 th., seiner lieben Muhme der heiligen Hedwig wegen, ansprach. Schweinichen giebt die Widerspenstigkeit gegen den Kaiser seiner Amme Schuld, welche ein ruchloses Mensch gewesen, von der er ohne Zweifel viel Böses gesogen, was ihm bis in sein Alter angehangen. Drei Dinge, sagt er, hat er geliebt: züchtiges Frauenzimmer, gelehrte Priester, treue exemplarische Diener. Ritterspiele, Mummerei, Tänze, Hochzeitsausrichtungen zur rechten Zeit waren seine Freude. Sein Schicksal ist ein Beweis, wie weit das Ansehen des Lehnsherrn bereits gestiegen war. Obgleich er dem Kaiser sagt, daß seine fürstliche Ehre ihm höher als alles

in der Welt gelte, daß seine Vorfahren denselben zum Könige gemacht hätten und er nicht hoffen wolle mit Undank belohnt zu werden, so ist in der That das Verhältniß schon wie zwischen Herr und Unterthan.

Georgs Tod. Dies traurige Ende seines Neffen hat Georg nicht mehr erlebt, er war in der Nacht vom 7. bis 8. Mai 1586 zur ewigen Ruhe eingegangen. Der Superintendent Lorenz Stark hat in seiner gedruckten Leichenrede einen genauen Bericht über die letzten Lebenstage des Fürsten hinterlassen. Sonnabend vor **Quasimodo geniti**, also am Ende der Osterwoche, hatte Georg zu ihm geschickt, um ihn und seine Gemahlinn Beichte zu hören und ihnen den Sonntag darauf das Abendmahl zu reichen. Dabei war er schon etwas matt und schwach. Er wiederholte das Bekenntniß, an welchem er sein Lebelang fest gehalten: ich genieße den Leib und das Blut nicht allein geistig mit dem Glauben, sondern auch mit dem Munde. Wie es aber zugeht, wissen wir nicht, aber bei Gott ist kein Ding unmöglich. Auch die Unwürdigen empfangen daher Leib und Blut, aber zu ihrem Gericht. Absolvirt ging er den Sonntag darauf in der Schloßkirche mit seiner Gemahlinn zum Abendmahl. Wenig über acht Tage später zwang ihn ein erstickender Katarrh, sich zu Bett zu legen; die Leibärzte **Dr.** Friedrich Säbisch und Johann Hermann, später auch **Dr.** Kaspar Packisch von Breslau, konnten den Katarrh nicht aus Lunge und Luftröhren bringen. Der Kranke verlangte nach himmlischer Arznei, schickte nach dem Superintendenten und betete: hilf mir vom Ersticken, doch nicht mein Wille, sondern dein Wille geschehe. Besonderes Verlangen trug er nach Joachim Friedrich, welcher in wichtigen Geschäften außer Landes war. Oft äußerte er: mein lieber Sohn bleibt mir zu lange aus, wir werden einander in diesem Leben nicht

wieder sehen. Von seinen 4 Kindern war nur der zweite Sohn, Johann Georg, bei ihm. Als dieser ihn in einem Rechtshandel um Rath fragte, erwiederte er: Strafe muß sein, doch soll Barmherzigkeit vorgehen. Zwei Tage vor seinem Tode dankte er Gott, daß er ein Christ und allen Ketzereien feind sei, daß er das Wohl der Unterthanen und des ganzen Vaterlandes Schlesien treu gewartet und wissentlich Niemandem Unrecht gethan habe. Als die Geistlichen ihn ermahnten, seinem Glauben treu zu bleiben, erwiederte er: scheine ich euch über mein Heil in Zweifel? ich bin dessen gewiß. Er wußte, daß ein Name gegeben ist, in welchem wir selig werden, Jesus Christus, der einzige Mittler zwischen Gott und Mensch. Zu Johann Georg sagte er: trauter Sohn, laß dir mit deinem Bruder eure Mutter und eure Schwester Sophie empfohlen sein, haltet sie lieb und in allen Ehren; laßt euch Kirchen und Schulen in der Richtigkeit der Lehre, wie sie jetzt sind, befohlen sein, laßt nichts Neues einschleichen, was mit Gottes Wort nicht stimmt, und da ihr noch viel redliche Leute in eurem Lande habt, so lasset mehr Barmherzigkeit als strenge Gerechtigkeit leuchten. Darauf wendete er sich zu seinem Schwiegersohne dem Herzog Karl von Oels: herzlieber Vetter und Sohn, ich bedanke mich, daß Euer Liebden mich in meiner Krankheit besucht; ich hätte gern meine liebe Tochter Elisabeth vor meinem Tode gesehen, wollet sie meinetwegen getreulich segnen. Gott segne euch beide an Leib und Seele. Zu Johann Georgs Gemahlinn (Anna von Würtenberg), die er ans Bett kommen ließ, sagte er: wer weiß, ob wir einander in dieser Welt mehr sehen werden, Gott gebe Eurer Liebden zeitigen und ewigen Segen, ich habe es alles treulich und gut gemeint. Auch gedachte er mit herzlichem Verlangen an Joachim Friedrichs Ehegemahlinn und begehrte sie zu se-

hen; wandte sich darauf zu den Räthen: ich will euch höchlich ermahnt haben, meine Gemahlinn und Kinder mit treuem Rathe nicht zu verlassen, sondern es mit ihnen so treu zu meinen wie der Sohn es mit euren Seelen meint und ihr es vor eurem Gewissen verantworten könnt. Zu den Predigern sagte er: ich ermahne euch zu brüderlicher Liebe, Friede und Einigkeit, wollet euer Amt mit Fleiß abwarten, nichts Neues auf die Kanzel bringen, kein ärgerlich Leben führen, ihr habt ein Schweres zu verantworten Er gab jedem die Hand und segnete sie. Den jungen Edelleuten sagte er: hütet euch vor Hoffart und Verachtung göttlichen Wortes, der Predigt und der Sakramente. Hilft mir Gott auf, so will ich auf Mittel trachten, die auf meinem Schloß und in der Stadt fleißiger zur Kirche zu bringen; hütet euch auch vor dem teuflischen Laster des Saufens. Endlich wandte er sich zu seiner Gemahlinn: herzallerliebste Barbara, es muß nun geschieden sein; darum befehle ich dich dem allmächtigen Gott in seinen gnädigen Schutz. In jener neuen Welt wollen wir wieder zusammen kommen und in ewiger Freude bei einander wohnen. Die Herzoginn redete ihm zu, seinen Willen auf Gottes Willen zu setzen und bat um Verzeihung, wenn sie ihm irgendwo zu nahe getreten. Liebe Barbara, entgegnete er, ich weiß keinen Groll noch Zorn auf dich, du hast dich jederzeit fürstlich und aufrichtig gegen mich verhalten und jetzo auch alle Treue und Fleiß mit Wachen auf mich gewandt und ich besorge, daß du es selbst wirst beliegen müssen. Darauf gestattete der Herzog dem Hofgesinde, was sich hatte melden lassen, hereinzutreten, ermahnte sie zur Gottesfurcht und getreuen Diensten, schlug endlich mit der Hand das Kreuz über alle: Gott segne euch alle, behüte euch vor Herzeleid und helfe, daß wir im ewigen Leben wieder zusammen kommen.

Darauf ruhte er ein wenig, der Superintendent Stark und der Kaplan Georg Werner trösteten ihn dazwischen mit Gebeten. Während der Nacht schlief er nur wenig, die Wächter mußten vom Abend an einige Lieder singen, als: was mein Gott will, das geschehe allzeit — Christus ist erstanden — wir danken Gott von Herzen — meinem lieben Gott ergeb ich mich — wenn mein Stündlein vorhanden ist. Am Morgen fühlte er sich sehr schwach, die Geistlichen trösteten ihn mit Bibelsprüchen, er sprach sie selbst zu Ende, wenn die Geistlichen sie angefangen hatten. Abends sagte er: diese Nacht um 12 Uhr wird mich der Sohn Gottes abfordern; ich bin sehr schwach, sollte ich in dieser Schwachheit ungewöhnliche Worte reden, so rechnet es der Krankheit zu. Um 10 Uhr verlangte er das Lied: „Gott der Vater wohn uns bei" zu singen und „aus großer Noth schrei ich zu Dir." Wenn ich nicht mehr sprechen kann, Herr Superintendent, so schreiet mir Gebete in die Ohren. Um 11 Uhr verlor er die Sprache, alle Umstehenden fielen auf die Knie und beteten um ein seliges Simons Stündlein. Kurz vor 12 Uhr schlief er sanft ein. Die Fürstinn fing bitterlich zu weinen an, so daß die Räthe und Herzog Karl zu einander sagten, es wäre gut, wenn wir sie wegbringen könnten, sie möchte ohnmächtig werden. Sie küßte dem Verstorbenen die Hand und sagte: ich will bald folgen. Sie hatten sich mit sonderlicher Treue bis zum Grabe geliebt.

Donnerstag am 8. Mai wurde der Todesfall den Unterthanen durch offene Patente angekündigt und von nun an alle Tage bis zum Begräbniß im ganzen Fürstenthum von 8 — 9 mit allen Glocken geläutet Die Bürgerschaft und die Hofofficianten hatten umwechselnd bei der Leiche im Silberzimmer die Wache. Die Schneider, welche am 10. Mai an der Reihe waren, betranken sich sämmtlich dabei so, daß

sie sich im Saale übergaben und in den Arrest geschickt wurden. — Den 11. Mai zu Nacht kam Joachim Friedrich von seiner Reise aus dem Reiche zurück, das Begräbniß wurde auf den 9. Juni angesetzt. An diesem Tage (cf. das Programm der Bestattung bei Schickfuß 2,70) früh um 4 Uhr wurde die Leiche in einem hölzernen Sarge, welcher in einem zinnernen stand, herunter auf den Schloßplatz gebracht und nahe an der Stiege, wo er herunter zu gehen pflegte, mit der Bahre auf schwarzen Gewändern ausgesetzt. Dann erschien die Landschaft; 24 Edelleute waren zu Trägern der Leiche bestimmt, 24 gingen mit Windlichtern neben her. Die Geistlichkeit aus dem Fürstenthume hatte sich Abends vorher eingefunden, sammelte sich im Gymnasium und wurde um 5 Uhr durch sechs Abgeordnete von Adel aufs Schloß gefordert und geleitet. Zuerst ging der Collaborator, Ambrosius Schulz mit dem Kreuz, darauf die Schüler, Rector und Lehrer zur Seite, zuletzt die Geistlichkeit je 3 und 3. Bei der Bahre im Schloß wurden 4 Lieder gesungen. Außer den Mitgliedern der Familie, den Räthen, der Landschaft waren Abgeordnete des Kaisers, von Sachsen, Anspach, Anhalt, des Bischofs und vieler schlesischen Stände gegenwärtig. Dann brach der Zug nach der Pfarrkirche auf, wo die Leiche im Chor niedergesetzt, wieder einige Lieder gesungen und vom Pfarrer Pfrümbter ein Gebet gesprochen wurde. In derselbem Ordnung wurde zur Schloßkirche zurückgekehrt, der Superintendent Lorenz Stark hielt die Leichenrede und unter dem Liede: nun laßt uns den Leib begraben, wurde der Sarg in die Gruft gesenkt. Ernst Prittwitz von Laskowitz legte den Fürstenhut, Abraham Warkotsch das vergoldete Schwerdt auf den Sarg, die Abdankung im Schloß hielt Heinrich Czirn von Türpitz auf Prieborn. Während des Leichenzuges und der Predigt waren die Stadtthore gesperrt

gewesen. Zuletzt wurden alle auswärtigen Gäste im Schlosse gespeiset. Am Tage darauf wurde in Gegenwart der beiden fürstlichen Söhne auch im Gymnasium vom Rector Tilesius eine Parentation gehalten. Sehr viele Leichengedichte in beiden alten Sprachen sind nach damaliger Sitte dem Verstorbenen gewidmet worden, vom Rector Tilesius, von Georg Tilenus J. U. Dr, vom Prof. Paul Jungius eine griechische Paränesis an die Jugend, lateinische außerdem von Melchior Severus Prof. der Dichtkunst, von Matthäus Weintritt, Melchior Gerlach von Sorau; Epigramme von Samuel Latochius Secundus aus Brieg, von Hamperger ein griechisches und lateinisches und eine Elegie von Ignaz Tressel. Dieser letzte macht die Frühlingsüberschwemmung der Oder, das Anschwellen der übrigen Flüsse, einen Schneefall in der Blüthe der Veilchen zu Anzeichen dieses Todesfalles und schließt dann: „leer stehen die Kirchen, oft ist der Prediger mit zwei bis drei Menschen allein, die Männer sitzen in den Schenken, wer wird den Sophisten den Weg weisen?

Georg war 63 Jahr alt geworden und hatte 39 Jahr regiert. Die lateinische Inschrift auf dem Sarge (bei Schickfuß und Henel, edirt von Fibiger) faßt die Züge seines Charakters zusammen und lautet deutsch: Hier liegt der gottselige Fürst Georg II., entsprossen aus kaiserlichem und königlichem Stamme, des theuren Fürsten Friedrichs II. trefflichster Sohn, ein großmüthiger Held, durch That und Namen berühmter Fürst, eifriger Nachfolger des Ruhmes seiner Vorfahren, die Zierde des ganzen Geschlechts, Erbe der väterlichen Tugenden. Den Kaisern und Königen von Böhmen und mehreren Großen Deutschlands verwandt und verschwägert, vielen Königen, Baronen, Magnaten, Rittern lieb und werth, des Landes Schlesiens Augapfel, ein heilbringen-

des Gestirn des Vaterlandes, der rechtgläubigen Religion Beschützer, der Kirchen Erhalter, der Schulen Stifter, der Gemeinden Hersteller, der Bedrängten Zuflucht und der Bittenden Helfer; ein friedlicher Herrscher, um das allgemeine Beste und das Wohl Einzelner vielfach höchst verdient, seines Landes Pfleger und Vermehrer, gegen die Nachbaren dienstfertig, überall ein fleißiger Erhalter guter Ordnung, ein wachsamer Aufseher guter Disciplin. Der lateinischen Sprache wohl kundig, eines lebhaften Gedächtnisses, in Rathschlägen weise, in Urtheilen behutsam, im Kriege tapfer, in der Regierung billig, in Unterhandlungen glücklich, im Verweisen freimüthig, im Umgange mit seines Gleichen höflich und freundlich, in Strafen gnädig, zum Verzeihen geneigt, zur Hilfe bereit, zum Heilen sorgsam, zum Wohlthun gütig, zum Handeln rasch, kurz von allen Guten um vielfacher Ursache willen herzlich geliebt. Er starb im 63., also im größten Stufenjahre, in der Nacht vom 7. — 8. Mai zwischen 11 — 12 eines sanften Todes, nachdem er kurze Zeit an einem unheilbaren Katarrh darnieder gelegen. Zur Gemahlinn hatte er seit 1545 Barbara von Brandenburg, welche gestorben ist 1595 den 2. Januar im 68ten Jahre.

Die nun verwittwete Herzoginn Barbara behielt ihren Wohnsitz zu Brieg; sie war mit ihrer Morgengabe auf das hiesige Amt verleibdingt und es wurde ihr den 11. Juni gehuldigt. Doch hatte sie sich schon 3 Tage vor dem Begräbniß (6. Juni) mit ihren Söhnen über Erlegung der 4000 th. Morgengabe verglichen und ihnen auf ein Jahr alles Einkommen von Brieg überlassen, ausgenommen die Herrschaft Ketzerndorf. Genauere Bestimmungen über ihre Verleibdingung haben sich nicht gefunden. 1590 den 28. April trat sie Peisterwitz und Steinersdorf, welche zu ihrem Leibgedinge gehörten, ab, mit Ausnahme des schwarzen Teiches und der halben Fischerei in der Schmortava. Die Söhne bewilligten dafür zwei Fässer guten ungrischen Weines und wollten die ihnen früher bewilligten 2000 th. nicht weiter ansprechen. Barbara residirte auf dem Brieger Schlosse noch fast 9 Jahre bis an ihren Tod. Sie bestimmte z. B. 1588 ein Legat von 20 rth., welches Sophie Frankenauer, Wittwe des Leonhard Schreibersdorf auf Deutsch Steine, zum Bau der Domkirche legirt hatte, zur Unterstützung armer Handwerksleute. Sie hielt mit ihrer Tochter Sophie streng an lutherscher Orthodoxie, wie bei der Amtsentsetzung des Superintendent Blume später sich zeigen wird. Sophie starb den 24. Aug. 1594; die Mutter den 2. Jan. 1595 plötzlich am Schlage, kurz nachdem sie aufgestanden und zum Kaminfeuer getreten war. In ihrem Testamente über das Silberwerk und die Kleinodien hatte sie auch ihre Schwiegertochter, Joachim Friedrichs Gemahlinn, mitbedacht, was die Tochter Elisabeth Magdalena von Oels ungern sah. Doch ließen sie (30. Jan.) den Zwist durch die Räthe entscheiden.

Joachim Friedrich 1586—1602 (Illustris) und Johann Georg 1586—1592.

Die beiden Brüder übernahmen die Regierung gemeinschaftlich und gebrauchten ein gemeinschaftliches Siegel. Sie schlugen, da die Mutter zu Brieg residirte, ihren Wohnsitz in Ohlau auf, woselbst das Schloß erweitert wurde. Beide waren schon verheirathet, aber ohne Nachkommenschaft. Johann Georgs zwei Kinder (Georg Christoph geb. 1583, und Barbara geb. 1584) waren gestorben, Joachim Friedrich's Ehe wurde erst im 12. Jahre mit Nachkommen gesegnet. Von Joachim Friedrich rühmt Tilesius, daß er, obwohl von vornehmster Abkunft, es für höher hielt, durch Tugend

zu glänzen. Diese Gesinnung verdankte er den Eltern, deren Frömmigkeit und fleckenlose Unschuld ihm zum Beispiel diente. Er wurde unter ihren Augen streng erzogen, in der Kindheit schlief er sogar in ihrem Zimmer; nicht durch falsche Liebe verzogen, welche den Kindern Alles gestattet und die Eltern zu wahren parentes (qui parent) und die Kinder zu liberis (frei von Gesetz und Zucht) macht. Gemeinschaftlich mit ihm wurden der Baron Karl Waldstein und Michael Slawata unterrichtet; ihr Lehrer Lorenz Cirkler (die Oberaufsicht führte Adam Gefug auf Follerdorf und Neudorf) giebt ihm das Zeugniß, daß er an stillem und bescheidenem Wesen die andern übertroffen habe, zu jugendlichen Streichen nicht aufgelegt gewesen sei. Schon damals zeigte er Vorliebe für die Baukunst; wenn seine Gefährten ihre Erholung in Spielen, Laufen, Tänzen, bei Wurf und Faustkampf suchten, saß er an einem Tischchen, baute Tempel aus Pappe und konnte dessen nicht satt werden. Durch gute Erziehung wurde er ein trefflicher Fürst, nicht grade ein Gelehrter, obgleich nicht ohne mannigfache Kenntnisse. Latein sprach er ziemlich geläufig, las es vollkommen fertig, liebte auserlesene Bücher (seine Büchersammlung hat er der Gymnasialbibliothek geschenkt), hatte gelehrte Männer gern um sich, setzte unterrichtete Obrigkeiten ein und ließ später auch seinen Kindern eine gelehrte Erziehung geben. Aber Gelehrsamkeit ohne Sittlichkeit erschien ihm als Gift; mehr als nach Gelehrsamkeit trachtete er daher nach würdigen Sitten, wodurch er die Liebe der Eltern und seines Oheims, des Kurfürsten von Brandenburg, Johann Georg gewann. Mit 19 Jahren (1569) begab er sich an den brandenburgischen Hof und verweilte sieben Jahre daselbst. Johann Georg beauftragte ihn 1574 in seinem Namen der Krönung Heinrichs von Valois in Krakau beizuwohnen und nahm ihn 1575

als Begleiter mit zur Krönung des römischen Königs Rudolph nach Regensburg, wo er dem Könige als Mundschenk bei Tisch aufwartete. Nach Brieg zurückgekehrt, verband er sich 1577 mit Anna Maria von Anhalt-Zerbst. Sie kam mit zahlreichem Gefolge in einem rothsammtnen vergoldeten Wagen gerade zu der Zeit durch Breslau, als König Rudolph daselbst die Huldigung empfing. Die Vermählung erfolgte den 19. Mai in der hiesigen Schloßkirche. Der Vater der Braut und drei ihrer Brüder, sowie der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friedrich, waren anwesend. Die Braut war noch nicht völlig 16 Jahr alt.

Joachim Friedrich als Dompropst zu Magdeburg. Schon in seiner Kindheit war Joachim Friedrich auf den Rath des Kurfürsten Joachim und des Erzbischofs Sigmund von dem Dompropst des Erzstiftes Christian Wilhelm Böcklin von Bockelshau zum Coadjutor angenommen worden. Sein Vater Georg II. zahlte an denselben 5000 th. Unter dem 9. August 1561 bezeugen Joachim II. und Sigmund zu Cölln an der Spree, daß sie mit dem Dompropst Böcklein fernere Handlung wegen der Dompropstei abgeredet haben und unterm 2. Juli 1562 gestattete Papst Pius IV. auf Bitten Wilhelms von Böcklin, daß Joachim Friedrich sein Coadjutor werde. Das Schreiben ist vom Magdeburger Magistrat 1567 beglaubigt. Einen vom Kaiser erbetenen Consens erachtete Rudolph II. unterm 16. Aug. 1576 nicht für nöthig, sondern erklärte 1581, daß er es in Betreff der Dompropstei bei dem Bescheide seines Vaters lasse. Unterdeß war Joachim Friedrich von Brandenburg (1566 — 1598), der Vetter unsers Fürsten, Administrator des Erzstiftes geworden und hatte die Reformation daselbst durchgeführt. Am 21. Okt. 1585 verlangten in der Altstadt Magdeburg die Bevollmächtigten Joachim Friedrichs

von Brieg die Bestätigung und Einsetzung in die von Papst Pius IV. und Kaiser Maximilian ihm verliehene Coadjutorie der Dompropstei und wenn Wilhelm Böckel stürbe, die Einsetzung in die Propstei. Das Domkapitel erklärte, der Papst habe vor 4 Jahren die Provision über die Propstei durch ein Breve an den Erzbischof Ernst von Köln gegeben, man werde daher denjenigen in Besitz setzen, welcher kaiserliches Mandat bringe. Da die schlesischen Prokuratoren entschlossen waren, die Propstei einzunehmen, so erklärte der Statthalter, noch wisse er nichts von des Dompropstes Tode und bis dahin dürfe niemand ohne Befehl des Kapitels Besitz ergreifen. Böckels Tod muß bald darauf erfolgt sein, denn am 29. Dez. 1585 huldigten die Propsteidörfer dem Herzog; einige Lehnsleute aber nahmen, weil die Propstei streitig, ihre Lehne unter besonderen Formen von ihm, er ertheilte die Belehnung $^{17}/_{29}$ Januar 1586. Der Erzbischof Ernst von Cöln beschwerte sich zwar, daß das Kapitel den Herzog zugelassen, denn derselbe fange Neuerungen an, daher solle die Propstei sequestrirt werden. Das Capitel protestirte aber gegen die ihm schuldgegebene Connivenz für den Herzog und ersuchte den Herzog, auf Mittel zur gütlichen und rechtlichen Beilegung bedacht zu sein. Beide Bewerber beriefen sich auf päpstliche Provision und der Herzog hat die Propstei bis an sein Ende behalten.

Schuldwesen. Der Vermögenszustand des Fürstenhauses war zu der Zeit, als die beiden Brüder die Regierung antraten, keineswegs so glänzend, als es nach Georgs Hofhaltung hätte scheinen können. Allerdings war das Fürstenthum durch Georg in einen weit bessern Zustand gebracht als vor ihm, aber auch viel Geld auf den Ankauf neuer Kammergüter gewendet worden; kostspielige Bauten und Anlagen, Erziehung und Ausstattung der Kinder, ein im

Verhältniß zu den Einkünften glänzender Hofstaat hatten große Summen verschlungen, kurz er hinterließ eine bedeutende Schuldenlast. Wie groß dieselbe gewesen, findet sich zwar nicht angemerkt, aber obgleich schon 1579 die Unterthanen zur Tilgung derselben 30 th. aufs Tausend verwilligt hatten, so stehen doch 1583 im Ausgabenetat 18,712 th. Interessen nach dem Zinsfuß von 5—7 eingetragen; die Schulden müssen also wenigstens über 300,000 th betragen haben, scheinen aber nach den folgenden Verhandlungen sich noch weit höher belaufen zu haben.

Die beiden Brüder beriefen daher die Stände zu einem Landtag nach Brieg mit folgendem Anschreiben: Nachdem ihnen der Vater bei seinem Tode das Fürstenthum und zugleich ansehnliche Schulden hinterlassen, welche jetzt abzuführen, Brief und Siegel einzulösen wären, so hätten sie zwar mit Gottes Hilfe gute Wege vor sich, aus dem Schuldwesen sich auszuwirken, würden aber in wenig Jahren nicht dazu gelangen können. Daher hätten sie die von der Landschaft, Herren und Ritterstand, zu einem gemeinen Landtag nach Brieg berufen, um ihnen neben andern Landesangelegenheiten das Schuldwesen zu Gemüth zu führen und sie aufzufordern, mit Bürgschaft zu Hilfe zu kommen. Sie versprächen des Vaters Obligationen und Verschreibungen zu halten, die Schulden von Jahr zu Jahr zu verringern, bis sie gänzlich abgezahlt wären, und die Landschaft ihre für den Vater und sie ausgefertigten Verschreibungen, Briefe und Siegel wieder zu Händen bekäme. Die Landschaft bewilligte die Bürgschaften und um sie vor jeder Gefahr zu sichern, setzten die Brüder auf den Fall ihres Ablebens ohne Leibeserben, wodurch das Fürstenthum an Liegnitz fallen würde, für die dann noch nicht eingelöseten Bürgschaften, alle ihre Kammergüter, ausgenommen die schon verschriebenen Leib-

gedingsgüter, zum Unterpfande. Ueber diese hätten sie nicht allein Recht zu thun und zu lassen als mit ihrem Eigenthum, sondern auch ihres Vetters Heinrich von Liegnitz Consens und würden auch des andern Vetters Friedrichs Consens an sich bringen und von beiden glaubwürdige Abschriften der Landsschaft zustellen, so daß dieselbe im Fall ihres beiderseitigen Absterbens die Kammergüter für die noch nicht gelöseten Bürgschaften veräußern dürfe wie ihr Eigenthum, sich daraus für den noch restirenden Theil des Schuldkapitals und der Zinsen bezahlt machen und den Ueberschuß an die Lehnsfolger und Erbnehmer verabfolgen solle. Käme aber eins oder das andere Leibgedinge in Fall (derselben waren damals drei, der verwittweten Herzoginn Barbara auf Brieg, der Gemahlinn Joachim Friedrichs, Anna Maria, auf Herrnstadt, der Gemahlinn Johann Georgs, Anna, auf Wohlau), so sollte es zu den Kammergütern gerechnet werden. Wollten aber die beiden Fürsten eins oder mehrere der entlegenen Kammergüter verkaufen, was sie sich vorbehielten, so sollte es mit Wissen und Gutbedünken der Stände geschehen und das daraus gelöste Geld zu nichts anderem als zur Tilgung des Schuldwesens und Einlösung der geleisteten Bürgschaften angewendet werden. Diese Verhandlung wurde am 7. Febr. 1587 von den Fürsten unterschrieben und gesiegelt und mit ihnen unterschrieben die fürstlichen Räthe: Kaspar von Danowitz auf Johnsdorf und Giersdorf, Georg von Kittlitz und dem Eichberge zu Kreisewitz, Hauptmann zu Brieg, Heinrich von Waldau auf Schwanowitz und Prambsen, Hauptmann zu Ohlau, Heinrich von Senitz auf Rudelsdorf, Hauptmann zu Strehlen und Nimptsch, Hans Rechenberg von Jakobsdorf, Hauptmann zu Herrnstadt und Rützen, Heinrich Czirn von Türpitz auf Prieborn und dem Burglehn zu Striegau, Johann Reimann J. Utr. Dr. Kanzler, Augustin Göbe zu Altwerden Hofmarschall, Hans Abraham Warkotsch von Nobschütz und Grunau Kammermeister, Andreas Heugel auf Dreske, Oldern und Bankwitz, J. Utr. Dr., Jeremias Gerstmann J. Utr. Dr. Professor am Gymnasium und der Sekretair Valentin Jänke von Ohlau.

An demselben Tage stellten die Fürsten den Ständen einen Revers aus, daß der von Adel und Städten der Fürstenthümer Brieg und Wohlau zur Aussteuer ihrer Schwester Elisabeth Magdalena mit 18 th. aufs Tausend bewilligte Beitrag von 12000 th. Ehegeld nicht aus Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit zugesagt worden sei und daß derselbe ihnen und ihren Nachkommen zu keinem Nachtheil und Minderung ihrer Privilegien gereichen solle. — Auf demselben Landtage und unter gleichem Datum erfolgte eine Deklaration des Privilegiums über die Lehne, welches 1521 ertheilt, 1569 von Georg II. erweitert worden war. Im dritten Artikel desselben war festgesetzt, daß wenn Lehnsinhaber keine Söhne hätten, und die Lehne nach ihrem Tode an die nächsten Verwandten fielen, sie aber ihren Töchtern etwas auf dieselben vermachen wollten, daß ihnen dieß freistehen und der Erbe solches Geld den Töchtern herauszugeben verpflichtet sein sollte. Die Lehnsleute hatten aber zuweilen ihre Töchter bis zur Hälfte des Werthes bedacht, wodurch die Lehngüter so beschwert wurden, daß die Erben sie nicht halten konnten und also der Zweck des Privilegiums zur Aufnahme der adeligen Geschlechter verfehlt wurde. Darum traf der Fürst mit Bewilligung des Ritterstandes folgende Anordnung: 1) in Fällen, wo ein Lehngut an den Fürsten zurückfällt, also Brüder und Brüderssöhne nicht vorhanden sind, hat der letzte Lehnsmanns kein Recht, weder den Töchtern noch jemand anderem etwas darauf zu vermachen, sondern die Fürsten geben nach Abzug der darauf

haftenden Beschwer von jedem 1000 ungr. Gulden des rechten Werthes den Töchtern 300 Gulden ungr. Hat der Lehnsmann aber Brüder oder Brüderssöhne und Töchter dazu und er will den Töchtern laut des Privilegiums etwas vermachen, so steht ihm ungehindert von den Lehnsfolgern frei, den dritten Theil vom Werthe des Lehngutes den Töchtern zu bescheiden, doch so, daß zuerst alle Bürden u. Beschwerden, die auf dem Gute haften, seien es Schulden, Ritterdienste, Leibgedinge, geistliche Zinsen ꝛc. abgezogen werden u. der dritte Theil von dem übrig bleibendem Werthe verstanden wird. Haftet ein Leibgedinge auf dem Gute, so soll dieser dritte Theil pro rata jährlich mit dazu liefern, bis es fällt und so viel diese rata an Leibgedinge austrägt, soll auch an der Hauptsumme auf dem Lehngute stehen bleiben, damit der Lehnsfolger das Leibgedinge verrichten u. bei Nichtverrichtung durch Exekution gezwungen werden kann. Sobald aber die Leibgedingsfrau mit Tode abgeht, muß der Lehnsfolger den Rest des stehengebliebenen dritten Theiles den Töchtern entrichten. Was über diese von der Landschaft gebilligte Ordnung den Töchtern vermacht wird, soll nicht angenommen, noch weniger bestätigt werden.

Die Stadt Brieg trug zur Erleichterung der fürstlichen Schulden durch ein Biergeld bei; sie bewilligte aus treuherziger Gutwilligkeit, nicht aus Pflicht von jedem Gebräu 27 Weißgr. à 12 Heller auf 10 Jahr; der fürstliche Revers, daß ihnen diese Gutwilligkeit an ihren Privilegien zu keinem Nachtheile gedeutet werden sollte, ist vom 8. Febr. 1588. Indeß ist dieses Biergeld nicht bloß 1598 auf acht Jahr verlängert, sondern bis zum Erlöschen des Fürstenhauses fortwährend gezahlt worden. Die Zahl der jährlich gebrauten Biere betrug damals 12 — 1400.

Polnischer Krieg. Die damaligen politischen Verhältnisse waren einer geordneten allmähligen Schuldenablösung nicht günstig, denn sie zwangen zu Kriegsrüstungen,

um die Gränze gegen Polen zu decken. Dort war der König Stephan Bathori (12. Dez. 1586) zu Grodno gestorben. Die Partei, welche ihn 1575 gewählt hatte, besonders aus Akatholiken bestehend, unter Leitung von Andreas Zborowski, war jetzt für Oestreich, die katholische Gegenpartei unter dem Kronmarschall Zamoyski für den schwedischen Erbprinzen, einen Neffen der verwittweten Königinn. Dieser, als König Sigmund III., Sohn des Königs Johann von Schweden, wurde den 19. Aug. 1587 mit Einstimmung des Primas gewählt, die Partei Zborowski aus fünf Senatoren und einigen Edelleuten bestehend, wählte am 22. August den Erzherzog Maximilian von Oestreich. Zamoyski besetzte Krakau und schrieb zum 5. Okt. dorthin einen Reichstag aus; Zborowski nahm Wieliczka und rief Maximilian herbei, wurde aber von Zamoyski verdrängt und die Acht über alle Anhänger Maximilians verhängt. Maximilian rückte am 16. Okt. mit etwa 6000 M. aus Schlesien ins Krakausche, die Zborowski, 2500 M. stark, vereinigten sich mit ihm. Mit diesen Truppen legte er sich bei Clara Tumba ins Lager und verlangte Einlaß in Krakau. Auf ihre Weigerung griff er die Stadt an, war aber nicht glücklich in seinen Unternehmungen. Der Anschlag, den Gegenkönig Sigmund auf der Reise nach Krakau in Przedbors aufzuheben, mißlang und bei der Vorstadt Biskupie erlitt er den 25. Nov. eine Niederlage, wobei 8 Kanonen und 1500 M. verloren gingen. Da auch für den Unterhalt der Truppen schlecht gesorgt war, so zog sich Maximilian nach Czenstochau zurück, Sigmunds Krönung erfolgte zu Krakau den 27. Dez. 1587. Der Kronfeldherr Zamoyski, durch siebenbürgische Hilfe verstärkt, setzte dem Erzherzog nach. Dieser befand sich am 12. Jan. 1588 mit einem durch Krankheiten und Entbehrungen aufgeriebenen und unbrauchbaren Heerhaufen

in Krzepiz und blieb, um seinen Leuten Erholung zu gönnen, bis zum 22. in Wielun, ohne sich um die Stellung des Feindes zu kümmern. Plötzlich kam die Nachricht, der Feind mit 15000 M. sei nur noch 1½ Meile von Wielun entfernt. Da flüchtete Maximilian nach Pitschen ins Gebiet des Herzogs von Brieg, in der Hoffnung, durch die zwischen Polen und Schlesien bestehenden Tractate hier vor Verfolgung sicher zu sein. Die Schlesier hatten an seinem Zuge keinen Antheil genommen, sondern nur zum Schutze der Gränze 2000 M. zu Pferd und 1500 Hackenschützen ausgeschrieben, über welche Gränzwache Joachim Friedrich das Oberkommando führte. Bei Pitschen traf der Erzherzog auf eine Abtheilung dieser Gränzwache von 300 Reitern und 600 Fußknechten unter dem alten Heinrich von Waldau, Hauptmann zu Brieg, welcher sich bei seiner Ankunft zurückzog. Kaum 800 M. waren bei dem Erzherzoge, als er am 23. Jan. Morgens ganz erfroren in Pitschen ankam; im Laufe des Tages fanden sich aber gegen 5000 zusammen. Abends um zehn Uhr lief die Nachricht ein, der Feind sei vor der Stadt. Dem Erzherzog wurde gerathen, sich nach Namslau zurückzuziehen, aber die polnischen Großen, besonders Stanislaus Stadnitz, der an der Stelle Johann Baruffßke's oberster Feldmarschall war, riethen aus Verachtung gegen den Kanzler zu einer Schlacht. Maximilian faßte wieder Muth, als ein Haufe ungrischer Reiter unter Preroschwar zu ihm stieß und setzte sich zum Abendessen. Der Brand dreier, vom Vortrab des Feindes angesteckten, Dörfer erhellte den ganzen Himmel, doch erpreßte man mit Daumschrauben und ins Ohr gesteckten brennenden Lichtern von einem gefangenen Polen das Geständniß, daß der Feind noch zwei Meilen entfernt sei. Drei Viertel Meilen von Pitschen führte der Weg über einen langen an der Briesnitz

(Prosna) durch Teiche und Moräste laufenden Damm, auf welchem höchstens zwei Reiter oder drei Fußgänger neben einander Platz hatten, und da es der einzige Weg war, auf welchem der Feind nach Pitschen gelangen konnte, so rieth der Freiherr Melchior von Reder im Gefolge des Erzherzogs, ihn mit Leuten und Geschütz zu besetzen. Stadnitz und die Polen waren dagegen. Auch als die bestimmte Nachricht einlief, daß der Feind auf dem Damme sei und Reder noch einmal zum Angriff mahnte, achteten die Polen nicht auf seinen Rath, sondern ließen dem Großkanzler Zeit, alle seine Leute über den Damm zu bringen und in Schlachtordnung zu stellen. Es war gegen Mittag des 24. Januars. Der Vortrab, aus Ungarn und Kosacken bestehend, wurde zwar durch die Polen und des Erzherzogs deutsche Reiter zurückgeworfen, aber Zamoyski rückte mit ganzer Macht nach, die Höhen hatte man ihn ungehindert besetzen lassen. Eine Stunde lang hielten die Erzherzoglichen (etwa 5000 gegen 15000) Stand, dann wich der eine Flügel. Der Erzherzog, auf des Grafen Oppersdorf und Freiherrn Reders Rath, begab sich vom Schlachtfelde nach Pitschen und hielt eine Stunde zu Pferde auf dem Ringe, um seine Leute zu einem neuen Angriffe zu sammeln. Aber mit seiner Entfernung vom Schlachtfelde war die Flucht allgemein geworden, der Feind umringte die Stadt, zündete die Vorstädte und das Dorf Roschkowitz an und richtete das Geschütz gegen Mauern und Thore. Maximilian begab sich mit seinen Obersten auf das Rathhaus, ließ die weiße Fahne ausstecken und schickte einen Trompeter an den Feind, um zu kapituliren; Graf Cioleck führte die Unterhandlung mit dem Großkanzler, die Feindseligkeiten hörten auf. Während der Unterhandlungen verbrannte der Erzherzog einen Kasten voll Briefschaften und löschte in seiner Schreibtafel sorgfältig aus, was er mit

Bleistift bemerkt hatte. Die Forderungen des Großkanzlers waren: 1) aller in Polen angerichtete Schade sammt den verursachten Unkosten wird ersetzt. 2) Der Erzherzog legt den Titel König von Polen ab. 3) Die Stadt Pitschen mit allem, was darinn ist, wird den Polen überlassen. — Die Ungerechtigkeit dieser dritten Forderung wurde zwar anerkannt, aber die Raubgier des Feindes verlangte Befriedigung, man meinte, der Erzherzog könne der Bürgerschaft den Verlust ersetzen. Maximilian verließ das Rathhaus, aß ein Rebhuhn, trank ein Glas Wein und begab sich darauf mit zwölf seiner Räthe und Generäle ins polnische Lager, wo er vom Großkanzler mit Achtung aufgenommen wurde. Derselbe kaufte von den Soldaten das geplünderte Geräthe des Erzherzogs zum Theil auf, und stellte es ihm wieder zu; die gefangenen Ausländer, meist Schlesier, erhielten freien Abzug, die Gemeinen umsonst, die Vornehmen gegen Lösegeld; auch den gemeinen Polen wurde derselbe gewährt, nachdem sie dem Könige Sigismund geschworen hatten, die Vornehmen, darunter Andreas Zborowski, sollten ihr Urtheil vom Könige erwarten. Der Großkanzler führte den Erzherzog in seinem Wagen über die Wahlstatt, es waren von beiden Seiten zusammen gegen 6000 M. geblieben, und brachte ihn dann nach Krasnostau, wo er gefangen gehalten wurde, bis der Friede zu Beuthen und Bendzin (9. März 1589) ihm gegen Entsagung aller Ansprüche auf den polnischen Thron die Freiheit wiedergab und das gute Vernehmen zwischen Polen und Schlesien herstellte. Am traurigsten war das Loos der Einwohner von Pitschen und Kreuzburg. Die Polen, Kosacken, Tataren plünderten von Wielun bis ins Namslausche, so weit sie kamen, alles aus, brannten die Stadt Pitschen (ausgenommen Kirche, Rathhaus und zwei Häuser) nieder, mißhandelten die Bürger,

vorzüglich die Weiber, marterten den Stadtschreiber und führten ihn sammt Weib und Kind mit fort, damit er die Schätze der Stadt offenbaren sollte. In der Umgegend wurden zu Lorzendorf und Proschlitz die evangelischen Geistlichen ermordet und der eisgraue Pastor zu Bischdorf Christoph Titius so gemißhandelt, daß er in 14 Tagen starb; auch ein katholischer Geistlicher Wenzel Voticus wurde in der Kirche zu Laskowitz Rosenberger Kreises erschlagen. Zu Schmardt im Kreuzburgschen hatten einige deutsche Soldaten sich in ein Haus geflüchtet, die Feinde vernagelten die Thüren, zündeten es an und verbrannten sie mit zwölf Personen, darunter vier Kindern, welche drinn waren. Ebenso wurde Kreuzburg, welches erst 1582 völlig abgebrannt war, rein ausgeplündert und wieder verbrannt. Der Herzog bewilligte beiden verunglückten Städten auf sechs Jahr bis zum 24. Januar 1594 Abgabenfreiheit; Kreuzburg hatte damals 152, Pitschen 155 Stellen. In dem fürstlichem Urbarium von 1592, welches sich erhalten hat, heißt es, daß noch nicht alle Stellen wieder aufgebaut wären und auch nicht zu erwarten sei, daß es bis 1594 geschehen würde.

Joachim Friedrich war bei diesem Einfall der Polen von den schlesischen Ständen zum Oberfeldherrn ernannt worden und hatte Truppen an der Oder zusammengezogen. Der Kanzler Zamoyski zeigte indeß in einem Schreiben vom 29. Januar 1588 (von Wassosse an der Warte) dem Bischofe von Breslau an, daß die Polen nicht nach christlichem Blute dürsteten. Was geschehen sei, hätten sie, gezwungen durch monatelange Plünderung und Verwüstung ihres Vaterlandes, für nothwendig gehalten. Dem Herzog Friedrich zu Liegnitz war der Einfall bedenklich erschienen, weil der entflohene Herzog Heinrich sich bei dem Großkanzler befand.

Schuldenablösung. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß die Abzahlung der Schulden keinen glücklichen Fortgang nahm. Die fürstlichen Brüder gingen daher von neuem ihre Stände (Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte) an und nach langen Berathschlagungen, in welchen nicht alle sich willfährig zeigten, einige den Fürsten des heimlichen Kalvinismus beschuldigten, versprachen sie doch am 1. Januar 1591 100,000 th. zu übernehmen und schlossen am 18. März zu Ohlau folgenden Vergleich:

1. Die Fürsten lassen die unverfälschte Augsburgsche Confession, wie sie im Corpore doctrinae Philippi begriffen und erklärt ist, in Schulen und Kirchen lehren und weder fremde oder alte ketzerische Deutung, noch Aenderung der Kirchengebräuche einführen. Der Superintendent zu Brieg hat Befehl, die neu anzustellenden Lehrer und Geistlichen danach anzuweisen und die vorigen Recesse unterschreiben zu lassen. 2. Die drei Stände sind zwar ihren Privilegien nach zu keiner Contribution gezwungen, haben auch aus Gutwilligkeit schon an H. Georg ansehnliche Hilfe geleistet und wegen allgemeiner Landesbeschwerden und anderer erheblicher Ursachen Bedenken gehabt, sich in etwas einzulassen, doch aus treuherziger Liebe und Gutmüthigkeit, damit die Fürsten spüren könnten, wie christlich und treulich es die Unterthanen mit ihrem Wohlstand, Aufnehmung und Befreiung der schweren Last und Bürde meinen, haben sie eingewilligt, ihnen mit 100,000 th. (aufs Tausend der Schatzung nach 152 th.) zu helfen mit der Bedingung, daß diese Summe allein zur Minderung des Schuldwesens angewendet, von den Landesverordneten selbst abgezahlt und von den Fürsten Quittung geleistet werde. Sollten die Geistlichen, Aebte und Commendatoren Schwierigkeiten machen, so haben Landschaft und Städte ihr Antheil nicht zu

übertragen. (Die Capitel zu St. Johann und zum heiligen Kreuz haben gezahlt.) — Um den Ueberrest der Schulden ebenfalls zu berichtigen und den Unterthanen wiederum zu ihrem Siegel zu verhelfen, willigt der Fürst ein, ihnen alle Kammergüter und Renten einzuräumen, wovon die jährlichen Zinsen berichtigt und vom Ueberschuß am Capital abgezahlt werden soll. Der Fürst behält sich nur die Jurisdiction und Regierung vor und ist versichert, daß die Stände die Wirthschaften als gute Hausväter ohne Verödung und Verwüstung führen werden. Das Burglehn und die Güter im Steinauschen, welche der Kanzler Dr. Reimann bisher inne gehabt, habe derselbe eingewilligt gegen Versicherung von 10000 th. auf Johanni 1591 den Ständen zu übergeben. — Zum Unterhalt behält sich der Fürst vor: das Einkommen aus dem ganzen Ohlauschen Weichbilde, das Bier- und Holzgeld aus dem Briegischen (nur das Holzgeld aus dem Hochwalde wird den Unterthanen eingeräumt), das Stellwerk und die Jagd in allen Weichbilden, das spanische Gestütt in Skaließ (Skalitz bei Rothschloß), welches nach Ohlau versetzt und ein anderes Gestütt dahin verordnet werden soll. — Sollte vor gänzlicher Tilgung der Schulden ein Lehn sich eröffnen, worunter der Gimmlische Lehnfall mit gemeint ist, so sollen die Einkünfte mit zur Schuldentilgung gebraucht werden. — Sollte die verwittwete Fürstinn Barbara mit Tod abgehen und der Fürst die briegische Residenz einnehmen, so soll den Ständen die Stadt Ohlau mit dem Weichbilde diesseits der Oder eingeräumt werden. Was jenseits liegt an Vorwerken, Dörfern, Wäldern und die Holzung auf Zedlitzer Gebiet behält sich der Fürst vor. — Sollte einer der beiden fürstlichen Brüder versterben und seine Wittwe ihr Leibgedinge einnehmen, so soll der überlebende Fürst den Ständen so viel ersetzen als von den Nutzungen des

Leibgedinges abgeht. Doch wird dadurch für keinen von beiden die Freiheit, ein Testament zu machen, beschränkt. — Was der Fürst an kaiserlichen Steuern und Biergeldern noch restirt, behält er über sich und soll nicht zu den Schulden gerechnet werden, weil der Kaiser wegen des großen Schadens im polnischen Einfall ihm eine Ergötzlichkeit versprochen habe. — Da es ungewiß sei, zu welcher Zeit und wie viele Schuldposten gekündigt würden und der Ueberschuß an Einkommen vielleicht nicht hinreichen würde, alle Posten von Termin zu Termin ohne Vorlehn gut zu machen, so hätten sich die Unterthanen selbst um Geld zu bemühen, doch würde der Fürst neben den Landesverordneten die Schuldverschreibungen abfassen, selbst aber keine ferneren Schulden machen. Sollte unversehends einiger Schade bei Aufbringung und Kündigung der Gelder (ohne Vorsatz oder Nachläßigkeit) entstehen, so wird er gleich den andern Schulden aus dem Gütereinkommen gut gemacht. — Da der Fürst außer zur Hofhaltung sich wenig ausgemacht hat, die Unkosten aber groß sind auf Fürstentage, Oberrecht, Steuerrechnungszusammenkünfte, die er persönlich zu besuchen hat, kaiserliche Commissionen, nothwendige Reisen, Ehrenhändel zu hören und die Ehrentafel zu bestellen, die Räthe und Diener zu besolden, und da die Unterthanen zum Theil die über ihre Güter ausgefertigten Briefe nicht lösen, so sollen die Briefe in die Aemter geschickt und den Personen, denen sie gehören, aufgegeben werden, sie binnen zwei Monaten zu lösen und die gebührliche Taxe davon zu erlegen, widrigenfalls sie mit Bestrickung dazu anzuhalten. — Was der Fürst jetzt an die Kaufleute zu Breslau abzuzahlen hat und in Rest geblieben, auch die Reste in den Aemtern bis auf Weihnachten 1590, das bleibt dem Fürsten zu bezahlen, und damit er, welcher für die Schulden an die Kaufleute zu Breslau und

Brieg, die Handwerksleute zu Brieg und Ohlau, die Besoldung der Räthe und Diener haftet, nicht neue Schulden machen muß, so willigen Land und Städte, aus den jetzigen und völligen Renten 9000 th. zu verabfolgen; alle andern Renten vom Ausgange des Jahres 1590 an stehen den Ständen zu, welche auf Georgi 1591 das ganze Hauptwesen sammt der Verzinsung über sich genommen haben. Die Besoldungen der Haupt- und Amtleute außer im Ohlauschen werden aus jedes Amtes Einkommen bestritten und diese und andere nothwendige Unkosten bei den jährlichen Rechnungen von den Fürsten passirt werden. Denn am Ende jedes Jahres sollen zwischen Land und Fürsten Quittungen gewechselt werden, damit der Fürst bestimmt weiß, wie viel Schulden bezahlt sind und was noch zu verzinsen ist. Auch ist der Fürst abermals im Begriff, Abgeordnete an den Administrator des Erzstifts Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg, zu schicken, um wegen der Dompropstei und ihres Assignats halben zu unterhandeln. Sollte dieselbe den Fürsten gelassen werden, so sollen die Gelder zu nichts anderem als dem Schuldwesen verwendet werden. — Ferner hat der Fürst den Lübenschen Pfandschilling mit 45,700 th. à 34 gr. inne. Einkommen, Nutzungen und Renten davon sind der Stadt Lüben bis Georgi 1594 vermiethet um 2450 th. (1225 auf Michaelis, 1225 auf Georgi zu zahlen); doch werden der Stadt jährlich 30 th. von diesen Miethgeldern gelassen, um das fürstliche Haus daselbst mit Dachung und sonst zu erhalten. Die übrigen Miethgelder sollen zur Schuldentilgung angewendet und der Consens H. Friedrichs als des nächsten Lehnfolgers den Ständen überantwortet werden.

Demnach auf Georgi viele tausend Thaler aufgesagt worden und noch mehr gekündigt werden möchten, welche

gut gemacht werden müssen, der Fürst aber bis jetzt fernere Siegelung d. h. Bürgschaft nicht hat erlangen können, so haben die anwesenden Stände, damit die ganze Handlung nicht etwa umsonst sei, von den bewilligten 100,000 th. den vierten Theil auf Mitfasten zusammenzutragen beschlossen und auf George zu den aufgesagten Posten zu gebrauchen, doch so, daß die Geistlichen und Commendatoren mit ihren Gütern und die Abwesenden nicht eximirt sind, sondern durch dienliche Mittel von dem Fürsten zur Zahlung ihrer Raten, wie auch zu den andern drei Theilen angehalten werden sollen. In Ermangelung dessen werden sie von Landschaft und Städten nicht übertragen. Auch wird der Fürst verordnen, daß die Abwesenden, welche keine Vollmacht zu dieser Verhandlung geschickt haben und diejenigen, welche zwar anwesend gewesen, aber vor Schluß der Handlung unangemeldet abgereist und keine Vollmacht hinterlassen haben, gleichermaßen die ganze Verhandlung genehm halten und nicht dawider handeln. Die hinterstelligen drei Theile der 100,000 th. haben sich die Stände auf Martini richtig zu machen erboten. Sollte während dieser Innehaltung der Güter für nothwendig befunden werden, ein Stück Gutes oder ein Weichbild zu verkaufen, um die Beschwerung von Land und Leuten eher zu beenden, so haben die Stände mit des Fürsten Wissen Macht dazu. Der Fürst hat dann, wenn es außer Landes verkauft wird, den Consens von der hohen Obrigkeit zu erwirken, die Unkosten werden aus den Renten bestritten. — Ist endlich das ganze Schuldwesen in Richtigkeit gebracht und sind die Unterthanen ihrer Brief- und Siegel halber befreit, so werden alle den Ständen eingeräumte Güter dem Fürsten wieder eingestellt und die Unterthanen hernach mit Siegelung verschont. Getreulich und ungefährlich. Joachim Friedrich, Johann Georg. Wir von Land

und Städten haben unsere angeborne und gewöhnliche Siegel und Petschaft hernach gedruckt, das da geschehen ist zu Ohlau 18. März 1591. Dabei sind gewesen des H. Karl von Münsterberg Oels Gesandter, der gestrenge Franz Hecke von Thomaswalde zu Kempen, des Oelsischen Fürstenthums Landeshauptmann und die gestrengen, ehrenfesten hochgelahrten unsere Räthe Balthasar Filtz von Buditsch unserer gnädigen Frau Mutter Hauptmann zu Brieg, Hans von Nostitz und Noes auf Groß und Klein Strenz und Wielek, unseres Wohlauschen Fürstenthums Hauptmann, Johann Reimann b. R. Dr. auf Geißendorf, Thiemendorf und dem Burglehn zu Steinau, unser Kanzler, Augustin Göbe von Altwerden, Hofmarschall, Sigmund Haubitz der Aeltere auf Spietzritz, unserer Gemahlinn Hofmeister, Andreas Heugel der R. Dr., Jeremias Gerstmann J. U. Dr. und unserer fürstlichen Schulen zum Brieg Professor, Joachim Specht von Groß Glogau, Valentin Jänke von der Ohlau Sekretarius, Johannes Schmidt von Breslau und Hans Jonas von Lilgenau unser Kammermeister.

Erbfälle. Die Ablösung der Schuldbriefe wurde durch einige kurz nach einander erfolgende Todesfälle in der Familie wider Erwarten beschleunigt. Zuerst verschied nach langen Leiden der jüngere unter den fürstlichen Brüdern Johann Georg zu Ohlau, im 40. Jahre, am 6. Juni 1592 und wurde den 29. Juli in der Schloßkirche zu Brieg beigesetzt. Er war seit 1582 mit Anna von Würtemberg verheirathet, welcher für 64000 Gulden Heirathsgut 3200 jährliche Nutzung auf Amt und Schloß Wohlau angewiesen war. Das Heirathsgut sollte, wenn die Ehe ohne Kinder bliebe, nach dem Ableben beider Ehegatten an den Bruder Anna's, Herz. Ludwig von Würtemberg, zurückgezahlt werden. Die Kinder aus dieser Ehe waren jung gestorben;

Georg Christoph, geb. 1583 zu Erfurt bei der Hochzeitfeier des Herzogs Friedrich Wilhelm mit Sophie von Altenburg, der Schwester Anna's, starb den 10. Mai 1584 und eine Tochter, 1586 geb. Barbara genannt, starb bald nach der Geburt. Die Wittwe, welche auf Wohlau verleibdingt war, hatte 1592 statt dessen das Weichbild Nimptsch verlangt und Joachim Friedrich willigte ein, trug es aber des Schuldwesens halber den Ständen vor. Haben diese nicht eingewilligt oder hat sie selbst ihren Willen geändert, sie bezog im Wittwenstande das Schloß zu Wohlau, blieb aber nur bis 1594 daselbst. Am 24. Okt. dieses Jahres vermählte sie sich mit Friedrich IV. von Liegnitz.

Durch den Tod der verwittweten Herzoginn Barbara zu Brieg den 2. Jan. 1595 fiel das Briegische an Joachim Friedrich zurück und dieser verlegte am 8. Mai desselben Jahres seine Residenz von Ohlau nach Brieg.

Liegnitz fällt heim. Erbschichtung. Im folgenden Jahre 1596 den 6. April starb der letzte Sproß der älteren Linie, Friedrich IV. von Liegnitz, im 44. Jahre und das Land fiel also ebenfalls an Joachim Friedrich, welcher damit alle Besitzungen des Hauses, d. h. die drei Fürstenthümer Liegnitz-Brieg-Wohlau, vereinigte. Friedrich IV. hatte sein Lebelang mit den Schulden seines Bruders und Vaters zu kämpfen gehabt und war genöthigt gewesen, neue Schulden zu machen. Als 1587 den 22. Febr. die Gemahlinn seines Bruders, Sophie von Anspach, starb, waren die drei hinterlassenen Töchter (Katharina Sophie, an den Pfalzgrafen Friedrich zu Veldenz verheirathet, Anna Maria und Emilie, welche unverheirathet blieben) abzufinden. Pfälzische und Markgräfliche Abgeordnete verlangten die 14000 Gulden rh., welche die Mutter Sophie ihrem Gemahl Heinrich XI. zugebracht und ihren veräußerten Schatz im Werth

von 100,000 th. Beides sollte den Töchtern herausgegeben werden. — Heinrich von Kurzbach, welcher die Tochter Friedrichs III., Helena, geheirathet, berechnete ihre Mitgift und ein Darlehn vom Jahre 1571 mit den Zinsen auf 52,892 th. Während Friedrichs IV. Regierung war es zu keiner Ausgleichung gekommen, den Kurzbachschen Erben waren im Ganzen 11000 th. angeboten worden.

Friedrich IV. selbst war drei Mal verheirathet. Die erste Gemahlinn, Sidonia Maria von Teschen, starb 1587 im ersten Kindbett. Sie war durch Schönheit ausgezeichnet; die zweite, Dorothea von Holstein Sonderburg, wurde weniger schön gefunden. Auch sie starb in Folge einer schweren Geburt 1593. Beide Male hatten sich die verschwägerten Fürstenhäuser den Rückfall des Ehegeldes beim Ableben ohne Erben ausbedungen, aber beide Male wurden die Ehepacten vom Kaiser verworfen, weil nach Landesgebrauch das eingebrachte Ehegeld an den Gemahl fallen müsse; auch hatten beide Frauen nach ihrer Verheirathung durch eine Schenkung unter den Lebendigen ihr Eigenthum an den Gemahl vermacht. Zum dritten Mal vermählte sich Friedrich 1594 mit Anna von Würtemberg, der Wittwe Johann Georgs in Wohlau. Sie war mit 32000 Fl. à 60 Xr. Ehegeld und dem Gegenvermächtniß des Ehemanns, also 64000 Fl., zu einem Genusse von jährlich 6400 Fl. auf Wohlau angewiesen gewesen, jetzt erhielt sie das Weichbild Hainau mit allen Renten.

Der übrigen Schulden wegen war es dem H. Friedrich IV. noch kurz vor seinem Ende gelungen, ein Abkommen zu treffen (19. Jan. 1596). Sie bestanden 1) in 60,769 th. rückständigen kaiserlichen Steuern und Biergelder, wovon der Kaiser ein Viertel erließ; 2) in Friedrichs eignen Schulden, 66000 th., und den väterlichen und brüderlichen, welche

1589 noch 603,568 th. betragen hatten, aber durch Verkäufe von Kammergütern, Kassirung alter Zinsen und Nachlassungen bis auf 161,729 vermindert waren. Die Stände versprachen jetzt gegen Confirmation der Privilegien und Ertheilung des Briegischen Lehnprivilegiums eine Contribution, wodurch die 66000 th. in vier Jahren (bis 1599) bezahlt werden sollten.

Schwerer hielt es, mit den Töchtern Heinrichs XI. einen Vergleich zu treffen. Joachim Friedrich erbat sich dazu, sobald er Erbe geworden war, eine kaiserliche Commission, welche zwar den angeführten Vergleich mit der verwittweten Herzoginn Anna leicht zu Stande brachte, weil diese nichts Unbilliges verlangte, aber mit den Mandatarien der drei Töchter Heinrichs XI. nichts ausrichtete. Joachim Friedrich erbot sich, alles auszuliefern, was zur Erbschaft Friedrichs IV. gehörte, wenn nur die Schulden bezahlt würden. Die zwei unverheiratheten Prinzessinnen Anna Maria und Emilie wollte er an seinen Hof nehmen, jeder eine Jungfrau, eine Magd und einen Jungen zur Aufwartung halten, ihnen Essen und Trinken und jeder jährlich 100 Fl. gewähren, oder wenn sie es vorzögen, auswärts zu bleiben, 400 Fl. Aber die Mandatarien protestirten, so auch Heinrich Anselm von Promnitz wegen seiner Gemahlinn, welche eine Tochter jener an einen Kurzbach verheiratheten Schwester des verstorbenen Herzogs war. Die Parteien sind erst 1605 durch kaiserliche Commissarien und den Bischof verglichen und der Endvergleich mit den Töchtern Heinrichs erst 1608 den 30. Aug. vor den Rathmannen zu Breslau geschlossen worden. Durch ihren Mandatarius Joh. Philipp Adler leisteten sie gegen 31000 th. à 36 Gr. und Aushändigung alles Silberwerkes, der Ketten, Ringe, Kleider, Betten, des Leinzeugs und alles dessen, was bei H. Karl von Münsterberg versetzt gewesen,

Verzicht, behielten sich indeß das Teschnische Heirathsgut und den Holsteinschen Schmuck vor. Sie blieben in der Pfalz, Anna Maria ist 1620 zu Amberg gestorben.

Für das Fürstenthum Liegnitz erschienen nun wieder glücklichere Tage, als es seit 49 Jahren genossen hatte. Joachim Friedrich hielt in Gesellschaft seines Schwagers Augustus von Anhalt Plötzkau 1596 den 15. Aug. seinen Einzug; Rath, Schöppen, Geschworne empfingen ihn hinter der Karthause. Am folgenden Tage wurde der erste Landtag eröffnet, woselbst der bisherige Landeshauptmann Samson von Stange sein Amt niederlegte und durch keine Bitten zu bewegen war, es länger zu behalten. Der Fürst setzte an die Stelle desselben Wenzel von Zedlitz und gab ihm Johann Specht als fürstlichen Rath zur Seite. Die Stände hatten gegen Zedlitz als einen Kalvinisten Bedenken und wandten daher ein, er sei kein Eingeborener von Adel, wie ihre Privilegien verlangten. Joachim Friedrich stellte ihnen vor, daß Stange durchaus nicht zu bewegen gewesen sei, das Amt zu behalten, daß Wenzels Vater im Fürstenthume angesessen gewesen und daß dieser selbst wegen seiner Belehnung im Briegischen für eingeboren zu halten sei. Zum Ueberfluß stellte er ihnen einen Revers aus, daß es in allen Punkten bei dem Ohlauschen Vergleich und Privilegio von 1591 bleiben sollte, womit sie sich zufrieden gaben. — Im Sommer des folgenden Jahres (1597) wiederholte Joachim Friedrich seinen Besuch mit Gemahlinn, Kindern und seinem Schwager Augustus. Die Schützengesellschaft lud ihn zu einem Vogelschießen und Fürst und Stadtrath gaben einander gegenseitig Bankette, wobei die überstandenen, traurigen Zeiten in Vergessenheit kamen. Ja 1598 schenkten Rath und Gemeinde dem Herzoge alle Anforderungen, welche sie im Gröditzbergschen Schuldwesen liquidirt hatten und dank-

ten herzlich für das Glück, dessen sie durch seine preiswürdige Regierung nun theilhaftig geworden. Auch der Herzog bewies sich durch Entfernung kleinlicher Vexationen z. B. der Entziehung der Fischerei in einem Theile des Stadtgrabens der Bürgerschaft geneigt.

Ankauf von Reichenstein und Silberberg. Durch die Vereinigung sämmtlicher Besitzungen in einer Hand (auch die an Fabian von Schönaich verpfändete Herrschaft Parchwitz hatte Joachim Friedrich 1591 wieder an das Haus gebracht) wurde nicht nur die Ablösung der Schulden erleichtert, sondern der Fürst konnte schon 1599 auf Erweiterung des Besitzes durch neuen Ankauf denken. Die beiden Bergstädte Reichenstein und Silberberg hatten ursprünglich zum Münsterbergschen Fürstenthum gehört und der Bergbau auf Gold in Reichstein, auf Silber in Silberberg war in Aufnahme gebracht worden durch die Podiebrads, welche seit 1454 dieses Fürstenthum besaßen. Das älteste Privilegium über den dasigen Bergbau ist von 1484, die Münzstätte war anfangs auf dem Kirchhofe zu Frankenstein, seit 1520 in Reichstein. Es wurden jährlich 20—25000 Dukaten geprägt. Schulden halber hatten die Herzöge Heinrich und Karl II. beide Städte 1581 an Wilhelm Ursinus von Rosenberg auf Krumau, damaligen Oberst Burggraf von Böhmen verkauft. Sein Bruder Peter Wock von Rosenberg, seit 1592 sein Nachfolger, und der letzte seines Stammes, ein Beschützer des evangelischen Bekenntnisses und Freund von Joachim Friedrich, verkaufte, da er ohne Erben und schon hoch in Jahren war, beide Städte an den Herzog. Dieser nahm selbst eine Besichtigung derselben vor und ließ dann durch seinen Hofmarschall Augustin von Göbe und Altwerden den Kauf in Krumau abschließen. Er nahm damit den Plan seines Großvaters Friedrich II. wieder auf,

welcher sich zur Aufsuchung von Erzen auch außer seinen Gränzen 1505 vom König Wladislaus ein besonderes Privilegium verschafft hatte und in der That war das Silberwerk zu Silberberg seit 1527 durch ein Gewerk oder, wie man heut sagen würde, eine Actiengesellschaft wieder in Aufnahme gebracht worden, an welcher außer Herzog Friedrich mehrere andere Fürsten, Prälaten, Pfarrer, Adlige und 59 Kaufleute aus Breslau, Glaz und Dresden Antheil nahmen. Diese neue Anlage hatte von den Münsterbergschen Herzögen 1536 den Namen Silberberg erhalten und war mit Bergfreiheit versehen worden, welche ihr 1560 zugleich mit Reichenstein erneuert wurde. Beide Bergstädte waren dann 1581 an Wilhelm von Rosenberg verkauft worden. Ein Versuch, die Bergleute zu Hofedienste heranzuziehen und Garn durch sie spinnen zu lassen, war fehl geschlagen. Die Bürger sahen es als Eingriff in ihre Bergfreiheit an und hatten den zum Spinnen nach Silberberg gesandten Flachs auf der Straße verbrannt. Der Versuch ist nicht wiederholt worden. — Joachim Friedrich bestätigte ihre Privilegien, führte bessere Ordnungen ein und stiftete in Silberberg noch eine Gewerkschaft, an welcher die Stadt mit 17 Kuxen Antheil nahm. In Reichenstein, wo Gold und Silber gegraben wurde, waren die Fundorte in fünf Bergen, 1) im goldenen Esel in der Richtung zwischen Kamenz und Glaz, 2) im Kuhberge, 3) im Scholzenberge oder Klang, 4) im Hummelsberge, 5) im Huttenberge gegen Neisse. Im goldenen Esel, welcher den Schlesiern den Spottnamen Eselsfresser zugezogen hat, weil sie ihn allein besitzen wollten, lag der reiche Trost mit weißem und braunem Erz und der Ludwigsstollen. Auf dem Hummelberge wurde graulichtes Gold und Silbererz mit Kalk vermischt, im Pfützenstollen auf dem Scholzenberge Golderz, im Furstenstollen Gold, im schwar-

zen Stollen Gold und Silbererz in graugrüner Farbe, auf dem Klange ein Golderz in dunklem Hornstein gefunden. Der Herzog legte in Ohlau ein besonders Münzhaus an und betrieb das Münzwesen weit stärker als Georg II. Er erlangte 1601 den 26. Februar von Kaiser Rudolph II. ein erneutes Privilegium für goldene und silberne Münzen und hat vorzüglich Scheidemünzen: Groschen, Kreuzer, Heller geprägt. Das Verbot von 1546 scheint sich auf die Prägung unwürdiger Scheidemünzen bezogen zu haben, denn der Kaiser Rudolph II. fügte dem erneuten Privilegium die Bedingung bei, daß die neue Münze an Schrot und Korn der böhmischen und Landmünze gleich sein sollte. — In Silberberg gewann man Silbererz und Glätte, jährlich etwa 1000 Centner. Das Silbererz wurde in die Schmelze nach Reichenstein verkauft und entweder nach dem daraus gewonnenen Silber die feine Mark mit 4½ Gulden Ungr. oder als rohes aber reines Erz der Centner mit 36 Kreutzer bezahlt. Die Glätte verkaufte man an die Töpfer. Als nach Joachim Friedrichs Tode 1602 das Land unter Vormundschaft kam, wurde der Bergbau läßiger betrieben, so daß gegen Anfang des dreißigjährigen Krieges nur sechs Bergleute arbeiteten. Auch Reichenstein kam in diesem Kriege durch Pest, Plünderung, Brand sehr herunter.

Der Türkenkrieg. Wie Joachim Friedrich bei dem Einfall der Polen 1588 von den Ständen mit Aufstellung eines Schutzheeres beauftragt wurde, so hat er als erster weltlicher Landstand auch zum Zweck des Türkenkrieges über zehn Jahr lang auf den Landtagen unendliche Mühe mit Vertheilung der Lasten, Absendung der Hülfstruppen, Stellung von Leuten und Pferden gehabt. Der Krieg begann 1592 von neuem mit einem Raubzuge der Türken durch Kroatien, auf welchen sie 40 Meilen weit alle Wohnungen

verbrannten und die Menschen mit fortführten. Jährlich zogen nun schlesische Truppen nach Ungarn, 1593 tausend Rosse, 1594 ein grünes Reiterregiment von 1000 M. unter Abraham von Dohna, 1596 1500 Rosse, 2000 zu Fuß. Das Kriegsglück war wechselnd, 1593 den 11. Juli feierte man den Sieg bei Sisek durch ein Tedeum, 1594 ging Raab, 1596 Erlau verloren, 1598 wurde Raab wieder gewonnen und den 12. April daher ein Dankfest und Tedeum gefeiert. Der Fürst von Siebenbürgen, Sigmund Bathori trat in diesem Jahre 1598 sein Land an den Kaiser ab und erhielt dafür die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor auf Lebenszeit, kam im Juni in Oppeln an, wurde hier auch von Joachim Friedrich begrüßt, verließ Schlesien aber schon nach zwei Monaten wieder und ging durch Polen und den Zips wieder nach Siebenbürgen, welches er 1599 seinem Vetter dem Kardinal Andreas Bathori übergab. Die schlesischen Truppen wurden nun zur Eroberung Siebenbürgens verwendet, 1599 1500 zu Roß, 2500 zu Fuß geworben, 1601 1000 Arkebusirer und 1000 Deutsche Reiter unter Adam Wenzel von Teschen. Sigmund Bathori wurde durch die schlesischen Reiter geschlagen und erhielt 1602 ein Paar böhmische Herrschaften, Lyskopitz und Hassenburg, zum Ersatz. Aber ein siebenbürgischer Landherr, Stephan Botskai, trat gegen die Gewaltthätigkeiten des kaiserlichen Generals Belgiojoso an die Spitze der Heiducken, vernichtete die schlesische Reiterei (von 6 Fahnen retteten sich nur 40 M.) und erzwang im Frieden von Preßburg 1606 freie Religionsübung für die Evangelischen in Ungarn und für sich die Präsidentschaft in Ungarn. Er vermittelte noch in demselben Jahre einen zwanzigjährigen Frieden mit den Türken zu Wien. In Schlesien wurden vom Bischof nach Fürstentagsbeschluß wegen der in Folge des Krieges eingetretenen

Theurung (der Scheffel Korn galt 4½ th.) und wegen ansteckender Krankheiten die Kirchweihen und Tänze untersagt, Andacht und Betglocken (der Türken wegen) zu den verordneten Stunden eingeschärft.

Kirchenregiment. Die kirchlichen Verhältnisse haben unserm friedfertigen Fürsten die meiste Sorge bereitet, denn seine Regierung fiel in eine Zeit, in welcher die römische Kirche sich anschickte, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen und in welcher die beiden protestantischen Confessionen durch Uneinigkeit und gegenseitige Anfeindung den Plänen derselben in die Hände arbeiteten.

a) Die katholische Kirche. Der Bischof Martin Gerstmann, mit welchem Georg II. in so gutem Vernehmen gestanden hatte, war 1585 gestorben. Sein Nachfolger Andreas Jerin (1585 — 1596), ein Schwabe von Geburt, aus Reutlingen, im deutschen Collegium zu Rom erzogen, Dekan und Dr. theologiae, beim Kaiser in hoher Gunst, war sehr thätig für den Glanz des Domgottesdienstes, stiftete das Seminar für zwölf Adlige zu Neisse, führte die Jesuiten ins Land und wollte den Evangelischen schon das Recht, Consistorien zu halten, streitig machen. Fürsten und Stände sahen es ungern, daß er auch zum Landeshauptmann ernannt wurde. Bei der nächsten Wahl empfahl der Kaiser wieder einen Schwaben, Paul Albert; das Kapitel berief sich aber auf den Kolowratschen Vertrag, welcher die Fremden ausschließe, und erwählte einen Schlesier von Groß Glogau, Bonaventura Hahn. Die Wahl wurde vom Papst nicht bestätigt, sondern nach dreijähriger Sedisvacanz 1599 erklärte sich das Kapitel dem Papst zu Gefallen für Paul Albert. Fürsten und Stände protestirten vergebens. Joachim Friedrich hatte während dieser Zeit 1596 — 1599 die Oberlandeshauptmannschaft verwaltet; dem neugewählten Bischof

trug der Kaiser auch diese auf. Joachim Friedrich wohnte mit Karl II. von Oels der Einführung desselben zu Neisse bei. Ueber Tisch von den Prälaten zur Fröhlichkeit aufgefordert, brach er in die Worte aus: Quid valet hic mundus, quid gloria, quidve triumphus? Post miserum funus pulvis et umbra sumus. Der neue Bischof starb, ehe die päpstliche Confirmation ankam. Nun wählten die Capitularen rasch einen Schlesier von Adel, den bisherigen Dompropst, Johann von Sitsch, (den 18. Juli 1600), mit welcher Wahl Fürsten und Stände wohl zufrieden waren. Daß trotz des Colowratschen Vertrages Fremde gewählt werden konnten, kam daher, daß der Vertrag noch im Jahr 1504 vom Papst und Kaiser wieder kassirt worden war. Die Fundation des Bisthums war nicht bloß auf Einheimische gerichtet und Papst und Kaiser ertheilten daher in ihren Monaten die Beneficienbestätigung.

Die Mißhelligkeiten mit den geistlichen Grundbesitzern im Fürstenthum waren theils weltlicher, theils kirchlicher Art. Das Kreuzstift zu Breslau besaß durch Schenkung Heinrichs 4. (1288) die Hälfte des Dorfes Schüsselndorf, welche zur Ausstattung des Scholastikus gehörte. Die andere Hälfte gehörte der Stadt Brieg. Der damalige Scholastikus, Christoph Gerstmann, ließ 1592 wegen verweigerter Abzugsgelder den Bauer Riedel, welcher sich unter des Rathes Jurisdiction gezogen, und dessen Käufer, Georg Schönborn, sieben Wochen lang in schweres Gefängniß setzen und in Strafe von hundert Mark nehmen. Auf der fürstlichen Brüder Verwenden ließ er sie zwar los, aber die zur Vertragung der zwischen Scholastikus und Stadt streitigen Punkte auf dem Schlosse zu Ohlau angesetzten Termine führten keine Einigung herbei, vielmehr ließ der Scholastikus 1593 einen andern Bauer, Sachwitz, weil er sich weigerte 4 Gr. Abzugsgeld

auf die Mark zu geben, wieder über sieben Wochen ins Gefängniß setzen und entschuldigte sich, daß er wegen Abwesenheit seines Advokaten den vom Bischof vermittelten Termin zu Ohlau den 16. Sept. 1593 nicht halten könne. Der Rath beschwert sich in diesem Streite, daß der Scholastikus die Schüsselndorfer wie seine alleinigen Unterthanen behandeln wolle und daß er ganz gegen Landesbrauch ein so unerhört hohes Abzugsgeld von vier Gr. pro M. fordere. Eine Vergleichung ist erst 1614 erfolgt und sicherte der Stadt die gemeinsame Jurisdiction und Confirmation aller Käufe und Contracte sammt den damit verbundenen Einnahmen.

Glücklicher war der Fürst bei einem Vergleich mit den Kapiteln von St. Johann und zum heiligen Kreuz wegen der Biereinfuhr (1593 25. Jan.) zu Hennersdorf, Jungwitz, Jungwitzer Mühle, Bolachow (Bulchau), Radelwitz, Niefnig im Ohlauschen, Pentsch, Birkkretscham im Strehlenschen, Poppelwitz, Kanigen, Domnitz, Mlietsch im Kreise Nimptsch. Der Fürst schloß das Abkommen aus Erkenntlichkeit für die in seinem Schuldwesen geleistete Hilfe, welche ihnen zu keinem Präjudiz gereichen solle; es mochte also wohl für die Stifte vortheilhaft sein.

Auf den geistlichen Besitzungen waren bisher in Kirchensachen keine Aenderungen vorgenommen worden; die Gemeinden, welche in der Reformation übergetreten waren, behielten ihre lutherischen Prediger mit Bewilligung der Patrone. (cf. 1571 Lossen). Bei einer Revision der böhmischen Johanniter Commenden, durch den Großmeister Hugo du Loubeux Verdale veranlaßt, fanden sich in der ganzen Commende Kl. Oels nur evangelische Unterthanen, außer in Brosewitz. Der damalige Commendator v. Mettich drang aber 1590 der lutherischen Gemeinde zu Lossen einen katholischen Pfarrer auf. Der Herzog konnte zwar keinen Anspruch auf das Patronat machen, wollte aber den evangelischen Gottesdienst erhalten wissen und berief sich darauf, daß auch er zu Würben und Zottwitz von je katholische Pfarrer gelassen habe. Durch Intercession der Stände kam die Sache an den Hof, die Fürsten ließen durch ihren Rath, Joachim Specht, die Sache bei Hofe vorstellen, der Kaiser schlug ihr Gesuch ab und befahl, den katholischen Pfarrer zu behalten. 1594 wurden ebenso in Brosewitz, Marienau, Niehmen und Kl. Oels katholische Pfarrer gesetzt, die lutherischen blieben aber noch, nur zu Lossen und Groß Tinz kündigte Mettich den Predigern ihre Entlassung an, den zu Kl. Oels entfernte er. Dagegen setzten die erbitterten Unterthanen den zu Niehmen und Güntersdorf eingeführten katholischen Pfarrer auf einen Wagen, luden ihn über der Gränze ab und setzten statt dessen einen lutherischen, Balzar Häß, ein. Diesen ließ der Commendator gefangen nehmen und zwang ihn, in acht Tagen Niehmen zu verlassen. Die bei der Entführung des Pfarrers betheiligten beiden Scholzen und ein Brauer wurden ¾ Jahre im Gefängniß gehalten. Die Unterthanen der Commende Kl. Oels wandten sich daher 1595 an Joachim Friedrich: sie hätten bei der Huldigung von den kaiserlichen Commissarien das Versprechen erhalten, bei der Augsburgschen Confession gelassen zu werden, bäten daher, ihren Geistlichen zu Niehmen behalten oder einen andern der Augsburgschen Confession berufen zu dürfen. Der Herzog brachte das Gesuch an die Stände. Als 1598 den Predigern zu Groß Tinz und Kl. Oels ein letzter Termin des Abzuges gesetzt wurde, wandten sich die Unterthanen sämmtlich an die Stände und stellten vor, daß sie über 50 Jahr Prediger der Augsburgschen Confession gehabt hätten. Die Stände ersuchten unterm 6. Mai 1598 den Kaiser, keine Neuerungen im Lande vorzunehmen, sie kamen auch gegen die Einfüh-

rung der Jesuiten in Schlesien ein, aber ihre Vorstellungen haben zu nichts geholfen, das evangelische Bekenntniß ist auf den Commendedörfern gewaltsam unterdrückt und auch die Jesuiten sind als Missionäre in Schlesien eingeführt worden. Die in neuster Zeit zur Entschuldigung des gewaltthätigen Verfahrens der katholischen Partei geltend gemachte Ansicht, daß die Kirchenangelegenheiten in Schlesien ganz nach Analogie der für die deutschen Reichsstände geltenden Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens behandelt worden seien, den Mediatfürsten die volle Ausübung ihrer landesfürstlichen Befugnisse über das Kirchenwesen geblieben und nur die unmittelbaren Erbfürstenthümer der Religion des Kaisers zu folgen für verpflichtet erachtet worden, findet also in der Kirchengeschichte des Liegnitz-Briegischen Fürstenthums keine Bestätigung. Allerdings hätten die Piasten ihrem Lehnsvertrage gemäß vollkommene Landeshoheit in Kirchensachen haben sollen, haben sie aber in den Dörfern der geistlichen Grundbesitzer factisch nicht gehabt. Auch sagt im Majestätsbriefe der Kaiser mit klaren Worten, daß nicht die katholische, sondern die evangelische Partei über Beeinträchtigungen im Kirchenwesen sich zu beklagen habe. Wollte man die Behauptung gleicher Berechtigung auf die Zeit nach dem Westphälischen Frieden beschränken, so ist sie auch da nicht zutreffend, denn in diesem Frieden wurde den evangelischen Fürsten und der Stadt Breslau nur was sie vorher an Rechten besessen hatten, bestätigt und das freie Bekenntniß der Augsb. Confession aus kaiserlicher Gnade zugelassen. Dazu wurde aber das Reformationsrecht nicht nur nicht gerechnet, sondern die Herzöge waren sogar nicht im Stande, die ehemals durch die Macht der Umstände und Ueberzeugung übergetretenen Gemeinden bei ihrem Gottesdienste zu erhalten. Unter dem Bischof Leopold Wilhelm

wurde in Klemmerwitz Liegnitzschen Fürstenthums das Ableben des lutherschen Geistlichen benutzt, um einen katholischen an die Stelle zu setzen und 1669 versuchte der Abt von Leubus dasselbe in Heidersdorf und hinderte, da der Kaiser von Einschiebung eines kathol. Pfarrers abrieth, wenigstens die Nachfolge eines lutherischen. Ja sogar in einem Streite Herzog Christians mit seinen lutherischen Ständen in Liegnitz über Anstellung eines reformirten Superintendenten, Heinrich Schmettau, wurde der Herzog durch kaiserlichen Befehl gezwungen, seinen Superintendenten zurückzuziehen. Beweise genug, daß hier nicht Gleichberechtigung, sondern das Recht des Stärkeren gegolten hat.

b) Die protestantische Kirche hatte damals eine schwere Prüfungszeit zu überstehen, nicht bloß gegenüber dem consequenten Kirchenregiment der katholischen Kirche, sondern auch gegenüber den Consequenzen ihrer eigenen Grundsätze. Die Reformatoren hatten den Auctoritätsglauben der Kirche zerstört und das allgemeine Priesterthum gelehrt, es konnte nicht fehlen, daß in Folge dieser Freiheit auch Schwärmereien und Sectenwesen zu Tage kamen. Sie hatten als Bedingung der Seligkeit den Glauben bezeichnet und als die Quelle, woraus der wahre Glaube zu schöpfen sei, die heilige Schrift. Da nun aber die heil. Schrift kein Glaubenssystem enthält, die traditionelle Exegese derselben auch nicht für bindend erachtet wurde, so entstand bald Streit über den wahren Glauben und schon war man im Eifer so weit gekommen, die Seligkeit weniger von jenem lebendigen Glauben, welcher dem Sauerteige oder dem Senfkorn verglichen wird, abhängig zu machen als von der rechten Glaubensformel. Nach beiden Seiten hin fehlte es daher nicht an Erfahrungen, daß die Glaubensfreiheit wie das kostbarste, so auch das gefährlichste Gut des Menschen

sei; an Erfahrungen, welche die Trennung der Kirche in zwei einander beobachtende, beargwohnende, bekämpfende Parteien als einen Rathschluß Gottes erkennen lassen, weil ohne diesen Riegel weder der römische Stuhl in Bevormundung der Laien und weltlicher Herrschsucht, noch die evangelischen Confessionen im Gebrauche der Freiheit Maaß zu halten im Stande schienen. Unter dem Landvolke tauchten damals, besonders im Liegnitzischen Fürstenthume, die Schwenkfeldschen Schwärmereien wieder auf. Prediger erhoben sich unter ihnen; ein Schäferknecht wurde zu Löwenberg gefangen gehalten, eine Frau zu Goldberg, ein anderer Bauernprediger erschien zu Harpersdorf, fast in allen Häusern traten Junge und Alte, Weiber und Kinder als Prediger auf. Schickfuß hat 1,237 ihre Schwärmereien oder auch die über sie verbreiteten Gerüchte aufbewahrt. Sie priesen sich und ihre Anhänger selig, verdammten alle andere Lehre. In der Hölle stehe ein Baum, der sich täglich senke, daran hingen allerlei Hoffart: große Kragen, seidne Hauben, damastne Schauben, Mäntel, sammtne Halskoller, grüne Schürztücher, weiße Schuhe, es wäre nur noch ein klein Aestlein unbehangen — wenn das geschehen, werde der Baum versinken und der jüngste Tag kommen und das werde noch vor der Erndte geschehen. Gott hätte schon längst die Posaune zum Gericht wollen blasen lassen, aber ein Engel wäre vor ihm niedergefallen und hätte gebeten, so lange anzuhalten, bis sie mehr Leute zu ihrem neuen Glauben bekehrt hätten. — Ferner sagten sie: im Himmel sei kein Engel mehr, Gott habe sie alle ausgesandt in die Länder, die Menschen zur Buße zu rufen. Sie versicherten mit hohen Betheuerungen, daß sie in den Himmel und in die Hölle sähen und genau die Seeligen und die Verdammten kennten. Dieser und jener ihres Glaubens, den sie mit Namen nannten, sei, obgleich noch am Leben, schon im Himmel, habe eine halbe Krone auf dem Kopfe, am jüngsten Tage werde sie ganz werden. Die Leute, welche nicht ihres Glaubens, ständen in der Hölle, einer auf dem Kopfe, der andere bis an die Knie, jener bis an den Hals, mancher bis über den Kopf; namentlich sahen sie einige vom Adel darinn. Pfaffen, Herrschaften, Schreiber, Spielleute lägen in der Hölle zusammen gekoppelt wie des Teufels Leithunde, etlichen sei noch Rath, etlichen nicht. Die Hölle wäre mit lauter Pfaffen gedielt und ausgepflastert, jeder habe einen schwarzen Hund neben sich liegen. Vor der Erndte werde ein Erdbeben kommen, alle Gefängnisse öffnen und die Gefangenen ihres Glaubens z. B. Antonium ihren Prediger und andere ihrer Lehrer frei machen. — Auch seltsame Gebehrden wurden von ihnen erzählt, sie sollten greinen, mit den Fäusten auf den Tisch schlagen, die Hände ringen, Jesus, Jesus rufen, über alle Kirchen und Pfaffen, als von welchen sie sämmtlich verführt wären, Zeter schreien, einander warnen, die Kirchen wie den Teufel zu fliehen. Die am Osterfest das Abendmahl empfangen, hätten es sehr bereut, weil man ihnen die Verdamniß gereicht. Sie glaubten oft den Teufel unter sich zu sehen, traten ihn mit Händen und Füßen und schrien: schlag zu, Jesus! Wenn sie ein Huhn sehen oder einen Hahn krähen hören, halten sie dieselben für den Teufel, auch hat man denselben genau gesehen, wie er aus ihrem Versammlungshause geritten und in den Gassen verschwunden ist. Weil sie vom Teufel Anfechtung leiden, vergleichen sie sich mit Hiob und andern Heiligen und sagen, sie wären die rechten Märtyrer, die Christo das Kreuz nachtrügen. Sie lehren, nicht das Kreuz vor sich zu schlagen beim Aufstehen oder Schlafengehen, auch nicht zu sprechen: im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, sondern allein im

Namen Jesu. Des Abends zeigen sie einen Stern, durch welchen sie ins ewige Leben eingehen müßten. Auch sagen sie, des Nachts leuchteten zwei Lichter unter der Bank in ihrer Versammlung und entspringe ein Brunnen, daraus sie sich labeten. Auch sei unser Herrgott zwei Nächte nacheinander zu ihnen gekommen und hätte ihnen geleuchtet. Sie erzählen von einem Berge in einem Ländlein, (Spitzberg bei Probsthain?) daraus wären zwei Personen gegangen, die hätten schon bei 5000 zu ihrem Glauben bekehrt. Man solle die Eltern nicht Vater nennen, weil nur ein einiger Vater im Himmel sei. Sie zerschneiden allen Schmuck, Sammt, Seide, Kragen, grüne Schürztücher ꝛc., bekennen einander ihre Sünden, fallen auf Kniee und Angesicht, schlagen mit den Köpfen auf vom Erdboden; essen, trinken, schlafen wenig, manche wollen gar nicht essen, seufzen Tag und Nacht, gehen und stehen mit niedergeschlagenen Köpfen wie besessen oder unsinnig, viele fallen nieder, liegen als hätten sie das schwere Gebrechen, wenn sie aber aufstehen, danken sie Gott, der sie mit seinem Geiste also erleuchtet habe. Dadurch machen sie sich großen Anhang und haben großen Zulauf von Jung und Alt, Knechten und Mägden. Auch Kindern von 7 — 8 Jahren lehren sie dergleichen Gebehrden, da dann die Alten sprechen: Gott lasse durch die Unwürdigen zur Buße rufen ꝛc.

Gefährlicher für die Einheit der Kirche als diese phantastischen Einbildungen unter einem Theile des Landvolkes waren die Streitigkeiten der Theologen über den allein seligmachenden Glauben und der glühende Haß gegen alles, was reformirt oder calvinisch erschien. Die Strenge Georgs gegen den leisesten Verdacht des Calvinismus mag dieser Stimmung Vorschub geleistet haben. Aber am Hofe ging damals dieselbe Veränderung der Ansichten vor wie in

Dessau und bald darauf in Berlin. Joachim Friedrich war von einem des Calvinismus verdächtigen Lehrer erzogen worden, hatte eine Anhaltsche Prinzessin geheirathet, wo man 1596 die reformirten Kirchengebräuche einführte und hielt einige reformirte Räthe z. B. Wenzel von Zedlitz an seinem Hofe. Zwar blieb er für seine Person in der lutherischen Kirchengemeinschaft, ließ aber, wie man glaubt, seine Söhne nach dem reformirten Glaubensbekenntniß erziehen und Lucä meint, er selbst würde sich für den reformirten Glauben erklärt haben, wenn ihn der Tod nicht übereilt hätte. Die Theologen beider Confessionen stritten, ob er lutherisch oder reformirt gewesen, Tilesius und Werner in der Warnungsglocke (Salomon Geßler) nennen ihn lutherisch, die Anhaltischen und Märkischen Geistlichen, mit welchen er im Briefwechsel gestanden, legten nach seinem Tode die Briefe vor, in welchen er seine Ansicht über die reformirte Confession ausgesprochen und hielten ihn für den ihrigen. Um seine Rechtgläubigkeit in Verdacht zu bringen, reichte es aber schon hin, daß er die Verdammung und das Schmähen auf Andersgläubige nicht duldete. Der Pfarrer in Rankau hatte den Freiherrn Wenzel von Zedlitz als heimlichen Anhänger Calvins vom Abendmahl ausgeschlossen. Er wurde zur Verantwortung gezogen und noch 1587 Ende April wurde verordnet, daß die Pfarrer nur wahre Gotteslästerer vom Abendmahl ausschließen dürften. Man verbreitete, der Herzog habe in der Schloßkirche allen Schmuck, Orgel, Bilder entfernt, so daß ein Mann in hohen Würden bei der Reise durch Brieg seine Trabanten in die Hofkirche schickte, um zuzusehen und erstaunt war, als sie alles im alten Zustande gefunden hatten. Auch gegen einen großen Herrn (wahrscheinlich den Kaiser Rudolph) hat er sich dieser Verläumdung wegen eigenhändig vertheidigt und eine gnädige Ant-

wort erhalten. Der Zwiespalt drang übrigens wie am Brandenburgischen Hofe auch in die fürstliche Familie; die Wittwe Georgs, Barbara, ihre Tochter Sophie, so wie in Liegnitz Friedrich IV. waren streng lutherisch. Als der Prinzessinn Sophie einst vorgeworfen wurde, sie verstehe die Sakramentshändel nicht, antwortete sie: ich begehre sie nicht zu verstehen, ich wills glauben. Ich halte mich nicht an die oberste Stufe, wie ihr Sakramentirer, sondern an die unterste. Von Barbara sagt der Superintendent Blume: sie habe über der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes gehalten wie eine Mauer. Ich bleibe, sprach sie, beim Buchstaben. Welcher Ansicht Joachim Friedrich war, setzt Tilesius in der Parentation auf ihn auseinander. „Er hat der Kirche u. Schule nichts aufgelegt, was vom Worte Gottes nach Anweisung der gereinigten Lehre abwich oder was dem Gewissen hätte Anstoß erregen können; er hat die Zunge der Lehrer nicht verriegelt und nicht verboten, die recht erkannte Wahrheit zu lehren, die falsche zu tadeln. Er hat auch die alten Ceremonien und Gebräuche, welche ohne Aergerniß nicht geändert werden können, nicht untersagt. Dagegen hat er geboten, nichts Neues und Ungehöriges zu beginnen, sondern auf die vorgeschriebene Form der Lehre, auf Bibel, Symbole, die Augsburgsche Confession, ihre Apologie, auf Philippus Corpus doctrinae, auf die großväterlichen Dekrete und die beiden väterlichen Recesse (Strehlen 1573, 1574) verwiesen. Kann man mehr verlangen? Soll es jedem erlaubt sein, neue Meinungen nach Willkühr zu ersinnen und sie dem leichtgläubigen Volke als Sibyllenblätter darzubieten? wahnsinnige Meinungen unter Luthers Namen auszubieten und Melanchthons Rechtgläubigkeit unter Calvins verhaßtem Namen zu geisseln? den unerweislichsten Irrthum jedermann an den Hals zu werfen, ihn zu verdammen, von

der Kirche auszuschließen, dem Teufel zu übergeben und eine fremde Kirche, über welche uns keine Macht zusteht, leichtsinniger Weise in den Bann zu thun? das hat er, weil er die Ruhe liebte, verboten. Zwar wußte er, daß Ketzereien durch Gottes Wort widerlegt werden sollen, aber nach Christi Gebot von denen, welche es verstehen, nicht durch Verdammung, welche von Unwissenheit, Befangenheit, von verwegenem Ehrgeiz und vorgefaßter Meinung ausgeht, damit nicht dem Aberglauben der Name der Frömmigkeit gegeben und durch beliebige Wendungen stehender Phrasen neuer Saame der Zwietracht gestreut werde. Der Teufel tanzt in unserm unglücklichen Jahrhundert die alten Weisen mit veränderten Formen, ruft die längst von der Kirche verdammten Ketzereien wieder aus der Unterwelt hervor, streut Blasphemien auf den Sohn Gottes aus, auf sein Mittleramt, seinen Opfertod, es wird gestritten, ob der Antheil an Christi Verdienst allein durch den Glauben, oder durch eigne und der Heiligen Thaten oder durch Glauben, welcher von der Liebe gebildet ist, erworben wird. Zu beklagen ist die gefährliche Neugier, mit Menschenverstand in die göttlichen Mysterien dringen zu wollen, der Kitzel nach neuen Feinheiten, die Verachtung aufrichtiger Einfalt; zu loben vielmehr die Wachsamkeit des Fürsten, wodurch er die wüthenden Kämpfe des Auslandes von seinem Lande entfernt hielt. Freilich ist er darum in den Verdacht des Calvinismus gebracht worden, aber das war zu einer Zeit als auf der Kanzel alle Reinheit der Lehre und Züchtigkeit der Rede verloren zu gehen schienen, als alles voll war von Wundern und Verzückungen, als man offen lehrte, Christi Fleisch als von der Jungfrau geboren sei nicht Mannes- sondern Jungfrauenfleisch, Weiberfleisch also habe für uns gelitten, sei gestorben, auferweckt und in den Himmel gefahren und werde im

Abendmahl dargereicht. Solche und schlimmere Lehren hat Joachim Friedrich nicht geduldet, sondern hat um die Ruhe zu erhalten, einen Widerspenstigen (Nikolaus Blum) abgesetzt. Da ist er zuerst in Verdacht gerathen. Hätte er alles predigen lassen, die Neuerer belohnt, so würde man ihn gelobt haben. Da er aber keinen Streit, keine neuen Glaubensartikel wollte, so ist ihm Schuld gegeben worden, er trachte nach Neuerung uud verdrehe das Heilige, grade wie man von seinem Vater, der in Beilegung von Prozessen sehr erfahren war, sagte, er verstehe es nicht und habe den Knoten zerhauen! Er war aus angeborener Güte viel zu gut gegen Unwürdige und gefälliger, als sich für seinen Stand schickte. Sein Sprüchwort war das des Großvaters: verbum domini manet in aeternum; Reinheit der Lehre, Ruhe in der Kirche, Frieden im Staat sein Bestreben."

Des Verfahren des Herzogs, auf welches sich diese Aeußerungen beziehen, war für die lutherische Orthodoxie um so unerwarteter und anstößiger, als nicht bloß Georg II. sondern auch der Liegnitz'sche Hof unter Friedrich IV. den entgegengesetzten Weg einschlugen. Die verschiedene Richtung der beiden Vettern im Kirchenregiment ergiebt sich aus den Untersuchungen, in welche kurz nach einander die Superintendenten der beiden Fürstenthümer, Krenzheim in Liegnitz, Blum in Brieg, geriethen.

Leonhard Krenzheim aus Iphofen in Franken hatte sein Amt 40 Jahre lang mit Ehren geführt, als er, kryptocalvinischer Ansichten verdächtig, entsetzt wurde. Er war 1553 auf Melanchthons Empfehlung zum Diakonus an der Frauenkirche zu Liegnitz berufen worden, dann Hofprediger Heinrichs XI., durch dessen Empfehlung 1566 Pfarrer an der Niederkirche, zuletzt Pfarrer an der Oberkirche zu Peter und Paul und Superintendent des Fürstenthums geworden. Der

Vorwurf des heimlichen Calvinismus in der Lehre vom Abendmahl und der Person Christi war ihm zuerst von dem Senior des Hainauschen Weichbildes, Martin Stübner, Pfarrer zu Bärsdorf, einem Flacianer, und von Stephan Bocksbammer, Pfarrer zu Hainau, im Priesterconvente 1582 gemacht worden. Krenzheim hielt darauf 1583 einen Generalconvent und übergab demselben seine Thesen über die Person Christi. Da die Gegner fürchteten, bei dem Liegnitzischen Ministerium nichts auszurichten, so überreichten sie die Krenzheimschen Thesen mit ihren Anmerkungen versehen unmittelbar dem Fürsten Friedrich, dessen Hofleute zum Theil ihrer Meinung waren und wiederholten die Beschuldigung des Calvinismus. Damals lebte Georg II. von Brieg noch, an welchen Friedrich sich wandte. Georg rieth, die beiden Recesse von 1573 und 1574 durch die Priesterschaft unterschreiben zu lassen, was geschah und womit damals der Streit beendigt wurde.

Aber 1588 wurden neue Beschuldigungen laut. Der Pastor der Frauenkirche, Martin Gosky (Guschke), u. der Pfarrer zu Bärsdorf gaben 53 Klagepunkte an, wozu der fürstl. Hauptmann noch zwei hinzufügte. Krenzheim selbst bat um Untersuchung, er verlangte von seinen Anklägern den Beweis. Der Fürst fand seine Erklärungen zwar genügend, als er aber auf die Frage: warum er in seinen Predigten zwar andere Mängel, aber nie Calvins Lehre vom Abendmahl rüge? antwortete: er könne unschuldige Leute nicht verdammen, auch sei Luther vor seinem Ende mit Calvin verglichen worden, sich auf Calvins Brief an Schnepf berufend, da wurde der Fürst betroffen, schrieb diese Aeußerung an den Herzog Ullrich von Mecklenburg und bat ihn, seine Theologen darüber zu vernehmen. Chytraeus antwortete unterm 24. Juni 1589: das Vorgeben sei durchaus falsch und Herzog Ull-

rich rieth, den Superintendenten zu beurlauben. Friedrich schätzte ihn seiner Gelehrsamkeit wegen, forderte daher nochmals eine Erklärung über das Abendmahl von ihm und schickte sie nach Mecklenburg. Die Rostocker Fakultät erwiederte 5/15. Juni 1590: so sehr sich Krenzheim auch winde, so wäre seine Lehre doch calvinisch. Nun verlangte Friedrich von ihm, daß er sich im nächsten Priesterconvent von dem Vorwurf des Calvinismus reinigen solle und Krenzheim gab sowohl eine weitläufige Erklärung an den Fürsten ab, als auch hielt er im Convent im Beisein der fürstlichen Räthe eine Vertheidigungsrede. Beide brachten indeß den Eindruck hervor, daß er nicht deutlich und aufrichtig spreche. Die Geistlichen des Oelser Fürstenthums, welchen der Fürst ebenfalls die Klage zugeschickt hatte, stellten (11. Jan. 1591) sechszehn Gründe auf, warum er nicht der Augsburgischen Confession, sondern der Calvinischen Meinung zugethan sei. Den 15. Januar wurde wieder ein Verhör zwischen Krenzheim und den Pfarrern von Bärsdorf und Kunitz, einem jungen Manne aus Selneckerns Schule, angestellt; die dabei abgegebene Erklärung des Superintendenten schickte Friedrich an die Frankfurter Fakultät, welche zwar einige Ausdrücke verwarf, aber ihn nicht ganz verdammen wollte und darum einige Thesen überschickte, worauf er mit ja oder nein antworten sollte. Seine Antwort darauf bewog sie zu dem Urtheill, daß er es mit Calvin halte, weswegen sie riethen, ihn mochmals auf die übersandten XIV theses zu befragen.*) Er wurde Abends am 10. Juli nach Hofe gerufen, sollte sogleich ja oder nein antworten und erlangte nur durch vieles Bitten bis zum andern Morgen um 8 Uhr

*) Ob er es in der Abendmahlslehre mit Luther oder Calvin und Beza halte, ob auch die Unwürdigen den wahren Leib empfingen und nicht bloß die Gläubigen, über die Person Christi ꝛc.

Bedenkzeit. Um 7 Uhr überreichte er seine Antwort auf die einzelnen Thesen, welche mit Vorsicht und ausweichend abgefaßt war.

Zu dieser Zeit wurden im Kurfürstenthum Sachsen nach dem Sturze des Kanzlers Crell die des Calvinismus verdächtigen Theologen zur Untersuchung gezogen. Dabei kamen Briefe von Krenzheim an den verhafteten Professor und Dr. theolog. Urban Pierius zu Wittenberg (vom 30. April 1590 und 7. Juli 1591) zum Vorschein, worin Krenzheim demselben bei der Berufung nach Wittenberg zu seinem heiligen Werke der Herstellung und Verbreitung der wahren und reformirten Lehre gratulirte, den in Breslau wegen Calvinismus entlassenen Schulrector Adam Curäus empfahl und für sich gleiche Besorgniß vor den Flacianern hegte. Im zweiten Briefe erzählte er seine Verfolgungen und bat als Melanchthons Schüler, wie sie ihn hieher geschickt, ihn nun anderswohin zu empfehlen. Der Herzog ließ sich die Briefe im Original ausliefern und ersuchte den Administrator von Sachsen, Friedrich Wilhelm von Altenburg, um ein Paar Theologen (Dr. Mirius und Georg Müller) als Visitatoren. Der Administrator schickte den Dr. Hunnius von Wittenberg und den Superintendent Mamphrasius von Wurzen. Sie hielten am 30. März 1593 auf dem Schloß zu Liegnitz im Beisein des Herzogs und der Priesterschaft mit Krenzheim ein Examen, welches mit der Frage endete: ob Christi Allwissenheit sei eine erschaffene oder unerschaffene, ewige? Krenzheim, drei Mal vom Fürsten aufgefordert, ja oder nein zu sagen, schwieg und als seine Beistände in ihn drangen, erwiederte er: „ei, sie wollen mich fangen." Darauf wurde das Colloquium geschlossen. Krenzheim beklagte sich, daß der Fürst sein Gegner geworden und einen ungerechten Inquisitionsprozeß gegen ihn angestellt habe. Am

3. April kündigte der Stadtrath der Gemeinde an, der Superintendent sei wegen Calvinismus und einiger Schreiben an Pierius und andere, worinn er den Fürsten und die Räthe injurirt, entsetzt. Die Geschwornen baten, ihn als einen verdienten Mann zu schützen; habe er etwas verbrochen, es ihm zu verbieten, auf jeden Fall aber den Pfarrer an der Niederkirche, Martin Guschke, der an allem Schuld sei, ebenfalls zu entsetzen. Am Sonntage darauf (5. April) erklärte Hunnius in der Hof-, Mamphrasius in der Niederkirche die Ursache der Entlassung und stellten zwei Thesen vom Abendmahl und der Person Christi, welche die Priesterschaft des Fürstenthums unterschrieb. In ihrem Bericht an den Fürsten vom 6. April 1593 (gedruckt 1600 zu Wittenberg bei Paul Helwig) nennen sie Krenzheim einen verschlagenen Brandfuchs und schädlichen wiewohl mit einem Schafpelz angethanen verdeckten Wolf; die von ihm 1574 (de coena domini orthodoxa expositio) herausgegebene Schrift sei noch ganz lutherisch und gegen die Sakramentirer, Zwinglianer und Calvinisten gerichtet. Später sei er davon abgefallen, weil er sich sträube, die unwürdige Nießung des Abendmahls anzuerkennen, denn nach seiner wahren Meinung sei es nur für die Gläubigen wahrer Leib und Blut, und in Beziehung auf die Person Christi verwerfe er die reale communicatio idiomatum und die Ubiquitaet, lege der menschlichem Natur Christi nur eine erschaffene, begränzte, nicht eine unerschaffene, mit Erkenntniß aller Dinge erleuchtete, Weisheit bei, und meine mit den Calvinisten, Christus als Mensch wisse nicht Alles, sondern nur so viel er begehre zu wissen. — Die Gemeinde hätte ihn gern behalten. Als der Fürst die Vota der einzelnen Zechen einholte, baten 9 um seine Erhaltung, 3 baten, ihn entweder zu behalten oder auch Guschken zu entfernen, 9 stellten die Entscheidung Gott

und dem Rathe anheim, welcher thun sollte, was er in der letzten Stunde und am jüngsten Tage verantworten könnte. Es blieb aber bei der Entlassung. Als Krenzheim sich zur Abreise anschickte, (21. April) fielen einige Bürger ihm in die Stricke, andere schmähten und lästerten auf die Gegner. Er wurde Pfarrer zu Fraustadt in Polen, wo er den 12. Dezember 1598, 66 Jahr alt, gestorben ist. Er selbst hat einen Bericht über seine unbillige Enturlaubung an seine Söhne gerichtet, kam auch beim Kaiser um Restitution, richtige Bezahlung oder ehrliche Enturlaubung ein. Sein Verbrechen war weniger die Verbreitung falscher Lehre, als weil er auf die Calvinisten zu schmähen sich geweigert hatte. Auch sein Schwiegersohn, Andreas Baudisius, Diakonus bei St. Peter und Paul, welcher ihn vertheidigte und die zwei Theses der Visitatoren nicht unterschrieb, nahm 1594 einen Ruf des Fürsten von Rosenberg nach Trautenau, dann nach Krumau, an.

In Brieg dagegen kam, so lange der Superintendent Lorenz Stark lebte, (bis 1593) keine Störung des Kirchenfriedens vor. Die beiden Fürsten Joachim Friedrich und Johann Georg erließen 1590 unterm 8. Dez. von Ohlau aus eine Instruction für die Geistlichen der Brieger Pfarrkirche: Pfarrherr und Kapläne werden sich mit Vortrag der reinen und unverfälschten Lehre vermöge der prophetischen und apostolischen Schriften und Ausspendung der heiligen Sakramente in seligmachendem, rechtem von Christo eingesetztem Brauch, vermöge der Augsburgischen Confession und Apologie in der Furcht des Herrn in aller Bescheidenheit ohne einiges angenommene Gezänke, Streit und andere Affecten und Beweglichkeit, als die ein hohes Amt führen, denen auch viel vertrauet und viel zu verantworten steht, zu verhalten wissen. Im äußerlichen Leben und Wandel wer-

den sie unserem Vertrauen nach friedlich und einig mit einander leben, auf daß sie niemanden ärgern oder böses Beispiel geben. Insonderheit wird der Pfarrer seine Kapläne lieben, fördern und es mit allen treu meinen; hingegen sollen die Kapläne ihrem vorgesetzten Pfarrherrn alle Ehrerbietung und Gehorsam in billigen Sachen leisten und geben. Dieweil auch keine Schwärmerei und kümmerlicher Ding als die Gewissen gefangen zu nehmen und an die Personen zu nöthigen und zu zwingen, so soll einem jeden seiner Andacht nach, sie gehören gegen Hof oder in die Stadt, unverschränkt sein, wem sie beichten und ihr Gewissen oder Angst eröffnen und dem Diener an Gottes Statt ein geistlich Anliegen vertrauen und Trost sich erholen wollen, es sei Pfarrer oder Kaplan, damit der Seelen Gefährlichkeit und Betrübniß verhüthet, gedrückten und geängstigten Herzen auch die christliche Freiheit bleibe. Das Aufbieten zur Ehe, zum Taufen, Einleiten (der Sechswöchnerinnen), Trauen und Begräbniß soll bei dem Pfarrer gesucht werden, der sich, wenn was Bedenkliches vorfällt, vorher mit seinem Collegio unterreden soll. Das Taufen, Einleiten und Trauen nach der Ankündigung und die Accidentien davon gehören dem Kaplan nach der Verordnung vom 17. Juni 1575. Will jemand dazu den Pfarrherrn gebrauchen, so fällt die Gebühr nichts desto weniger an den Kaplan, welcher Hebdomadarius ist. Werden die Leichenpredigten beim Pfarrer gesucht, so werden sie auch von ihm gehalten, aber nach der Ordnung von 1564, daß wenn jemand besondere Zuneigung zu einem Kaplan hätte und er von ihm die Leichenpredigt begehrte, es ihm zu mehrerem Troste nicht verwehrt sein soll. Die Diakonen sollen umwechselnd eine Woche um die andere in der Kirche aufwarten, das Taufen, Einleiten, Trauen verrichten, in der Vesper intoniren und mit einer Collecta schließen. Wird

einer durch Krankheit, Abwesenheit, Ehehaft gehindert, soll er es durch seinen Collegen abwarten lassen. Die Spolia am schwarzen und weißen Tuch betreffend, hat unser Vater einen billigen Aussatz gemacht, nämlich dem Pfarrherrn steht frei, das schwarze oder weiße Tuch zu aptiren und zu wählen; hat er gewählt, so steht das andere den Kaplänen zu. Dabei soll es sein Bewenden haben.

Anfang des folgenden Jahres 1591, als bei Gelegenheit der Bürgschaft für das fürstliche Schuldwesen die Rechtgläubigkeit des Fürsten verdächtigt wurde, versicherte Joachim Friedrich sämmtliche Stände, daß es bei der unverfälschten Augsburgschen Confession, wie sie im Corpore doctrinae verfaßt sei, sein Bewenden haben, daß weder fremde ketzerische Deutung, noch andere Kirchengebräuche eingeführt werden sollten. Der Superintendent zu Brieg solle jede Abweichung verhüthen, die anzustellenden Geistlichen danach anweisen und die vorigen Recesse (von 1573. 1574) unterschreiben lassen.

Nun starb der Superintendent Lorenz Stark 1593 den 25. Mai. Die verwittwete Herzoginn Barbara, welche mit ihrer unverheiratheten Tochter Sophie zu Brieg residirte, wünschte einen rechtgläubigen Lutheraner aus der ursprünglichen Quelle, denn sie war sammt der Tochter streng lutherisch gesinnt. Joachim Friedrich berief auf ihr Begehren den Pastor Nikolaus Blum von Kosel, welcher nicht lange vorher dorthin aus Wittenberg gekommen, wo er Diakonus an der Pfarrkirche gewesen und 1591 durch den Kanzler Krell entsetzt worden war, am 2. Sept. 1593 als Schloßprediger und Superintendent nach Brieg. In seiner Vokation war gefordert, daß er den prophetischen und apostolischen Schriften gemäß nach dem Corpus doctrinae und Philipps Apologie lehren, daß er sich aller fremden und strei-

tigen Händel entschlagen, dieselben nicht auf die Kanzel bringen, persönliche, politische und Parteisachen denen zu beurtheilen überlassen solle, denen es anvertraut sei, sich auch sonst im Leben einig, friedfertig halten und seines Amtes mit gebührlicher Bescheidenheit warten solle. Blum war aber zu einem Boten des Friedens nicht geeignet, sondern gehörte zu den leidenschaftlichen Zeloten lutherischer Rechtgläubigkeit, welche damals aus Besorgniß um ihren Einfluß an den Höfen in lutherischen Ländern überall die Sturmglocke läuteten. So lange Barbara lebte († 1595), blieb es bei Warnungen und Zurechtweisungen. Damit wurde aber das Uebel ärger, so daß sich Joachim Friedrich genöthigt sah, ihn 1596 seines Amtes zu entsetzen. Die Gründe dazu hat er den Ständen und Geistlichen des Fürstenthums in einem sieben Bogen langen Circulare (21. Septr. 1596) auseinandergesetzt, wovon Ehrhardt (Presbyterologie Brieg 59) einen Auszug hat, und der Stadt Brieg schon vorher in einem Erlaß vom 17. Juli, welcher noch erhalten ist. In dem Circulare sagt er: die Herzoginn Barbara habe gegen seine Meinung auf Berufung des ihr empfohlenen Blum bestanden, die Wahl sei aber übel gerathen. Denn obgleich er selbst und andere ihn öfters zum Frieden ermahnt und ihn ersucht hätten, keine Partikularia auf die Kanzel zu bringen und sich im Strafamt der Bescheidenheit zu befleißigen, so habe es doch nichts gefruchtet. Nicht lange nach seinem Anzuge habe er auf öffentlicher Kanzel gesagt, die Ritterschaft auf dem Lande wolle dem Herzoge nach Scepter und Krone greifen, sie verdränge ohne Ursache ihre Pfarrer und der Herzog könne das leiden und mit ansehn. Wofern diese vom Adel nicht gestraft würden als Kirchenräuber, so wolle er die Kanzel nicht mehr betreten. — Ferner habe er die erledigten Pfarrstellen nach seinem Gefallen

und zum Nachtheil der Collatoren mit seinen Kreaturen besetzen wollen und als das nicht durchgegangen, habe er dem Herzog durch einen seiner Räthe anmelden lassen, wenn er diese Macht nicht hätte, so wäre er nur ein halber Superattendens. Bald anfangs habe er wider den Rath auf der Kanzel losgestürmt und dadurch die Bürgerschaft zur Widersetzlichkeit, Verachtung der Obrigkeit und Ungehorsam aufgewiegelt mit Vermeldung, er sei in mancher vornehmen Stadt gewesen, habe aber dergleichen Rathsherrn nirgends gefunden als zum Briege. Ebenso habe er auf die römisch Katholischen und andere ausländische Kirchen mit Sturm und Poltern recht unverschämte und unbesonnene Reden von der Kanzel ausgestoßen, auch unzüchtige Worte gebraucht ꝛc. Darum habe der Fürst die Senioren des Fürstenthums versammelt und in seiner und seiner Räthe Gegenwart den Superintendenten verhört. Derselbe habe sich dabei sehr hartsinnig aufgeführt und sich nicht wollen bereden lassen anders zu handeln. Der Schluß der fürstlichen Räthe und der Senioren sei dahin ausgefallen, daß des Superintendenten Beginnen und Vornehmen sträflich, daß er davon abzumahnen und der Kirche, weil er Aergerniß gegeben, öffentlich Abtrag zu thun schuldig sei. Gegen diesen Schluß habe er sich einen ganzen Tag lang gesetzt, weil ihm aber der Fürst selbst mündlich die Kanzel verbot, habe er zwar am folgenden Sonntage die Abbitte abgelegt, aber auf solche Weise, daß er gleichwohl Recht zu haben vermeinte. In späteren Predigten hätte er gegen die fürstlichen Räthe losgezogen, auch den Fürsten nicht verschont und einst gesagt: er sei ein Herr reich an Land und Leuten, aber arm an Geld und Gut. Ja als Joachim Friedrich an den kaiserlichen Hof nach Prag verreiset gewesen, habe er im Kirchengebet diese Worte einfließen lassen: lasset uns auch bitten für unsern

gnädigen Landesfürsten, der gen Sodom und Gomorrha gezogen. So wären seine Predigten fast alle wider die Obrigkeit gerichtet gewesen. Er schriee auf der Kanzel und auch anderswo öffentlich aus: man trachte danach, wie man die Orthodoxos ausheben und Kalvinisten an die Stelle bringen möchte, und habe darüber des Tumultuirens so viel gemacht, daß es in Abwesenheit des Herzogs zweimal fast zu einem Aufruhr in Brieg gekommen wäre.

In dem Erlasse an die Stadt sagt Joachim Friedrich: „der Superintendent habe sich anfangs wider die Schulen (das Gymnasium), nachmals wider die Stadt gesetzt mit ziemlich harten Worten. Da es ihm berichtet worden sei, er es auch selbst habe anhören müssen, so habe er es ihm mit Glimpf und Freundlichkeit verwiesen und ihn zu Liebe, Sanftmuth, Geduld und Einigkeit ermahnen lassen, damit jeder Stand bei Amt, Würden, Respect und Gehorsam erhalten, der Jugend, welche wie ein Zunder alles auffasse, nicht Anlaß zur Verachtung ihrer Lehrer und den Unterthanen oder gemeiner Bürgerschaft zu Despect und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit gegeben würde. Obgleich sich die Collegen der Schule einer guten und von Blum selbst beliebten und angenommenen Meinung erklärt, der Fürst auch die Stadt zu allem Fleiße ihres Amtes habe ermahnen lassen, obgleich keine genugsame Ursache zu so ungebehrdiger und hitziger Erzeigung vorhanden und es mehr ein angenommener als von Gott gebotener Eifer gewesen, so habe es doch nur eine kleine Zeit sich gestillt, bis Blum etliche ganz ungereimte Reden, zuwider natürlicher und gebotener Zucht, die selbst Eheleuten zu verschweigen gebühren, ungescheut auf die Kanzel gebracht. Als er merkte, daß züchtige Ohren und Herzen daran kein Gefallen, im Gegentheil Bedenken gehabt, ihre Weiber und erwachsenen Kinder weiter in die Predigten zu schicken, wo solch unverschämt Ding mit Worten weiter sollte getrieben werden, was in ehrlichen Zusammenkünften nicht gelitten würde, so hat er erst recht aufgebäumt, aus lauter Ungeduld dem Faß die Reifen abgeschlagen und den Boden ausgestoßen und solche abscheuliche Reden vorgebracht, daß der Fürst sich ein Gewissen daraus gemacht, es weiter zu verstatten und in seinem Erlaß Bedenken getragen, es wieder zu erzählen, weil er sein Lebtage dergleichen nicht gehört und ehrliche Leute in ihren Häusern vor Kindern und Gesinde sich solcher Reden nicht gebrauchen, auch ohne sträfliches Aergerniß nicht gebrauchen können; geschweige dessen, was von Glaubens- und katechetischen Artikeln für Reden gefallen, die, so lange die Welt steht und zumal als das Evangelium in der Christenheit gepredigt wird, von keinem Lehrer gehört noch gelesen worden und kein Fundament und Grund in heiliger Schrift haben. Obwohl nun hinlängliche Ursach gewesen, solchem übermäßigen und unverantwortlichen Vornehmen zu steuern, hat der Fürst doch, damit weder Blume noch sonst jemand über Unleidlichkeit oder Uebereilung klagen könnte, die gröbsten Reden zu Papier bringen lassen, die Senioren des Fürstenthums zu sich bescheiden und darüber Rath halten lassen. Diese haben nicht gefunden, daß Blume recht daran gethan und daß man solches Aergerniß bei der Kirche verantworten könne. Daher ist ein Mittelweg eingeschlagen worden: Blume solle das in der Kirche gegebene Aergerniß revociren, abbitten und versprechen, künftig auf der Kanzel sich seinem Beruf gemäß zu erzeigen, mit Lästern, Schmähen, Pochen, Uebermuth, Zanken, Anstiftung zu Unruhen stillhalten und nur die Lehren im rechten und gesunden Verstande laut der heiligen Schrift führen. Handle er dawider, solle er alsbald und in ipso facto der Kanzel und seines

Amtes entsetzt sein. Nach langen Winkelzügen und Verweigerungen sei er den anderen Tag nach der Handlung darauf eingegangen, aber seinem Versprechen im Werke nicht nachgekommen, sondern habe sich ohne Ursache auf der Kanzel oft dermaßen erboßt, daß der Fürst sich über solche Galle nicht genug verwundern und sich nicht erklären konnte, was ihm widerfahren wäre. Wenn er nur bei den Dingen geblieben wäre, Persönlichkeiten nicht eingemischt, unverschuldete Leute nicht zur Bank gehauen und so unbillig durchgegangen hätte, könnte es ihm nachgesehen werden. Da er aber keine Vermahnung zu Herzen genommen, sich in anderer Gezänke gemischt, über viele ansehnliche Leute hohen und niedrigen Standes nach seinen Privataffecten zu urtheilen sich herausgenommen, um dieselben verhaßt zu machen, auch des Fürsten nicht verschont, statt Gottes Wort zu predigen die fürstliche Regierung ohne Grund angetastet, seine Nachfolger vor der Zeit für Calviniſten ausgeschrien, die Senioren falsche Brüder gescholten, den fürstlichen Vermögenszustand, Vermögen und Unvermögen von Land und Leuten, Geld und Gut auf die Kanzel getragen, da er doch zum Kammer- und Rentmeister niemals bestellt worden, Schulen und Kirchen zu dissipiren sich unterstanden, indem er sie und die ganze Stadt falscher Lehre und Irrthümer verdächtigte, ja durch seinen unzeitigen Zorn und unbegründete Zucht die Sachen so weit gebracht, daß es sich zum Aufruhr anlassen wollte und won einem Manne nichts zu hoffen war, der selbst freventlich von sich sagte, daß er auf der Kanzel seiner Affecten und Zunge nicht mächtig wäre, sondern vom Geiste regiert würde, obwohl er auf Gottes Wort und nicht auf unzüchtige Reden, Lästerungen und fremde Händel berufen ist, so hat der Fürst ihm wissentlich und wohlbedächtig seinen Urlaub ankündigen lassen, weil er sich seines Dienstes durch

muthwilligen und vorsätzlichen Bruch seines Gelöbnisses selbst entsetzt hat.

Wenn er, fährt der Erlaß fort, auch jetzt nicht ruhig sein und uns oder unsere Lande und Kirchen falscher Lehre und Irrthume wider sein eigen Gewissen bezüchtigen würde, da wir doch die Lehre, wie sie bei unseres Großvaters und Vaters Zeiten gewesen und bis daher unverrückt geblieben, nicht allein vor diesem unverfälscht behalten und so Gott will bis an unser seliges Ende vermittelst göttlichen Verleihens dabei zu verharren gedenken und wir ihn genugsam zu überführen hätten, was für neue Schwärmereien er von sich verlauten lassen, so werden wir gegen ihn als einen diffamanten Schmäher und Ehren- auch Obrigkeitsschänder nach der Rechtsverordnung also verfahren, daß wir es gegen die höchste Obrigkeit im Himmel, deren Ehre und Rettung seines göttlichen Namens wir hierinn neben Liebe, Friede, Einigkeit allein suchen, und gegen die ganze Welt vom höchsten bis zum niedrigsten Stand werden verantworten können, wie wir auch nicht mit irrigen Lehrern, sondern (in unserer Schloßkirche, darüber wir das Lehn haben und niemandem anderen ein Recht daran gestehen) mit dermaßen qualificirten gottesfürchtigen gelehrten und sittsamen Personen wiederum die Bestellung thun wollen, daß verhoffentlich die Seelen und Gewissen unserer getreuen Unterthanen damit wohl und zur Genüge versehen sein sollen.

Da sich nun unsere Unterthanen vermöge ihrer Pflicht ruhig erzeigen und sich zu Aufruhr und Widersäßigkeit nicht an und auffrischen werden lassen, sondern ihrer gethanen Eide und ihres Amtes gehorsamlich erinnern, so sollen sie gewiß sein, daß wir gnädige und billige Fürsorge für sie auch haben wollen und unsere Kirchen mit treuen, frommen, gelehrten und gottesfürchtigen Lehrern versehen, daß nicht

allein wir, sondern auch sie ein genugsames Gefallen haben und beiderseits bei einander in Liebe, Einigkeit, Gottseligkeit, Gnade und Gehorsam sein und bleiben mögen. Da sich aber über unser Verhoffen etliche finden würden, welche Gottes Befehlich und ihres Eides Pflicht aus den Augen setzen und uns widerstreben würden, gegen diese wollen wir die Schärfe der Rechte und die Strafe, so in der peinlichen Halsgerichtsordnung begriffen, unnachläßig ergehen lassen und damit unsere Unterthanen allhie dessen Wissenschaft haben, so ist unser gnädiger und endlicher Befehlich, daß der Rath die Aeltesten und Gemeine vor sich erfordern, ihnen solchen unsern unwandelbaren Willen anmelden, sie zum Gehorsam vermahnen und vor künftiger ernster Strafe verwahren solle. Insonderheit aber, weil sich etliche ledige Handwerksgesellen finden, die sich haben verlauten lassen sollen, sie wollten Leib und Leben beim Blume zusetzen, auch mit calvinischen Schelmen und Bösewichtern um sich geworfen, so wird ein Rath ernste Nachforschung thun und da er dieselben bekommen, sie gefänglich einziehen lassen und uns der Sache Gelegenheit umständlich berichten. Es vollbringt auch hieran ein ehrbarer Rath unsern gnädigen, auch ernstlichen und endlichen Willen und Meinung. Actum 17. Juli 1596 Joachim Friedrich manu propria.

An Blumes Stelle verwaltete die Geschäfte der Superintendentur der zweite Hofprediger Georg Werner bis 1600, wo er an der Pfarrkirche Pastor primarius und Fürstenthumssenior wurde. Erst 1604 ist wieder ein Superintendent in der Person des Nikolaus Anther von Nimptsch gesetzt worden.

Auch an andern Orten, besonders im Liegnitzischen Fürstenthum, war das Volk gegen den Calvinismus aufgeregt. In Goldberg ließ, bei dem Abgange des Pfarrers Kaspar

Poppe, eines Eiferers für die reine lutherische Lehre, nach Neukirch 1598, das muthwillige Volk an seinen Widersachern seinen Zorn aus und schlug ihnen Thüren und Fenster ein. Der Nachfolger, Johann Buchwälder, predigte dagegen nie gegen den Calvinismus. Das gefiel dem Pöbel nicht, der an die Schmähreden gewöhnt war und auch manchem Schöppen und Geschwornen schien es verdächtig. Sie nahmen Anstoß daran, daß er das Buch Esther erklärte, wollten ihn nicht mehr hören, liefen haufenweis nach Neukirch, daß man des Sonntags die Thore verschließen mußte, schlugen ihm bei Nacht die Fenster ein, hefteten Pasquille an. Der Rath forderte Schöppen und Aelteste auf das Rathhaus, die ganze Gemeinde versammelte sich mit drohenden Reden auf dem Platze. Die Sache wurde an den Fürsten berichtet, welcher Ruhe und Innehalten des Rechtsganges gebot. Als des Fürsten Wille den Schöppen und Geschwornen mitgetheilt werden sollte, drängte sich die Menge wieder auf das Rathhaus mit Klagen gegen den Rath, daß er ohne Ursache die Stadt verklagt habe, verlangte die Absetzung des Pfarrers und wurde vom Bürgermeister nur mit Mühe beschwichtigt. Nach dem fürstlichen Befehl sollte ermittelt werden, wer Pasquille angeschlagen, Thüren aufgelaufen, Fenster eingeworfen hätte und während der Predigt aus der Kirche gelaufen wäre. Die Bürgerschaft ließ dem Rathe sagen, sie würde das fürstliche Schreiben selbst beantworten und schickte fünf Klagepunkte gegen den Pfarrer ein, daß er am Charfreitage und am Ostertage nicht die gewöhnlichen Texte zum Grunde gelegt, daß er an Peter und Paul über die Worte: wer sagen die Leute, daß ich sei? gepredigt und die Goldberger als schelmische Leute ausgescholten, daß er bei Erklärung des Buches Esther aus Herodot erzählt, wie König Kandaules seinem Vertrauten Gyges seine entkleidete Ge-

mahlinn gezeigt, daß er Jeremias 5, 7—8 so anstößig ausgelegt, daß mehrere Frauen die Kirche verlassen hätten. Die Zunftältesten unterschrieben die Klage und vier Geschworne brachten sie nach Brieg. Joachim Friedrich fand an Lehre und Wandel des Pfarrers nichts Tadelhaftes, auch der Rath habe recht gethan, die Gemeine aber unverantwortlich gehandelt. Die Rädelsführer, elf an Zahl, wurden am 15. Dezember 1600 nach Brieg gefordert und hier bei sehr strenger Kälte bis zum 22. auf dem Rathhause gefangen gehalten. Der fürstliche Entscheid wurde ihnen nach der Ankunft zu Hause am 31. Dezember mitgetheilt: alle Rädelsführer sollten ihrer Aemter entsetzt, weder sie noch ihre Kinder je zu einem Amte mehr gebraucht werden. Der größte Theil derselben ist aus Verdruß oder an den Folgen der überstandenen Winterkälte noch im Laufe des Jahres 1601 gestorben.

In Liegnitz war an Krenzheims Stelle Georg Petzold von Goldberg berufen worden, der auch zum Calvinismus neigte. Joachim Friedrich berief 1601 den oben erwähnten Schwiegersohn Krenzheims, Andreas Baudisius, von Krumau in Böhmen zur Superintendentur des Liegnitzer Fürstenthums, in welchem Amte er sich die Herstellung des Kirchenfriedens angelegen sein ließ.

Joachim Friedrich hat unterm 19. Dezember 1601, kaum ein Vierteljahr vor seinem Ende, in einem Edict an die Geistlichkeit aller drei Fürstenthümer die Verläumdung anderer Religionsverwandten wiederholentlich untersagt: „Von Anfang des Religionsstreites zwischen der Römischen und Augsburgschen Confession ist unter meinem Großvater, Vater und bis heut in Liegnitz und Brieg unsere wohlbegründete Religion, wie sie laut göttlichen Wortes in den prophetischen und apostolischen Schriften, in den approbirten

Symbolis Augsburgscher Confession und ihrer Apologie, auch anderen orthodoxen Schriften Luthers und Melanchthons, besonders dem Corpus doctrinae Philippi verfaßt, rein und unverfälscht gelehrt worden. Von dieser Richtschnur haben wir und unsere Vorfahren uns durch keine Neuerung abführen lassen. Als unter meinem Vater die schädlichen Streitfragen über die Person Christi, Gemeinschaft der Naturen, Abendmahl, Ubiquität im Auslande erregt und unseren Geistlichen heimlich und öffentlich aufgedrungen wurden, um sie irre zu machen, hat mein Vater durch die Recesse dies unnütze Gezänk abgeschafft, die unselige Frucht, weil sie noch grün war, verschnitten, den Geistlichen die einmal erkannte Wahrheit ohne neue Glossen und Menschentand zu lehren befohlen und den Zanksüchtigen das Land verboten. — Demzufolge hat er ferner von der neugemachten Concordienformel nichts wissen wollen, sondern alles bei der alt erkannten Wahrheit, der Augsburgschen Confession, verbleiben lassen und Wir haben am Anfang unserer Regierung dabei ohne Neuerung zu bleiben den Ständen und die Stände uns zugesagt, dasselbe der Priesterschaft bei allen General- und Spezialconventen eingebunden, alle Geistlichen und Schuldiener darauf berufen; auch wollen Wir dabei bis an unser Ende verharren und sie auf unsere Nachkommen bringen. Nun drängen anderwärts vorwitzige Geistliche unter dem Schein Augsburgscher Confession ihr neu Gedichte den Leuten auf, suchen mit vermeinten, neuen Lehrformeln andere, die ihrer Seelsorge nicht anvertraut sind, mit Gewalt in den Himmel, dessen sie selbst noch ungewiß sind, zu zwingen oder schreien, wenn sie mit ihren Glossen nicht übereinstimmen, dieselben für calvinisch, schwärmerisch, sectirerisch aus und verfolgen sie. Um unsere Kirche und Schule vor solchen Friedhässigen zu bewahren, darf keine

andere Lehre, als welche im alten und neuen Testament, approbirten Symbolis, der Augsburgschen Confession und ihrer Apologie und anderen orthodoxen scriptis Lutheri und Philippi Melanchthonis, sonderlich im Corpus doctrinae begriffen ist, zur Unterweisung des Volkes und der studirenden Jugend gebraucht, keine neuen Glaubensbekenntnisse, wie sie auch heißen, eingeführt, der unter unserem Vater beigelegte Abendmahlsstreit nicht wieder erweckt oder unter dem Scheine der Widerlegung irriger Lehre Privataffecten und Gezänke auf die Kanzel gebracht werden, nicht die ausländischen (d. h. reformirten) Kirchen mit sectirerischen Zunamen und unzeitigen Verdammungen beschwert werden, sondern die Geistlichen haben sich mit Lehre und Leben nach ihrer Vokation zu halten, sich durch kein Geschrei beirren zu lassen und würden sie durch zanksüchtige Leute schriftlich oder mündlich provocirt, sich ohne ausdrückliche Bewilligung in keine schriftliche Antwort einzulassen, vielweniger sie durch den Druck zu veröffentlichen. Wem dieser friedliche Zustand nicht gefällt, der mag unsere Kirchen und Schulen verlassen und sich an die Orte begeben, wo dergleichen Gezänke geduldet werden."

Natürlich war dies Verbot des Schmähens den vermeintlich orthodox Lutherischen ein Stein des Anstoßes. Salomon Geßler aus Bunzlau, Prof. in Wittenberg, sagt daher in seiner Warnungsglocke: dies Dekret ist den Geistlichen ohne Vorwissen der Landschaft zugeschoben worden und mehr den calvinischen Hoffüchsen als dem frommen Fürsten zuzumessen. Treue Lehrer haben die Widersprecher zu strafen, die Apostel haben auch nicht geschwiegen und die briegischen Geistlichen sind durch Georgs Recesse und Joachim Friedrichs Vertrag von 1591 gegen neue Lehre wachsam zu sein verpflichtet. — Die gefährlichen Folgen dieses

Zwiespaltes unter den Evangelischen kamen indeß erst nach Joachim Friedrichs Tode an den Tag.

In welchem Zustande die evangelische Kirche im Fürstenthum unter Georg und Joachim Friedrich gewesen und in welcher Weise der Gottesdienst gehalten worden sei, darüber giebt die Kirchenordnung Joachim Friedrichs (abgedruckt im Brieger Wochenblatt 1790 Beilagen No. 23—25) die zuverläßigsten Nachrichten. Sie scheint übrigens fast nur eine Wiederholung der unter Georg festgestellten Kirchenordnung zu sein.

„Die Lehre soll rein, ohne irrige Meinung, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften und approbirten Symbolis, deren Grund und Inhalt in der Augsburgschen Confession und ihrer Apologie, den scriptis Lutheri, Corpore doctrinae, der Altenburgischen Agende und was damit stimmt, begriffen ist, gelehrt werden vermöge der alten fürstlichen Ordnung (von 1535) und des jüngst gegebenen Abschiedes den 13. Januar 1573 zu Strehlen.

Prädicanten. Personen, welche in den fürstlichen Landen predigen und das Kirchenamt versehen wollen, sollen vom Superintendenten oder den Senioren geprüft und wenn sie tüchtig befunden worden, vor der Gemeinde auf einen gewissen Tag investirt werden. Nach der alten Ordnung und dem fürstlichen Mandat von 1568 Donnerstag nach Pauli Bekehrung.

Convente. Jedes Jahr werden vier Convente oder Priesterversammlungen gehalten, eine Generalversammlung Mittwoch nach Georgii und drei Partikularversammlungen, wovon kein Prediger ohne dringende Ursache wegbleiben soll laut fürstlichen Befehles von 1558 und 1561.

Schulcollegium. An Sonntagen gehen alle Collegen mit den Schülern im ordentlichen Zuge aus der Schule

zur Kirche in die Amtspredigt und erlauben den Schülern nicht, unter der Predigt zu plaudern, Ungebehrde zu treiben oder nach Gefallen aus der Kirche zu laufen. Nur bei großer Kälte soll es mit Wissen und Willen der Lehrer erlaubt sein. Nach der Kirche geht der Zug in die Schule zurück und wird mit einer Ermahnung zur Frömmigkeit und Bescheidenheit entlassen. An den hohen Festen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird ebenso mit einem dem Feste entsprechenden Gesange in die Kirche und nach dem Gottesdienste zurück in die Schule gezogen.

Feste. Die drei Marienfeste (Verkündigung, Heimsuchung, Reinigung), das Fest Johannis des Täufers und Michaelis werden, wie sie fallen, den ganzen Tag gefeiert, die Apostelfeste mit einer Frühpredigt. — An den hohen Festen wird zur Frühmette das **Venite exsultemus domino** mit zwei Psalmen sammt dem **Responsorio** gesungen unter Orgelbegleitung, dann die **Versicul** und wieder ein Stück auf der Orgel. Nachher wird die Predigt gehalten; am Ende derselben fängt der Kaplan einen kurzen deutschen Gesang an, der dem Volke bekannt ist, nicht allein an den Festtagen, sondern auch des Sonntags. Wenn zur Amtspredigt geläutet wird, so fängt der Organist das **Te deum laudamus** zu spielen an und der Cantor antwortet mit den Schülern einen Vers um den andern. Nach dem **Te deum** das **Dominus vobiscum** und eine **Collect de tempore** gelesen, mit dem **Benedicamus domino** beschlossen. Nach diesem allen fängt das **Officium** (Hochamt) an mit dem **Introitu, Kyrie, Gloria et in terra Pax, Collecta** und **Epistola**, welche vom Pastor vor dem Altar lateinisch gesungen wird, das Halleluja und dann das Evangelium vor dem Altar lateinisch. In kleineren Städten kann es bei dem deutschen bleiben. Nach dem Evangelium

wird das **Credo in unum Deum** intonirt, nach diesem das deutsche: Wir glauben alle an ꝛc. gesungen. Danach wird die Predigt mit einem christlichen Gesange zu dem hohen Feste gehörig angefangen, nach deren Schluß die lateinische **Praefatio** vor dem Altar gesungen. Nach der **Praefatio** das Vater Unser ꝛc. und die **Verba coenae**; unter der Communion figurirt die Cantorei aus der Schule, was sich zum Fest schickt. An hohen Festen werden in Städten drei ganze Tage, in Dörfern zwei und der dritte wie ein Apostel-tag gefeiert.

Vesper an den hohen Festen. Weihnachten wird angefangen mit dem **Verbum caro factum est**, darauf antwortet der Chor: **et habitavit**, dann ein Psalm, Responsorium und Hymnus, darauf die Predigt. Nach der Predigt das **Magnificat** (Lucae 1,46 ꝛc.), **resonet in laudibus** (Samuel 2, 1 ꝛc.) und mit dem **Benedicamus** geschlossen.

Ostern wird die Vesper mit dem **Kyrie Paschale** angefangen, darauf **in exitu Israel de Aegypto** ꝛc. folgt die Predigt, nach der Predigt das **Magnificat**. Pfingsten wird angefangen mit einem Psalm, **Responsorio et Hymno**, darauf die Predigt, nach der Predigt das **Magnificat**.

Gemeine Sonntage. Der Cantor soll einen Sonntag figuriren, den andern Choral singen, nach der Epistel einen deutschen Gesang aus Luthers Gesangbüchlein, nach dem Evangelium das **Symbolum Nicaenum** oder **Athanasii**, einen Sonntag lateinisch, den andern Sonntag das **Symbolum Athanasii** deutsch aus Trillers Gesangbuch. Die Predigt fängt der Pfarrer mit einem christlichen Gesang und Vaterunser an, der Gesang soll so viel möglich mit der Predigt übereinstimmen und sollen hiemit andere geistliche gute Gesänge, welche dem gemeinen Mann bekannt

sind, nicht verworfen sein. Nach der Predigt singt der Cantor einen deutschen Gesang, damit sich die Communicanten zum Altar finden können, auch dieser Gesang soll so viel als möglich mit der Predigt übereinstimmen. Vor der Communion singt der Pfarrer oder Kaplan, wer das Amt hält, in Städten einen Sonntag lateinische Praefatio, worauf der Cantor mit den Knaben antwortet. Den andern Sonntag wird die Commonefactio deutsch gelesen, darauf das Vaterunser und die Verba coenae gesungen. Unter der Communion, ausgenommen wenn man figurirt, werden die Gesänge Luthers, die zur Communion gehören z. B. Jesus Christus unser Heiland, Gott sei gelobt und gebenedeiet ꝛc. Esaia dem Propheten das geschah ꝛc. gesungen und was sonst mehr in christlichen Kirchen zuvor gebräuchlich. Nach der Communion folgt die Benediction, dann singt der Cantor: Verleih uns Frieden gnädiglich, danach eine Collecta oder Gebetlein um gnädigen Frieden, auf die hohen Feste aber wie das Fest mit sich bringt.

Die Vesper an gemeinen Sonntagen wird angefangen mit einem lateinischen Psalm und Hymnus, dann das deutsche Te deum laudamus Lutheri gesungen. Nach diesem geht der Prediger auf die Kanzel, nach der Predigt das deutsche Magnificat und folgends: Herr nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren. Darauf eine Collecta und mit dem Benedicamus geschlossen. Unter den Predigten, sowohl der Amts- als Vesperpredigt, sind alle Hindernisse des Gottesdienstes verboten, besonders Bier- und Weingäste zu setzen, Tänze zu hegen und Spaziergänge zu halten.

Die Katechismuspredigt soll beständig in der Kirche erhalten und möglichst in einem Jahre aufs einfältigste absolvirt werden, ausgenommen die hohen Feste, da die Zuhörer am nächsten Sonntag anstatt des Katechismus über die Bedeutung jedes Festes nothdürftig berichtet werden sollen. In jeder Katechismuslehre aber werden die sechs Stücke des Katechismus langsam und deutsch von der Kanzel verlesen und nachher die Fragestücke in Luthers Katechismus, zur Beichte gehörig, damit es die Jugend lerne und in der Beichte aufsagen könne. Auch sollen, wenn der Katechismus gehandelt wird, mitten in der Kirche an einem Orte, der zu hören gelegen, zwei Knaben auftreten und dem Pastor die sechs Stücke deutlich und langsam recitiren und das Stück des Katechismus, welches vom Diakonus erklärt wird mit Luthers Auslegung und soll solches fragweise von den Knaben erfordert werden. Auf den Dörfern wird der Katechismus alle Sonntage zur Vesper abgehandelt, wozu sich die Eltern mit ihren Kindern und Gesinde einstellen sollen und die Pfarrer ein fleißiges Examen mit der Jugend im Katechismus halten sollen. Wo die Feiertagspredigt auf den Dörfern gebräuchlich ist, soll sie bleiben.

Die Wochenpredigt wird mit einem deutschen Gesange angefangen und beschlossen oder nach einer Collect und Gebetlein letztlich: Gieb unserm Fürsten ꝛc. oder Si deus pro nobis ꝛc. oder dem König aller Könige ꝛc.

Das gemeine Gebet wird mit dem deutschen Gesange: Nimm von uns, lieber Herr, unsere Sünd und Missethat, aus Trillers Gesangbuch angefangen. Darauf die deutsche Litanei Luthers, die Lection aus der Bibel mit den Summariis, auch Fürbitten und Danksagungen zu Gott für diejenigen, so es begehren; darauf: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort oder nach Collect und Gebet zuletzt: Gieb unserm Fürsten ꝛc. oder Dem König ꝛc. oder Si deus pro nobis ꝛc. Auf die hohen Feste werden die lectiones aus

der Bibel, die sich zum Feste schicken, auf zwei Wochen gehalten.

In der Beichte sollen die Pastores nicht die Privataffectionen mit einmischen, das Volk im Katechismus fleißig examiniren und unterweisen, betrübte Gewissen mit Gottes Wort trösten, die groben und unverständigen mit Güte und Sanftmuth unterweisen, bis sie etlichermaßen gelernt haben; auch sollen sie, was ihnen in der Beichte vertraut wird, nicht nachsagen.

In Austheilung des hochw. Abendmahls sollen sich die Prediger mit großer Ehrerbietung und Vorsicht verhalten. Kein Pfarrer soll dem andern seine Zuhörer und Kirchkinder wider sein Wissen und Willen taufen, trauen, communiciren, es wäre denn wegen plötzlicher Noth oder in Abwesenheit des Prädikanten.

Vorkommende Ehesachen oder andere wichtige Fälle soll kein Pfarrer selbst erörtern, sondern zuvor Raths bei dem Superintendenten oder seinen Superioren holen. Die Geblüte sollen in Ehesachen geschont, niemand wider verbotene Grade aufgeboten oder getraut werden nach fürstlichem Mandat 1568. Tertius gradus lineae aequalis conceditur. (Für die Katholiken wurden durch kaiserliche Verordnung vom 3. Sept. 1588 die Eheverlöbnisse bis in den vierten Grad verboten.)

Löbnisse. An Sonntagen und Ehrenfesten sollen Verlobungen, Ausstattgebungen, Züchten oder hochzeitliche Freuden ganz und gar eingestellt werden. Hinfort darf sich niemand ohne seiner Eltern und Vormünder Vorwissen und Bewilligung in Ehegelöbniß einlassen, die Eltern sollen aber auch ihres Nutzens halber und ohne wichtige Ursachen die Ehe nicht hindern.

Aufgebot. In Städten und Dörfern werden Braut und Bräutigam drei Sonntage nach einander proklamirt, nachdem die aufzubietenden Personen zuvor ein gut Zeugniß gebracht und daß sie sich nicht anderswo mit Ehestiftung eingelassen haben. Damit erkundet werden kann, ob an des Bräutigams oder der Braut Seite, wenn sie an zwei verschiedenen Orten wohnhaft, ein Ehehinderniß sei, so sollen sie in beiden Kirchen aufgeboten werden. Wenn ein Pfarrer selbst sich verheirathet, so soll er sich nicht selbst aufbieten, sondern sich durch seinen nächsten Nachbar drei Sonntage vertreten und aufbieten lassen, wogegen er den Gottesdienst seines Nachbars verrichtet. Unter gemeinen Leuten sollen Braut und Bräutigam zuvor ihrem Pfarrherrn die Stücke des Katechismus erzählen.

Trauung. Es soll einerlei Form in Zusammengebung der Ehepaare gehalten werden, eine Ermahnung an Bräutigam und Braut. Danach die Substantialia im Traubüchlein Lutheri vorgelesen.

Die Kindertaufe soll in allen Stücken wie hier zu Brieg auch in den übrigen Städten und Dörfern gehalten werden; den Adligen sind 7 — 9, den Bürgern und Bauern 3 — 5 Gevattern erlaubt. Die Sechswöchnerinnen sollen zur Einleitung zeitig und nicht unter der Predigt kommen. Welche unter der Predigt kommt, soll nicht eingeleitet werden. Die aber uneingeleitet einginge, soll vom Fürsten gestraft werden.

Begräbnisse. Fromme Christen, welche im wahren Bekenntniß des Sohnes Gottes sterben, sollen mit ehrlichen Ceremonien bestattet werden. Die Schüler, Collegen und Prädikanten, welche die Leiche begleiten, sollen alle andächtig mitsingen, nicht Geschwätz oder Gelächter mit einander halten, was christliche Leute ärgert und Gott zuwider ist. Jeder College aus der Schule giebt auf seine Klasse acht,

daß die Jugend sich züchtig verhalte und ernstlich singe. Wie es mit muthwilligen Verächtern oder verzweifelten Sündern gehalten werden soll, bestimmt der Fürst oder die vorgesetzten Aemter. Ungetaufte Kinder, die das Leben im Mutterleib gehabt, dürfen mit der Schule, doch ohne Predigt, bestattet werden. Auch sollen die Pastores in Städten und Dörfern die Leute mit Unkosten der Begräbnisse wider Gebühr nicht beschweren. (In der Stadt erhielt seit 1605 der Pfarrer für eine Leichenrede 18, der Diakon 6 Weißgroschen.)

Corpus doctrinae. Jeder Prädikant soll neben der Bibel haben und fleißig lesen das Corpus doctrinae Philippi Melanchthonis, Luthers Postillen, die tomos Lutheri und Melanchthonis, auch anderer gelehrter Leute taugliche scripta. Hat er sein Fundament aus diesen Büchern gelegt, so mag er zum orthodoxen Alterthum schreiten als Irenaeus, Justinus Martyr, Cyrillus, Basilius, Theodoretus, Athanasius, Augustinus, Damascenus, Chrysostomus, Theophylactus, auch Bernardus, der wegen seiner vielen schönen Dicta wohl zu lesen ist.

Ueber diese vorgehenden Artikel hat der Fürst auch verwilligt 1) Wittwen und Waisen der verstorbenen Pfarrer bleiben ein halb Jahr in Wohnung, Genießung und allem Einkommen; der Pfarrdienst wird durch die Nachbaren versehen. 2) Heimliche Verlöbnisse hinter dem Willen der Eltern, Vormünder ꝛc. sind nicht bindend. 3) Weil bei Abzug oder Absterben der Pfarrer oftmals über das Gestrütte Streit vorfällt, so soll, wie von Alters her bräuchlich, so viel von Gestrütte bei der Pfarre verbleiben als jeder beim Anzuge gefunden hat und deswegen an jedem Ort ein richtiges Inventarium verfaßt, eine Abschrift den Gerichten, eine dem Pfarrer übergeben werden. 4. An den Sonntagen, den drei Marienfesten, Johannis, Michaelis soll unter der

Morgen- und Vesperpredigt, an Apostteltagen Vormittags der Gottesdienst fleißig abgewartet und unter der Predigt in Bier- und Weinhäusern keine Gäste gehegt werden. 5) Oeffentliche Verächter des göttlichen Wortes sollen, wenn sie sich auf vorhergehende Ermahnung nicht bessern, bei der Taufe als Pathen nicht zugelassen, auch nicht bei der Gemeine geduldet werden. 6) Die Kirchen- und Kirchhöfe sollen reinlich gehalten werden, nicht zu Schweinangern, Viehweide, Holzhöfen, Stein- und Kalkhütten gebraucht und verunreinigt werden. 7) Die Pfarrer sollen es dem Fürsten nicht verschweigen, wenn etwas von Pfarrdiensten oder Kirchengütern entwendet oder vorenthalten wird, es sei von wem es wolle.

Städtische Angelegenheiten. Unter Georgs Regierung war das Stadtwesen so geordnet worden, daß es jetzt vorzüglich darauf ankam, diesen Zustand zu erhalten. Joachim Friedrich ordnete beim Regierungsantritt eine Untersuchung der von ihm zu bestätigenden Privilegien an; das damals als richtig anerkannte Verzeichniß enthält deren 94. Bei derselben Gelegenheit wurde der Stadtschreiber, Josias Rothermel, sammt allen Rathmännern auf Lebenszeit von bürgerlichen Lasten befreit. Eine Grenzberichtigung des städtischen und des fürstlichen Waldes fand 1587 den 4. Juli in Leubusch Statt und es wurden neue Kopitzen geschüttet. Der adlige Forstmeister, Georg Pogrell, machte sich nach der Mahlzeit, welche der Rath zu Groß Leubusch gab, den plumpen Scherz, sämmtlichen städtischen Deputirten die Bärte abschneiden zu lassen. Nur der Bürgermeister, Jeremias Döring, hatte, als er den Handel merkte, sich verborgen und war still davon geritten.

Auf den Brauurbar hatten sowohl der Kaiser als der Fürst Abgaben geschlagen, denn das fürstliche Biergeld

von 27 Weißgroschen auf jedes Gebräu ist die ganze Regierungszeit Joachim Friedrichs hindurch gegeben worden. Der Fürst ließ dafür 1591 das Brauwerk zu Minken einstellen, die Kretschmer zu Minken, Peisterwitz, Bischkowitz, Steinersdorf sollten das Bier in Brieg holen, von jedem Viertel aber dem Fürsten 4 Weißgroschen geben. Der kaiserliche Biergefälleinnehmer beschwerte sich über den Mißbrauch mit Hochzeitbieren, welche von Abgaben frei waren; daher verbot der Fürst, anderen Personen als welche Brauhöfe hielten, Hochzeitbiere zu gestatten. — Zu hohen Fleisch- und Getreidepreisen wurde durch Erlaubniß freier Einfuhr vom Lande vorgebeugt. So hat z. B. Barbara 1593 den 6. Sept. aus erheblichen Ursachen von Michaelis an einen freien Fleischmarkt zugelassen und 1598 den 24. Aug. Joachim Friedrich auf alle Tage derselben Woche einen freien Mehl- und Brotmarkt angekündigt und in den folgenden Wochen auf alle Montage. Am 21. Juli 1599 ist der Freimarkt und die Einfuhr des Weizenbrotes wieder abgeschafft worden. — In der Badestube wurde bei Gelegenheit eines Neubaues 1597 der Preis des Bades für Männer auf 6 Heller, Frauen 4, Kinder unter 12 Jahren 3, kleine Kinder 2 Heller festgesetzt, für eine Wanne 9 Heller. Für die Wehrhaftigkeit der Bürger war schon von Georg II. durch Einrichtung der Schützengesellschaft 1574 gesorgt worden. Die fortdauernden Türkenkriege ließen die Besorgniß nicht einschlummern, daß man wohl einmal in den Fall der Selbstvertheidigung kommen könne. Joachim Friedrich hat sich daher dieser Sache mit Eifer angenommen, hat z. B. 1590 der Strehlener Schützengesellschaft ihr Statut gegeben, 1598 den 20. April das Privilegium der Brieger Gesellschaft erneuert und befohlen, alle neuen Bürger auf ein Vierteljahr und aus jeder Zeche zwei Personen bei

Strafe von 5000 Ziegeln zum fürstlichen Festungsbau und eines Pfundes Zinn an die Brüderschaft zu den Schießübungen hinzuzuziehen. Zur Verhütung von Unordnung sollten stets zwei Rathmänner zur Stelle sein, auch fürstliche Räthe und Hofdiener Theil nehmen. Um die Bürgerschaft auch im Gebrauche des groben Geschützes zu üben, wurde 1598 in Abrahams Garten von der neuen bis zur alten Oder ein Schießstand für Kanonen und lange Schirmröhre angelegt. — Im folgenden Jahre 1599 raffte nicht der Krieg, sondern eine pestartige Krankheit 2002 Personen weg.

Bauten, Maurer-Malerzunft. Joachim Friedrich liebte wie sein Vater die Baukunst und hat alle Sommer gebaut, aber freilich erlaubten ihm seine Mittel und die Kürze seiner Regierung nicht, ebenso zahlreiche Werke wie der Vater zurückzulassen. Er hat, sagt Tilesius, viele Vorwerke und Häuser gebaut, das schon kultivirte Land noch besser kultivirt, das Fürstenthum noch schöner gemacht. In jedem Wetter fand er sich persönlich bei den Bauten ein und feuerte die Werkleute selbst an. Der bedeutendste seiner Baue ist die Befestigung des Brieger Schlosses 1595. Er ließ die von seinem Vater 1572—75 hinter dem Schlosse aufgeführte Bastion und den Wall, die sich gesenkt hatten, abtragen und erbaute auf starker Grundlage von Strehlener Bruchsteinen den hohen Wall von der Bastion bis zu den Mühlen, welcher theilweis bis zum Oderthor noch heut erhalten ist. Die Bastion selbst, an der Rathauer Ecke und Oderseite des Schlosses gelegen, versah er unten rings um mit steinernen Kasematten und Gewölben für die Feuerwerker, wozu steinerne Treppen führten. Auf der Bastion stand ein steinernes Thürmchen mit mehreren Gewölben und einem ebenfalls für die Feuerwerker bestimmten Laboratorium.

Oben auf der Bastion, welche mit bequemen Batterien versehen war, war Raum für einige Compagnien. Diese Werke deckten die ganze Schloßseite, d. h. vom Breslauer bis zum Oderthore. Das Oderthor selbst führte er durch ein breites, hohes Gewölbe unter dem Walle heraus nach der Brücke. Es ist aus Sandsteinquadern erbaut und hat nach der Wasserseite oben in Stein gehauen die Wappen von Brieg und Anhalt und an beiden Seiten strecken gleichsam als Vertheidiger der Stadt zwei aus Stein gehauene Krieger ihre mit Helmen bedeckte Häupter bis an die Brust hervor. Des Fürsten Wahlspruch: Verbum domini manet in aeternum nimmt den obern Rand ein. Dieses Thor ist bis 1844, wo es geschlossen wurde, der Ausgang der Stadt nach der Oderseite gewesen. — In Ohlau hat er das Münzhaus eingerichtet; die daselbst 1601 den 27. Mai durch Unachtsamkeit eines polnischen Knechtes aus Leisewitz abgebrannte fürstliche Mühle mit 8 Gängen ist erst unter Johann Christian wieder gebaut worden. Große Getreidevorräthe, viele tausend Floren an Werth, waren dabei zu Grunde gegangen.

Durch die vielen Bauten waren schon unter Georg eine Menge Maurer hieher gezogen, hatten aber bisher keine Innung gebildet. Joachim Friedrich ertheilte zuerst den Maurern (4. Okt. 1597) ihren Zechenbrief, nach welchem das Meisterrecht nur dem zu bewilligen ist, welcher einen Bau von 100,000 Ziegeln verrichten und den Plan dazu im Beisein etlicher Meister aufs Papier abreissen kann. Fremde Meister, welche hier nicht Meisterrecht haben, dürfen keinen Bau bei gemeiner Stadt übernehmen. Gesellen müssen für 6 Groschen den Tag arbeiten. Kein Meister darf mehr als zwei Baue zugleich führen und soll jeden einen halben Tag beaufsichtigen.

Auch Maler hatten beim Kirchen- und Schloßbau unter Georg II. hier viele Beschäftigung gefunden. Wenn im Jahr 1561 nur von einem Maler die Rede ist, so waren 1600 deren fünf (Martin Gerlach, Georg Hoffmann, Balthasar Bahrdt, Melchior Horn, Adam Burchert), mehr als das Bedürfniß erforderte. Auch sie kamen beim Fürsten um Bestätigung ihres Mittels ein und baten, auf eine bestimmte Anzahl beschränkt zu werden. Joachim Friedrich starb vor Ausführung des ihnen gegebenen Versprechens; ihr Mittelsbrief wurde 1605 den 1. April von der Regentschaft (Herzoginn Anna Maria, Herzog Karl, Joh. Wenzel von Zedlitz) bestätigt. „Bei Lebenszeiten der fünf vorhandenen Meister soll in Brieg kein neuer zugelassen werden. Wenn von ihnen welche absterben, soll die Zunft auf drei Meister beschränkt werden. Lehrjungen werden auf 7 Jahre angenommen, damit sie was Rechtes lernen. Auch die geschicktesten müssen 5 — 6 Jahre lernen, dann 3 — 4 Jahre auf die Wanderschaft gehen."

Der Fürst und seine Familie. Joachim Friedrich war, wie ihn Tilesius schildert, leutselig, jedermann zugänglich, von Prunk wie von Rohheit weit entfernt; folgsam als Knabe, bescheiden als Jüngling, ernst als Mann. Ohne Falsch und Heimlichkeit war er stets bereit zu Diensten der Pietät und Humanität, hat niemandem geschadet oder in Betrübniß von sich gelassen, hätte gern allen geholfen. Täglich ließ er sich durch die Räthe berichten, was bei der Kanzlei vorfiel, hielt auch selbst ein Diarium bei seinem Kabinetskalender und notirte die Termine der Parteien. Oft präsidirte er selbst in der Kanzlei. Er hat 1599 die Hofgerichte zu Brieg und Ohlau wieder eingerichtet und in einer besondern Hofgerichtsordnung bestimmt, welche Sachen davor gehörten und welche Taxen gezahlt werden sollten.

Wie sehr er die Wissenschaften liebte, zeigte er den Studirenden durch Bewilligung von Stipendien und hat das Gymnasium durch mannigfaltige Unterstützung erfahren. Die Gehalte der Lehrer zur bestimmten Zeit auszuzahlen, befahl er aufs strengste; noch auf dem Sterbebette dachte er an eine Erweiterung der Anstalt und die Berufung der geschicktesten Männer. Sein Ziel war: in der Kirche Frömmigkeit, in der Schule Gelehrsamkeit, im Staate Friede und Gerechtigkeit.

Im Alter von 27 Jahren (1577 den 19. Mai) hatte er sich mit der sechszehnjährigen Tochter Joachim Ernstes von Bernburg-Zerbst, Anna Maria, vermählt und hat mit ihr 25 Jahr in solcher Einigkeit gelebt, daß sie wie eine Seele in zwei Leibern waren und er (nach Schickfuß) wie der Kurfürst Johann Georg von seiner Gemahlinn Elisabeth sagen konnte: Herr aller Herren, Du hast mir schon hier zur irdischen Gemeinschaft eine solche Gattinn gegeben, wie ich kaum eine aus des Himmels Höhen hoffen konnte. Die ersten zwölf Jahre ihrer Ehe waren kinderlos, aber vom Jahre 1589 an hat Anna Maria ihrem Gemahle sechs Kinder geboren, von welchen der erste Sohn Georg Ernst und die letzte Tochter Anna Maria frühzeitig starben, zwei Söhne und zwei Töchter aber am Leben blieben. Die Söhne waren Johann Christian geb. den 28. Aug. 1591; Georg Rudolph geb. den 22. Jan. 1595, beide zu Ohlau. Die Töchter: Barbara Agnes, geb. den 24. Febr. 1593 und vermählt 1620, also 27 Jahr alt, an den 22 Jahr alten Freiherrn Hans Ullrich von Schafgotsch, welcher außer den Gütern im Riesengebirge die freie Standesherrschaft Trachenberg und Prausnitz, die sein Oheim 1592 um 195000 th. von den Kurzbachs erkauft hatte, besaß. Die zweite Tochter, Maria Sophie, (geb. 1601) blieb unverheirathet und ist 1654 zu Parchwitz, ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, gestorben.

Die fürstliche Familie wurde in dieser Zeit sehr stark an die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge gemahnt, der ältere männliche Zweig zu Liegnitz war ganz ausgestorben und das Haus zu Brieg hatte in 18 Jahren 1584—1602 nicht weniger als acht Todesfälle zu beklagen (Georg II., Johann Georg, Barbara, Sophie und vier Kinder, zwei von Johann Georg und zwei von Joachim Friedrich) und nun folgte ihnen Joachim Friedrich selbst (25. März 1602) im 52. Jahre seines Alters nach. Er hatte nur drei Tage über Seitenstechen geklagt und verschied an einer Lungenentzündung wie der Vater, ruhig, ohne Todeskampf und ohne ein Glied zu rühren. Die Leiche wurde nicht einbalsamirt, sondern, nachdem sie zwei Tage ausgesetzt gewesen, in einen hölzernen und dieser in einen zinnernen Sarg gelegt und von Adligen, Rathmännern und Schöppen bis zum 7. Mai bewacht, an welchem Tage die Begräbnißfeierlichkeiten in beiden Kirchen Statt fanden, welche mit der Einsenkung in die Fürstengruft schlossen. Am Tage darauf, 8. Mai, hielt der Rector Tilesius (wie bei Georgs Tode) im großen Hörsaal des Gymnasiums in Anwesenheit der Fürsten, Räthe, Rathmanne, Gesandten, Adligen, Gelehrten die Parentation. Auch der Prorector Laubanus zu Goldberg hielt eine Parentation. Das Steinbild des Fürsten im Harnisch, knieend in Lebensgröße, wurde wie das seines Vaters Georg mit Gemahlinnen und Kindern in der Hedwigskirche aufgestellt. Zu seinem Andenken sind zwei Gedächtnißmünzen, die ersten in Schlesien, geschlagen worden. Die eine von feinem Silber, ein Loth schwer, auf einer Seite mit dem Brustbilde des Herzogs und der Umschrift: Memoriae Joachimi Friderici Ducis Silesiae Lignicensis, Bregensis; auf der

andern Seite um den Rand und in der Mitte: Deo optimo maximo in aeternum vivens, summo patriae luctu placide obiit anno MDCII. M. Mart. XXV, hora pom. VI., cum vixisset an. LI, menses V, dies XXVI. — Die andere Münze war in der Größe eines Siebenkreuzerstückes und hatte auf einer Seite das Bildniß des Herzogs, auf der andern die Aufschrift: placidissime obiit Anno MDCII, M. Mart. Die XXV, hora VI P. M.

Testament. In Betracht seiner Sterblichkeit hatte er schon 1595 den 11. Januar zu Ohlau ein Testament verfaßt und am 16. Dez. 1596 mit einigen Aenderungen versehen. In demselben setzte er aus: 1) den Hospitälern zu Brieg und Ohlau, jedem 50 th. 2) den Geistlichen und Schulbedienten zu Brieg und Ohlau 400 th., nach Anzahl der Personen gleich zu theilen mit der Bestimmung, daß in den dasigen Kirchen und Schulen keine Aenderung, welchen Namen sie haben möchte, vorgenommen werden solle. 3) alle Räthe und Diener bleiben in ihren Aemtern und Ehren. 4) der Gemahlinn Anna Maria wird Amt, Stadt und Schloß Ohlau mit allen Regalien, Renten, Zugehör als Leibgedinge eingethan mit der einzigen Beschränkung, daß, wenn der älteste Sohn die Regierung antritt, ihm die hohe Jagd auf Hirsche, Schweine, Rehe abgetreten wird. Ueberdieß legirte er der Gemahlinn 15000 th., in Jahr und Tag aus den Briegischen und Liegnitzschen Renten zu erheben. 5) Wegen Erziehung der Söhne Johann Christian, Georg Rudolph und der Tochter Barbara Agnes und derjenigen, welche Gott noch bescheren möchte, soll seine Gemahlinn auf dem fürstlichen Hause zu Brieg bleiben und allen Unterhalt und Nothdurft zur Erziehung aus des Fürstenthums und nicht aus des Leibgedinges Renten nehmen. 6) alle fürstlichen Diener von den Landeshauptleuten bis auf die geringsten erhalten jeder

eine Jahresbesoldung außer dem laufenden Solde. Einzelne erhalten noch besondere Legate zu 100, 200, 500 th. und fünf Edelleute jeder 100 Dukaten zu einer goldnen Kette. 7) Erben sind die Söhne, sobald sie das achtzehnte Jahr erreicht haben. 8) für Barbara Agnes und, wenn noch mehr Töchter folgen sollten, werden für jede jährlich 800 th. zu Handen der Mutter gezahlt zum Unterhalt. Bleibt Barbara Agnes die einzige Tochter, so erhält sie jährlich 1000 th. zum Unterhalt. 9) sollte Barbara Agnes oder andere noch folgende Töchter sich verheirathen, so erhält jede 30000 th. Ehegeld und wenn nur eine Tochter lebt, noch 3000 th. dazu. Leben mehrere, so erhält jede 1700 th. zu Roß und Wagen und eine fürstliche Hochzeit wird ihnen von den Erben ausgerichtet. Sie leisten bei ihrer Verheirathung Verzicht auf das Erbrecht, vorbehaltlich des Aussterbens des Mannsstammes. 10) weil alle drei Kinder noch unmündig sind, so führt die Mutter die Vormundschaft und volle Administration, bis der älteste Sohn achtzehn Jahr alt ist und auch dann behält sie noch die Vormundschaft der andern Kinder. Nebenvormünder sollen sein ihr Bruder, Herzog August von Plötzkau, Herzog Karl von Münsterberg-Oels, Ernst Prittwitz auf Laßkowitz und Militsch, Hauptmann zu Ohlau, Wenzel von Zedlitz und Neukirch auf Schmochwitz, Hauptmann zu Liegnitz und Johann Reimann der Rechte Dr., welche ihr so lange getreulich beistehen sollen, bis der letzte Prinz das 17. Jahr vollendet und das 18. angefangen hat. 11) die Söhne dürfen keine Theilung vornehmen, bis der jüngste seine 18 Jahre völlig bekommen. 12) die zwei ersten Vormünder als fürstliche Personen sollen die vier besten Rosse aus dem fürstlichen Marstalle haben, die übrigen drei jeder 1000 th. als Erkenntlichkeit für ihre Mühe. 13) Exekutoren des Testamentes sollen sein der Bischof Bona-

ventura (welcher vom Kapitel zum Bischof gewählt, vom Papst aber nicht bestätigt wurde), Adam von Schafgotsch auf Kynast und Trachenberg und Brandan von Zedlitz, Hauptmann zu Jauer.

Vom 12. September 1600 ist noch eine besondere Verschreibung der Wittwe auf Ohlau vorhanden statt auf Amt und Stadt Herrnstadt, auf welches sie anfangs verleibdingt war, weil ein Theil der Witthumsgüter behufs der Schuldentilgung verkauft worden war.

Die Vormundschaft Anna Maria's 1602—1605 und Karls von Münsterberg 1602—1609.

Beim Tode des Vaters war der älteste Sohn Johann Christian 11, der jüngere Georg Rudolph 7 Jahr alt; für den älteren mußte also die Vormundschaft 7, für den jüngern 11 Jahr dauern. So lange die Mutter lebte, führte diese nach der Bestimmung des Testamentes die Regierung. Zu ihrer Unterstützung hielt sich ihr Bruder Augustus damals häufig in Brieg auf, er wohnte in dem Eckhaus am Schloßplatz neben dem Pfarrhause. Die vom Herzog ernannte Vormundschaft bestand aus dem Schwager desselben, Karl von Münsterberg-Oels und aus den Landeshauptleuten Wenzel von Zedlitz in Liegnitz, Johann von Nostitz in Wohlau. Lucä nennt auch noch Melchior von Senitz und Rudelsdorf auf Vogelgesang für das Briegische. Ihre Hauptaufgabe war die Verminderung der Schulden und die Erziehung der fürstlichen Kinder.

Anna Maria von Bernburg-Zerbst, geb. 1561 den 13. Juni, hatte (Schickfuß in der Parentation) von Kindheit an etwas Ernstes, Bedachtsames, sie hatte Kenntnisse gesammelt, war den Hofeitelkeiten nicht ergeben, schrieb eine sehr zierliche Handschrift und dachte über Gottes Wort nach. Dem

Gemahle, mit welchem sie sich 1577 verbunden hatte, war sie treu ergeben, ihre Frömmigkeit war nicht die römische der Brigitten, Claren, Cäcilien, sondern sie setzte ihr Vertrauen auf Christum, liebte die Predigt, Gesang und Gebet und hielt sich fleißig zum Tische des Herrn. In der Regierung begünstigte sie die Prediger, sorgte für das Gymnasium, that den Armen wohl, nahm bei Gerichtskosten auf sie Rücksicht, besuchte selbst die Kranken und ließ auf ihre Kosten für Kranke und Schwangere Arzneien bereiten. In ihrem Wittwenstande zeigte sie große Fürsorge in Ausübung der Gerechtigkeit, hörte selbst Anklagen und Vertheidigungen, legte Streitigkeiten bei oder erkannte über die Prozesse, war gnädig im Strafen. Sie starb aber schon 1605 14. November im Alter von 44 Jahren 5 Monaten nach einem 14-tägigen Krankenlager.

Die Vormundschaft richtete ihr Hauptaugenmerk auf das Schuldwesen. Herzog Karl ließ sogleich 1603 ein Urbarium des Fürstenthums anlegen; für Kreuzburg und Pitschen hatte schon Joachim Friedrich 1592 ein Grundbuch über die fürstlichen Einkünfte aufsetzen lassen. Beide sind noch vorhanden und dienen noch heute zum Anhalt bei streitigen Leistungen und Forderungen. Nach dem Anschlage sollte der jährliche Ueberschuß des Brieger Rentamtes 15103 Th. 24 Gl. 3½ Hl. betragen.

Die Stadt. In dem Fürstenthumsurbarium hatte Herz. Karl in Betreff der Stadt den Zusatz aufnehmen lassen: „Der Landesfürst hat alle Zeit in Brauch erhalten, jährlich oder wenn es ihm gelegen, die Rathskur zu halten, die alten Rathspersonen vom Rathstische zu entsetzen, neue an die Stelle zu verordnen oder sie ganz ungeändert bleiben zu lassen; ferner die Stadtrechnung ohne Einsage und Widerrede des Raths abnehmen zu lassen." Das war aber

gegen die alten Stadtrechte und ist abgeändert worden, die Stadt hat die freie Rathswahl behalten, dem Fürsten blieb die Bestätigung. — Unterm 22. April 1603 wurde bei Gelegenheit einer Klage über veruntreute Stadtrenten eine Instruktion an die Rathmanne erlassen folgenden Inhaltes: 1. Mit Vermengung der Stadtrenten und Abnahme der Steuern ist große Unordnung entstanden, die Herzoginn mit den zugeordneten Vormündern hat daher beschlossen, daß die Stadtrenten künftig besonders eingenommen und zu gemeiner Nothdurft ausgegeben werden sollen. Abraham Schweitzer und Friedrich Kretschmer sollen mit dem Stadtschreiber alle Renten einnehmen, einregistriren und wöchentlich Einnahme und Ausgabe vor den Rath bringen und examiniren lassen. 2. Die Steuern sollen von Melchior Häusler und Michael Heinze eingenommen und verwahrt werden. Sobald eine Summe vorhanden ist, wird sie an den Briegischen Steuereinnehmer abgegeben, damit die Stadt wegen Hinterhaltung großer Posten nicht belangt werden darf. 3. Wenn der Rath zu Hochzeiten eingeladen wird, sind oft große Unkosten aufgegangen. Künftig sollen nur zwei Personen als Abgesandte geschickt und die Verehrung nicht zur Beläßigung der Stadt eingerichtet werden. Werden die Rathspersonen mit Weib und Kind eingeladen, so mögen sie alle der Hochzeit beiwohnen, sollen aber die Verehrung aus ihrem Beutel anrichten. 4. Die Aeltesten und Geschworenen klagen, daß die Rathspersonen bei ihren Zusammenkünften in der Kanzlei große Zehrung anstellen zum Nachtheil der Stadt; das sollen sie künftig aus ihrem Säckel bestreiten, außer wenn Stadtrechnung, Rathskur oder andre nothwendige Zusammenkünfte zum Nutzen der Stadt gehalten werden. Da mag ziemliche Zehrung ohne Uebermaaß gegeben werden. 5. Beim Weinsetzen findet große

Zehrung Statt; künftig sollen zum Kosten oder Satzweine den dazu bestellten Rathspersonen nur zwei Quart und ein Kuchen gegeben werden, darnach würdigen sie den Wein. Weinherrn sind Matthes Scholz, Melchior Häusler. 6. Bisher sind viel Bretter, Schindeln, Kalk ꝛc. vom Stadtgelde gekauft und ohne Rechnung verbraucht worden. Künftig sollen die Bauherrn Matthes Thomas und Melchior Häusler wöchentlich den Bestallten des Rentamtes ein schriftliches Verzeichniß dessen überreichen, was zum Bauwesen eingekauft und was wöchentlich verbraucht oder verkauft worden ist. Auch die Ziegelscheune soll die Ziegeln nicht nach Gunst ablassen, sondern dem, der sie am meisten benöthigt ist; sie soll die Unkosten, dazu Holz, Streichlohn berechnen und wieviel aus den Ziegeln eingekommen, damit der Nutzen zu ersehn ist. 7. Das Vorwerk (in Briegischdorf) soll mit Gutachten des ganzen Rathes vom Vorwerksherrn Matthes Scholz beurbart und wöchentlich Ein- und Ausgabe des Getreides ꝛc. den Rentbestallten berichtet werden. 8. Die Wald- und Bauherrn, Matthes Thomas, Melchior Häusler, haben die Förster zu beaufsichtigen, daß mit Holz, Wiesen, Ochsenweide kein Unterschleif geschieht, daß kein fruchtbares Holz, kein junges Eichen- oder Buchenholz abgehauen wird. Sie sollen persönlich beim Holzverkauf gegenwärtig sein, daß es vor allen die Bürgerschaft billig erhält; ebenso beim Vermiethen der Ochsenweide und sollen nebst den Förstern den Kauf abschließen und wöchentlich ihre Einnahmen an die Kasse abliefern. 9. Ohne Einwilligung des Fürsten und der Geschwornen und Aeltesten darf der Rath kein Geld auf Interessen aufnehmen, große Posten nur mit fürstlicher Bewilligung, kleine mit Einwilligung der Geschworenen und Aeltesten. 10. Die Waisengelder hat Matthes Scholz und die neben ihm Bestallten

zu verwalten und sie sollen jährlich von allen Vormündern Rechnung aufnehmen lassen, damit die Waisen in mündigen Jahren guten Bescheid ihres Zustandes erlangen. 11. In Betreff des Stadtkellers soll der Kellerherr Abraham Schweitzer wöchentlich im Rentamt mit dem Schenken die Wochenzettel abliefern, worauf bemerkt und von den übrigen Rathspersonen unterschrieben wird, was an Wein und Bier eingelegt und ausgeschenkt worden und was die Stadt dabei gewinnt. 12. Beim Stadtzoll ist alles, was verzollt wird, auf dem gesiegelten Zollzettel zu vermerken, auch beim Wasserzoll ist aufzumerken, wie viel Stücke Zimmer- oder Stoßholz angesagt worden und was dafür erlegt ist. Diese Zettel werden bei den Thorhütern abgegeben und alle Sonnabend Abend den Rathsbestallten eingeliefert, damit sie mit der Geldeinnahme verglichen werden und kein Unterschleif entstehen kann. Schließlich soll über die deponirten Gelder ein richtig Register und Depositorium gehalten und die Gelder an einem gewissen Ort aufbewahrt werden.

Im folgenden Jahre 1604 kamen Defecte in der Stadtrechnung zu Tage, welche dem frühern Bürgermeister Jakob Geisler Schuld gegeben wurden. Die Stadt nahm zum Anwald den Glogauschen Landsyndikus Georg von Beußdorf und sagte ihm auf ein Jahr hundert ungrische Gulden (in 2 Terminen à 83 th. 12 gr.) zu. Die Verhandlung zog sich hin, weil Herzog Karl nach Mähren auf seine Güter verreiset war. Geisler stellte vor, die sechsjährige Rechnung sei von den fürstlichen Räthen, dann von ihm selbst und dem deputirten Ausschusse, zum dritten Male am 25. Mai abgenommen worden, wobei sich der Defect aber nicht gefunden habe. Nun sollten die alten Rathmanne eidlich befragt werden; am 27. Sept. 1604 wird Beußdorf erinnert, die Positionen zum Zeugenverhör zu senden, weil die

Gemeinde sehr eifere. Geisler erschien in dem angesetzten Termine nicht, sondern verkaufte 1605 sein Gut in Briegischdorf. Die Stadt bat 1606 wiederholt um Untersuchung; ob sie etwas erlangt hat, ist nicht bekannt.

Arbeiterordnung vom 14. Februar 1604: Es haben sich viele Arbeiter vom Lande in die Stadt gezogen und übersetzen die Einwohner mit Lohn. Daher sollen künftig die Tagelöhner, als da sind Klöber, Strohschneider, Holzhauer, Drescher täglich früh vor der Wachstube am Rathhause sich stellen, der Dingung gewärtig und jedem, der sie dingt, willfährig sein. Dafür haben sie im Sommer von Ostern bis Michaelis, die Erntezeit ausgenommen, täglich 18 Heller mit der Kost oder 3 Groschen ohne die Kost, im Winter von Michaelis bis Ostern 1 Groschen mit der Kost, 2½ Gr. ohne die Kost zu empfangen. Die Weiber bekommen im Sommer 1½ Gr. mit der Kost, 2½ Gr. ohne Kost, im Winter 1 Gr. mit, 2 Gr. ohne Kost. — Boten im Inlande erhalten für die Meile 18 Heller und 2 Gr. Wartegeld, außer Landes für die Meile 2 Gr. und Wartegeld 3 Gr. Werden sie bei Nacht verschickt, für die Meile 2½ Gr. Niemand soll mehr geben bei Strafe von 1 schweren Schock, niemand mehr nehmen bei ½ Schock Strafe. Die Arbeiter, welche im Sommer aufs Land gehen zur Arbeit, sollen auch im Winter nicht in der Stadt gelitten werden.

Der Brauurbar war fortwährend ein wichtiger Erwerbszweig der Bürgerschaft. Im Weichbilde durfte nur Briegisch Bier geschenkt, Breslauisches, Ohlauisches, Strehlensches nicht eingeführt, so wie das Briegische nicht ausgeführt werden. Denn daß viel Briegisch Bier ins Oppelnsche geführt wurde, geschah mit besonderer Bewilligung der dortigen Herrschaft. Unter Georg II. hatte der

Besitzer von Pogrell und Alzenau, von Pannewitz, den Brauurbar erkauft, er vererbte jetzt die Güter an seinen Schwager Hans Frankenberg. Die Stadt kam 1605 darum ein, den Brauurbar wieder an sie zu geben, weil derselbe nur dem Pannewitz für seine Person verliehen worden. Auch um Erlaß der Biergelder kam sie 1606 wieder ein, da die fürstlichen Schulden nun mehrentheils zu Ende gegangen. Vergebens. Gebraut wurden in den Jahren 1603–7 jährlich 1209–1433 Biere, darunter jährlich 5–10 gefreite (Hochzeitbiere).

Der Brantweinschank war Eigenthum der Stadt, von Georg II. 1565 bestätigt. Früher war er an einige Bürger vermiethet gewesen, weil aber oft Muthwille an Sonn- und Festtagen und daraus selbst Todschläge entstanden, so hatte die Stadt ihn mit Bewilligung Joachim Friedrichs eingezogen und in den Stadtkeller verlegt. Die Vormundschaft bevorwortete das Gesuch einer Wittwe Hohenstein 1608, welche ihn zu miethen wünschte. Der Rath erwiederte: er bringe im Stadtkeller eine ansehnliche Miethe, welche zu Abführung des großen Schuldwesens verwendet würde, könnte daher der Wittwe Hohenstein nicht abgelassen werden.

Das alte Straßenprivilegium der Stadt auf alle Wagen von Breslau nach Oppeln und Neisse wurde sorgsam bewacht. Die Stadt klagt z. B. 1606 bei Herz. Karl, daß dies ihr altes Privilegium der königlichen und fürstlichen ausgesetzten Straße nicht gehalten würde. Drei Breslauer Mitbürger wären mit zwei Kutschen und etlichen 100 th. Leinwandwaaren auf Nebenwegen ergriffen worden. Die Breslauer entschuldigten sich, nicht gewußt zu haben, wo die Kutscher gefahren wären. Sie wurden gepfändet.

Herzog Karl nahm die Stadt auch wohl in seinem eigenen Interesse in Anspruch. Als 1605 seine Stadt

Bernstadt mit Schloß, Kirche, Schule, Rathhaus bis auf vier Häuser abbrannte, ersuchte er die Brieger, den Abgebrannten mit Baufuhren zu Hilfe zu kommen. Es geschah, obgleich die Stadtbauern sich weigerten. Auch über 120 th. baares Geld, Bier, Brot und Mehllieferungen wurden hingeschickt. 1608 aber verlangte er wieder Holzfuhren zur Erbauung der dasigen Schule. Da entschuldigte sich die Stadt Brieg, berief sich auf die vor zwei Jahren geleistete ansehnliche Hilfe und bat auf andere Weise zu sorgen, zumal grade Saatzeit und böse Wege wären und sie noch viel gefälltes Bauholz zu gemeiner Stadt Bauten liegen hätte.

Im Jahr 1607 wurde die Stadt durch eine Infection heimgesucht. Der Magistrat berichtet am 28. Juni nach Breslau, daß die ungrische Krankheit oder das Herzbrennen, wie es die Medici und Barbiere nennen, nicht am Orte sei. Vor etlichen Wochen sei sie zwar durch Soldaten eingeschleppt worden und einige daran gestorben, aber seitdem niemand mehr. Aber am 2. November: wenn gesagt würde, daß manchen Tag 18–20 an der Infection stürben, das sei falsch; in der vergangenen ganzen Woche wären 21 in der Stadt gestorben, mehr aber in den Vorstädten und den sechs Dorfschaften.

Die Pfarrkirche. Das Pastorat bekleidete 1599 bis 1605 Georg Werner, Sohn eines Brieger Tuchmachers, geb. 1555; er war zuerst 1582 Diakonus an der Pfarrkirche, dann 1584 Hofkaplan geworden, welche Stelle er 16 Jahr bekleidete, 1599 gelangte er nach Paul Heuslers Tode ohne seinen Willen zum Pastorate. 1604 glaubte der Rath, er sei zum Superintendenten an der Schloßkirche bestimmt und fragte daher bei dem Pfarrer Nik. Anther in Nimptsch insgeheim an, ob er die Stelle annehmen wolle. Anther

war bereit, aber eine Woche darauf schrieb ihm der Rath, daß er bei Einholung des fürstlichen Consenses zu seiner Berufung erfahren habe, daß er selbst zum Superintendenten bestellt werden sollte. Anther hat die Superintendentur 1604—8 verwaltet. Die verwittwete Herzoginn war zwar reformirter Confession und die Vormünder, Herzog Karl ausgenommen, derselben wenigstens geneigt, sie haben aber im hiesigen Kirchenwesen keine Aenderungen vorgenommen, obgleich sie bei Besetzung der städtischen Pfarrstellen ihren Einfluß geltend machten. 1605 z. B. wurden durch Georg Werners Tod das Pastorat und ein Diakonat erledigt. Der Magistrat entschied sich für Daniel Zschepke zu Koischwitz im Liegnitzischen und schickte ihm die Vokation zu. Zum Diakonat berief er den Pfarrer Martin Weber zu Bettlern bei Breslau. Die Herzoginn forderte Bericht über diese Ernennungen, weil man ihr vorgestellt hatte, daß ein polnischer Prediger nöthig wäre. Der Rath erwiederte: vor wenigen Jahren erst sei vorgestellt worden, daß die Stadt durch Herzog Georg II. für Abtretung eines ansehnlichen Stück Waldes das Patronat der Kirche erlangt habe. Trotzdem wären oft unerfahrene, junge Leute und für eine so volkreiche Gemeine unansehnliche Personen eingeschoben worden. Der Rath habe gebeten, ihn in seinem Rechte zu schützen und gnädige Resolution erhalten, daß er künftig unverschränkt bleiben solle. Mit einhelliger Verwilligung der ganzen Gemeine habe er sich zu Daniel Zschepke, Pfarrer in Koischwitz, entschlossen, er sei ein Brieger Kind, sein Großvater und Vater hätten sich viele Jahre bei dieser Kirche und im Predigtamt nützlich gebrauchen lassen. Etliche Geistliche wären zwar dagegen und wendeten ein, daß bei der Stadt noch viel polnisches Volk vorhanden, für welche eine der polnischen Sprache kundige Person nöthig sei und hätten

der Herzoginn eine solche empfohlen. Aber das Bedürfniß sei nicht vorhanden. Seit 16 Jahren sei keine polnische Predigt hier gehalten, viel weniger ein polnischer Prediger begehrt worden. Die Geistlichen hätten einen solchen Mangel nie angemeldet, bei Anstellung der Diakonen nie mit einem Worte darum geeifert, sonst würde der Rath längst darauf bedacht gewesen sein. Habe der verstorbene Herzog zu polnischen Schützen oder sonst Polacken einen Prediger bedürft, so sei immer einer der benachbarten polnischen Pastoren gebraucht worden. Auch würde der Pastor zu Mangschütz, der die Kirche zu Leubusch mithält, in solchem Falle wohl zu erreichen sein. Aus der Fremde wären aber nie Polen zur Communion hieher gekommen, weil sie viel näher gelegene Orte hätten. Den Geistlichen sei nicht an einer polnischen Person, sondern an einer, die ihnen unterthänig und gehorsam sei, gelegen; sie möchten gern das Wahlrecht an sich ziehen. Der Rath bäte daher, ihn bei seinem Recht und Zusage zu erhalten, die vorgeschlagene Person sich gefallen zu lassen und ihn allda (zu Koischwitz) seines Pfarrdienstes zu entlassen. Dies ist indeß doch nicht geschehen, denn statt Zschepke's wurde Michael Scholz, ebenfalls ein Stadtkind und seit 1596 Pastor in Konradswaldau und Laugwitz, berufen. Das Ministerium an der Pfarrkirche bestand also seit Dezember 1605 aus Michael Scholz, Pastor; Martin Weber, Archidiakonus; Martin Schwope, Diakonus. Verpflichtet wurden die Prediger in der Vocation: Gottes Wort nach dem reinen Evangelium zu lehren, wie es in den Schriften der Propheten, Apostel, in den christlichen alten bewährten Symbolis, in der Augsburgschen Confession und derselben Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Schriften und Katechismus Dr. M. Luthers und in den Büchern, sonderlich dem Corpore

Doctrinae christianae Philipp Melanchthons begriffen, die Sakramente zu spenden ꝛc. Alles vermöge der dieses Landes üblichen Kirchenordnung.

Schulwesen. Auch im Schulwesen ist unter der Vormundschaft noch keine Begünstigung der reformirten Confession sichtbar. Die fürstliche Regierung hatte das Patronat über das Gymnasium. Als der Rector Tilesius (1603, 5. April) gestorben war, schickte Herzog Karl den Erzieher seiner Söhne, Konrad Passel, an den Kurfürst von Brandenburg, Joachim Friedrich, mit der Bitte, dem Gymnasium eine geeignete Person von der Universität Frankfurt, welche damals fest am lutherschen Dogma hielt, zu überlassen. Der Kurfürst trug dem akademischen Senat auf, mit dem Magister Jakob Schickfuß aus Schwiebus, welcher als Aufseher vornehmer Polen mehrere Universitäten besucht hatte und damals Universitätsnotar in Frankfurt war und juridische Privatcollegia las, zu unterhandeln. Er nahm die Vocation an, wurde 1604 den 18. August von Herzog Karl und Fürst August von Anhalt in das Rectorat eingeführt und hat es bis zum Dezember 1613 mit Auszeichnung verwaltet. Er war auch Präsident des Consistoriums. Die nächsten Lehrerstellen wurden mit den Professoren Günther Prof. linguarum, und Gerhardt Prof. poeseos besetzt. Nicht nur aus Schlesien, auch aus Preußen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, aus Mähren und Oestreich fanden sich junge Leute ein, die Schülerzahl stieg vor der Pest im Sommer 1607 auf 503. Außer den neun öffentlichen Lehrern waren zur Beaufsichtigung der jungen Adligen 16 Hofmeister anwesend. Genauere Nachrichten über die Einrichtungen der Schule finden sich in den Brieg. Nachrichten 2,474 ꝛc.

Die literarischen Bedürfnisse der Lehrer und Schüler hatten unter Georg II. zuerst einen Buchhändler hieher gezogen. Bei Georgs Tode war es Melchior Cyrus. 1593 ertheilte Joachim Friedrich an Peter Lindner das Recht, einen offenen Buchladen in der Stadt zu halten; niemand als er sollte, ausgenommen an Jahrmärkten, Bücher verkaufen oder einführen. Dafür übernahm er die Verpflichtung, Stadt und Schule mit genüglichen, nothdürftigen Büchern, die der heiligen Schrift und Augsburgschen Confession gemäß wären, zu versehen. Sollte daran etwas mangeln, oder sonst Veranlassung zu Aenderungen sein, so behielt sich der Fürst die Macht vor, jederzeit Aenderungen zu machen. Programme und Schulschriften wurden gewöhnlich bei Scharfenberg in Breslau gedruckt, Schickfuß hat auch in Frankfurt bei Hartmann drucken lassen. In Brieg legte erst 1611 ein Buchdrucker aus Neisse, Kaspar Siegfried, die erste Druckerei an. Sie befand sich auf der Milchgasse im Hause des spätern Pfarrwittwenstiftes (jetzt Theater). Die älteste vorhandene Brieger Druckschrift mag wohl „die in der fürstlichen Stadt Brieg aufgerichtete und zum Druck verfertigte Feuerordnung im Jahr nach Chr. Geb. 1612. Kaspar Siegfried druckts“ sein. Nach dessen Tode 1621 kaufte August Gründer aus Görlitz, bis dahin Gehilfe in der Baumannschen Druckerei zu Breslau, die Officin, welche nur eine Presse hatte, um 850 th.

Der Elementarunterricht war damals Privatgeschäft und Georg II. hatte bei Gründung des Gymnasiums festgesetzt, daß nur ein einziger deutscher Schulmeister bei der ganzen Stadt sollte geduldet werden. Johann Christian hat aber im Anfang seiner Regierung zugegeben, daß künftig zwei deutsche Schreib- und Rechenschulen gehalten werden durften. Auch Dorfschulen werden unter ihm mehrmals erwähnt, mögen aber wohl von dem guten Willen und Bedürfniß der Einwohner abhängig gewesen sein. 1605 den

8. September hat der Rath für Melchior Buchs aus Brieg eine Kundschaft ausgestellt, welcher mehrere Jahre die Kinder der umliegenden Bauerschaft unterrichtet habe und nun seine Besserung suchen wolle. Eine andere Kundschaft von 1607 24. April bezeugt dem Stenzel Stoll aus Ziegenhals, daß er acht Tage hier gewesen und sich mit Agirung etlicher schönen Komödien aus heiliger Schrift alten und neuen Testamentes habe sehen lassen.

Landesangelegenheiten. Die Zeit der Vormundschaft war für das Schicksal Schlesiens und des Fürstenthums eine sehr verhängnißvolle. Kaiser Rudolph II. zeigte sich anfangs, wie sein Vater Maximilian, den Evangelischen geneigt, nur hatte er schon bei seiner Huldigung 1577 und später 1584 den Breslauer Stadtrath vor dem Eindringen des Calvinismus gewarnt, den er nicht zu dulden gemeint sei. In spätern Jahren gerieth er indeß immer mehr unter den Einfluß der streng römischen Partei und entzog sich möglichst den Regierungssorgen, um seinen Lieblingsbeschäftigungen, der Alchymie und Astrologie, zu leben. Die Rebellion in Ungarn unter Botskai war eine Folge dieser Vernachläßigung der Regierung. Um so thätiger waren die religiösen Parteien und die katholische Kirche, welche durch den Abschluß des Tridenter Concils und durch die geschickte und weitverbreitete Thätigkeit des Jesuitenordens zu neuer Kraft gelangte, befestigte sich nicht bloß in dem ihr gebliebenen Besitze, sondern faßte die Hoffnung, auch den verlorenen wieder zu erwerben. Ansprüche waren leicht aufzufinden, es bedurfte nur der weltlichen Hilfe, um sie geltend zu machen. Diesen Bestrebungen arbeitete die Trennung der Evangelischen in eine streng lutherische und calvinische Partei in die Hände. Mit welcher Strenge Georg II. am lutherischen Lehrbegriff festgehalten hatte, ist erwähnt. Von derselben

Gesinnung waren seine Gemahlinn Barbara und seine Tochter Sophie gewesen. Joachim Friedrich dagegen erklärte sich gegen die Verketzerung der Philippisten, gerieth daher selbst in den Verdacht des heimlichen Calvinismus und sah sich mehremals (1587, 1591, 1596) genöthigt, seinen Ständen die Versicherung zu geben, daß in der Religion nichts geändert werden sollte. Er erfuhr von der katholischen Partei und vom Kaiser, vorzüglich aber von seinen eigenen Glaubensgenossen, Anfeindungen. Zum Wortführer derselben warf sich Salomon Gesner auf, ein Schlesier aus Bunzlau, Dr. theologiae und Prof. an der Universität zu Wittenberg und warnte 1601 die Stände, Städte und Gemeinden seines Vaterlandes vor dem einbrechenden Calvinismus in einer Schrift, welche er der streng lutherischen Herzoginn Anna in Hainau (Wittwe Friedrichs IV.) widmete. „Die Secte habe lange Zeit an sich gehalten und im Dunkeln gemauset, jetzt sei sie hervorgebrochen und die Prediger dürften bei Gefahr, sich enturlaubt zu sehen, den Mund nicht aufthun gegen sie. Er nennt als Verbreiter des Calvinismus Joachim von Berg auf Herrndorf und Kladen und den Rector Martin Mylius zu Görlitz. Schlesien sei seit dem Streit über das Abendmahl voll von Calvinisten, wie Joachim Curäus, Leonhard Krenzheim, Abraham Buchholtzer zu Freistadt († 1584) bewiesen. In den Schulen würde unter Melanchthons Namen auch nur die calvinische Lehre vom Abendmahl vorgetragen, in Görlitz sei sogar die doctrina Scholae Melanchthonis, welche ganz calvinisch sei, eingeführt. Der Conrector Joachim Meister, der Pastor primarius Martin Moller wären Calvinisten, Philipps Corpus doctrinae würde nur zum Deckmantel gebraucht. In Liegnitz sei der Superintendent Georg Petzold abgefallen, der neue, Andreas Baudisius, wenigstens verdächtig, in Breslau habe Adam Curäus am

Magdalenäum den Schülern calvinische Exercitia dictirt, auch in Brieg wären trotz Cirklers Entfernung calvinische Dictata vorgekommen.*) Syndici, Medici, Politici wären häufig calvinisch und fänden Aufnahme, obwohl sie anderwärts vertrieben wären. Ungarns Unglück durch die Türken sei durch die kalvinische Ketzerei herbeigeführt und Oestreich, Mähren, Schlesien, Böhmen würden von demselben Feinde bedroht. Die Calvinisten verließen sich auf den weltlichen Arm. Die Schlesier würden sich aber durch solchen Abfall aus dem Religionsfrieden von 1552 und 1555 setzen, der nur für die Katholischen und Augsburgschen Confessionsverwandten gelte und schon fingen die Jesuiten an, ihnen diesen Vorwurf zu machen.

Als Mittel, um diesem Abfall zu steuern, giebt er an: Aufruhr soll vermieden werden, aber die treuen Lehrer ihrer Kirche sollen nicht stumme Hunde sein, auch wenn ihnen die Obrigkeit verbietet, gegen die Calvinisten zu schreiben; sollen in der Seelsorge warnen, im Nothfall die Absolution verweigern, besonders bei Kranken und Sterbenden aufmerksam sein, aber zwischen Irrenden und Halsstarrigen unterscheiden. Den weltlichen Obrigkeiten giebt er den Rath, mit Hilfe eifriger und erfahrener Theologen die Calvinisten abzuschaffen aus Hofhaltungen und Rathsstuben, halsstarrige calvinistische Lehrer zu entfernen, die Schulen mit rechtgläubigen Lehrern zu besetzen, an den drei Hauptsymbolen **Nicaenum, Athanasianum, Chalcedonicnse,** den **Canones** der 4 Hauptconcilien, der Augsburgschen Confession und dem Concordienbuche festzuhalten. Das Concordienbuch sei zwar in Schlesien nicht eingeführt und die Unterschrift würde auch

*) Geht wahrscheinlich auf den Rector Tilesius, der seiner Meinungsänderung wegen 1584 in Verdacht war.

nicht zu erlangen sein, aber dessen bedürfe es auch nicht, wenn man nur dabei beharre. (Melanchthons Corpus doctrinae, auf welches Joachim Friedrichs Dekrete stets den Nachdruck legen, erwähnt er nicht.) Dem gemeinen Manne räth er, täglich zu beten, Acht zu haben auf die Predigten, besonders wenn vom Nachtmahl und vom Sitzen zur Rechten Gottes die Rede sei, die Kinder von kalvinischen Schulen zurückzuhalten; besonders sollen junge Edelleute nicht auf calvinische Universitäten (Heidelberg, Genf) geschickt werden. In einer spätern Schrift, der Warnungsglocke (von 1615), welche denselben Zweck hat, beschwert sich der Verfasser, daß die nach Schlesien geschickten Exemplare der ersten Schrift aufgekauft und bei Seite gebracht worden wären. Joachim Friedrich hatte zur Zeit dieser ersten Schrift 1601 sein Edict gegen die Verläumdung anderer Religionsverwandten erlassen, welches von Lutheranern und von Katholiken übel aufgenommen wurde. Kaiser Rudolph II. nahm beim nächsten Fürstentage 1604 Gelegenheit, vor dem einschleichenden Calvinismus zu warnen. Er proponirte, alle calvinistischen Prädikanten abzuschaffen, die neu erbauten calvinischen Kirchen einzureißen, calvinische Bücher zu verbieten, die Kinder nicht auf calvinische Universitäten zu schicken. Zugleich erklärte er, der Religionsfriede von 1555 sei nicht für die Fürsten und Stände Schlesiens geschlossen. Zwar sei der Kaiser als König von Böhmen ein Reichsstand und unmittelbar unter dem Religionsfrieden, aber den Unterthanen der Reichsstände sei darum nicht erlaubt, nach ihrem Gefallen zu glauben und freies Religionsexercitium zu haben. Er habe es indeß bisher den Augsburgschen Confessionsverwandten nachgesehen, wofür sie dankbar sein, aber nicht es als ein Recht beanspruchen sollten. Die Fürsten und Stände klagten dagegen, die Lutherischen würden unter dem Vorgeben des Calvinismus

bedrängt. Sie wollten nur die evangelische Religion an den Orten, wo sie seit dem Religionsfrieden geübt worden, erhalten, nicht die katholischen Herrschaften in ihren Patronatsrechten turbiren. Auf den Religionsfrieden hätten sich ihre Vorfahren stets berufen. Von eingeschlichenem Calvinismus wüßten sie nichts, wären in Lehre und Ceremonien stets bei der Augsburgschen Confession geblieben. Der Kaiser ließ sich diese Zusicherung gefallen, wiederholte aber, daß er sehr wohl wisse, wie Kanzleien, Hauptmannschaften und Aemter mit calvinischen Personen besetzt[1]), wie neue verdächtige Kirchen gegen des Oberamtes Verbot erbaut, im Glogauschen in einer Kirche alle Bilder, Kreuze ꝛc. abgeschafft, ein Tisch statt des Altars gesetzt, ein calvinischer Prädikant angestellt worden.[2]) Viele Privatpersonen wären unter dem Deckmantel der Augsburgschen Confession Calvinisten. Die Stände wiederholten ihre Versicherung und verlangten namentliche Bezeichnung, um Grund oder Ungrund des Vorwurfes zu untersuchen. Die von den Commissarien bezeichneten Orte und Personen würden sie untersuchen und vernehmen und darauf das Nöthige verfügen. Der Kaiser hat indeß diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt, weil er in seinen Erbländern bald selbst ins Gedränge kam.

Im Fürstenthum Brieg erklärte 1603 auf einem Landtage die Vormundschaft von neuem, bei der Augsburgschen Confession, so wie 1591 in Ohlau festgesetzt worden, bleiben und in Lehre und Ceremonie nichts ändern zu wollen. Einen Zuwachs erhielt die reformirte Partei in Schlesien durch den Markgraf Johann Georg von Brandenburg, welcher 1607 das Fürstenthum Jägerndorf übernahm und zunächst auf dem

[1]) Ging wahrscheinlich auf die Vormundschaft in Brieg.

[2]) Wohl durch die Schönaichs in Beuthen.

Schloß, dann hie und da auf den Kammergütern den reformirten Gottesdienst einführte. Die Hofdiener, welche er mitbrachte, waren der reformirten Confession wenigstens geneigt und ein Theil des Landadels trat allmählich über. Doch war der damalige Kurfürst von Brandenburg Joachim Friedrich, sein Vater, noch nicht übergetreten, sondern streng lutherisch.

Unterdeß war die katholische Partei nicht unthätig gewesen. Die Malteser auf den Commendegütern von Kl. Oels, Lossen, Tinz hatten ihr Patronats- oder vielmehr Reformationsrecht schon unter Joachim Friedrich geltend gemacht und die Vorstellung der Stände hatte nichts dagegen vermocht. In Neisse fingen die Beschränkungen des luther. Gottesdienstes unter dem Bischof Johann von Sitsch (1600—8) an. Auch in Glogau wollte er 1603 den evangelischen Bürgern die Stadtkirche entziehen, er kam am 14. März mit dem Landeshauptmann Popel von Lobkowitz und 100 M. Soldaten dahin. Die Gemeine bat fußfällig, ihr Kirche und Schule zu lassen und die Commission verließ Glogau wieder, ohne eine Entscheidung zu treffen. Dagegen verlor Troppau den protestantischen Gottesdienst zuerst durch offene Gewalt. Dort waren Kirchen und Altäre seit der Herzöge Zeit in den Händen des Magistrats, die Gemeinde war evangelisch. Jetzt (1603) verlangte der Bischof von Ollmütz (Franz von Dietrichstein) die Stadtpfarrkirche zurück; die Bürgerschaft widersetzte sich, der Kaiser sprach auf des Bischofs Klage die Acht über die Stadt und trotz aller Fürbitten der schlesischen Fürsten und Stände wurde sie durch kaiserliche Truppen 1607 genommen, der evangelische Gottesdienst aufgehoben. Uebrigens standen sich nicht bloß in Schlesien, sondern in allen Habsburgschen Ländern (in Böhmen, Oestreich, Ungarn) die beiden Religionsparteien ebenso feindselig gegen-

über. Die Herrscherfamilie selbst wurde von ihnen bearbeitet und in zwei Lager getheilt. Die ältere Linie des Hauses bestand aus dem Kaiser Rudolph und seinen Brüdern Matthias, Maximilian, Albert; die jüngere steiermärkische aus Ferdinand, Maximilian Ernst, Leopold, Karl. Diese hatten in Steiermark dem Protestantismus mit Gewalt ein Ende gemacht. Der Kaiser wurde von dieser Partei beherrscht und da er ohne Kinder war, wollte er die Nachfolge in Böhmen einem Gliede der jüngern Linie, dem Bischof Leopold von Passau, verschaffen. Dagegen traten die Prinzen der ältern Linie zusammen und erklärten 1606 Matthias zum Haupte des Hauses. Dieser gewann die Stände von Ungarn für sich und durch einen Majestätsbrief über freie Religionsübung auch die Oestreichischen. Er wurde in Ungarn, Oestreich, Mähren zum Verweser ernannt und schloß mit den Türken Friede. Rudolph sträubte sich, diesen Frieden so wie die bewilligte Religionsfreiheit zu bestätigen. Darüber wurden die Unterthanen unruhig und damit es nicht zu einer Rebellion gegen des Kaisers Räthe käme, rückte Matthias mit einem Heer aus Ungarn, Mähren, Oestreichern in Böhmen ein und Rudolph sah sich genöthigt, ihn 1608 den 25. Juli auf einem Landtage zum Nachfolger in Böhmen ernennen zu lassen. Die evangelischen Stände in Böhmen verlangten nun von Rudolph gleiche Feststellung ihrer Religionsfreiheit und Bestätigung ihrer schon 1575 überreichten Confession. Er wollte sie nur den Utraquisten gewähren und hoffte sie zu trennen durch die Frage, ob sie alle einstimmig in der Religion wären? Sie bekannten sich alle zu der 1575 überreichten Confession. Da er unterdeß in Baiern, in Salzburg, in Graz, beim Papst und in Spanien Hilfe suchte, so schlossen die evangelischen Stände in Böhmen unter sich eine Defension, um sich gegen die zunehmenden Religionsbedrückungen selbst zu helfen. Die evangelischen Schlesier waren durch das Verfahren gegen Troppau in Schrecken gesetzt, der eben ernannte achtzehnjährige Bischof von Breslau, Erzherzog Karl, hatte erklärt, keinen Akatholiken in seiner Jurisdiction dulden zu wollen, hie und da im Lande wurden von den Katholischen Pfarreien und Schulen unter dem Vorwande, es seien katholische Stiftungen, zurückgefordert, vom Kaiser hatten sie nur zweifelhafte Resolutionen erlangen können — sie schlugen daher im Mai die Bewilligung der kaiserlichen Biergelder ab und drohten, sich unter Matthias zu stellen, wenn ihre Religionsübung nicht sicher gestellt würde. Um ihre Beschwerden vorzutragen, schickten sie eine Gesandschaft nach Prag, Weighardt von Promnitz auf Pleß, Hans Georg von Zedlitz auf Stroppen, Siegmund von Burghaus auf Stolz; der Sprecher war Dr. Andreas Geisler, Liegnitz-Briegischer Rath, und sie schlossen den 25. Juni 1609 auf dem Prager Schlosse mit den Böhmischen Ständen ein Bündniß und Defensionswerk gegen die heimlichen und öffentlichen Praktiken der unruhigen Geistlichkeit und etlicher politischen Räthe. Wenn außer Ihrer Majestät, gegen welche nichts Thätliches vorgenommen werden sollte, jemand, weß Standes er sei, im Namen der Majestät oder in weß Namen es sei, die Evangelischen in ihrer Religion, Kirchen, Schulen, Consistorien turbiren oder aus Prätensionen, welche die Katholischen ehemals zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Schulen, Consistorien, Renten, Einkommen gehabt hätten, sie anfassen sollte, so wollten sie alle für einen Mann stehen und Gut und Blut daran setzen. Die beiden Verbündeten, böhmische und schlesische Stände evangelischer Confession sollten einander auf die erste Erforderung innerhalb eines Monats mit 1000 Reitern und 2000 Knechten, jeder auf seine Unkosten zu Hilfe kommen, auf die

zweite Erforderung wieder in einem Monat mit eben so viel und auf den Nothfall mit der ganzen Macht. Da die Defension nur auf die Religion gerichtet wäre, so glaubten sie, Sr. Majestät würde dieselbe nicht ungnädig empfinden.“ — Um nicht auch den Rest seiner Länder an Matthias zu verlieren, ertheilte Rudolph nun bestimmte Bestätigungen der Religionsfreiheit in sogenannten Majestätsbriefen, zuerst den 3. Juli 1609 an Böhmen, den 11. Juli an die Lausitz, den 20. August an Schlesien. Der schlesische Majestätsbrief, welcher mit 50000 Dukaten bezahlt wurde, war folgenden Inhaltes:

Weil in Schlesien vielfältige Religionsbeschwerden vorhanden und die beiden Parteien über ihre Rechte zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Consistorien, Renten, Zehnten, Einkommen und andern Zugehörungen auf Grund der Stiftungs- und Patronats- oder anderer Titel streiten, so soll, um diesen Streitigkeiten vorzubeugen, künftig in Betreff der Religion gelten: 1) Da die Katholischen ihre freie Religionsübung haben und ihnen von den Augsburgschen Confessionsverwandten kein Eintrag geschieht, so sollen sie dieselbe mit allem Besitz in dem Zustand, wie er jetzt beschaffen ist, behalten. Die Augsburgschen Confessionsverwandten, mögen sie unter geistlichen oder weltlichen Herrn, unter Commendatoren und den kaiserlichen Erbfürstenthümern angesessen sein, sollen ihre Religion frei bekennen, bei ihrer Priesterschaft und Kirchenordnung ruhig verbleiben, keiner zu einer andern Religion gedrungen oder darum verjagt, von Aemtern abgesetzt werden, sondern sie sollen bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Klöstern, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidenzen, Einkommen, wie sie solche bisher gehabt, ruhig und unangefochten bleiben. 2) Alle Ansprüche sollen ruhen, jede Partei behält ihre Kirchen

und Schulen, welche sie jetzt besitzt. 3) Wollte jemand aus den Fürsten und Ständen mehr Kirchen und Schulen erbauen, so ist es, wie dem Fürsten- und Herrenstande, auch den Erbfürstenthümern erlaubt. 4) Die bisherigen Consistorien bleiben und die Augsburgschen Confessionsverwandten, welche bisher keine gehabt, dürfen neue errichten für Ordinationen und Ehesachen. Den Erbfürstenthümern steht frei, es mit den Ordinationen wie früher zu halten, in Ehesachen sich der benachbarten Augsburgschen Consistorien zu bedienen oder durch die Hauptleute ein Generalconsistorium aufzurichten, doch auf kaiserliche Bestätigung, die innerhalb eines Monats erfolgen soll. Bei diesem zu errichtenden wie bei allen andern Consistorien ist fleißig darauf zu achten, daß Verheirathungen in den verwandten Graden verhütet oder bestraft werden. (Nach dem Brauch der Augsburgschen Consistorien im Reich d. h. bis zum dritten Grade.) 5) Begräbnisse in Kirchen und Kirchhöfen und das Ausläuten soll den Eingepfarrten, auch wenn sie von verschiedener Confession sind, nicht abgeschlagen, doch bei katholischen Kirchen nach katholischen, bei evangelischen nach evangelischen Ceremonien verrichtet werden. Würden sie aber verweigert, so sollen durch die Obrigkeit die Renten und Dezem der betroffenen Eingepfarrten zu einer andern Pfarre verwendet werden und sie sollen daselbst begraben lassen. Mit fremden Leichen wird nach des Collatoris oder Pfarrers gutem Gewissen verfahren. In welchen Orten die Augsburgschen Confessionsverwandten keine eigenen oder mit den Katholischen gemeinschaftliche Kirchen und Begräbnisse haben, dürfen sie solche aufbauen. 6. Alle Mandate gegen die Augsburgschen Confessionsverwandten und ausdrücklich die wegen verbotener Grade im Heirathen sind aufgehoben. 7) Die beiden Parteien sollen einander über dieser bewilligten Kirchenordnung

und Religionsfreiheit nicht hinderlich sein, die Geistlichen nicht in weltliche und die Weltlichen nicht in geistliche Aemter sich mischen, sich nicht schmähen und verfolgen, sondern als Glieder in einem Corpore bei einander stehen und überhaupt von heut an niemand wegen der Religion bedrängt werden. Zuletzt sichert der Kaiser den Augsburgschen Confessionsverwandten in den mittelbaren und Erbfürstenthümern nochmals zu, daß sie bis zu einer endlichen Vereinigung in der Religion bei allem Obgesagten von ihm in Ruhe gelassen und wie andere Stände des römischen Reiches den Religionsfrieden genießen sollen. Wer diese Versicherung übertritt, es sei geistlicher oder weltlicher Stand, soll als Störer des gemeinen Friedens angesehen werden.

Außer dieser Zusicherung freier Religionsübung erlangten die Stände vom Kaiser am 26. August eine zweite über die Wahl eines weltlichen Fürsten zum Oberlandeshauptmann und eines Eingebornen zum Bischof. Beides waren alte Landesprivilegien, 1498 und 1504 von Wladislaus ertheilt, aber unter den Habsburgern unbeachtet geblieben; denn seit 1536—1608 war die Oberlandeshauptmannschaft stets dem Bischof übertragen worden und nur während der streitigen Bischofswahl 1596—99 hatte Joachim Friedrich sie verwaltet, und zwei Mal seit Martin Gerstmann waren Bischöfe aus nicht Eingebornen gewählt worden. Die evangelischen Stände wurden zur Erneuerung dieses alten Rechtes vorzüglich durch die Besorgniß vor dem Bekehrungseifer des neuerwählten Bischofs, des jungen Erzherzogs Karl, welcher der bisherigen Ordnung nach nun auch Oberlandeshauptmann geworden wäre, bewogen. Derselbe protestirte daher auch (30. Oct. 1609) von Graz aus sogleich gegen beide Majestätsbriefe, weil sie ohne Hinzuziehung des Stiftes und der Geistlichkeit erlangt wären, erklärte die Religionsfreiheit für ungiltig, so weit sie das Stift beträfe und für unbefugten Eingriff. Die Bischofswahl gehe nur das Capitel und nicht die Stände an und wollte man in Schlesien die Ausländer ausschließen, so würden auch im Auslande keine Schlesier mehr zu geistlichen Würden zugelassen werden. Uebrigens sei er aus böhmischem Stamme und kein Ausländer. Die Besetzung der Oberlandeshauptmannschaft hänge von Sr. Majestät ab und dieselbe könne, ohne dem Stift und dem Erzhause zu nahe zu treten, in der Wahl nicht beschränkt werden. Habe man Bischöfe aus dem niedrigsten Stande zugelassen, wie viel mehr ihn. Er sei aber der Hoffnung, der Kaiser werde diese übel impetrirte Concession wieder abfordern und dem Schimpfe seines Hauses abhelfen. Der Kaiser hatte inzwischen schon den damaligen Verweser, Herzog Karl von Oels, mit ausdrücklicher Ausschließung seines Neffen des Erzherzogs Karl in der Oberlandeshauptmannschaft bestätigt, welcher dieselbe von 1608 bis 1617 verwaltet hat.

Unter diesen drohenden politischen Constellationen hatte Johann Christian das achtzehnte Jahr erreicht und trat die Regierung an.

Berichtigungen:

Seite 24 Zeile 9 statt erhält zu lesen enthält.
= 38 = 6 der Name des Stadtschreibers im Jahre 1524 war nicht Matthias Freudenreich, welcher 1522 gestorben ist, sondern wahrscheinlich Valentin Wahl; wenigstens hieß 1528 der Stadtschreiber so.
= 127 = 7 von unten statt 1587 zu lesen 1581.
= 203 = 3 von unten statt Ziegenhals zu lesen Ziegenhain.
= 205 = 7 von unten statt sein zu lesen seinen.
= 225 = 14 von unten statt Simon zu lesen Simeon.
= 245 = 14 von unten statt den zu lesen dem Fürsten.
= 270 = 11 von unten statt Selneckerns zu lesen Selneckers.



Druck von C. Falch in Brieg.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
6009/II Ś
001-006009-02-0